

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
MASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN
FINANZIELLEN SICHERUNG DER AHV

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 114/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
2.1 Landtagsdiskussion vom 6. Dezember 2024	10
2.2 Aufdatierung versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025	13
2.2.1 Berechnungsergebnisse	15
2.2.2 Feststellungen und Erkenntnisse	18
2.3 Finanzpolitischer Hintergrund.....	19
2.3.1 Wiederkehrende staatliche Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich	19
2.3.2 Landesrechnung und finanzpolitische Rahmenbedingungen	21
3. Schwerpunkte der Vorlage	23
3.1 Überblick über das Massnahmenpaket	23
3.2 Erhöhung des AHV-Beitragssatzes	24
3.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters	25
3.4 Erhöhung des Staatsbeitrages.....	31
3.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag	32
4. Vernehmlassung	34
4.1 Vernehmlassungsteilnehmende	34
4.2 Vernehmlassungsergebnis	35
4.2.1 Grundsätzliches.....	35
4.2.2 Erhöhung des Beitragssatzes	39
4.2.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters.....	45
4.2.4 Erhöhung des Staatsbeitrages	54
4.2.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag	63

5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	68
5.1	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	68
5.2	Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	75
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	76
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige entwicklung.....	76
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	76
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	77
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	78
7.4	Evaluation.....	78
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	79
III.	REGIERUNGSVORLAGE	81
1.1	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	81
1.2	Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	91

Beilagen:

- Versicherungstechnisches Gutachten der Libera AG per 31.12.2023
- Aufdatierung des versicherungstechnischen Gutachtens der Libera AG per 31.12.2025

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet die Regierung dem Landtag ein Massnahmenpaket zur langfristigen finanziellen Sicherung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Ausgangspunkt bildet Art. 25bis AHVG, wonach die Regierung verpflichtet ist, dem Landtag Massnahmen vorzuschlagen, wenn die versicherungstechnische Prüfung zeigt, dass das Vermögen der AHV innerhalb eines Betrachtungszeitraums von 20 Jahren voraussichtlich unter das Fünffache einer Jahresausgabe sinkt.

Die aktualisierte versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025 zeigt zwar eine gegenüber dem Gutachten 2024 verbesserte Ausgangslage. Ursache hierfür sind insbesondere die deutlich über den Erwartungen liegenden Kapitalerträge der Jahre 2024 und 2025. Dennoch würde das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben gemäss den Berechnungen bis zum Jahr 2043 auf 4.02 sinken und damit unter dem gesetzlich festgelegten Referenzwert von mindestens fünf Jahresausgaben liegen.

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die gesetzlichen Anforderungen an die langfristige finanzielle Stabilität der AHV zu erfüllen. Sie bezweckt keine grundlegende Neugestaltung des liechtensteinischen Altersvorsorgesystems. Mit Art. 25bis AHVG hat der Gesetzgeber einen klaren Mechanismus geschaffen: Reicht die prognostizierte Entwicklung des AHV-Fonds nicht aus, um nach 20 Jahren ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben sicherzustellen, hat die Regierung entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Die gegenständliche Vorlage dient der Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags und enthält diejenigen Massnahmen, mit denen der Referenzwert erreicht werden kann.

Das aufdatierte Gutachten zeigt, dass keine der untersuchten Einzelmassnahmen für sich allein ausreicht, um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen. Eine Erhöhung des Beitragssatzes, eine Erhöhung des Rentenalters, eine Erhöhung des Staatsbeitrags sowie eine Einmaleinlage des Staates verfehlen jeweils für sich betrachtet den erforderlichen Wert im Jahr 2043. Erst die Kombination dieser Massnahmen führt zu einem Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben von 5.39 und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben.

Die Regierung schlägt deshalb ein ausgewogenes Massnahmenpaket vor, das die Lasten auf mehrere Schultern verteilt. Dieses umfasst die Erhöhung des AHV-Beitragsatzes auf 8.7 Prozent ab 2028, die schrittweise Anhebung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre, die Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio. sowie eine ausserordentliche Einmaleinlage des Staates von CHF 100 Mio. in die AHV.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage wurden auch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Der Staat leistet bereits heute erhebliche Beiträge an die AHV sowie an weitere Sozial- und Gesundheitssysteme. Gleichzeitig muss die langfristige Handlungsfähigkeit des Staatshaushalts gewahrt bleiben. Die Regierung erachtet es deshalb als sachgerecht, die AHV nicht überwiegend durch zusätzliche staatliche Mittel zu finanzieren, sondern die Finanzierung auf Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und des Staates abzustützen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Notwendigkeit von Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV breit anerkannt wird. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der Gewichtung einzelner Instrumente. Die Regierung hat die verschiedenen Anliegen geprüft, hält jedoch am vorgeschlagenen Gesamtpaket fest. Ausschlaggebend ist, dass die Vorlage den gesetzlichen Auftrag erfüllt, die langfristige finanzielle Stabilität der AHV stärkt und gleichzeitig eine ausgewogene und realistische Grundlage für die parlamentarische Beratung und den weiteren Gesetzgebungsprozess bildet.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK Anstalten
Amt für Finanzen
Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 6. Oktober 2026

LNR 2026-1518

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 25bis AHVG¹ hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, beginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag binnen drei Monaten ab Erhalt des Gutachtens zur Kenntnis zu bringen (Abs. 1). Zeigt die versicherungstechnische Prüfung, dass am Ende des Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Anstalt unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung dem Landtag – innerhalb von zwölf Monaten nach der Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Prüfung durch den Landtag – Vorschläge für

¹ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraumes sicherstellen (Abs. 2). Die Vorschläge müssen die finanziellen und sonstigen Auswirkungen aufzeigen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen enthalten (Abs. 3). Die Beschlussfassung, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Massnahmen weiterverfolgt werden, obliegt dem Landtag (Abs. 4).

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe beauftragte die Regierung am 3. Oktober 2023 die Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2023. Darüber hinaus untersucht das Gutachten exemplarisch die Szenarien "Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre", "Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7%", "Erhöhung des Staatsbeitrags um 10 Mio. Franken" sowie eine Kombination dieser Massnahmen.²

Am 17. Oktober 2024 wurde der Regierung das versicherungstechnische Gutachten mit dem Titel „Versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2023, mögliche künftige Entwicklung mit Betrachtungszeitraum bis 2043 und Trendaussage bis 2063“ (im Folgenden: Gutachten 2024) übermittelt.³

Das Gutachten 2024 zeigt, dass die AHV-Anstalt ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und gemäss dem angewendeten Berechnungsmodell in den nächsten 20 Jahren erfüllen kann. Gleichzeitig wird die in Art. 25bis AHVG festgelegte Zielvorgabe eines Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe von mindestens 5 am Ende des Betrachtungszeitraums deutlich unterschritten. Ohne

² Zudem wurde zwischen zwei Varianten unterschieden: Einerseits der aktuellen Gesetzeslage (Variante A), andererseits mit einer ausserordentlichen Rentenerhöhung von 2.9% per 1. Januar 2026 zur Angleichung der Jahresrenten an das Niveau in der Schweiz, welches sich infolge der Einführung einer 13. AHV-Rente erhöhen wird (Variante B).

³ Obwohl Art. 25bis AHVG einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren fordert, hat die Regierung für die Erstellung des Gutachtens eine Erweiterung auf 40 Jahre beauftragt. Dabei wurde die Entwicklung mit denselben Annahmen und Parametern für weitere 20 Jahre fortgeschrieben. Im Gutachten wurden die Kennzahlen der künftigen Entwicklung der AHV daher bis ins Jahr 2063 berechnet. Vorhersagen über derart lange Zeiträume sind mit grossen Fehlern behaftet, dennoch sind die Charakteristiken des Modells und der Massnahmen in diesem langen Betrachtungszeitraum von Interesse.

zusätzliche Massnahmen würden im Jahr 2043 voraussichtlich lediglich 3.14 Jahresausgaben erreicht.

Die versicherungstechnische Prüfung 2024 wurde dem Landtag mit Bericht und Antrag zur Kenntnis gebracht⁴. Der Landtag behandelte diesen in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024.⁵

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 veränderten Ausgangslage, insbesondere aufgrund der geopolitischen Entwicklungen und deren wirtschaftlicher Auswirkungen sowie im Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen erster und zweiter Säule, hat die Regierung entschieden, die Ausarbeitung und Unterbreitung von Massnahmen vorübergehend zu verschieben. Damit wurde die in Art. 25bis Abs. 2 AHVG vorgesehene gesetzliche Frist zur Unterbreitung von Massnahmen an den Landtag, die im vorliegenden Fall im Dezember 2025 geendet hätte, überschritten.

Die Regierung hat die Abschätzung der Auswirkung verschiedener Massnahmen geprüft und schliesslich im Mai 2026 den Auftrag erteilt, das versicherungstechnische Gutachten 2024⁶ per 31. Dezember 2025 aufzudatieren (im Folgenden: aufdatiertes Gutachten 2026). Dabei wurden die bisherigen Szenarien leicht angepasst sowie ein weiteres Szenario (Einmaleinlage des Staates) dazu genommen.⁷ Die Aufdatierung per 31. Dezember 2025 berücksichtigt die effektiven Kapitalerträge sowie die weiteren inzwischen bekannten Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025.

Die kumulierten Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 lagen deutlich über dem im Gutachten 2024 erwarteten Betrag, so dass sich die finanzielle Ausgangslage verglichen mit den Simulationen im Gutachten 2024 verbessert. Das

⁴ Bericht und Antrag Nr. 122/2024.

⁵ Siehe Kap. 2.1.

⁶ Versicherungstechnisches Gutachten per 31. Dezember 2023 vom 17. Oktober 2024.

⁷ Siehe Kap. 2.2.

Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben liegt ohne zusätzliche Massnahmen im Jahr 2043 voraussichtlich bei 4.02 (statt bei 3.14 gemäss Gutachten 2024). Die langfristige Tendaussage, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen Szenarien reduziert, bleibt aber weiterhin gültig.

Auf Grundlage des aufdatierten Gutachtens 2026, der Diskussion des Berichts und Antrags Nr. 122/2024 in der Landtagssitzung vom 6. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse der Vernehmlassung⁸ unterbreitet die Regierung mit dem vorliegenden Bericht und Antrag ein Massnahmenpaket zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV. Dieses umfasst eine Abänderung des AHVG sowie einen Finanzbeschluss über die Ausrichtung einer Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio. Die vorgeschlagene Änderung des AHVG beinhaltet eine schrittweise Erhöhung des AHV-Referenzalters, eine Erhöhung des AHV-Beitragssatzes sowie des Staatsbeitrages an die AHV.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Landtagsdiskussion vom 6. Dezember 2024

Im Rahmen der Diskussion des Berichts und Antrags betreffend das versicherungstechnische Gutachten 2024 für die AHV am 6. Dezember 2024 haben sich 17 Abgeordnete zu Wort gemeldet. In der Diskussion wurde von den Abgeordneten mehrfach betont, dass die AHV ein wichtiges Sozialwerk sei, auf das sehr gut achtzugeben sei. Dementsprechend waren sich auch alle Abgeordneten einig, dass die AHV derzeit noch in einer vergleichsweise komfortablen Situation ist, der langfristige Trend jedoch klar negativ ist und deshalb frühzeitig gehandelt werden sollte.

⁸ Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV vom 23. Juni 2026.

Dass eine Kombination der Massnahmen («Erhöhung Beitragssatz», «Erhöhung Rentenalter» und «Erhöhung Staatsbeitrag») notwendig sein wird, war für die meisten Abgeordneten im Rahmen der Diskussion unbestritten. Es wurde jedoch darüber diskutiert, zu welchem Zeitpunkt welche Massnahme zu ergreifen sein wird. Mehrere Abgeordnete hielten dabei fest, dass mit zunehmender Verzögerung der Massnahmen deren späterer Umfang und die Belastung für die Bevölkerung und Wirtschaft steigen würden.

Dabei wurde insbesondere zur Massnahme «Erhöhung des Rentenalters» von einigen Abgeordneten vorgebracht, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden sollte. Andere Abgeordnete, welche diese Massnahme unterstützen, haben betont, dass eine allfällige Erhöhung des Rentenalters schrittweise bzw. gestaffelt erfolgen sollte. Zudem wurde im Zusammenhang mit der Massnahme zur Erhöhung des Rentenalters darauf hingewiesen, dass hierbei auch entsprechende Rahmenbedingungen notwendig sein werden, wie etwa die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung oder Begleitmassnahmen für die Integration von Arbeitnehmenden im Alter von 55plus in den Arbeitsmarkt. Vereinzelt wurde auch darauf hingewiesen, dass das effektive durchschnittliche Renteneintrittsalter unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt und deshalb bereits heutige Anreizstrukturen überprüft werden sollten.

Einig waren sich die Abgeordneten grundsätzlich darüber, dass der Staatsbeitrag an die AHV erhöht werden sollte. Dabei stellte sich für die Abgeordneten jedoch die Frage, wie hoch der Staatsbeitrag an die AHV zukünftig sein soll und wie eine Erhöhung des Staatsbeitrages finanziert werden kann. Einige Abgeordnete wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zukünftig mit höheren Staatseinnahmen aufgrund einer Erhöhung der Mehrwertsteuer gerechnet werden könne und mit diesen Einnahmen die erhöhten Ausgaben für die AHV im Staatshaushalt kompensiert werden könnten. Gleichzeitig wurde betont, dass es sich dabei nicht um

eine formelle Zweckbindung handeln solle, sondern um eine politische Entscheidung zur Erhöhung des Staatsbeitrags. Vereinzelt wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aufgrund der Struktur des Arbeitsmarktes ein Teil zusätzlicher staatlicher Mittel ins Ausland abfliessen könnte.

Hinsichtlich der Massnahme, den AHV-Beitragssatz von 8.25 auf 8.7 Prozent zu erhöhen, haben die Abgeordneten unterschiedliche Meinungen vertreten. Von mehreren Abgeordneten wurde die Ansicht vertreten, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes auf das Niveau der Schweiz verkraftbar wäre. Einzelne Abgeordnete haben sich mit Verweis auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein ausdrücklich gegen eine Erhöhung des Beitragssatzes ausgesprochen.

Im Weiteren wurde in der Landtagsdiskussion von zwei Abgeordneten eine Einmaleinlage in Höhe von z.B. CHF 100 Mio. aus dem staatlichen Haushaltsüberschuss an die AHV thematisiert. Zudem wurde von einem Abgeordneten die Prüfung einer Umverteilung von Beitragssätzen zwischen der Arbeitslosenversicherung und der AHV vorgeschlagen. Dieser Ansatz wurde in der Diskussion jedoch aus fachlichen und systematischen Gründen kritisch beurteilt, insbesondere unter Hinweis auf die unterschiedlichen Zweckbestimmungen der Sozialversicherungen sowie konjunkturelle Risiken.

Ebenso wurde von einem Abgeordneten darauf hingewiesen, dass die Finanzzuweisungen zwischen dem Land und den Gemeinden im Hinblick auf die langfristige Sicherung der AHV nochmals zu diskutieren sein könnten. Darüber hinaus wurden vereinzelt weitere strukturelle und gesellschaftspolitische Ansätze angesprochen, wie etwa die Förderung höherer Erwerbsbeteiligung, die Stärkung der Lohnentwicklung sowie gesundheitspolitische Massnahmen zur Verlängerung der Erwerbsfähigkeit.

Schliesslich wurde in der Diskussion mehrfach hervorgehoben, dass politische Massnahmen zur Sicherung der AHV so ausgestaltet sein müssen, dass sie von der Bevölkerung mitgetragen werden können. Gleichzeitig wurde betont, dass die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen Aufgabe der nächsten Regierung und des neu gewählten Landtags sein wird.

2.2 Aufdatierung versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025

Im Mai 2026 wurde der Auftrag erteilt, das versicherungstechnische Gutachten 2024 per 31. Dezember 2025 aufzudatieren und die Szenarien leicht anzupassen sowie ein weiteres Szenario (Einmaleinlage des Staates) aufzunehmen. Die Aufdatierung soll die effektiven Kapitalerträge sowie die weiteren inzwischen bekannten Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 berücksichtigen. Die Bestandesdaten, das Berechnungsmodell und die versicherungstechnischen Annahmen werden dabei unverändert aus dem Gutachten 2024 übernommen, wodurch die Vergleichbarkeit der Berechnungsergebnisse gewährleistet ist.⁹

Bei den betrachteten Szenarien werden die Szenarien aus dem Gutachten 2024 folgendermassen angepasst:

- Alle Szenarien: Aktualisierung aufgrund der inzwischen bekannten Entwicklung im Jahr 2024 und 2025 (Kapitalerträge, Einnahmen und Ausgaben).
- Szenario **Erhöhung Beitragssatz**: Erhöhung von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028 statt wie im Gutachten 2024 ab 1. Januar 2026.
- Szenario **Erhöhung Rentenalter**: Das ordentliche Rentenalter wird schrittweise angepasst (3 Monate für den Jahrgang 1970, 6 Monate für 1971, 9 Monate für 1972, 12 Monate und somit auf Alter 66 für 1973). Zur Vereinfachung der Berechnung wurde jedoch simuliert, dass die Anhebung von 65

⁹ Die wichtigsten Berechnungsparameter gehen somit von einer erwarteten Rendite von 3.0% und einer Lohnentwicklung von 2.0% sowie einer Teuerung von 1.5% pro Jahr aus.

auf 66 in einem Schritt, und zwar ab Jahrgang 1971, statt wie im Gutachten 2024 für den Jahrgang 1968, erfolgen soll.

- Szenario **Erhöhung Staatsbeitrag**: Erhöhung auf einen Wert von CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert) statt wie im Gutachten 2024 um CHF 10 Mio. ab 2026 (indexiert).
- Neu Szenario **Einmaleinlage des Staates**: Zusätzlich zu den im Gutachten 2024 gezeigten Szenarien wurde neu auch die Auswirkung einer einmaligen Einlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio. im Jahr 2027 untersucht.
- Im Szenario **Kombination** wird weiterhin die Kombination aller Szenarien untersucht (neu vier Szenarien statt drei wie im Gutachten 2024).

Das Basisszenario des aufdatierten Gutachtens entspricht dem Basisszenario Variante A¹⁰ des Gutachtens 2024, welches die aktuelle Gesetzeslage abbildet. Die Simulation wird auf die inzwischen bekannten effektiven Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 abgestimmt. Die kumulierten Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 lagen mit ca. CHF 508 Mio. deutlich über dem im Gutachten 2024 erwarteten Betrag von ca. CHF 207 Mio., welcher sich aus der Annahme einer erwarteten Rendite von 3.0% ergab. Die effektiv erzielte Rendite auf den Wertchriften von 8.06% im Jahr 2024 und 7.14% im Jahr 2025 lag in beiden Jahren deutlich über dieser erwarteten Rendite. Dieser Effekt ist der Hauptgrund dafür, dass sich die finanzielle Ausgangslage in allen Szenarien verglichen mit den Simulationen im Gutachten 2024 verbessert. In der Folge verbessert sich auch der Verlauf der Simulation. So liegt das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben Ende 2025 bei rund 10.15 (Ende 2023 rund 9.86) und sinkt gemäss dem aktualisierten Basisszenario bis Ende 2043 nur auf rund 4.02 (statt auf 3.14 gemäss Basisszenario A im Gutachten 2024). Die langfristige Trendaussage, dass sich das

¹⁰ Variante A: Variante ohne ausserordentliche Rentenerhöhung.

Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen Szenarien reduziert, bleibt aber weiterhin gültig.

2.2.1 Berechnungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Berechnungsergebnisse gemäss der aufdatierten versicherungstechnischen Prüfung per 31. Dezember 2025 basierend auf den folgenden Szenarien dargestellt:

Szenario	
Basisszenario	Aktuelle Gesetzeslage mit Berücksichtigung der effektiven Kapitalerträge sowie der weiteren Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025
Erhöhung Beitragssatz	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028
Erhöhung Rentenalter	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1971 und jünger ¹¹
Erhöhung Staatsbeitrag	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell CHF 30 Mio. ab 2018 (indexiert) auf CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert)
Einmaleinlage des Staates	Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio. im Jahr 2027 ¹²

¹¹ Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters soll schrittweise erfolgen (3 Monate für den Jahrgang 1970, 6 Monate für den Jahrgang 1971, 9 Monate für den Jahrgang 1972, 12 Monate und somit auf Alter 66 für Jahrgang 1973). Zur Vereinfachung der Berechnung wurde jedoch simuliert, dass die Anhebung von 65 auf 66 in einem Schritt, und zwar ab Jahrgang 1971 erfolgen soll.

¹² Im aufdatierten Gutachten erfolgte die Berechnung der Einmaleinlage für das Jahr 2027. Mit dem vorliegenden Finanzbeschluss wird eine Einmaleinlage für das Jahr 2026 beantragt.

Kombination	Kombination der oben beschriebenen Massnahmen Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag und Einmaleinlage des Staates
-------------	---

Tabelle 1: Berechnete Szenarien.

Die folgende Abbildung 1 zeigt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe für alle betrachteten Szenarien auf:

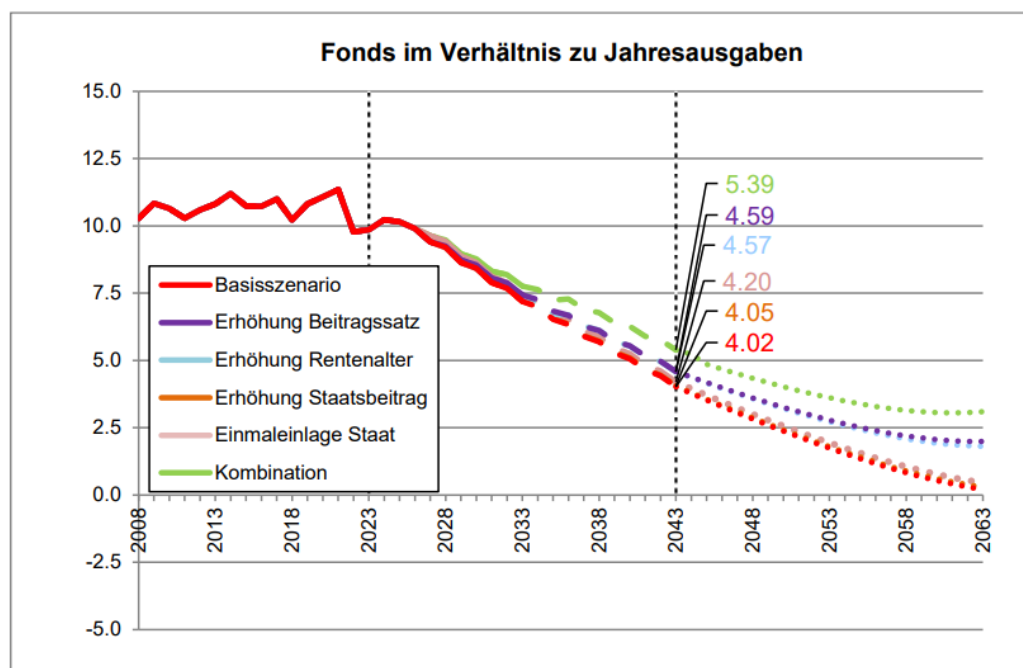


Abbildung 1: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben (Quelle Libera).

Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, würde im Basisszenario, d.h. mit der aktuellen Gesetzeslage ohne die Ergreifung einer Massnahme, das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 bei 4.02 liegen. Mit der Erhöhung des Beitragssatzes von 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028 würde das Verhältnis von AHV-Fonds zur Jahresausgabe auf 4.59 steigen. Wenn als Massnahme nur die Erhöhung des Rentenalters von 65 auf 66 Jahre eingeführt würde, würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bei 4.57 liegen. Bei einer Erhöhung des

Staatsbeitrages auf CHF 35 Mio. würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe 4.05 betragen. Mit einer ausserordentlichen Einmaleinlage des Staates im Jahr 2027 würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe auf 4.2 steigen. Einzig mit der Kombination der vier Massnahmen (Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag, Erhöhung Beitragssatz und Einmaleinlage des Staates) kommt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 auf den gesetzlich geforderten Wert von 5 und würde bei 5.39 liegen.

Die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien im Vergleich mit dem jeweiligen Basisszenario auf den AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe 2043 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario (aktuelle Gesetzeslage)	3'620.91		4.02	
Erhöhung des Beitragssatzes Erhöhung auf 8.7% ab 2028	4'134.48	513.57	4.59	0.57
Erhöhung ordentliches Rentenalter 66 für Jahrgänge 1971 und jünger	3'954.58	333.67	4.57	0.55
Erhöhung des Staatsbeitrages Erhöhung auf 35 Mio. CHF ab 2028	3'650.66	29.75	4.05	0.03
Einmaleinlage des Staates Einlage von 100 Mio. CHF im 2027	3'781.39	160.48	4.20	0.18
Kombination Kombination	4'659.24	1'038.33	5.39	1.37

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario im Jahr 2043 (Quelle Libera).

2.2.2 Feststellungen und Erkenntnisse

Aufgrund der Berechnungsergebnisse, wie im vorangehenden Kapitel dargestellt, kommt die aufdatierte versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025 zu folgenden Feststellungen und Erkenntnissen:

- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage fällt dieses Verhältnis von zurzeit rund 10.15 auf unter 5.0 ab dem Jahr 2041. Dieser langfristig ungünstige Trend hält in leicht abgeschwächter Form auch bei den Szenarien "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag", "Einmaleinlage des Staates" und in der Kombination dieser vier Szenarien an.
- Gemäss Gutachten 2024 wurde dies bereits für das Jahr 2038 erwartet. Die Verzögerung des Absinkens unter den Wert von 5.0 ist hauptsächlich auf das gute Anlageergebnis der Jahre 2024 und 2025 zurückzuführen.
- Auch in den Einzelszenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Einmaleinlage des Staates" fällt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe vor dem Jahr 2043 unter 5.0 (ab dem Jahr 2041 bzw. 2042). Im Szenario "Kombination" ist dies erst im Jahr 2045 der Fall.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte mögliche künftige Entwicklung der AHV Liechtenstein auf einem Berechnungsmodell basiert, das verschiedene Annahmen, Vereinfachungen und Pauschalierungen enthält. In einem derart weit in die Zukunft reichenden Projektionszeitraum können zudem verschiedene Änderungen und Unwägbarkeiten eintreten, die in einer modellmässigen Entwicklung nicht zum Voraus berücksichtigt werden können. Die dargestellten Ergebnisse werden deshalb naturgemäss nicht mit der konkreten Entwicklung in den folgenden Jahren übereinstimmen. So entstand beispielsweise bereits für

die ersten beiden Simulationsjahre des Gutachtens 2024 eine deutliche Abweichung zur effektiven Entwicklung aufgrund des erfreulichen Ergebnisses der Vermögensanlagen von rund 8.06% im Jahr 2024 und rund 7.14% im Jahr 2025, was deutlich über der erwarteten Rendite von 3.0% liegt und die Ausgangslage deutlich verbessert. In anderen Jahren sind auch gegenteilige Effekte möglich. Insbesondere die Entwicklungen, welche über das Jahr 2043 hinausgehen, sind als Trendaussage zu betrachten.

2.3 Finanzpolitischer Hintergrund

2.3.1 Wiederkehrende staatliche Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich

Der Staat leistet gemäss Art. 50 AHVG einen jährlichen Staatsbeitrag an die AHV¹³, welcher im Jahr 2025 bei CHF 32.2 Mio. lag. Zusätzlich unterstützt der Staat die sozialen Sicherungssysteme in Liechtenstein in vielfältiger Weise.

Der Staat beteiligt sich über verschiedene Instrumente an der Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie des Gesundheitswesens insgesamt. Ein wesentlicher Teil der staatlichen Finanzierung im Gesundheitsbereich erfolgt über Zahlungen an die Krankenkassen. Im Jahr 2025 richtete der Staat einen Staatsbeitrag in Höhe von insgesamt CHF 49.7 Mio. an die Krankenkassen aus, der sich aus den nachfolgend aufgeführten drei Beiträgen ergibt.

Den grössten Anteil bildet der Staatsbeitrag an die Hochkostenversicherung für die übrigen Versicherten, der im Jahr 2025 CHF 38.0 Mio. betrug. Zusätzlich übernimmt der Staat 90% der im Landesdurchschnitt errechneten Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, was im Jahr 2025 CHF 8.6 Mio. entsprach.

¹³ CHF 30 Mio. indexiert.

Darüber hinaus finanziert der Staat die vollständige Befreiung von Rentnerinnen und Rentnern vom festen Kostenbeteiligungsbetrag. Der fixe Betrag von CHF 500 entfällt ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters vollständig, sodass lediglich ein Selbstbehalt von 10% verbleibt, der auf maximal CHF 500 pro Jahr begrenzt ist. Hierfür richtete der Staat im Jahr 2025 rund CHF 3.1 Mio. aus.

Zusätzlich werden zur systemischen Finanzierung der OKP einkommensabhängige Prämienverbilligungen ausgerichtet. Im Jahr 2025 belief sich das Volumen dieser Prämienverbilligungen auf rund CHF 15.0 Mio. und kam über 6'000 anspruchsberechtigten Personen zugute.¹⁴

Neben den Beiträgen an die AHV und die Krankenversicherungen richtet der Staat auch einen substanziellen Beitrag in Höhe von CHF 38.6 Mio. im Jahr 2025 für die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV aus. Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen sowie für das Betreuungs- und Pflegegeld werden zu 50% von den Gemeinden mitfinanziert und betrugen für die Gemeinden rund CHF 14.3 Mio., sodass der Landesanteil netto bei CHF 24.3 Mio. lag.¹⁵ In diesem Beitrag sind die eigentlichen Ergänzungsleistungen, das Betreuungs- und Pflegegeld, die Kosten für die Hilfloosenentschädigungen zur AHV und IV sowie die Kosten für die besonderen medizinischen Massnahmen enthalten.

Mit dem jährlichen Beitrag an die AHV in Höhe von CHF 32.2 Mio., dem jährlichen Staatsbeitrag an die Krankenkassen in Höhe von CHF 49.7 Mio. sowie dem Landesanteil an den Ergänzungsleistungen zur AHV-IV in Höhe von CHF 24.3 Mio. leistet der liechtensteinische Staat somit wiederkehrend bereits über CHF 106 Mio. an direkten Beiträgen in zentrale Sozialsysteme. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 eine ausserordentliche Einmaleinlage an die AHV von CHF 100 Mio. ausgerichtet.

¹⁴ Die durchschnittliche Entlastung betrug rund CHF 2'323 pro begünstigte Person.

¹⁵ Art. 8 Abs. 1 ELG.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu prüfen, ob zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV eine Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags zweckmässig ist.

2.3.2 Landesrechnung und finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die ausgeprägte staatliche Mitfinanzierung des Sozial- und Gesundheitssystems schlägt sich entsprechend in der Landesrechnung nieder und ist bei der Beurteilung zusätzlicher staatlicher Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Umfang der staatlichen Beiträge

Gemäss Landesrechnung belaufen sich die staatlichen Beiträge im Jahr 2025 auf rund CHF 435 Mio. und machen damit rund 43 Prozent der gesamten betrieblichen Aufwendungen aus. Ein wesentlicher Teil dieser Ausgaben entfällt auf den Sozial- und Gesundheitsbereich. Die Finanzierung der Sozialversicherungen stellt somit einen zentralen und strukturell verankerten Ausgabenblock im Staatshaushalt dar.

Die bestehende staatliche Beteiligung an der Finanzierung der AHV, der Krankenversicherungen und der Ergänzungsleistungen ist damit bereits heute von erheblichem Volumen und langfristiger Wirkung.

Ertragsentwicklung und Ausgabendruck

Gemäss aktueller Finanzplanung ist auf der Ertragsseite lediglich ein moderates Wachstum zu erwarten. Gleichzeitig besteht ein zunehmender Druck auf zusätzliche staatliche Leistungen und Förderungen, unter anderem in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung und Infrastruktur.

In diesem Umfeld sind zusätzliche, dauerhaft wiederkehrende Verpflichtungen besonders sorgfältig zu beurteilen. Eine Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags an

die AHV würde die Ausgabenseite strukturell und dauerhaft erhöhen, ohne die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Finanzpolitische Eckwerte und Rolle der Reserven

Die finanzpolitischen Eckwerte des Landes setzen klare Leitplanken für die Entwicklung des Staatshaushalts. Insbesondere ist vorgesehen, dass sich die staatlichen Reserven innerhalb eines definierten Rahmens bewegen und als Puffer für konjunkturelle Schwankungen sowie für ausserordentliche Ereignisse dienen.

Zwar konnten in den vergangenen Jahren positive Rechnungsergebnisse erzielt und die Reserven ausgebaut werden. Diese Entwicklung stellt jedoch keinen dauerhaften finanziellen Spielraum für zusätzliche wiederkehrende hohe Ausgaben dar. Die Reserven erfüllen eine Absicherungsfunktion und können nicht als Grundlage für eine strukturelle Ausweitung laufender Staatsbeiträge herangezogen werden.

Finanzpolitische Würdigung

Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausgabenstruktur, der erwarteten Ertragsentwicklung und der finanzpolitischen Eckwerte würde eine wiederkehrende starke Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags an die AHV die langfristige Flexibilität des Staatshaushalts einschränken. Eine solche Ausweitung fester Verpflichtungen erschwert künftige Prioritätensetzungen und erhöht die Anfälligkeit gegenüber wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen.

Aus finanzpolitischer Sicht erscheint es daher sachgerecht, auf zusätzliche dauerhafte Staatsbeiträge zu verzichten und die langfristige Sicherung der AHV primär über Massnahmen wie Erhöhung des Referenzalters oder der Beitragsätze auszugestalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick über das Massnahmenpaket

Das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag", "Erhöhung Rentenalter" und "Einmaleinlage des Staates" das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem Jahr 2041 unter 5.0 liegt. Nur mit dem Szenario "Kombination" ist dies erst im Jahr 2045 der Fall. Somit kann die in Art. 25bis AHVG enthaltene Vorgabe, ein Verhältnis von AHV-Fonds zu Jahresausgaben von 5.0 per Ende 2043 zu erreichen, einzig mit der Kombination der vier Massnahmen (Erhöhung Staatsbeitrag, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Beitragssatz und Einmaleinlage des Staates) eingehalten werden. Konkret sollen deshalb mit der vorliegenden Gesetzesänderung des AHVG sowie dem Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung des Beitragssatzes von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028;
- Schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für Jahrgänge 1970 und jünger;
- Erhöhung des Staatsbeitrages von aktuell CHF 30 Mio. ab 2018 (indexiert) auf CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert);
- Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio.

Im Folgenden werden die zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV vorgeschlagenen Massnahmen im Überblick beschrieben.

3.2 Erhöhung des AHV-Beitragssatzes

Der Landtag hat im Herbst 2023 beschlossen, den Beitrag an die AHV von bisher 8.1% auf neu 8.25% zu erhöhen und zugleich den IV-Beitrag von bisher 1.5% auf neu 1.35% zu reduzieren. Dadurch haben sich die Lohnnebenkosten nicht erhöht, es kam lediglich zu einer Verlagerung von 0.15 Prozentpunkten von der IV zur AHV. Per 1. Januar 2024 wurden somit der Arbeitgeberbeitrag von 4.15% auf 4.225% und der Arbeitnehmerbeitrag von 3.95% auf 4.025% der massgebenden Löhne erhöht. Der kombinierte Beitragssatz liegt seither bei 8.25%. Die gleiche Anpassung gilt auch für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige.

Es ist vorgesehen, den AHV-Beitragssatz per 1. Januar 2028 auf 8.7% zu erhöhen. Damit würde Liechtenstein jenen Beitragssatz erreichen, der in der Schweiz bereits seit dem Jahr 2020 gilt.

Die Erhöhung von 0.45 Prozentpunkten wird, soweit es sich hierbei um unselbstständiges Erwerbseinkommen handelt, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch aufgeteilt. Der Arbeitnehmerbeitrag erhöht sich damit von 4.025% auf 4.25%, der Arbeitgeberbeitrag von 4.225% auf 4.45%.

Die AHV wird überwiegend über Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber finanziert. Eine Anpassung des Beitragssatzes stellt daher ein systemkonformes Instrument dar, um auf die finanziellen Auswirkungen der demografischen Entwicklung und die zunehmende Rentenbezugsdauer zu reagieren. Die Erhöhung des Beitragssatzes stärkt die laufende Finanzierungsbasis der AHV unmittelbar und dauerhaft, indem sie zu zusätzlichen wiederkehrenden Einnahmen führt. Im Gegensatz zu einer einmaligen Einlage in das Fondsvermögen wirkt sich die Beitragssatzerhöhung nicht nur im Zeitpunkt ihrer Einführung aus, sondern verbessert die Einnahmensituation der AHV nachhaltig über den gesamten

Betrachtungszeitraum. Da die zusätzlichen Einnahmen an die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne gekoppelt sind, wächst ihre Wirkung grundsätzlich mit der Lohnentwicklung mit.

Das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass die Erhöhung des Beitragssatzes zu den finanziell wirksamsten untersuchten Massnahmen zählt. Bis zum Jahr 2043 erhöht sich das Fondsvermögen gegenüber dem Basisszenario um rund CHF 514 Mio. Gleichzeitig verbessert sich das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben von 4.02 auf 4.59. Die Beitragssatzerhöhung entfaltet damit eine substantielle und langfristige Wirkung auf die finanzielle Entwicklung der AHV.

Zwar führt die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes zu einer zusätzlichen Belastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird und nicht allein vom AHV-Beitragssatz abhängt. Mit der vorgesehenen Erhöhung auf 8.7% würde Liechtenstein zudem weiterhin in einem vergleichbaren Rahmen wie die Schweiz verbleiben und nicht über das dort bereits seit dem Jahr 2020 geltende Beitragsniveau hinausgehen. Angesichts ihrer nachhaltigen Wirkung auf die Einnahmenbasis der AHV sowie der Ergebnisse des versicherungstechnischen Gutachtens erachtet die Regierung die vorgeschlagene Anpassung als sachgerecht.

3.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters

Seit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1954 wurden am gesetzlichen Rentenalter in Liechtenstein lediglich wenige Anpassungen vorgenommen.¹⁶ Die demografischen Rahmenbedingungen haben sich

¹⁶ Seit Einführung der AHV im Jahr 1954 erfolgten lediglich wenige Anpassungen des ordentlichen Rentenalters. Das Rentenalter der Frauen wurde schrittweise von 62 auf 65 Jahre erhöht (1996, 2001 und 2004),

hingegen grundlegend verändert. Die Menschen werden heute deutlich älter als zur Zeit der Einführung der AHV und verbringen zudem einen erheblichen Teil der gewonnenen Lebensjahre in guter Gesundheit.

Die Lebenserwartung in Liechtenstein ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2025 betrug die Lebenserwartung bei Geburt 84.1 Jahre. Dabei lag sie für Frauen bei 85 Jahren und für Männer bei 83 Jahren.¹⁷ Die steigende Lebenserwartung wirkt sich unmittelbar auf die Dauer des Rentenbezugs aus. Während das ordentliche Rentenalter weitgehend unverändert geblieben ist, beziehen die Versicherten ihre Altersrente heute deutlich länger als frühere Generationen.

Besonders deutlich wird diese Entwicklung anhand der Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren. Diese Kennzahl gibt an, wie viele weitere Lebensjahre eine Person nach Erreichen des 65. Altersjahres durchschnittlich noch zu erwarten hat. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Restlebenserwartung von Männern und Frauen seit Einführung der AHV im Jahre 1954.

während das Rentenalter der Männer 1965 von 65 auf 64 Jahre gesenkt und 2012 wieder auf 65 Jahre angehoben wurde. Seit 2012 gilt ein einheitliches ordentliches Rentenalter von 65 Jahren.

¹⁷ <https://www.statistikportal.li/de/themen/bevoelkerung/lebenserwartung>.

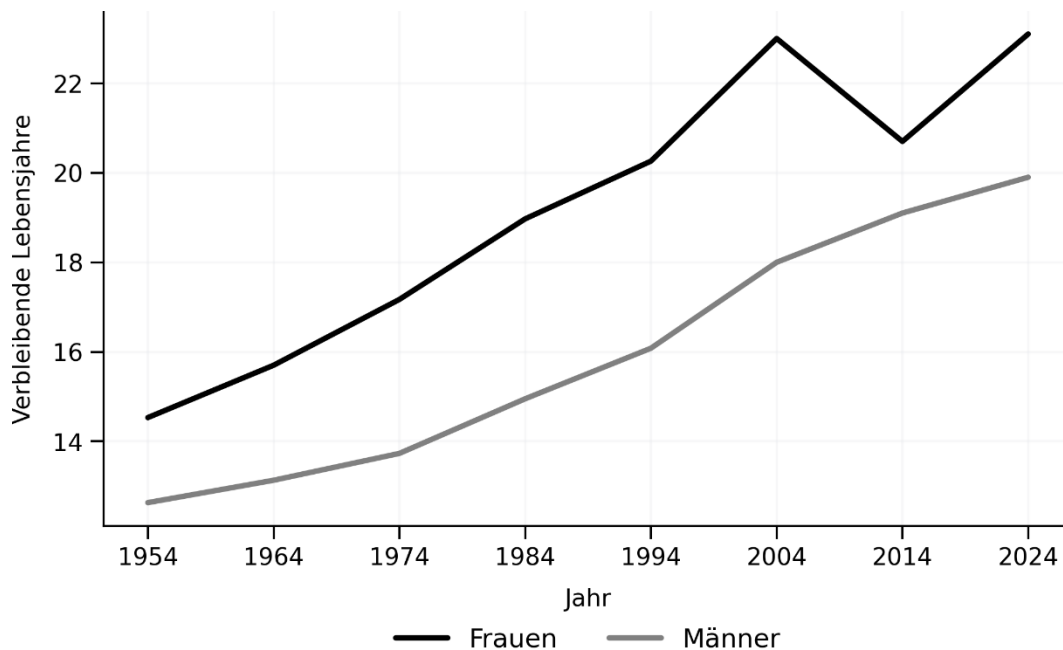


Abb. 2: Entwicklung der Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren in den Jahren 1954–2024.¹⁸

Die Abbildung verdeutlicht den langfristigen Anstieg der Restlebenserwartung. Bei Frauen erhöhte sich die durchschnittliche Restlebenserwartung ab dem 65. Altersjahr von rund 14.5 Jahren im Jahr 1954 auf 23.1 Jahre im Jahr 2024. Bei Männern stieg sie im selben Zeitraum von 12.6 auf 19.9 Jahre. Demnach hätte eine Frau im Alter von 65 Jahren eine Lebenserwartung bis Alter 88 und ein Mann bis Alter 85.

Auch in jüngerer Zeit setzte sich dieser Trend fort. Im Zeitraum 1999 bis 2001 betrug die Restlebenserwartung mit 65 Jahren durchschnittlich 17.9 Jahre. Im Zeitraum 2022 bis 2024 lag sie bereits bei 22.3 Jahren. Damit hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer innerhalb von rund zwei Jahrzehnten um mehr als vier Jahre erhöht.¹⁹ Diese Entwicklung führt zu einer steigenden finanziellen Belastung

¹⁸ Quellen: Amt für Statistik Liechtenstein; Bundesamt für Statistik (BFS). Für die Jahre 1954–1994 wurden Schweizer Referenzwerte verwendet.

¹⁹ <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/indikatoren-nachhaltige-entwicklung/indikatoren-nachhaltige-entwicklung/2026/01/v-1/i47482>.

der AHV, da Altersrenten über einen längeren Zeitraum ausgerichtet werden müssen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die zusätzlich gewonnenen Lebensjahre nicht nur Jahre höherer Lebenserwartung, sondern zu einem wesentlichen Teil auch Jahre guter Gesundheit sind. Die verbleibenden gesunden Lebensjahre im Alter von 65 Jahren haben sich in Liechtenstein auf hohem Niveau stabilisiert und wurden für das Jahr 2022 mit 11.8 Jahren ausgewiesen. Im internationalen Vergleich nimmt Liechtenstein damit eine Spitzenposition ein. Die Vergleichswerte liegen in der Schweiz bei 10.7 Jahren, in Österreich bei 9.4 Jahren und in Deutschland bei 8.4 Jahren. Innerhalb Europas belegte Liechtenstein im Jahr 2022 den vierten Rang hinter Norwegen, Schweden und Malta.²⁰ Die Daten zeigen, dass ein bedeutender Teil der zusätzlichen Lebenszeit nach Erreichen des Rentenalters in guter Gesundheit verbracht wird und grundsätzlich auch eine längere Erwerbstätigkeit zulässt.

Die Entwicklung in Liechtenstein entspricht einem europaweiten Trend. Zahlreiche europäische Staaten haben auf die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Belastung ihrer Alterssicherungssysteme bereits reagiert und das ordentliche Rentenalter erhöht oder an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt. Mit einem ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren gehört Liechtenstein im europäischen Vergleich mittlerweile zu den Staaten mit einem tiefen gesetzlichen Rentenalter. Verschiedene europäische Länder haben das Rentenalter bereits auf 67 Jahre angehoben oder gesetzliche Mechanismen geschaffen, welche eine schrittweise Anpassung an die demografische Entwicklung ermöglichen. Ziel dieser Reformen ist es, die langfristige Finanzierbarkeit der Alterssicherungssysteme zu gewährleisten und das Verhältnis zwischen Erwerbsphase und Rentenbezugsdauer trotz steigender Lebenserwartung im Gleichgewicht zu halten.

²⁰ <https://www.statistikportal.li/de/aktuelles/zahl-tag/wie-viele-gesunde-lebensjahre-sind-in-liechtenstein-zu-erwarten-32031>.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die entsprechenden Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern.

Land	Gesetzliches Rentenalter (Regelalter)	Dynamik / System	Geplante Entwicklung
Belgien	66 Jahre	fixes Alter je nach Geburtsjahr	67 Jahre ab 2030
Dänemark	67 Jahre	automatisch an Lebenserwartung gekoppelt	68 (2030), 69 (2035), 70 (2040)
Deutschland	stufenweise bis 67 Jahre	gesetzlich fixiert nach Jahrgang	67 vollständig ab 2031
Irland	66 Jahre	fixes gesetzliches Alter	keine beschlossene Erhöhung (flexibler Bezug möglich)
Island	67 Jahre	fixes Alter	keine aktuell beschlossene Änderung
Italien	67 Jahre	an Lebenserwartung gekoppelt	automatische Anpassung möglich
Niederlande	ca. 67 Jahre	automatisch an Lebenserwartung gekoppelt	weitere Erhöhungen möglich
Norwegen	67 Jahre	flexibles System (früher / später möglich)	Anpassung an Lebenserwartung
Österreich	Männer: 65 Jahre; Frauen: je nach Geburtsjahr ca. 60.5 bis 62 Jahre (laufende Anhebung seit 2024, betroffen Jahrgänge 1964 -1968)	gesetzlich festgelegtes Regelpensionsalter	schrittweise Angleichung des Frauenpensionsalters auf 65 Jahre bis 2033; danach einheitliches Rentenalter von 65 Jahre
Portugal	ca. 66 Jahre	jährlich an Lebenserwartung angepasst	laufende Anpassung (kein fixer Endwert)
Schweden	kein fixes Alter (Richtalter 67 Jahre)	vollständig flexibles System	Richtalter steigt mit Lebenserwartung
Schweiz	Männer: 65 Jahre Frauen: 64 Jahre bis 2024, danach schrittweise Anhebung auf 65 Jahre (Jg. 1961-1964)	gesetzlich festgelegtes Referenzalter; flexibler Rentenbezug zwischen 63 bis 70 Jahren möglich	einheitliches Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer ab 2028
Spanien	ca. 66 Jahre	abhängig von Versicherungsjahren	67 Jahre bis 2027

Tabelle 3: Vergleich Rentenalter in europäischen Ländern (Quelle: MISSOC-Datenbank EU, Stand 2025, Angaben zum gesetzlichen Regelalter; eigene Darstellung).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine schrittweise Anpassung des Rentenalters auch in Liechtenstein sachgerecht. Während die durchschnittliche Lebenserwartung, die Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren und die Dauer des Rentenbezugs in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen haben, wurde das ordentliche Rentenalter nur vereinzelt angepasst. Die vorgesehene schrittweise Erhöhung des Rentenalters trägt dieser Entwicklung Rechnung und leistet einen Beitrag zur langfristigen finanziellen Stabilisierung der AHV. Gleichzeitig kann sie dazu beitragen, dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Erfahrung und ihr Fachwissen länger im Erwerbsleben einbringen können.

Gemäss aktueller Gesetzeslage gilt für die Jahrgänge 1958 und jünger ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren. Neu ist vorgesehen, das ordentliche Rentenalter schrittweise auf 66 Jahre anzuheben. Die Umsetzung soll in vier Schritten erfolgen, wobei das Rentenalter jährlich um drei Monate erhöht wird. Der erste Anpassungsschritt ist für das Jahr 2030 vorgesehen. Für den Jahrgang 1969 gilt weiterhin ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren. Für den Jahrgang 1970 erhöht sich das Rentenalter auf 65 Jahre und drei Monate, für den Jahrgang 1971 auf 65 Jahre und sechs Monate sowie für den Jahrgang 1972 auf 65 Jahre und neun Monate. Ab dem Jahrgang 1973 und allen nachfolgenden Jahrgängen gilt ein ordentliches Rentenalter von 66 Jahren. Durch die schrittweise Einführung erhalten die betroffenen Versicherten ausreichend Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen. Die bestehenden Möglichkeiten des flexiblen Rentenbezugs bleiben dabei unverändert bestehen. Versicherte können ihre Altersrente weiterhin zwischen dem vollendeten 60. und 70. Altersjahr ganz oder teilweise beziehen. Die Erhöhung des Referenzalters verpflichtet die Versicherten daher nicht, bis zum Alter von 66 Jahren erwerbstätig zu bleiben. Wie lange eine Person tatsächlich arbeitet und zu welchem Zeitpunkt sie ihre Altersrente bezieht, bleibt weiterhin eine individuelle Entscheidung. Die Anpassung des Referenzalters wirkt sich jedoch auf die

versicherungsmathematische Berechnung der Vorbezugsabschläge und Aufschubzuschläge aus.

Die schrittweise Erhöhung des Rentenalters stellt damit eine verhältnismässige und demografisch begründete Massnahme dar, um die langfristige finanzielle Stabilität der AHV sicherzustellen und das Gleichgewicht zwischen Beitragsdauer und Rentenbezugsdauer an die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

3.4 Erhöhung des Staatsbeitrages

Vor dem Hintergrund der dargestellten finanzpolitischen Ausgangslage wird eine Erhöhung des laufenden Staatsbeitrages vorgeschlagen. Damit leistet der Staat einen zusätzlichen Beitrag zur langfristigen Finanzierung der AHV, ohne den Staatshaushalt wesentlich zusätzlich zu belasten.

Der Staatsbeitrag stellt einen wichtigen Bestandteil der Finanzierung der AHV dar. Während die AHV primär durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber finanziert wird, beteiligt sich das Land bereits heute in erheblichem Umfang an der sozialen Sicherung. Der AHV-Staatsbeitrag stellt nach den Staatsbeiträgen an die Krankenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV einschliesslich Betreuungs- und Pflegegeld bereits heute einen der grössten Transferbereiche der Landesrechnung dar.

Mit der vorgesehenen Anpassung soll der ordentliche Staatsbeitrag ab dem Jahr 2028 auf CHF 35 Mio. erhöht werden. Gemäss den Modellannahmen des aufdatierten versicherungstechnischen Gutachtens würde der Staatsbeitrag aufgrund der bereits geltenden gesetzlichen Indexierung im Jahr 2028 rund CHF 33.67 Mio. betragen. Die effektive zusätzliche Erhöhung beläuft sich somit auf rund CHF 1.33 Mio. jährlich. Die bestehende gesetzliche Regelung zur Anpassung des Staatsbeitrags an die Teuerungsentwicklung bleibt unverändert bestehen. Der

Staatsbeitrag wird daher nicht dauerhaft auf CHF 35 Mio. verbleiben, sondern entsprechend der gesetzlichen Indexierung weiter ansteigen.

Die Erhöhung des laufenden Staatsbeitrages verbessert die jährliche Finanzierungsbasis der AHV dauerhaft. Im Gegensatz zu einer einmaligen Einlage in das Fondsvermögen führt sie zu wiederkehrenden Einnahmen und wirkt damit unmittelbar auf die laufende Finanzierung der Versicherung. Die Massnahme ergänzt die bestehende staatliche Beteiligung an der AHV und leistet einen zusätzlichen Beitrag zur langfristigen Finanzierung der Versicherung.

Gleichzeitig bleibt die Erhöhung des Staatsbeitrages bewusst zurückhaltend. Zwar wird der Staatsbeitrag künftig weiterhin entsprechend der gesetzlichen Regelung indexiert, die zusätzliche Erhöhung gegenüber dem bereits nach geltendem Recht ansteigenden Staatsbeitrag fällt im Einführungsjahr mit rund CHF 1.33 Mio. moderat aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass langfristig auch die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes gewahrt bleiben soll.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt diese moderate Anpassung einen vertretbaren Kompromiss dar. Sie leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung der AHV, ohne den Staatshaushalt in einem Ausmass zusätzlich zu belasten, das die langfristige finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes beeinträchtigen könnte.

3.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag

Mit einer finanziellen Einmaleinlage wird ein einmaliger Kapitaltransfer in das Vermögen der AHV vorgenommen, ohne dass daraus laufende Verpflichtungen für den Staatshaushalt entstehen. Die Zahlung in der Höhe von CHF 100 Mio. ist als ausserordentliche Massnahme ausgestaltet und wird weder jährlich wiederholt noch als dauerhafte Ausgabe in der Landesrechnung verankert.

Durch die Einlage wird der AHV-Fonds gestärkt, sodass die daraus erzielten Kapitalerträge künftig zur Finanzierung der Renten beitragen, ohne dass hierfür wiederkehrend Steuereinnahmen eingesetzt werden müssen. Die Einlage entfaltet ihre Wirkung damit nicht nur im Zeitpunkt der Auszahlung, sondern verbessert auch die zukünftigen Ertragsmöglichkeiten des Fondsvermögens.

Im Gegensatz zu einer dauerhaften Erhöhung des laufenden Staatsbeitrages führt die Einmaleinlage nicht zu wiederkehrenden Belastungen des Staatshaushalts. Vielmehr wird bestehendes Staatsvermögen einmalig zugunsten der AHV übertragen. Die auf diesem Vermögen künftig erzielten Kapitalerträge stehen anschliessend dauerhaft der AHV zur Verfügung.

Das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass die Einmaleinlage einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der langfristigen finanziellen Situation der AHV leistet. Gegenüber dem Basisszenario erhöht sich das Fondsvermögen bis zum Jahr 2043 um rund CHF 160 Mio. Gleichzeitig verbessert sich das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben von 4.02 auf 4.20. Die finanzielle Wirkung der Einmaleinlage geht damit über die ursprüngliche Einlage hinaus, da auf dem zusätzlich eingebrachten Kapital über den gesamten Betrachtungszeitraum Kapitalerträge erwirtschaftet werden können.

Aus finanzpolitischer Sicht ermöglicht die Einmaleinlage eine wesentliche Unterstützung der AHV, ohne den Staatshaushalt dauerhaft mit zusätzlichen jährlichen Ausgaben zu belasten. Sie stärkt das Fondsvermögen der AHV unmittelbar und verbessert zugleich die zukünftigen Ertragsmöglichkeiten des Fonds. Damit stellt sie eine zielgerichtete Massnahme zur Unterstützung der langfristigen finanziellen Entwicklung der AHV dar. Mit dem vorliegenden Finanzbeschluss wird beantragt, die Einmaleinlage bereits im Jahr 2026 an die AHV auszurichten.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Vernehmlassungsteilnehmende

In der Sitzung vom 23. Juni 2026 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV verabschiedet und den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Organisationen zur allfälligen Stellungnahme bis zum 16. September 2026 zugestellt.

Zur Stellungnahme wurden aufgefordert:

- alle Gemeinden
- AHV-IV-FAK Anstalten
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Liechtensteinischer Krankenkassenverband
- Liechtensteiner Seniorenbund
- Liechtensteiner Pensionskassenverband
- Liechtensteiner Versicherungsverband
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

In der Folge gingen acht Stellungnahmen nachstehend aufgeführter Gemeinden, Organisationen und Amtsstellen ein:

- AHV-IV-FAK Anstalten
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Fortschrittliche Bürgerpartei
- Gemeinde Triesen

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Die folgenden Institutionen haben entweder erklärt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen zu haben oder auf die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zu verzichten:

- Datenschutzstelle
- Gemeinde Balzers
- Gemeinde Gamprin
- Gemeinde Mauren
- Gemeinde Planken
- Liechtensteiner Versicherungsverband
- Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Im Weiteren wurde in der Vernehmlassung eine Stellungnahme einer Privatperson eingereicht.

4.2 Vernehmlassungsergebnis

4.2.1 Grundsätzliches

Die Vernehmlassung zeigt, dass die Notwendigkeit einer langfristigen finanziellen Sicherung der AHV von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend anerkannt wird. Dabei wird insbesondere die Auffassung geteilt, dass angesichts der demografischen Entwicklung und der Ergebnisse der versicherungstechnischen Prüfung Massnahmen erforderlich sind, um die langfristige finanzielle Stabilität

der AHV sicherzustellen. Die Stellungnahmen unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung und Gewichtung der vorgeschlagenen Massnahmen. Auf die verschiedenen Massnahmen und die hierzu vorgebrachten Argumente wird in den Kapiteln 4.2.2 bis 4.2.5 eingegangen.

Darüber hinaus wurden vereinzelt auch Fragen grundsätzlicher Natur aufgeworfen, welche nicht unmittelbar einer einzelnen Massnahme zugeordnet werden können. Diese werden nachfolgend behandelt.

Frist nach Art. 25bis AHVG

Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) macht geltend, dass die in Art. 25bis Abs. 2 AHVG vorgesehene Frist zur Unterbreitung von Massnahmen nicht eingehalten worden sei. Nach Auffassung der FBP habe der Landtag das versicherungstechnische Gutachten im Dezember 2024 zur Kenntnis genommen, weshalb die gesetzliche Frist zur Unterbreitung von Massnahmen grundsätzlich im Dezember 2025 abgelaufen wäre. Zudem wird hinterfragt, ob der infolge der Aktualisierung des Gutachtens verkürzte Betrachtungszeitraum mit den Vorgaben von Art. 25bis AHVG vereinbar sei. Die AHV-IV-FAK-Anstalten (nachfolgend: AHV-Anstalt) weisen ebenfalls auf die Bedeutung eines zeitgerechten Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens hin und halten fest, dass sich der Gesetzgebungsprozess nicht unnötig verzögern sollte.

Der Regierung ist bewusst, dass sie die in Art. 25bis Abs. 2 AHVG vorgesehene Frist überschritten hat. Sie hat die Unterbreitung von Massnahmen vorübergehend zurückgestellt, um die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der finanziellen Ausgangslage sowie das Zusammenspiel zwischen erster und zweiter Säule berücksichtigen zu können. Zu diesem Zweck wurde das versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2025 aktualisiert. Die Regierung erachtet diese Aktualisierung als sachgerecht, da dadurch insbesondere die effektive Entwicklung der

Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt werden konnte und dem Landtag eine aktuellere Entscheidungsgrundlage vorgelegt wird. Die Erarbeitung der vorliegenden Vorlage fiel zudem teilweise in die Zeit der Landtagswahlen 2025 sowie der anschliessenden Neubildung der Regierung.

Gesetzlicher Zielwert von fünf Jahresausgaben

Die FBP hinterfragt, weshalb mit dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket ein Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben von 5.39 erreicht wird und nicht lediglich der gesetzliche Mindestwert von fünf Jahresausgaben. Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) regt darüber hinaus eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem gesetzlichen Zielwert von fünf Jahresausgaben an und stellt die Frage, ob geringfügige Abweichungen von diesem Wert stets strukturelle Eingriffe erforderlich machen.

Die Regierung weist darauf hin, dass sich die gesetzliche Zielvorgabe unmittelbar aus Art. 25bis AHVG ergibt. Der in Art. 25bis AHVG festgelegte Wert von fünf Jahresausgaben stellt dabei keinen versicherungstechnisch ermittelten Idealwert dar, sondern einen vom Gesetzgeber festgelegten Referenzwert für die Beurteilung der langfristigen finanziellen Entwicklung der AHV. Die gesetzlichen Vorgaben zum Verhältnis zwischen AHV-Fonds und Jahresausgaben wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst.²¹ Der heute geltende Zielwert von mindestens fünf Jahresausgaben beruht somit auf einer gesetzgeberischen und nicht auf einer versicherungstechnischen Festlegung.

²¹ Im Verlauf der Zeit gab es mehrere Regelungen, welche eine bestimmte Zielgrösse des AHV-Fonds definierten. 1969 wurde verlangt, dass der Fonds während eines 20-jährigen Finanzierungsabschnittes im Durchschnitt mindestens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat und in keinem Jahr unter den achtfachen Betrag der Jahresausgabe sinken darf. 1973 wurde festgeschrieben, dass der Fonds mindestens das Fünffache und höchstens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat. 1982 wurde die Regelung von Art. 25bis eingeführt, wonach das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen soll. Es handelte sich hierbei aber lediglich um eine "Soll-Bestimmung" bzw. um einen "Programm-Artikel" ohne bindende Wirkung. Am 1. Januar 2012 wurde Art. 25bis gänzlich aufgehoben. Am 1. Januar 2017 wurde der bestehende Art. 25bis eingeführt, welcher den festgelegten Wert von fünf Jahresausgaben festhält.

Die Vorlage verfolgt nicht das Ziel, einen bestimmten Wert oberhalb der gesetzlichen Vorgabe zu erreichen. Das im aufdatierten versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesene Verhältnis von 5.39 ergibt sich vielmehr als Resultat der modellmässigen Berechnung des vorgeschlagenen Massnahmenpakets. Die Regierung orientiert sich mit der Vorlage am gesetzlich festgelegten Referenzwert von mindestens fünf Jahresausgaben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Art. 25bis AHVG nicht bezweckt, bei jeder geringfügigen Abweichung vom Referenzwert automatisch bestimmte Massnahmen auszulösen. Die Bestimmung dient vielmehr als Frühwarn- bzw. Interventionsmechanismus, welcher den Handlungsbedarf frühzeitig aufzeigen und sicherstellen soll, dass notwendige Massnahmen rechtzeitig geprüft und dem Landtag unterbreitet werden können. Die konkrete Ausgestaltung solcher Massnahmen bleibt dabei stets Gegenstand einer politischen Würdigung der jeweiligen finanziellen Ausgangslage. Das Ergreifen oder das Nichtergreifen von Massnahmen selbst obliegt dann dem Landtag.

Zusätzliche Szenarien und weitere Abklärungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende regen an, zusätzliche versicherungstechnische Szenarien zu prüfen. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) schlägt insbesondere weitere Berechnungen mit einem tieferen Beitragsatz, einer höheren Einmaleinlage des Landes sowie weitergehenden strukturellen Massnahmen vor. Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) regt zusätzliche Szenarioanalysen zu alternativen Umsetzungsvarianten, unterschiedlichen Einführungszeitpunkten sowie möglichen Kompensationen innerhalb des Massnahmenpakets an. Der LANV fordert eine vertiefte Prüfung alternativer Finanzierungsansätze und eine stärkere Berücksichtigung staatlicher Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Regierung hat diese Anliegen geprüft. Sie weist darauf hin, dass das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten die Auswirkungen verschiedener Einzelmassnahmen sowie deren Kombination untersucht und damit eine umfassende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen ermöglicht. Bereits das versicherungstechnische Gutachten 2024 enthielt verschiedene Handlungsoptionen und Varianten, welche dem Landtag im Dezember 2024 zur Diskussion und Beurteilung unterbreitet wurden. Grundsätzlich wären darüber hinaus zahlreiche weitere Varianten und Kombinationen denkbar und mit entsprechenden Modellrechnungen analysierbar.

Die Regierung ist jedoch der Auffassung, dass die Phase des Variantenstudiums mit der Behandlung des versicherungstechnischen Gutachtens durch den Landtag im Dezember 2024 abgeschlossen wurde. Die gegenständliche Vorlage verfolgt nicht das Ziel einer erneuten Variantenprüfung, sondern dem Landtag einen konkreten und entscheidungsreifen Vorschlag zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die vorliegenden Berechnungsgrundlagen als ausreichend.

Auch die AHV-Anstalt hält fest, dass die wesentlichen Handlungsoptionen bereits untersucht wurden und aus fachlicher Sicht ausreichende Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen vorliegen.

4.2.2 Erhöhung des Beitragssatzes

Die vorgeschlagene Erhöhung des AHV-Beitragssatzes von 8.25% auf 8.7% wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich beurteilt. Während mehrere Vernehmlassungsteilnehmende die Beitragserhöhung grundsätzlich als wirksame und notwendige Massnahme zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV unterstützen, sprechen sich andere gegen eine zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit aus oder regen an, die Erhöhung geringer auszugestalten. Die Stellungnahmen betreffen insbesondere die Notwendigkeit und die Ausgestaltung der

Beitragserhöhung, deren Auswirkungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende sowie das Zusammenspiel mit der laufenden Revision des BPVG. Auf diese Punkte wird nachfolgend näher eingegangen.

Notwendigkeit und Ausgestaltung der Beitragssatzerhöhung

Die FBP, die AHV-Anstalt sowie die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterstützen die Beitragssatzerhöhung grundsätzlich. Die FBP bezeichnet die Anpassung des Beitragssatzes als ein probates und wirkungsvolles Instrument zur langfristigen Sicherung der AHV. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die Massnahme die Lohnnebenkosten erhöht und das verfügbare Nettoeinkommen der Erwerbstätigen reduziert. Aus Sicht der FBP ist deshalb entscheidend, dass die regionale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins nicht beeinträchtigt wird und die Massnahme auch von den Wirtschaftsverbänden mitgetragen werden kann. Zugleich anerkennt die FBP die hohe finanzielle Wirkung der Beitragssatzerhöhung und hält fest, dass eine gesetzeskonforme langfristige Sicherung der AHV ohne eine Anpassung auf der Beitragsseite nur schwer erreichbar erscheine.

Die AHV-Anstalt erachtet die Erhöhung der Beitragssätze als unumgänglich und verweist insbesondere auf das seit Jahren bestehende strukturelle Defizit im operativen Betriebsergebnis. Auch die FMA erhebt keine Einwendungen gegen die Beitragserhöhung und beurteilt sie als Bestandteil eines ausgewogenen Gesamtpakets zur langfristigen Sicherung der Altersvorsorge.

Demgegenüber lehnt die Wirtschaftskammer die vorgeschlagene Beitragssatzerhöhung ausdrücklich ab. Sie vertritt die Auffassung, dass steigende Finanzierungserfordernisse nicht primär über höhere lohnbezogene Abgaben aufgefangen werden sollten. Stattdessen spricht sie sich für eine stärkere Erhöhung des ordentlichen Rentenalters und eine geringere Belastung des Faktors Arbeit aus.

Die LIHK stellt die Beitragserhöhung nicht grundsätzlich in Frage, regt jedoch an, zusätzliche Szenarien mit einem tieferen Beitragssatz, beispielsweise 8.5 % statt 8.7 %, zu prüfen. Die Privatperson spricht sich demgegenüber für eine stärkere Erhöhung der Beiträge aus und hält einen Beitragssatz von mindestens 9.0 % für vorzuzugswürdig, wenn dadurch auf eine Erhöhung des Rentenalters verzichtet werden könnte.

Die Regierung weist darauf hin, dass die aufdatierte versicherungstechnische Prüfung zeigt, dass die Erhöhung des Beitragssatzes zu den finanziell wirksamsten untersuchten Einzelmassnahmen zählt. Das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben verbessert sich dadurch im Jahr 2043 von 4.02 auf 4.59. Gleichzeitig erhöht sich das Fondsvermögen gegenüber dem Basisszenario bis zum Jahr 2043 um rund CHF 514 Mio. Die Beitragssatzerhöhung leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der langfristigen finanziellen Entwicklung der AHV.

Die Regierung hat verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Senkung des vorgesehenen Beitragssatzes nur durch zusätzliche Massnahmen an anderer Stelle kompensiert werden könnte. Um die finanzielle Stabilität der AHV sicherzustellen, müsste in diesem Fall entweder das Leistungsniveau angepasst oder ein anderer Finanzierungsparameter stärker erhöht werden.

Die Regierung hat sich bewusst gegen einseitige Lösungen entschieden. Der vorgeschlagene Beitragssatz von 8.7 % trägt dazu bei, die zusätzlichen Lasten ausgewogen auf Versicherte, Arbeitgeber, Rentenbeziehende und den Staat zu verteilen. Eine geringere Beitragserhöhung würde eine stärkere Belastung anderer Finanzierungselemente erfordern, während eine weitergehende Beitragserhöhung den Faktor Arbeit zusätzlich belasten würde. Der vorgeschlagene Beitragssatz stellt damit einen ausgewogenen Bestandteil des Gesamtpakets dar.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die vorgeschlagene Erhöhung des Beitragssatzes als eine wirksame, notwendige und verhältnismässige Massnahme zur Stärkung der laufenden Finanzierungsbasis der AHV. Gleichzeitig zeigt das aufdatierte Gutachten, dass die gesetzliche Zielvorgabe mit keiner der untersuchten Einzelmassnahmen allein erreicht werden kann.

Eine weitergehende Erhöhung des Rentenalters, insbesondere auf 67 Jahre, kommt für die Regierung vorerst nicht in Betracht. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass auch der Staatshaushalt langfristig handlungsfähig bleiben muss. Eine stärkere Finanzierung der AHV über öffentliche Mittel würde den finanziellen Handlungsspielraum des Staates in anderen wichtigen Aufgabenbereichen einschränken. Vor diesem Hintergrund hält die Regierung die vorgeschlagene Ausgestaltung für finanzpolitisch ausgewogen und sieht keinen Anlass, von der Vorlage abzuweichen.

Auswirkungen auf Arbeitgeber, Arbeitnehmende und den Faktor Arbeit

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende thematisieren die Auswirkungen der Beitragssatzerhöhung auf Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf den Faktor Arbeit.

Die Wirtschaftskammer verweist auf die mit der Beitragssatzerhöhung verbundene zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit und beurteilt diese kritisch.

Die LIHK vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen der Beitragssatzerhöhung nicht isoliert betrachtet werden dürften. Sie macht geltend, dass der Vergleich des AHV-Beitragssatzes mit der Schweiz für sich allein die Belastung des Faktors Arbeit nicht vollständig abbilde. Bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit seien sämtliche lohnbezogenen Abgaben und Verpflichtungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweist die LIHK insbesondere auf den Arbeitgeberbeitrag an die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Entscheidend sei die

Gesamtbelastung des Faktors Arbeit. Auf die Stellungnahmen zur Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge wird nachfolgend eingegangen.

Darüber hinaus macht die LIHK geltend, dass die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes bei unverändertem Berechnungsmechanismus auch zu einem Anstieg des Verwaltungskostenbeitrags führe, welcher vollständig von den Arbeitgebern getragen werde. Dadurch falle die tatsächliche Mehrbelastung der Arbeitgeber höher aus als die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes allein.

Der LANV hebt demgegenüber die zusätzlichen Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen hervor.

Die FBP anerkennt ebenfalls die Auswirkungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende, weist jedoch darauf hin, dass die hohe finanzielle Wirkung der Beitragssatzerhöhung bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt werden müsse. Eine Privatperson vertritt die Auffassung, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes tragbar sei und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Die Regierung anerkennt, dass die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer finanziell belastet. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die AHV schwergewichtig über Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber finanziert wird. Die vorgesehene Erhöhung erfolgt paritätisch und führt dazu, dass der kombinierte Beitragssatz von 8.25 % auf 8.7 % ansteigt.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts nicht allein anhand des AHV-Beitragssatzes beurteilt werden kann. Bei einer Gesamtbetrachtung sind auch weitere lohnbezogene Abgaben, gesetzliche Verpflichtungen sowie die allgemein wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die

vorgesehene Erhöhung des AHV-Beitragssatzes dazu führt, dass Liechtenstein jenen AHV-Beitragssatz erreicht, der in der Schweiz bereits seit dem Jahr 2020 gilt. Die Regierung erachtet diesen Vergleich als sachgerechten Referenzpunkt für die Beurteilung der Beitragssatzerhöhung, ohne dass damit sämtliche Unterschiede zwischen den beiden Systemen vollständig abgebildet werden.

Die Beitragssatzerhöhung stellt ein systemkonformes Instrument dar, um auf die finanziellen Auswirkungen der demografischen Entwicklung und die zunehmende Rentenbezugsdauer zu reagieren. Vor dem Hintergrund der im aufdatierten versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesenen finanziellen Wirkung der Beitragssatzerhöhung erachtet die Regierung die damit verbundene zusätzliche Belastung insgesamt als vertretbar.

Hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrags anerkennt die Regierung, dass eine Erhöhung des AHV-Beitragssatzes bei unverändertem Berechnungsmechanismus auch zu einem Anstieg des Verwaltungskostenbeitrags führt. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags kann jedoch im Verordnungsweg angepasst werden. Im Verhältnis zur eigentlichen Beitragssatzerhöhung fällt die daraus resultierende zusätzliche Belastung gering aus.

Zusammenspiel mit der Revision des BPVG

Die LIHK und die FMA weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Beitragssatzerhöhung im Kontext der laufenden Reformen der Altersvorsorge betrachtet werden sollte. Beide verweisen auf die gleichzeitig laufende Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), welche ebenfalls zusätzliche finanzielle Belastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge haben könne.²² Die LIHK macht geltend, für die Beurteilung der Standortattraktivität und der

²² Die Frist für die Vernehmlassung der Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) läuft bis 8. Oktober 2026.

Belastung des Faktors Arbeit sei die kumulierte Wirkung beider Reformvorhaben von Bedeutung.

Der LBV verweist ebenfalls auf die Notwendigkeit einer gesamthaften Betrachtung sämtlicher arbeitsmarkt-, sozialversicherungs- und standortrelevanter Entwicklungen.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Altersvorsorge gesamthaft betrachtet werden sollte und das Zusammenspiel zwischen erster und zweiter Säule bei der Beurteilung der langfristigen Altersvorsorge von Bedeutung ist. Die laufende Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge und die gegenständliche AHV-Vorlage stehen beide im Zusammenhang mit der Umsetzung der Altersstrategie und verfolgen das Ziel, die Altersvorsorge an die demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Gleichzeitig verfolgen die beiden Reformvorhaben unterschiedliche Zielsetzungen. Während die vorliegende Vorlage die langfristige finanzielle Sicherung der AHV zum Gegenstand hat, bezweckt die Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge insbesondere die Stärkung des Leistungsniveaus sowie die Weiterentwicklung der zweiten Säule. Die beiden Vorlagen werden deshalb im Rahmen eigenständiger Gesetzgebungsverfahren behandelt.

4.2.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters

Die vorgeschlagene schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 65 auf 66 Jahre wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich als notwendige Reaktion auf die demografische Entwicklung anerkannt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch hinsichtlich des Umfangs der Erhöhung, möglicher weiterer Anpassungsschritte, der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie der Berücksichtigung von Personen mit körperlich belastenden Tätigkeiten oder

besonders langen Erwerbsbiografien. Auf die damit verbundenen Anliegen und Vorschläge wird nachfolgend näher eingegangen.

Grundsätzliche Beurteilung der Rentenaltererhöhung

Die Wirtschaftskammer, die LIHK, die FBP, die AHV, die FMA sowie der LBV begrüssen oder unterstützen die vorgesehene Erhöhung des ordentlichen Rentenalters grundsätzlich. Die Stellungnehmenden verweisen insbesondere auf die steigende Lebenserwartung, die längere Bezugsdauer von Rentenleistungen sowie die demografischen Herausforderungen für die langfristige Finanzierung der AHV. Die LIHK, die Wirtschaftskammer und die FMA betonen darüber hinaus den positiven Beitrag einer längeren Erwerbstätigkeit zur langfristigen Stabilisierung der Altersvorsorge.

Demgegenüber äussern der LANV sowie eine Privatperson grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der Rentenaltererhöhung. Sie bezweifeln insbesondere die soziale Ausgewogenheit der vorgeschlagenen Massnahme und weisen auf deren unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Berufsgruppen hin.

Die Regierung weist darauf hin, dass sich die Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren seit Einführung der AHV erheblich erhöht hat und die durchschnittliche Rentenbezugsdauer kontinuierlich angestiegen ist. Die vorgesehene schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters trägt dieser Entwicklung Rechnung und stellt eine massvolle Anpassung an die veränderten demografischen Rahmenbedingungen dar. Darüber hinaus wirkt sich eine längere Erwerbstätigkeit nicht nur positiv auf die Finanzierung der AHV aus. Angesichts des bereits heute bestehenden Fach- und Arbeitskräftemangels kann eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch einen Beitrag zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials leisten. Die aktualisierte versicherungstechnische

Prüfung zeigt zudem, dass die schrittweise Erhöhung des Rentenalters einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen finanziellen Stabilisierung der AHV leistet.

Rentenalter 66 oder Rentenalter 67

Die Wirtschaftskammer erachtet die vorgesehene Erhöhung auf 66 Jahre als unzureichend und spricht sich stattdessen für ein Rentenalter von 67 Jahren aus. Nach Auffassung der Wirtschaftskammer sollte dadurch auf die vorgeschlagene Beitragssatzerhöhung verzichtet werden können. Auch die LIHK regt an, die Auswirkungen einer weitergehenden Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre versicherungstechnisch zu untersuchen.

Die Regierung hat sich im vorliegenden Reformpaket bewusst für eine schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre entschieden. Diese stellt nach Auffassung der Regierung einen ausgewogenen Mittelweg zwischen zusätzlicher finanzieller Entlastung der AHV und der Zumutbarkeit der Massnahme dar. Eine weitergehende Erhöhung auf 67 Jahre würde zwar zu zusätzlichen finanziellen Entlastungen führen, gleichzeitig aber die Lasten stärker zulasten der künftigen Rentnerjahrgänge verlagern.

Die Regierung verfolgt mit der Vorlage einen ausgewogenen Ansatz, bei dem die zusätzlichen Lasten auf mehrere Finanzierungselemente verteilt werden. Neben der schrittweisen Erhöhung des Rentenalters leisten auch die Beitragssatzerhöhung und die Anpassung des Staatsbeitrags einen Beitrag zur langfristigen Finanzierung der AHV. Eine weitergehende Erhöhung des Rentenalters mit dem Ziel, auf andere Massnahmen verzichten zu können, würde dieses Gleichgewicht verändern.

Vor diesem Hintergrund hält die Regierung an der vorgeschlagenen schrittweisen Erhöhung auf 66 Jahre fest.

Automatische Kopplung an die Lebenserwartung

Die LIHK regt an, nach Erreichen eines Rentenalters von 66 Jahren die Einführung eines gesetzlich geregelten Mechanismus zu prüfen, welcher das Rentenalter künftig an die Entwicklung der Lebenserwartung koppelt. Hierzu verweist die LIHK auf verschiedene europäische Staaten mit vergleichbaren Mechanismen.

Die Regierung weist darauf hin, dass die Frage einer Kopplung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung bereits im Bericht und Antrag Nr. 38/2022 betreffend mögliche Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV im Rahmen einer Altersstrategie geprüft wurde. Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass auch ein automatischer Anpassungsmechanismus die politische Diskussion über die Ausgestaltung des Rentenalters nicht ersetzt, sondern auf die zugrunde liegenden Parameter verlagert. Zudem liegen für die liechtensteinische AHV keine hinreichend spezifischen Prognosen zur Lebenserwartung der versicherten Population vor, welche als Grundlage eines solchen Mechanismus dienen könnten.

Die Einführung eines entsprechenden Automatismus ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Unabhängig davon wird die Entwicklung der Lebenserwartung auch künftig ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der langfristigen Finanzierung und Ausgestaltung der AHV bleiben. Ob und in welcher Form sich daraus zukünftig weiterer Handlungsbedarf ergibt, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen demografischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen sein.

Auswirkungen auf körperlich belastende Berufe und lange Erwerbsbiografien

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des Rentenalters unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Berufsgruppen haben kann. Die Wirtschaftskammer regt flankierende Frühpensionierungsmöglichkeiten für besonders belastende Tätigkeiten an. Die LIHK schlägt vor, gezielte

Lösungen für Personen mit langjährig körperlich belastenden Erwerbsbiografien zu prüfen. Der LANV weist auf die besondere Situation von Personen in körperlich oder psychisch belastenden Berufen hin. Eine Privatperson regt darüber hinaus an, bei der Ausgestaltung des Referenzalters die Anzahl der geleisteten Beitragsjahre stärker zu berücksichtigen und Personen mit besonders langen Erwerbsbiografien einen früheren Renteneintritt zu ermöglichen.

Die Regierung anerkennt, dass eine Erhöhung des Referenzalters unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Erwerbsbiografien haben kann. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die AHV als allgemeine und für alle Versicherten gleich ausgestaltete Grundversicherung konzipiert ist. Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen oder Erwerbsbiografien stehen mit diesem Grundsatz nur begrenzt in Einklang. Bereits in Bericht und Antrag Nr. 108/2015 sowie Bericht und Antrag Nr. 38/2022 wurde festgehalten, dass eine differenzierte Berücksichtigung bestimmter Berufsgruppen oder individueller Erwerbsverläufe im Rahmen der AHV sowohl konzeptionell als auch administrativ mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Dies gilt auch für Modelle, welche den Zeitpunkt des Rentenbezugs an die Anzahl geleisteter Beitragsjahre knüpfen würden. Insbesondere wäre eine verlässliche und einheitliche Beurteilung der körperlichen oder psychischen Belastung einzelner Tätigkeiten sowie von im Ausland zurückgelegten Erwerbszeiten kaum möglich.

Die Regierung ist deshalb der Auffassung, dass allfällige berufsspezifische Lösungen grundsätzlich ausserhalb der AHV und gegebenenfalls im Rahmen branchenspezifischer Vorsorgelösungen zu prüfen sind. Die bestehenden Möglichkeiten des flexiblen Rentenbezugs bleiben zudem unverändert bestehen. Die Vorlage verfolgt das Ziel, das ordentliche Renteneintrittsalter moderat und mit langen Übergangsfristen anzupassen und dabei die AHV als einfaches, einheitliches und für alle Versicherten geltendes Basissystem zu erhalten.

Begleitmassnahmen und Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmender

Der LANV, der LBV, die Wirtschaftskammer sowie die LIHK weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des ordentlichen Renteneintrittsalters von Massnahmen begleitet werden sollte, welche die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmender fördern. Genannt werden insbesondere Gesundheitsförderung, Weiterbildung, altersgerechte Arbeitsplätze, Integration älterer Arbeitnehmender in den Arbeitsmarkt sowie Anreize zur längeren Erwerbstätigkeit.

Die Regierung nimmt diese Anliegen zur Kenntnis. Sie teilt die Auffassung, dass eine längere Erwerbstätigkeit durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden sollte. Entsprechender Handlungsbedarf wurde bereits im Rahmen der Altersstrategie festgestellt.²³ Diese sieht unter anderem die Prüfung von Massnahmen zur Förderung der Teilzeitarbeit im höheren Erwerbsalter, flexiblere Übergänge in den Ruhestand, die Weiterentwicklung des Rentenbezugs sowie altersgerechte Arbeitsmodelle vor. Zudem werden die Themen Weiterbildung, Gesundheitsförderung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmender ausdrücklich aufgegriffen.

Die Regierung weist gleichzeitig darauf hin, dass die erfolgreiche Umsetzung entsprechender Massnahmen nicht allein von staatlichen Rahmenbedingungen abhängt. Ebenso entscheidend ist die Bereitschaft der Arbeitgeber, altersgerechte Arbeitsplätze anzubieten, flexible Arbeitsmodelle zu ermöglichen und die Kompetenzen älterer Arbeitnehmender gezielt zu nutzen. Die Bewältigung der demografischen Herausforderungen erfordert ein gemeinsames Engagement von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

²³ Vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Altersstrategie für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, 12. Dezember 2023, S. 14 f. (Massnahme 1.1 «Rahmenbedingungen für längere Erwerbsarbeit»).

Die gegenständliche Vorlage regelt jedoch ausschliesslich Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV. Die Prüfung und Umsetzung entsprechender arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischer Massnahmen erfolgt daher im Rahmen der Altersstrategie und der jeweils zuständigen Politikbereiche.

Tatsächliches Pensionierungsalter

Die FBP regt an, im Bericht und Antrag darzustellen, in welchem Alter Personen tatsächlich aus dem Erwerbsleben ausscheiden und in welchem Umfang Frühpensionierungen in Liechtenstein vorkommen. Soweit möglich sollten hierzu Daten der Steuerverwaltung oder der Pensionskassen beigezogen werden.

Das der Vorlage zugrunde liegende versicherungstechnische Gutachten enthält Auswertungen zum beobachteten Rücktrittsverhalten einzelner Jahrgänge. Die Gutachter halten jedoch ausdrücklich fest, dass für Versicherte mit ordentlichem Renteneintrittsalter 65 derzeit noch keine statistisch ausreichend belastbare Datengrundlage vorliegt, um verlässliche Aussagen über das langfristige Rücktrittsverhalten abzuleiten. Für die nachfolgenden Jahrgänge lagen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor. Aus diesem Grund wurden im Gutachten weiterhin die bereits im vorherigen Gutachten verwendeten Annahmen zum Pensionierungsverhalten verwendet.²⁴

Inzwischen wurden von der AHV-Anstalt ergänzende Auswertungen für die Jahrgänge 1958 und 1959 vorgenommen.²⁵ Diese zeigen, dass Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein ihre Altersrente bei einem Vorbezug durchschnittlich rund dreieinhalb Jahre vor dem Referenzalter 65 beziehen. Dies entspricht einem

²⁴ Vgl. Versicherungstechnisches Gutachten der Libera AG per 31.12.2023, Anhang A 1.3 "Aktuelles Gutachten", S. 61f.

²⁵ Ausgewertet wurden die Jahrgänge 1958 und 1959. Für die Jahrgänge 1957 und älter galt ein Referenzalter von 64 Jahren, während für die Jahrgänge 1958 und jünger ein Referenzalter von 65 Jahren gilt. Der Jahrgang 1960 wurde nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine vollständigen Daten vorlagen.

durchschnittlichen Rentenantrittsalter zwischen 61 und 62 Jahren. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland erfolgt der Vorbezug durchschnittlich rund drei Jahre vor dem Referenzalter, was einem durchschnittlichen Rentenantrittsalter von rund 62 Jahren entspricht.

Die Auswertungen zeigen zudem, dass der Rentenvorbezug nicht zwingend mit einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden ist. Von den in Liechtenstein wohnhaften Personen übten rund 60% während der ersten zwölf Monate nach dem Rentenbeginn weiterhin eine Erwerbstätigkeit aus. 47% erzielten dabei ein Erwerbseinkommen von mehr als CHF 10'000 pro Jahr, weitere 13% ein Erwerbseinkommen von weniger als CHF 10'000 pro Jahr. Bei den im Ausland wohnhaften Personen wurde in den ersten zwölf Monaten nach dem Rentenbeginn bei rund 10% weiterhin eine Erwerbstätigkeit festgestellt.

Die Ergebnisse werden auch durch die jährlichen Auswertungen der AHV-Anstalt bestätigt. Wie die folgende Abbildung zeigt, erfolgte im Jahr 2025 bei rund 48.7% der Neurenteneintritte ein Rentenvorbezug. Gleichzeitig entfiel lediglich rund 10.5% aller Neurentenanträge auf einen Vorbezug ab Alter 60, wobei dieser im Jahr 2025 sehr tief war im Vergleich zu den Vorjahren. Die Auswertungen verdeutlichen, dass die bestehenden Möglichkeiten des flexiblen Rentenbezugs in erheblichem Umfang genutzt werden.

Abb. 8
Flexibles Rentenalter

	2021	2022	2023	2024	2025	Änderung zum Vorjahr
Neurentenanträge im Berichtsjahr	1'616	1'490	1'732	1'931	2'051	6,2 %
davon Antrag auf Vorbezug	757	892	904	937	999	6,6 %
in Prozent	46,8 %	59,9 %	52,2 %	48,5 %	48,7 %	
davon Antrag auf Vorbezug ab 60	299	287	294	231	216	-6,5 %
in Prozent	18,5 %	19,3 %	17 %	12 %	10,5 %	
davon Anmeldung Aufschub (mind. 1 Jahr)	-	-	16	16	10	
in Prozent	-	-	0,9 %	0,8 %	0,5 %	
Laufende Altersrenten Stand Dezember	23'889	24'349	25'279	26'243	27'284	4,0 %
davon Vorbezugsrenten	12'287	12'910	13'575	14'197	14'840	4,5 %
in Prozent	51,4 %	53,0 %	53,7 %	54,1 %	54,4 %	
davon Aufschubrenten	-	-	173	180	194	
in Prozent	-	-	0,7 %	0,7 %	0,7 %	

Für die Jahrgänge 1957 und älter galt das frühere Referenzalter 64. Der Jahrgang 1958 war der erste, für den das neue Referenzalter 65 angewendet wurde. Dieser Jahrgang erreichte im Jahr 2022 das 64. Altersjahr. Es ist daher nicht erstaunlich, dass es 2022 einen Anstieg bei den Vorbezugsrenten gab (von 47 % auf 60 % bei den Neurenten). Zahlreiche Versicherte haben sich schon vor vielen Jahren auf ein früheres Rentenalter vorbereitet und daher nicht bis 65 gewartet. 2023 ging die Zahl der Vorbezugsrenten zwar wieder zurück (52 %), sie ist aber immer noch höher als in den Vorjahren. Ab 2023 werden erstmals die Aufschubrenten ausgewiesen (Personen, die ihre Altersrente aufschieben und erst nach Erreichen des Referenzalters – dafür mit einem Zuschlag – abrufen). Die Zahl der Aufschubrenten ist immer noch sehr überschaubar.

Abb. 3: Flexibles Rentenalter (Quelle: Geschäftsbericht AHV-IV-FAK-Anstalten 2025, S. 39).

Die Regierung weist allerdings darauf hin, dass sich diese Auswertungen auf die Sozialversicherungspflicht in Liechtenstein beschränken. Allfällige Erwerbstätigkeiten oder Rentenansprüche im Ausland können dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Für die Beurteilung der vorliegenden Vorlage sind das gesetzlich festgelegte ordentliche Rentenalter, die Entwicklung der Lebenserwartung sowie die Ergebnisse der versicherungstechnischen Prüfung massgebend.

Internationaler Vergleich und regionale Arbeitsmarktperspektive

Der LBV weist darauf hin, dass die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters nicht isoliert betrachtet werden dürfe. Liechtenstein sei in einen grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt eingebunden und rekrutiere einen erheblichen Teil seiner Arbeitskräfte aus der Schweiz und Österreich. Ein dauerhaft höheres Rentenalter als in

den wichtigsten Nachbarstaaten könnte sich nach Auffassung des LBV nachteilig auf die Attraktivität des Arbeitsstandorts Liechtenstein auswirken. Der Verband regt deshalb an, die Entwicklungen in der Schweiz und Österreich bei der Ausgestaltung des Rentenalters angemessen zu berücksichtigen.

Der LANV sowie die Privatperson kritisieren die internationale Darstellung des Rentenalters und machen geltend, dass dabei Frühpensionierungsmöglichkeiten und unterschiedliche Erwerbsbiografien nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Die Regierung anerkennt, dass die Altersvorsorgesysteme der einzelnen Staaten unterschiedliche Ausgestaltungen aufweisen und ein unmittelbarer Vergleich deshalb nur eingeschränkt möglich ist. Die im Bericht dargestellten internationalen Vergleiche dienen in erster Linie der Einordnung des gesetzlichen Rentenalters im europäischen Umfeld. Sie erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung sämtlicher Besonderheiten der jeweiligen Vorsorgesysteme, Vorbezugsregelungen oder Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig zeigt der internationale Vergleich, dass zahlreiche europäische Staaten ihr Renteneintrittsalter bereits auf 66 oder 67 Jahre erhöht oder Mechanismen zur Anpassung an die steigende Lebenserwartung eingeführt haben. Auch wenn die Schweiz derzeit weiterhin ein Referenzalter von 65 Jahren kennt, liegt Liechtenstein mit der vorgeschlagenen schrittweisen Erhöhung auf 66 Jahre weiterhin im Bereich der in Europa beobachtbaren Entwicklung.

4.2.4 Erhöhung des Staatsbeitrages

Die Vernehmlassung zeigt, dass weniger die grundsätzliche Beteiligung des Staates an der AHV-Finanzierung als vielmehr deren Umfang, Ausgestaltung und finanzpolitische Einordnung unterschiedlich beurteilt werden. Die Stellungnahmen betreffen vor allem die Rolle des Staatsbeitrags innerhalb des vorgeschlagenen Massnahmenpakets, die Höhe der staatlichen Beteiligung, die Lastenteilung zwischen

den Finanzierungsträgern sowie das Verhältnis des Staatsbeitrags zu möglichen zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen. Auf diese Punkte wird nachfolgend näher eingegangen.

Funktion und Bedeutung des Staatsbeitrags innerhalb des Gesamtpakets

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags im Zusammenhang mit den übrigen Massnahmen des Reformpakets zu beurteilen ist. Die LIHK, der LBV sowie die FMA unterstützen die vorgesehene Erhöhung des Staatsbeitrags als Bestandteil des vorgeschlagenen Gesamtpakets. Die AHV-Anstalt begrüsst die Erhöhung ebenfalls, weist jedoch darauf hin, dass eine Einmaleinlage langfristig nicht dieselbe Wirkung entfalte wie eine substanzielle und dauerhafte Erhöhung des Staatsbeitrags. Gleichzeitig sei die vorgesehene Erhöhung aufgrund der bereits heute geltenden Indexierung des Staatsbeitrags als ausgesprochen moderat zu bezeichnen.

Die FBP stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Erhöhung des Staatsbeitrags überhaupt erforderlich ist, um den gesetzlichen Zielwert zu erreichen. Sie verweist darauf, dass gemäss ihrer Auswertung der im Vernehmlassungsbericht dargestellten Einzelwirkungen der gesetzliche Mindestwert von fünf Jahresausgaben auch ohne diese Massnahme erreicht werde. Vor diesem Hintergrund verlangt sie eine vertiefte Begründung der Funktion des Staatsbeitrags innerhalb des Gesamtpakets.

Die Gemeinde Triesen regt an, die im Gutachten 2024 und im aufdatierten Gutachten 2026 vorgesehenen Erhöhungen des Staatsbeitrags direkt vergleichbar darzustellen. Zudem weist sie darauf hin, dass die finanziellen Wirkungen der einzelnen Massnahmen unterschiedlich ausfallen. Während die Erhöhung des Beitragssatzes sowie die Erhöhung des Rentenalters die grössten positiven Effekte auf die langfristige finanzielle Entwicklung der AHV aufweisen würden, falle die

Wirkung der Erhöhung des Staatsbeitrags sowie der Einmaleinlage vergleichsweise geringer aus. Vor diesem Hintergrund wird eine nähere Erläuterung der als ausgewogen bezeichneten Lastenverteilung angeregt.

Die Regierung weist darauf hin, dass der laufende Staatsbeitrag und die vorgesehene Einmaleinlage unterschiedliche finanzierungspolitische Funktionen erfüllen. Während die Einmaleinlage das Fondsvermögen unmittelbar stärkt und zusätzliche Kapitalerträge ermöglicht, verbessert der erhöhte Staatsbeitrag die laufende Finanzierungsbasis der AHV dauerhaft. Die beiden Instrumente ergänzen sich und sind nicht austauschbar.

Gleichzeitig beteiligt sich das Land bereits heute in erheblichem Umfang an der sozialen Sicherung. Der AHV-Staatsbeitrag stellt nach den Staatsbeiträgen an die Krankenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV einschliesslich Betreuungs- und Pflegegeld und die Prämienverbilligung bereits heute einen der grössten Transferbereiche der Landesrechnung dar.

Die Regierung verfolgt mit der Vorlage nicht lediglich das Erreichen eines bestimmten versicherungstechnischen Zielwerts. Sie berücksichtigt auch die Verteilung der zusätzlichen Lasten zwischen Staat, Arbeitgebern und Versicherten. Die Beurteilung der Ausgewogenheit des Massnahmenpakets erfolgt daher nicht ausschliesslich anhand der versicherungstechnischen Wirkung der einzelnen Massnahmen. Neben ihrer finanziellen Wirkung ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang Versicherte, Arbeitgeber und Staat zur langfristigen Sicherung der AHV beitragen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die vorgeschlagene Kombination der Massnahmen als ausgewogen.

Der Staatsbeitrag stellt damit einen wichtigen Beitrag des Landes zur langfristigen Finanzierung der AHV dar, kann die Finanzierung der AHV jedoch nicht allein gewährleisten.

Höhe des Staatsbeitrags

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein, der LANV sowie teilweise die AHV-Anstalt erachten die vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags als zu zurückhaltend. Die Wirtschaftskammer weist darauf hin, dass der Beitrag aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung bis 2028 ohnehin auf rund CHF 33.67 Mio. ansteigen würde und die effektive zusätzliche Erhöhung somit lediglich rund CHF 1.33 Mio. betrage. Der LANV vertritt die Auffassung, dass der Beitrag des Staates im Vergleich zu den zusätzlichen Belastungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gering ausfalle.

Demgegenüber hinterfragt die FBP die Notwendigkeit der dauerhaften Erhöhung des Staatsbeitrags und macht geltend, dass der Nutzen der Massnahme gemessen an ihrer Wirkung auf das Fonds-Jahresausgaben-Verhältnis vergleichsweise gering erscheine. Zudem wird die Bezeichnung der Erhöhung als «moderat» als erklärungsbedürftig bezeichnet.

Die Regierung nimmt die unterschiedlichen Beurteilungen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die Frage, ob die vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags als moderat einzustufen ist, unterschiedlich beantwortet werden kann, je nachdem, welche Vergleichsgrösse herangezogen wird. Während die FBP auf die nominelle Erhöhung von CHF 30 Mio. auf CHF 35 Mio. verweist, stellen die AHV-Anstalt sowie die Wirtschaftskammer auf die tatsächliche Erhöhung gegenüber dem aufgrund der gesetzlichen Indexierung ohnehin ansteigenden Staatsbeitrag ab.

Nach Auffassung der Regierung bewegt sich die vorgeschlagene Erhöhung in einem angemessenen Rahmen. Sie stärkt die Beteiligung des Staates an der Finanzierung der AHV, ohne den Staatshaushalt dauerhaft in einem Ausmass zusätzlich zu belasten, was die langfristige finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes beeinträchtigen könnte. Gleichzeitig trägt sie dem Anliegen Rechnung, dass sich

auch das Land angemessen an den Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV beteiligt. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die Erhöhung des Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio. als sachgerecht.

Lastenteilung zwischen Staat, Arbeitgebern und Versicherten

Insbesondere der LANV kritisiert, dass die Lastenverteilung im Vernehmlassungsbericht als ausgewogen dargestellt werde. Nach Auffassung des Verbands trügen Arbeitnehmer und Arbeitgeber den überwiegenden Teil der Reformlasten, während die staatliche Beteiligung vergleichsweise gering ausfalle. Auch die Wirtschaftskammer regt eine stärkere staatliche Beteiligung an, um zusätzliche Belastungen des Faktors Arbeit möglichst zu vermeiden. Obwohl diese Forderungen aus unterschiedlichen Perspektiven vorgebracht werden, sprechen sich sowohl Vertreter der Arbeitnehmenden als auch Vertreter der Wirtschaft für eine stärkere Beteiligung des Staates an der AHV-Finanzierung aus.

Die Regierung hält dem entgegen, dass die AHV ihrem Wesen nach eine Sozialversicherung ist, deren Finanzierung primär durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber erfolgen soll. Die staatliche Beteiligung stellt eine wichtige Ergänzung dar, kann die beitragsfinanzierte Grundstruktur des Systems jedoch nicht ersetzen. Die vorgeschlagene Lösung trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sie sieht sowohl zusätzliche Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber als auch einen höheren staatlichen Beitrag sowie eine ausserordentliche Einmaleinlage des Landes vor und verteilt damit die Lasten auf sämtliche Finanzierungspartner.

Finanzierung über Mehrwertsteuereinnahmen

Die Wirtschaftskammer, der LANV, die FBP sowie eine Privatperson regen an, zusätzliche Einnahmen aus einer allfälligen Erhöhung der Mehrwertsteuer verstärkt für die Finanzierung der AHV zu verwenden. Die FBP weist darauf hin, dass zusätzliche Einnahmen aus einer Mehrwertsteuererhöhung aus ihrer Sicht dazu

verwendet werden könnten, den Staatsbeitrag gezielt zu erhöhen und im Gegenzug die Belastung durch andere Massnahmen, insbesondere beim Beitragssatz und beim Rentenalter, soweit sachlich vertretbar zu reduzieren. Gleichzeitig dürfe daraus kein Automatismus zulasten des bestehenden Staatshaushalts entstehen.

Die Privatperson vertritt dabei die Auffassung, dass eine Zweckbindung von Mehrwertsteuereinnahmen einer Erhöhung des Staatsbeitrags vorzuziehen sei, da dadurch eine grössere Kontinuität der Finanzierung gewährleistet werde und der Finanzierungsbeitrag nicht jederzeit durch eine politische Entscheidung reduziert werden könne.

Die Regierung weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in der Schweiz gegenwärtig noch nicht beschlossen ist. Umfang und Zeitpunkt allfälliger zusätzlicher Mehrwertsteuereinnahmen können daher derzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Die vorliegende Vorlage soll die langfristige Finanzierung der AHV unabhängig von künftigen Entwicklungen im Bereich der Mehrwertsteuer sicherstellen.

Unabhängig davon stellen zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen allgemeine Staatseinnahmen dar, welche zur Finanzierung sämtlicher staatlicher Aufgaben beitragen. Die Diskussion über zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen betrifft damit in erster Linie die Frage, in welchem Umfang sich der Staat an der Finanzierung der AHV beteiligen soll und über welche Finanzierungsinstrumente dies erfolgen soll.

Die Regierung anerkennt, dass zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen künftig finanzpolitische Spielräume schaffen könnten. Die vorliegende Vorlage verfolgt jedoch bewusst den Ansatz, die langfristige Sicherung der AHV auf mehrere Finanzierungspartner abzustützen und nicht von einer Entwicklung abhängig zu machen, deren konkrete Ausgestaltung derzeit noch nicht feststeht.

Soweit eine Zweckbindung von Mehrwertsteuereinnahmen vorgeschlagen wird, ist festzuhalten, dass auch eine solche Lösung einer gesetzlichen Grundlage bedarf und jederzeit durch den Gesetzgeber angepasst werden kann. Sie würde zudem den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Landes einschränken, indem bestimmte Staatseinnahmen dauerhaft einem einzelnen Aufgabenbereich zugewiesen würden.

Transparenz des Staatsbeitrags

Sowohl die AHV-Anstalt als auch der LANV regen zusätzliche Erläuterungen an. Während die AHV-Anstalt eine transparentere Darstellung der tatsächlichen Erhöhung des Staatsbeitrags sowie der Auswirkungen der vorgesehenen Teuerungsanpassung verlangt, fordert der LANV eine umfassendere Offenlegung der staatlichen Reserven und finanziellen Handlungsspielräume. Aus Sicht des Verbands könne die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lastenteilung nur beurteilt werden, wenn die finanziellen Möglichkeiten des Landes nachvollziehbar dargelegt würden.

Die Regierung anerkennt das Anliegen nach grösstmöglicher Transparenz hinsichtlich der staatlichen Finanzierung der AHV. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes nicht allein anhand der aktuell verfügbaren Reserven beurteilt werden kann. Massgebend sind vielmehr auch zukünftige Verpflichtungen, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Notwendigkeit, die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes langfristig zu erhalten.

Die Regierung verweist hierzu auf die jährlich veröffentlichten Landesrechnungen, die rollierende Finanzplanung sowie die finanzpolitischen Eckwerte des Landes,

welche öffentlich zugänglich sind.²⁶ Diese Unterlagen zeigen die finanzielle Entwicklung und die finanzpolitischen Handlungsspielräume transparent auf.

Im Zusammenhang mit der von der AHV-Anstalt angeregten transparenteren Darstellung des Staatsbeitrags und dessen Entwicklung erscheint zudem eine Erläuterung der geltenden Indexierungsmechanik angezeigt. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, wie sich der Staatsbeitrag aufgrund der gesetzlichen Koppelung an den schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entwickelt und welche Auswirkungen die vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio. hat.

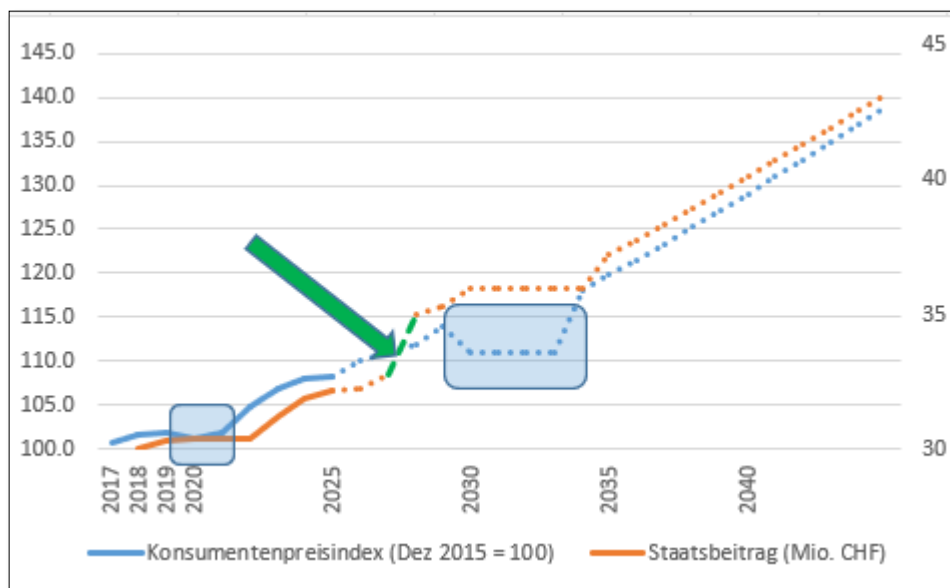


Abb. 4: Entwicklung und Indexierung des Staatsbeitrags (eigene Darstellung).

Die in der Abbildung dargestellten Werte entsprechen bis einschliesslich 2025 den effektiven Werten. Die Werte ab 2026 dienen ausschliesslich der Veranschaulichung der gesetzlichen Indexierungsmechanik und beruhen auf hypothetischen Annahmen. Der Staatsbeitrag ist an den schweizerischen Landesindex der

²⁶ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Finanzplanung 2027 – 2030 (BuA Nr. 109/2026).

Konsumentenpreise (LIK) gekoppelt und wird mit Verzögerung an dessen Entwicklung angepasst.

Steigt der LIK, wird der Staatsbeitrag entsprechend erhöht. Der Staatsbeitrag für das Jahr 2018 wurde beispielsweise vom Gesetzgeber auf CHF 30 Mio. festgelegt. Die Erhöhung auf CHF 30.30 Mio. im Jahr 2019 entsprach dem Anstieg des LIK von 100.7 im Jahr 2017 auf 101.7 im Jahr 2018 beziehungsweise 0.99 %.

Sinkt der LIK hingegen, wird der Staatsbeitrag nicht reduziert, sondern auf dem zuletzt erreichten Stand belassen. Ein weiterer Anstieg erfolgt erst wieder, nachdem der LIK den bisherigen Höchststand überschritten hat. Eine solche Situation trat vorübergehend in den Jahren ab 2020 auf. In der Abbildung ist dieser Mechanismus für Veranschaulichungszwecke anhand hypothetischer Werte ab dem Jahr 2030 nochmals deutlicher dargestellt. Grün dargestellt ist die vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio.

Wie Abb. 4 zeigt, wird der Staatsbeitrag bereits nach geltendem Recht regelmässig an die Teuerungsentwicklung angepasst. Der Staatsbeitrag würde daher auch ohne die vorliegende Gesetzesänderung weiter ansteigen. Die vorgeschlagene Erhöhung auf CHF 35 Mio. ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen.

Gemäss den Modellannahmen des aufdatierten versicherungstechnischen Gutachtens würde der Staatsbeitrag aufgrund der bereits geltenden gesetzlichen Indexierung im Jahr 2028 rund CHF 33.67 Mio. betragen. Die effektive zusätzliche Erhöhung auf CHF 35 Mio. fällt somit verhältnismässig gering aus. Da es sich dabei um Modellrechnungen handelt, hängt die tatsächliche Differenz zwischen dem nach geltendem Recht indexierten Staatsbeitrag und dem vorgeschlagenen Staatsbeitrag von CHF 35 Mio. von der zukünftigen Entwicklung des LIK ab und kann daher nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Ausgehend von den Annahmen des Gutachtens würde sich der vorgeschlagene Staatsbeitrag von CHF 35 Mio. im Jahr

2028 jedoch nur um rund CHF 1.33 Mio. vom nach geltendem Recht indexierten Staatsbeitrag von CHF 33.67 Mio. unterscheiden.

Die Abbildung trägt damit zu einer transparenten Darstellung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung des Staatsbeitrags bei.

Langfristige Entwicklung des Staatsbeitrags

Die FBP weist darauf hin, dass die langfristige Sicherung der AHV nicht darauf beruhen dürfe, den Staatsbeitrag regelmässig über die Teuerung hinaus zu erhöhen. Andernfalls entstünde langfristig ein strukturelles Finanzierungsproblem.

Die Regierung teilt diese Einschätzung. Die vorliegende Vorlage bezweckt gerade, die langfristige Stabilisierung der AHV auf mehrere Schultern zu verteilen und nicht ausschliesslich auf zusätzliche staatliche Beiträge abzustützen. Der vorgeschlagene erhöhte Staatsbeitrag ist daher als Bestandteil eines einmaligen Reformpakets zu verstehen und nicht als Vorwegnahme zukünftiger regelmässiger Erhöhungen. Allfällige zukünftige Anpassungen des Staatsbeitrags bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten und werden unter Berücksichtigung der dannzumaligen finanziellen Entwicklung der AHV sowie der finanzpolitischen Situation des Landes zu beurteilen sein.

4.2.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag

Die vorgeschlagene ausserordentliche Einlage des Landes in Höhe von CHF 100 Mio. wurde von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich unterstützt. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Begründung der Massnahme, ihrer Einordnung innerhalb des Gesamtpakets sowie der Frage, ob die Einlage höher ausfallen sollte und welche Rolle sie im Verhältnis zu den übrigen Finanzierungsmassnahmen einnimmt.

Bedeutung der Einmaleinlage innerhalb des Gesamtpakets

Die Wirtschaftskammer, der LBV, die FMA sowie die LIHK unterstützen die vorgeschlagene Einmaleinlage ausdrücklich als Bestandteil des Gesamtpakets. Sie betrachten die Einmaleinlage als sinnvolle Ergänzung zu den übrigen Massnahmen und betonen deren Beitrag zur langfristigen Sicherung der AHV.

Die LIHK verweist darauf, dass die langfristige Sicherung der AHV auf einem ausgewogenen Zusammenspiel verschiedener Finanzierungs- und Strukturmassnahmen beruhen müsse und deshalb alle vier vorgeschlagenen Hebel erhalten bleiben sollten. Sie betont, dass die Einmaleinlage nicht isoliert betrachtet werden dürfe, sondern Teil einer ausgewogenen Gesamtlösung sei.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Einmaleinlage als Bestandteil des Gesamtpakets zu würdigen ist. Während die Einmaleinlage das Fondsvermögen unmittelbar stärkt und zusätzliche Kapitalerträge ermöglicht, verbessern die übrigen Massnahmen die laufende Finanzierungsbasis beziehungsweise wirken auf der Leistungsseite. Die langfristige Sicherung der AHV setzt das Zusammenspiel aller Massnahmen voraus. Mit der Einmaleinlage von 100 Mio. Franken wird nicht nur das AHV-Vermögen gestärkt, sondern insbesondere der sogenannte „dritte Beitragszahler“: die Erträge des AHV-Fonds. Jeder zusätzliche Franken im Fonds erhöht langfristig das Ertragspotenzial und trägt dazu bei, einen Teil der künftigen Leistungsverpflichtungen unabhängig von Lohnbeiträgen und Staatsbeiträgen zu finanzieren.

Höhe der Einmaleinlage

Die LIHK sowie der LANV schlagen vor, eine höhere ausserordentliche Einlage des Landes näher zu prüfen. Die LIHK regt zusätzliche versicherungstechnische

Szenarien an, welche einen tieferen AHV-Beitragssatz, eine höhere Einmaleinlage des Landes sowie weitergehende strukturelle Massnahmen kombinieren. Nach Auffassung der LIHK könnte eine stärkere Gewichtung einer einmaligen Finanzierung aus bestehenden staatlichen Reserven standortpolitisch vorteilhafter sein als eine dauerhaft höhere Belastung des Faktors Arbeit.

Der LANV stellt die Frage, weshalb lediglich eine Einlage von CHF 100 Mio. geprüft worden sei und spricht sich für eine Untersuchung der Auswirkungen höherer Einlagen, beispielsweise in der Grössenordnung von CHF 200 Mio. oder CHF 300 Mio., aus. Nach Auffassung des LANV sollten die finanziellen Möglichkeiten des Landes umfassender berücksichtigt werden, bevor Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über höhere Beiträge oder ein höheres Rentenalter zusätzlich belastet würden.

Wie bereits ausgeführt, ist die AHV ihrem Wesen nach eine Sozialversicherung, deren Finanzierung in erster Linie durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber getragen werden soll. Die staatliche Beteiligung stellt eine wichtige Ergänzung dar, soll jedoch nicht dazu führen, dass die Finanzierung der AHV überwiegend durch staatliche Mittel erfolgt. Die Höhe der vorgeschlagenen Einmaleinlage wurde daher vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen staatlicher Mitfinanzierung und den übrigen Finanzierungselementen der Vorlage festgelegt.

Die Regierung hat sich bewusst für eine Einmaleinlage in Höhe von CHF 100 Mio. entschieden. Damit wird einerseits ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Fondsvermögens geleistet. Andererseits bleibt gewährleistet, dass die langfristige Sicherung der AHV weiterhin auf mehreren Finanzierungselementen beruht und nicht schwergewichtig über ausserordentliche staatliche Kapitaltransfers erfolgt. Die Höhe der vorgeschlagenen Einmaleinlage trägt nach Auffassung der Regierung zu einer ausgewogenen Beteiligung des Staates an der Finanzierung der AHV bei.

Verhältnis zwischen Einmaleinlage und laufendem Staatsbeitrag

Die FBP beurteilt die vorgeschlagene Einmaleinlage grundsätzlich positiv und erachtet sie gegenüber einer dauerhaften Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags als vorzugswürdig. Nach Auffassung der Partei stärkt ein einmaliger Kapitaltransfer den AHV-Fonds unmittelbar und überträgt gleichzeitig die künftigen Erträge auf dieses Kapital an die AHV, ohne den Budgetspielraum des Staates in den Folgejahren dauerhaft einzuschränken.

Auch die AHV-Anstalt unterstützt die Einmaleinlage ausdrücklich. Gleichzeitig weist sie jedoch darauf hin, dass eine einmalige Einlage langfristig nicht dieselbe Wirkung entfaltet wie eine dauerhafte Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass sich Einmaleinlage und laufender Staatsbeitrag in ihrer Wirkung unterscheiden. Die Einmaleinlage stärkt das Fondsvermögen unmittelbar und ermöglicht zusätzliche Kapitalerträge. Gleichzeitig führt sie dazu, dass die auf diesem Kapital erzielten Erträge künftig der AHV zufließen und nicht mehr dem Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Bei der im aufdatierten versicherungstechnischen Gutachten unterstellten langfristigen Rendite von 3% entspricht dies bei einer Einmaleinlage von CHF 100 Mio. langfristig zusätzlichen Erträgen von rund CHF 3 Mio. jährlich zugunsten der AHV.

Die Einmaleinlage wirkt damit über den einmaligen Kapitaltransfer hinaus. Sie ersetzt jedoch den laufenden Staatsbeitrag nicht, da beide Instrumente unterschiedliche finanzielle Funktionen erfüllen. Die Regierung erachtet es deshalb als sachgerecht, beide Instrumente miteinander zu kombinieren. Dadurch wird sowohl die Vermögensbasis der AHV gestärkt als auch die laufende Finanzierung verbessert.

Ausnahmecharakter der Einmaleinlage

Die FBP unterstützt die Einmaleinlage, betont jedoch ausdrücklich, dass sie Ausnahmecharakter behalten müsse. Bereits im Jahr 2020 sei eine Einmaleinlage von CHF 100 Mio. erfolgt. Ein weiterer Beitrag in gleicher Höhe müsse deshalb

besonders begründet werden. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass eine «Einmaleinlage» künftig im Rahmen jeder periodischen AHV-Überprüfung zu einem regelmässig wiederkehrenden Finanzierungsinstrument werde.

Die Regierung teilt diese Einschätzung. Die vorgeschlagene Einmaleinlage ist als ausserordentliche Massnahme zur Stärkung des Fondsvermögens konzipiert und begründet keinen Anspruch auf künftige Einlagen gleicher oder ähnlicher Art. Weder aus der im Jahr 2020 gewährten Einmaleinlage noch aus der vorliegenden Vorlage kann abgeleitet werden, dass bei künftigen Überprüfungen der AHV-Finanzierung regelmässig ausserordentliche staatliche Kapitaltransfers vorgesehen werden sollen.

Die langfristige Finanzierung der AHV soll auch künftig auf mehreren Finanzierungselementen beruhen und nicht regelmässig durch ausserordentliche Kapitaltransfers des Landes sichergestellt werden.

Zeitpunkt der Einzahlung

Die AHV-Anstalt weist darauf hin, dass der Zeitpunkt der Einzahlung möglichst früh bekannt gegeben werden sollte. Aufgrund der Grösse des AHV-Fonds sei es für die Finanz- und Anlagestrategie der Anstalt von erheblicher Bedeutung, frühzeitig zu wissen, wann Mittel in dieser Grössenordnung zur Verfügung stehen werden.

Die Regierung hat den Zeitplan für die Auszahlung der Einmaleinlage an die AHV konkretisiert und beantragt mit dem vorliegenden Finanzbeschluss die Ausrichtung der Einmaleinlage an die AHV im Jahr 2026. Damit ist der AHV-Anstalt der geplante Auszahlungszeitpunkt bekannt. Die effektive Planungssicherheit ergibt sich nach Vorliegen des entsprechenden rechtskräftigen Finanzbeschlusses.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Vorbemerkungen zum 3. Teil: Die Beiträge

Die Beiträge, die auf Einkommen von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen bzw. auf Einkommen und Vermögen von Nichterwerbstätigen erhoben und an die AHV zu entrichten sind, werden erhöht, und zwar von 8.25% auf 8.7%. Die Erhöhung um 0.45 Prozentpunkte wird, soweit es sich hierbei um unselbständiges Erwerbseinkommen handelt, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch (je 0.225%) aufgeteilt, auf neu 4.25% (Arbeitnehmer) und 4.45% (Arbeitgeber).

Zu Art. 36 Abs. 1

Aufgrund der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters auf 66 Jahre ist Art. 36 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Diese Änderung wurde im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage übersehen und nachträglich eingefügt.

Zu Art. 38 Abs. 1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird anstatt des bisherigen Beitrags von 4.025% ein Beitrag von 4.25% für die AHV abgezogen.

Zu Art. 39

Entsprechend der Beitragserhöhung um 0.45 Prozentpunkte für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird auch bei Arbeitnehmern, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, der Beitragssatz in Abs. 1 angepasst, und zwar von 8.25% auf 8.7%.

Können die Beiträge gemäss Art. 27 Abs. 2 AHVG beim Arbeitgeber erhoben werden, so ändern sich die Beitragssätze in Abs. 2 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Neu beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.25% (statt 4.025%) und den Arbeitgeber 4.45% (statt 4.225%). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 48 AHVG.

Zu Art. 41

Der Beitrag auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist entsprechend den Erhöhungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenfalls anzupassen (Abs. 1). Die AHV wird nun auf selbständig erworbenes Einkommen ein Beitrag von 8.7% (statt 8.25%) erheben.

Im bestehenden Abs. 2 ist der Mindestbetrag, der geschuldet ist, wenn das Einkommen aus selbständigem Erwerb weniger als CHF 3 000 beträgt, entsprechend dem Beitragssatz von 8.7% neu auf CHF 261 Franken (8.7% von CHF 3 000) festzusetzen.

Zu Art. 43 Abs. 1 bis 3

Auch die Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten sind entsprechend von 8.25% auf 8.7% zu erhöhen. Aus diesem Grund sind in den Abs. 1, 2 und 3 die Beiträge vom Mindestbeitrag bis zum Höchstbetrag entsprechend anzupassen. Als Mindestbeitrag sind nun CHF 261 Franken (8.7% von CHF 3 000) zu entrichten, als Höchstbeitrag CHF 8 700 (8.7% von CHF 100 000). Zur besseren Lesbarkeit wurden der 3. und 4 Satz des Abs. 1 zu einem Satz zusammengefasst.

Zu Art. 48

Auf die Summe der an die Arbeitnehmer ausgerichteten Löhne hat der Arbeitgeber statt 4.225% nun 4.45% als Beitrag an die AHV zu entrichten.

Zu Art. 50 Abs. 1

Der Beitrag, den der Staat als Staatsbeitrag jährlich an die AHV entrichtet, wird auf CHF 35 Mio. erhöht. In der Vernehmlassungsvorlage war zudem ein Satz zur Teuerungsanpassung vorgesehen. Diese wurde unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Abs. 2 gestrichen.

Vorbemerkungen zum 4. Teil: Die Leistungen

Gemäss den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen soll das ordentliche Rentenalter, ab dem der Rentenanspruch entsteht, schrittweise angehoben werden. Das hat Auswirkungen sowohl auf die Berechnung der Renten wie auch auf den Vorbezug und den Aufschub der Rente.

Zu Art. 55

Das ordentliche Rentenalter wird um ein Jahr erhöht. Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente haben somit Personen (ab Jahrgang 1973), die das 66. Altersjahr vollendet haben (das sog. Referenzalter). Für Versicherte mit den Jahrgängen 1970 bis 1972 gelten die Übergangsregeln (das Referenzalter wird jeweils um 3 Monate erhöht).

Zu Art. 63bis Abs. 3

Wenn das ordentliche Rentenalter (Referenzalter) erhöht wird, muss die Rentenberechnung entsprechend angepasst werden. Die Abstufung zwischen Voll- und Teilrenten erfolgt aufgrund der Beitragspflicht, die vom 21. vollendeten Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter besteht (die neu in Art. 36 Abs. 1 AHVG über das 65. Altersjahr hinaus begründete Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit hat für die Rentenberechnung keinen Einfluss). Diese dauerte beim bisherigen Rentenalter mit 65 44 Jahre, weshalb sich der Rentenbetrag auch mittels 44 Rentenskalen berechnete. Nachdem die Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter (Referenzalter) nun 45 Jahre beträgt (vom 21. bis 65. vollendeten Altersjahr), ist eine Einteilung in 45 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die Rentenskala 45 Anwendung findet.

Zu Art. 63quinquies

Dieser Artikel muss aufgrund der Beitragserhöhung angepasst werden. Der Quotient beträgt neu 8.7% statt 8.25%.

Zu Art. 73 Abs. 1 und 2

Nachdem das ordentliche Rentenalter erhöht wird, hat dies auch Auswirkungen auf das flexible Rentenalter (Rentenvorbezug und -aufschub). Mittels Vorbezug und Aufschub kann der Rentenbezug weiterhin zwischen vollendetem 60. und 70. Altersjahr flexibel gestaltet werden.

Es soll den Versicherten in Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit geboten werden, ab Vollendung des 60. Altersjahres die Altersrente vorbeziehen zu können. Damit verlängert sich die Vorbezugsmöglichkeit wegen der Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr.

Die bisher im Gesetz festgeschriebenen Vorbezugskürzungen sind mit einer Erhöhung des Rentenalters nicht mehr richtig. Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters und der längeren Vorbezugsmöglichkeit sind in Abs. 2 die Vorbezugskürzungen versicherungsmathematisch neu berechnet worden.

Zu Art. 74 Abs. 1 und 2

Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters hat auch auf den Aufschub der Altersrente Auswirkungen. Ein Aufschub soll gemäss Abs. 1 wie bisher bis Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden können. Aber musste bisher beim Aufschub mindestens ein ganzes Jahr aufgeschoben werden, ist es nun möglich, auch weniger als ein Jahr aufzuschieben.

Beim Vorbezug stehen die Eckwerte der Renten-Kürzungen im Gesetz. Es empfiehlt sich aus systematischen Gründen, dies auch beim Renten-Aufschub gleichermassen zu machen und die Eckwerte im Gesetz zu verankern (Abs. 2).

Zu II. Übergangsbestimmungen

Zu § 1

Mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung müssen die Renten neu berechnet werden. Dies ist notwendig, da der Skalenwähler und die Rentenskalen aufgrund der längeren Beitragsdauer von 45 Jahren entsprechend anzupassen sind. Es müssen alle Renten, ob bestehende oder neu zugesprochene Renten, auf den gleichen Grundlagen berechnet werden. Dies ist deshalb notwendig, da es später zu weiteren Versicherungsfällen kommen kann bzw. in der Regel kommen wird (bspw. der Ehepartner des bisherigen Rentenbezügers hat Antrag auf Ausrichtung seiner Rente gestellt, im Fall einer Scheidung zwischen einem "altrechtlichen" Rentenbezüger und einem "neurechtlichen" Rentenbezüger oder wenn ein Ehepartner stirbt).

Zu § 2

Bei der Neuberechnung der Renten wird es aufgrund des abgeänderten Rentenskalawählers (Aufteilung in 45 statt 44 Skalen, siehe Erläuterungen zu Art. 63bis Abs. 3 AHVG) zu betragsmässigen Abweichungen kommen. Neben vielen individuell unveränderten Rentenbeträge werden einige Renten etwas ansteigen, andere wiederum etwas abfallen. Damit der einzelne Rentenbezüger durch die Neuberechnung betragsmässig über das ganze Jahr gesehen nicht eine niedrigere Rente als zuvor erhält, wird in Abs. 1 eine Besitzstandsgarantie gewährt. Es wird darin klargestellt, dass der Jahresbetrag der nach neuem Recht zu berechnenden zwölf Monatsrenten nicht geringer sein darf als die Summe aus den zwölf altrechtlichen Renten, die mittels 44-teiligem Skalawähler berechnet wurden.

Diese Besitzstandsgarantie gilt auch für vorbezogene und aufgeschobene Renten (Abs. 2). Diesbezüglich wurde nach der Vernehmlassung noch ergänzt, dass bei Zusatzrenten der bisherige Kürzungssatz bzw. Aufschubszuschlagssatz nicht nur beim Rentenvorbezug, sondern auch beim Rentenaufschub gewährt wird. Eine

entsprechende Übergangsregelung war auch bei der letzten langfristigen Sanierung der AHV vorgesehen.

Allerdings entfällt die Besitzstandsgarantie gemäss Abs. 3 im zweiten Versicherungsfall (bspw. Splitting in Art. 63octies AHVG), dies aus Durchführungsgrundsätzen und auch aus Billigkeitserwägungen. Die Regelung, dass der Besitzstand (die garantierte Leistungshöhe) nur beim ersten Versicherungsfall, nicht aber bei einem zweiten gilt, ist ein in der Sozialversicherung bekanntes Prinzip zur Vermeidung von Überentschädigungen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von einer Privatperson die Befürchtung geäussert, dass die Erhöhung des Referenzalters mittelbar auch bestehende Renten betreffen und dadurch zu einer faktischen Kürzung laufender Renten führen könnte.

Die Regierung teilt diese Einschätzung nicht. Die vorgeschlagene Vorlage enthält ausdrücklich Besitzstandsregelungen für laufende Renten. Die Anpassung des Referenzalters führt daher nicht zu einer Kürzung bestehender Rentenansprüche. Durch die Besitzstandsgarantie wird sichergestellt, dass eine aufgrund dieser Gesetzesrevision neu berechnete laufende Rente betragsmässig nicht tiefer ausfällt als die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ausgerichtete Rente.

Zu § 3

Die Geburtsjahrgänge (1969 und älter) werden noch nach altem Recht ins ordentliche Rentenalter (Referenzalter) kommen und den Vorbezug der Rente und den Rentenaufschub nach altem Recht wählen können (Abs. 1).

Für die späteren Jahrgänge wird das Referenzalter um jeweils 3 Monate pro Jahrgang angehoben (Abs. 2). Das bedeutet, dass das Referenzalter für Jahrgang 1970 65 Jahre und 3 Monate, für Jahrgang 1971 65 Jahre und 6 Monate und für Jahrgang

1972 65 Jahre und 9 Monate ist. Ab dem Jahrgang 1973 gilt das Referenzalter 66 Jahre.

Abs. 3 enthält eine Vorschrift für die Rentenberechnung. Die Berechnung richtet sich am rentenauslösenden Geburtstag des Versicherten aus (bzw. am 1. des Folgemonats) und nicht auf den Rentenbeginn.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 beinhaltet die altrechtlichen Regelungen zum Vorbezug der Rente für Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter. Die versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätze blieben gleich, weshalb im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage auch nicht mehr jeder Jahrgang in einem separaten Absatz angeführt wird. Allerdings wird auf Verordnungsebene zu regeln sein, wie die monatlichen Kürzungssätze aufgrund der stufenweise 3-monatigen Erhöhung des Referenzalters für die Übergangsjahre 1970 bis 1972 aussehen wird.

Abs. 2 enthält wie § 3 auch eine Vorschrift für die Rentenberechnung.

Zu § 5

§ 5 beinhaltet die altrechtlichen Regelungen und Eckwerte zum Aufschub der Rente für Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter. Zudem wurde aufgrund der 3-monatigen Erhöhung des Referenzalters auch eine Neuberechnung des Aufschubsatzes für die Übergangsjahrgänge 1970 bis 1972 notwendig.

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten von Beitragssatzänderungen kann aus Durchführungsgründen nur auf den Anfang eines Kalenderjahres (1. Januar) erfolgen. Aufgrund des vorgesehenen Terminplans scheint daher das frühestmögliche in Kraft setzen der Gesetzesvorlage erst auf Anfang 2028 möglich, da der Gesetzgeber erst im Verlauf von 2027 entscheiden wird. Falls sich sein Entscheid weiter verzögert, müsste das Inkrafttreten der revidierten Beitragsbestimmungen (die Erhöhung des

Referenzalters wirkt sich faktisch erst im Jahre 2030 [Vorbezug der Versicherten mit Jahrgang 1970] aus) entsprechend angepasst werden. Dazu kommt, dass das Ganze auch noch technisch vorbereitet werden muss. Der gesamte Rentenbestand besteht aus rund 30'800 AHV- und rund 2'100 IV-Stammrenten, dazu kommen noch ca. 1'200 AHV (Kinderrenten oder altrechtliche Zusatzrenten für die Ehefrau) und ca. 400 IV-Zusatzrenten [per 31.12.2025 gesamt 34'612 AHV- und IV-Renten).

Bei den Bestimmungen zu der Erhöhung des Referenzalters handelt es sich um technisch komplexe Neuerungen, die sehr aufwändig sind in der Umsetzung. Es geht tatsächlich nicht nur darum, die künftig anfallenden Renten nach den Regelungen des neuen Rechts festzusetzen; vielmehr müssen auch alle bereits laufenden Renten neu berechnet und neu ausgerichtet werden (Überführung von der bisherigen Einteilung in 44 Rentenskalen auf neu 45 Rentenskalen wegen der Anpassung des Rentenalters). Aufgrund dessen erscheint daher die frühestmögliche Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage (ausser den Bestimmungen zum Staatsbeitrag und zu den Beiträgen) erst auf Anfang 2030 möglich, zumal die Verordnungsregelungen sowie die anschliessenden IT-Anpassungen erst nach einer letzten Lesung im Landtag und einer allfälligen Volksabstimmung erfolgen können. Natürlich ist die AHV heute schon im Begriff, die Neuerungen technisch vorzubereiten, aber sie kann die abschliessenden Programmierungsarbeiten erst dann in Auftrag geben, wenn klar ist, dass diese Arbeiten auch gebraucht werden.

5.2 Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Derzeit leistet der Staat der Anstalt gemäss Art. 50 AHVG jährlich einen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 30 Mio. (indexiert). Im Jahr 2025 lag der indexierte Staatsbeitrag bei CHF 32.2 Mio. Der jährliche Staatsbeitrag soll im Jahr 2028 auf CHF 35 Mio. (indexiert) angehoben werden. Zudem soll eine Einmaleinlage

("ausserordentlicher Staatsbeitrag") von CHF 100 Mio. ausgerichtet werden. Dies soll mittels Finanzbeschluss erfolgen.

Die Regierung beantragt, die Einmaleinlage bereits im Jahr 2026 auszurichten. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass die Mittel der AHV frühzeitig zur Verfügung stehen und entsprechend der Anlagestrategie des Fonds investiert werden können. Die auf der Einlage erzielten Kapitalerträge fliessen dadurch früher der AHV zu und leisten einen zusätzlichen Beitrag zur langfristigen Finanzierung der Versicherung. Andererseits erfolgen Finanzbeschluss und Mittelabfluss zu einem Zeitpunkt, in dem die finanzpolitische Ausgangslage des Landes verlässlich beurteilt werden kann. Die vorzeitige Auszahlung trägt damit sowohl den Interessen der AHV als auch finanzpolitischen Überlegungen des Landes Rechnung.

Da die Einmaleinlage in Höhe von CHF 100 Mio. im Voranschlag 2026 nicht vorgesehen ist, beantragt die Regierung gleichzeitig die Genehmigung eines entsprechenden Nachtragskredits für das Jahr 2026.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlagen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Vorlage hat keine organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

Die vorgesehene schrittweise Erhöhung des Referenzalters wird bei der AHV-Anstalt aufgrund vermehrter Anfragen, provisorischen Rentenberechnungen usw. zu Mehraufwand mit leicht mehr Personalressourcen führen.

Die finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage betragen für den Staat eine einmalige ausserordentliche Einlage in Höhe von CHF 100 Mio. und der Verzicht auf die daraus entgehenden Kapitalerträge. Hinzu kommt eine Erhöhung des laufenden jährlichen Staatsbeitrages, welcher im Jahr 2025 bei CHF 32.2 Mio. lag, um schätzungsweise rund CHF 1.33 Mio., so dass der laufende Staatsbeitrag ab dem Jahr 2028 bei CHF 35 Mio. indexiert liegt.

Im Weiteren ist der Staat als Arbeitgeber von der Erhöhung der Beitragsätze betroffen. Auf Basis des Personalaufwands des Kalenderjahres 2025 ist für die Landesverwaltung, die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen, aber auch für alle Kommissionen und Landtagsentschädigungen sowie Frühpensionierungen und Magistraten mit jährlichen Mehrkosten für die Arbeitgeberbeiträge von CHF 536'000 zu rechnen.²⁷ Dieser Betrag umfasst auch die Arbeitgeberbeiträge für die Mitarbeitenden der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA), des Landesmuseums, der Landesbibliothek, der Kulturstiftung, der Erwachsenenbildung und des Kunstmuseums.

²⁷ Wobei bei den Frühpensionisten und Frühpensionistinnen / Magistraten und Magistatinnen die Auswirkung erst später eintreten wird, da der neue Abzug erst für neue Frühpensionisten und Frühpensionistinnen sowie Magistraten und Magistatinnen relevant ist. Deren Einfluss auf die Mehrkosten ist jedoch gering.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die AHV betrifft das UNO-Nachhaltigkeitsziel 1 (Keine Armut: Armut in all ihren Formen und überall beenden) und dessen Unterziel 1.3, welches besagt, dass den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Massnahmen für alle umzusetzen sind. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird das liechtensteinerische Sozialschutzsystem den nationalen Gegebenheiten angepasst. Ebenso betroffen ist das Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen). Finanzielle Sicherheit im Alter fördert die Gesundheit und den Zugang zu medizinischer Versorgung. Zudem wird mit menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum das Ziel 8 tangiert, weil aktuelle Generationen einen Beitrag dazu leisten, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Mit der Partnerschaft der Regierung und der Sozialpartner zur Erreichung der Ziele wird überdies dem Ziel Nummer 17 Rechnung getragen.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen,

die beiliegende Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Behandlung ziehen, und

dem Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

1.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 36 Abs. 1

1) Die Versicherten sind beitragspflichtig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das 66. Altersjahr vollendet haben.

Art. 38 Abs. 1

1) Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4.25 % erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Art. 39

b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 8.7 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.25 % und den Arbeitgeber 4.45 % des massgebenden Lohnes.

Art. 41

a) Grundsatz

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8.7 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 261 Franken im Jahr zu entrichten.

Art. 43 Abs. 1 bis 3

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 261 Franken und höchstens 8 700 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen oder von Rentenbezüglern sowie nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, entrichten den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 261 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder - zusammen mit allfälligen Arbeitgebern - Beiträge nach Art. 38 von weniger als 261 Franken bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Die Regierung kann mit Verordnung regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen von 8 700 Franken zu entrichten.

Art. 48

II. Bemessung

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.45 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 50 Abs. 1

1) Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag in Höhe von 35 Millionen Franken.

Art. 55

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 66. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter); der Rentenvorbezug gemäss Art. 73 bleibt vorbehalten. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 66. Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 63bis Abs. 3

3) Die Höhe der Vollrente wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt. Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente. Bei der Berechnung dieses Bruchteils wird das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zu denjenigen, die angesichts ihres Jahrgangs möglich wären, berücksichtigt. Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abstufung der Vollrenten und Teilrenten; dabei ist eine Einteilung in 45 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die höchstmögliche Rentenskala 45 Anwendung findet.

Art. 63quinquies

b) Einkommensgutschriften

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragsatz von 8.7 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

Art. 73 Abs. 1 und 2

1) Personen, welche die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf Altersrente erfüllen, können die Rente ab dem 60. Altersjahr vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 60., 61., 62., 63., 64. oder 65. Altersjahres.

2) Die vorbezogene Altersrente wird wie folgt gekürzt, wobei die Kürzung auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt:

- a) bei Vorbezug ab dem vollendeten 65. Altersjahr um 5.0 %;
- b) bei Vorbezug ab dem vollendeten 64. Altersjahr um 9.7 %;
- c) bei Vorbezug ab dem vollendeten 63. Altersjahr um 14.0 %;
- d) bei Vorbezug ab dem vollendeten 62. Altersjahr um 18.0 %;
- e) bei Vorbezug ab dem vollendeten 61. Altersjahr um 21.8 %;
- f) bei Vorbezug ab dem vollendeten 60. Altersjahr um 25.3 %.

Art. 74 Abs. 1 und 2

1) Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Rentenbezug vier Jahre (bis zum vollendeten 70. Altersjahr) aufschieben und innerhalb

dieser Frist die Rente jederzeit und im Voraus von einem bestimmten Monat an abrufen.

2) Die aufgeschobene Altersrente wird mit folgendem Zuschlag ausbezahlt:

- a) bei Aufschub bis zum vollendeten 67. Altersjahr um 4.4 %;
- b) bei Aufschub bis zum vollendeten 68. Altersjahr um 9.1 %;
- c) bei Aufschub bis zum vollendeten 69. Altersjahr um 14.2 %;
- d) bei Aufschub bis zum vollendeten 70. Altersjahr um 19.7 %.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Neuberechnung laufender Renten

Sämtliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz von Amtes wegen per 1. Januar 2030 neu zu berechnen. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung neuer Rentenskalen, durch Verordnung.

§ 2

Besitzstandsgarantie

1) Eine aufgrund dieser Gesetzesrevision neu festgesetzte, laufende Rente darf betragsmässig nicht niedriger sein als die vor dieser Revision ausgerichtete Rente.

2) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen und aufgeschobenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderrenten wird der bisherige Kürzungssatz bzw. Aufschubzuschlagssatz beim Rentenvorbezug bzw. -aufschub weiter gewährt, selbst wenn sich die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

3) Im zweiten Versicherungsfall (Art. 63octies AHVG) entfällt die Besitzstandsgarantie gemäss Abs. 1.

§ 3

Änderung des Referenzalters

1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind (Jahrgang 1969 und älter), wird das Referenzalter nach Art. 55 nicht erhöht.

2) Das Referenzalter ist für Versicherte, die:

- a) im Jahr 1970 geboren sind: 65 Jahre und 3 Monate;
- b) im Jahr 1971 geboren sind: 65 Jahre und 6 Monate;
- c) im Jahr 1972 geboren sind: 65 Jahre und 9 Monate.

3) Für die Rentenberechnung nach Abs. 2 ist der erste Tag des Monats massgebend, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

§ 4

Rentenvorbezug

1) Personen, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind (Jahrgang 1972 und älter), können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezahlen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

- a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.0 %;
- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 9.7 %;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 14.0 %;
- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 18.0 %.
- e) bei Vorbezug um fünf Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 21.8 %.

2) Für die Rentenberechnung nach Abs. 1 ist der erste Tag des Monats maßgebend, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

§ 5

Rentenaufschub

1) Personen, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind (Jahrgang 1969 und älter), können die Altersrente bis zu fünf Jahre aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.5 %;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.3 %;

- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.4 %;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 20.1 %;
- e) beim Aufschub um fünf Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 26.1 %.

2) Personen, die im Jahr 1970 geboren sind, können die Altersrente ab ihrem Referenzalter bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4 %;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.2 %;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.4 %;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 20.0 %.

3) Personen, die im Jahr 1971 geboren sind, können die Altersrente ab ihrem Referenzalter bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4 %;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.2 %;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.3 %;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 19.9 %.

4) Personen, die im Jahr 1972 geboren sind, können die Altersrente ab ihrem Referenzalter bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die

Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4 %;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.1 %;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.3 %;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 19.8 %.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.

2) Art. 55, Art. 63bis Abs. 3, Art. 63quiquies, Art. 73 Abs. 1 und 2 sowie Art. 74 Abs. 1 und 2 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

1.2 Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Finanzbeschluss

vom ...

über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Staatsbeitrag

Das Land richtet an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 100 000 000 Franken aus.

Art. 2

Nachtragskredit

Für das Jahr 2026 wird ein Nachtragskredit in Höhe von 100 000 000 Franken genehmigt.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Liechtensteinische Alters- und Hinterlas- senenversicherung

Versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2023

Mögliche künftige Entwicklung mit Betrachtungszeitraum bis 2043 und
Trendaussage bis 2063

Zürich, 17. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	1
1.1	Berechnungsmodell und Szenarien	1
1.2	Berechnungsergebnisse	3
1.3	Auswirkungen verschiedener Massnahmen im Jahr 2043	4
1.4	Feststellungen und Erkenntnisse	5
2	Einleitung	6
2.1	Auftrag	6
2.2	Wesentliche Ereignisse seit dem letzten Gutachten	6
2.3	Vorhandene Unterlagen und Besprechungen	8
3	Statistische Grundlagen	9
3.1	Bestandesdaten 2018 - 2023 gemäss den Jahresberichten	9
3.2	Erhaltene Bestandesdaten	10
3.3	Beitragseinkommen der beitragspflichtigen Versicherten	13
3.4	Altersstruktur beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherte	13
3.5	Rentenbezüger und Renten	15
4	Beiträge an die AHV und Rendite auf dem AHV-Fonds	18
4.1	Beiträge an die AHV	18
4.2	Allgemeines zu Kapitalerträgen aus dem AHV-Fonds	18
4.3	Erwartete Rendite	19
5	Berechnungsmodell für künftige Entwicklung der AHV	21
5.1	Übersicht zum Berechnungsmodell	21
5.2	Bestandesdaten	21
5.3	Details zum Berechnungsmodell	21
5.4	Berechnungsparameter	25
5.5	Sterbetafeln und weitere Wahrscheinlichkeiten	29
6	Szenarien für künftige Entwicklung der AHV	31
7	Berechnungsergebnisse Variante A	33
7.1	Übersicht Berechnungsergebnisse nach Szenarien	33
7.2	Entwicklung der Ausgaben	35
7.3	Entwicklung der Einnahmen	37
7.4	Entwicklung AHV-Fonds und Kapitalerträge	40
7.5	Sensitivitätsanalyse	43

8	Berechnungsergebnisse Variante B	45
8.1	Übersicht Berechnungsergebnisse nach Szenarien	45
8.2	Entwicklung der Ausgaben	47
8.3	Entwicklung der Einnahmen	49
8.4	Entwicklung AHV-Fonds und Kapitalerträge	52
8.5	Sensitivitätsanalyse	55
9	Feststellungen und Erkenntnisse	57
Anhang		59
A 1	Rücktrittswahrscheinlichkeiten und Rentenhöhe	59
A 1.1	Unterschiedliche Ausgangslagen beim Altersrücktritt	59
A 1.2	Letztes versicherungstechnisches Gutachten	59
A 1.3	Aktuelles Gutachten	61
A 2	Zusammenfassung Berechnungsparameter	63
A 3	Berechnungsergebnisse / Graphiken für Szenarien Variante A	65
A 4	Berechnungsergebnisse / Graphiken für Szenarien Variante B	73

1 Management Summary

Die Libera AG wurde mit der Ausarbeitung eines versicherungstechnischen Gutachtens basierend auf aktuellen Versichertendaten beauftragt. Das letzte Gutachten per 31. Dezember 2018 basierte auf Versichertendaten des Jahres 2017 und ist damit veraltet. Ausserdem ist im Gesetz ein Interventionsmechanismus enthalten, gemäss welchem die Regierung mindestens alle fünf Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen hat (Art. 25bis AHVG). Die Schwerpunkte im vorliegenden Gutachten liegen daher bei der zukünftigen Entwicklung der AHV Liechtenstein über die nächsten 20 Jahre (und darüber hinaus über weitere 20 Jahre im Sinne einer Trendaussage).

1.1 Berechnungsmodell und Szenarien

Basierend auf der Simulation des erhaltenen Versicherten- und Rentnerbestandes mit einem mathematischen Modell (Weiterentwicklung der Bestände unter Berücksichtigung von u.a. Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sowie der Zunahme der Lebenserwartung) über die nächsten Jahre werden die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der AHV Liechtenstein bis ins Jahr 2043 (bzw. im Sinne einer Trendaussage bis ins Jahr 2063) berechnet. Die Einnahmen umfassen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, den Beitrag des Staates sowie die Kapitalerträge des AHV-Fonds. Die Ausgaben entsprechen den aktuellen und künftigen neu entstehenden laufenden Renten der AHV.

Das Basisszenario entspricht der aktuellen Gesetzeslage, wobei zwischen zwei Varianten unterschieden wird. Variante A entspricht der aktuellen Gesetzeslage ohne ausserordentliche Rentenerhöhung. In Variante B erfolgt per 1. Januar 2026 eine ausserordentliche Rentenerhöhung zur Angleichung der Jahresrenten an das Niveau in der Schweiz, welches sich infolge Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente erhöhen wird (aktuell ist die Jahresrente in Liechtenstein höher als die in zwölf Monatsraten ausbezahlte Jahresrente in der Schweiz).

Szenario	Variante A	Variante B
Basisszenario	Aktuelle Gesetzeslage <u>ohne</u> ausserordentlicher Rentenerhöhung	Aktuelle Gesetzeslage <u>mit</u> ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% per 1.1.2026

Zusätzlich wird untersucht, wie sich eine Erhöhung des Rentenalters, eine Erhöhung des Beitragssatzes, eine Erhöhung des Staatsbeitrags und eine Kombination dieser drei Massnahmen auf die finanzielle Entwicklung der AHV Liechtenstein auswirken würde.

Im Folgenden werden nur die Abweichungen vom Basisszenario aufgelistet:

Szenario	Variante A	Variante B
Erhöhung Beitragssatz	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2026	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2026
Erhöhung Rentenalter	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger
Erhöhung Staatsbeitrag	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)
Kombination	Erhöhung Beitragssatz / Rentenalter / Staatsbeitrag	Erhöhung Beitragssatz / Rentenalter / Staatsbeitrag

In allen Szenarien werden die gleichen übrigen Berechnungsparameter verwendet. Diese berücksichtigen das aktuelle Wirtschafts- und Zinsumfeld und gehen von einer erwarteten Rendite von 3.0% und einer Lohnentwicklung von 2.0% sowie einer Teuerung von 1.5% aus. Zudem wird die weitere Zunahme der Lebenserwartung im mathematischen Modell berücksichtigt.

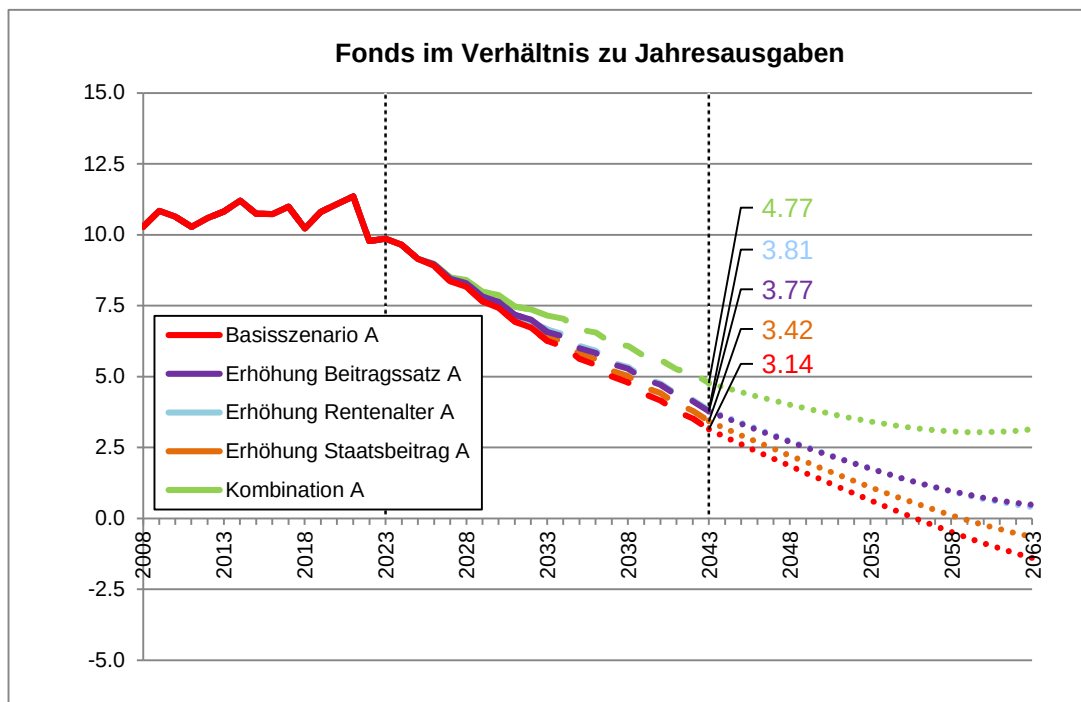
Gemäss der aktuellen Gesetzeslage werden die Renten nicht weiter erhöht, sobald das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 fällt (Art. 77bis AHVG, Aussetzen der Rentenanpassung). Um die Ergebnisse der einzelnen Szenarien im Jahr 2043 besser vergleichen zu können, wird in den Simulationen davon ausgegangen, dass bis 2043 immer Rentenerhöhungen nach dem Mischindex vorgenommen werden (unabhängig vom Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe). Insbesondere werden mit diesem Vorgehen die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst¹.

¹ Ohne die Annahme, dass bis 2043 immer Rentenerhöhungen vorgenommen werden, käme es in allen Szenarien ausser dem Szenario "Kombination" der Variante A zu einem Aussetzen der Rentenerhöhungen bereits vor dem Jahr 2043. Der Zeitpunkt, ab wann die Rentenerhöhungen ausgesetzt werden, ist dabei je nach Szenario unterschiedlich, wodurch sich die Ergebnisse der einzelnen Szenarien in den späteren Jahren nicht mehr vergleichen liessen.

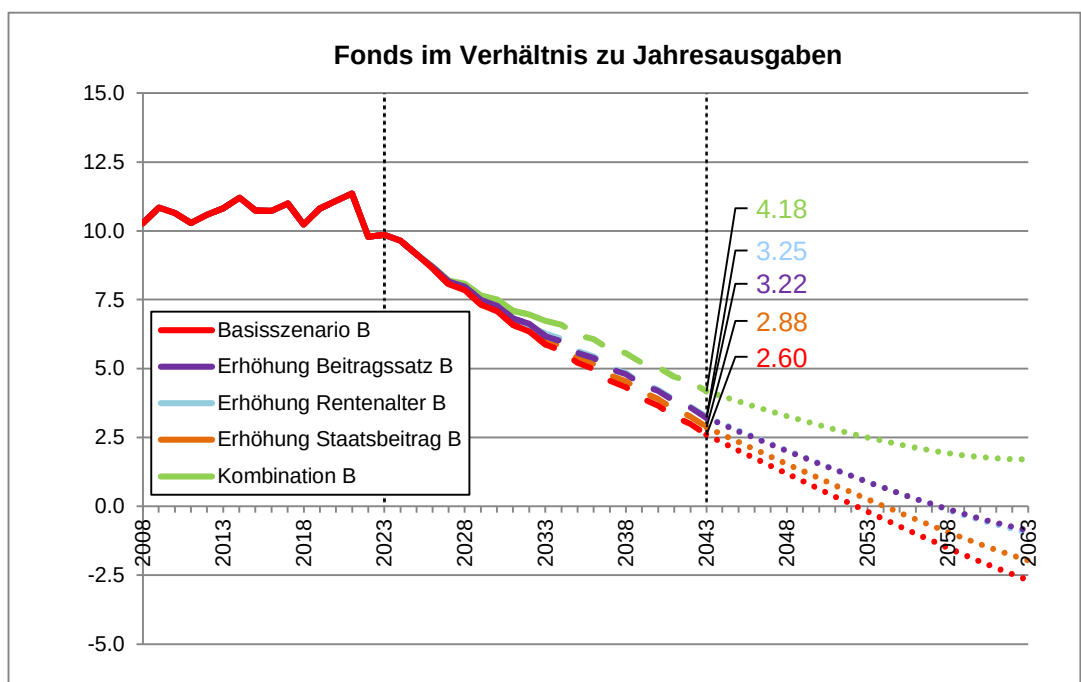
Bei einem konsequenten Aussetzen der Rentenerhöhungen sobald das Verhältnis unter 5 fällt (also bereits vor 2043) wäre die langfristige Entwicklung besser, insbesondere würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe gegen Ende des beobachteten Zeitraums in keinem Szenario unter null sinken.

1.2 Berechnungsergebnisse

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung des wichtigen Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe gemäss dem Berechnungsmodell für beide untersuchten Varianten auf.



Graphik 13 von Seite 41: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben für Szenarien der Variante A



Graphik 23 von Seite 53: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben für Szenarien der Variante B

1.3 Auswirkungen verschiedener Massnahmen im Jahr 2043

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Stand des AHV-Fonds sowie des Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe gemäss dem Berechnungsmodell in den untersuchten Szenarien nach 20 Jahren für beide untersuchten Varianten auf. Für jedes betrachtete Szenario ist ebenfalls die Differenz zum entsprechenden Basisszenario angegeben, wodurch die Auswirkung der entsprechenden Massnahme auf die Situation in 20 Jahren abgeschätzt werden kann.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario A (aktuelle Gesetzeslage)	2'924.89		3.14	
Erhöhung des Beitragssatzes A Erhöhung auf 8.7% ab 2026	3'515.56	590.67	3.77	0.63
Erhöhung ordentliches Rentenalter A 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	3'398.65	473.76	3.81	0.67
Erhöhung des Staatsbeitrages A Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2026	3'188.29	263.40	3.42	0.28
Kombination A Kombination	4'253.75	1'328.86	4.77	1.63

Tabelle 12 von Seite 42: Finanz. Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario A im Jahr 2043

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario B (aktuelle Gesetzeslage)	2'494.54		2.60	
Erhöhung des Beitragssatzes B Erhöhung auf 8.7% ab 2026	3'085.21	590.67	3.22	0.62
Erhöhung ordentliches Rentenalter B 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	2'981.48	486.94	3.25	0.65
Erhöhung des Staatsbeitrages B Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2026	2'757.94	263.40	2.88	0.27
Kombination B Kombination	3'836.59	1'342.05	4.18	1.58

Tabelle 15 von Seite 54: Finanz. Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario B im Jahr 2043

1.4 Feststellungen und Erkenntnisse

- Die AHV Liechtenstein wird mit der aktuellen Gesetzeslage ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und gemäss dem angewendeten Berechnungsmodell über die nächsten 20 Jahre (bis im Jahr 2043) erfüllen können. Am Ende des Projektionszeitraums von 40 Jahren (im Jahr 2063) wird der AHV-Fonds jedoch voraussichtlich deutlich unter dem aktuellen Stand liegen.
- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage fällt dieses Verhältnis von zurzeit rund 9.9 auf unter 5.0 ab dem Jahr 2038 (in der Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% bereits im Jahr 2036).
- Eine Sensitivitätsanalyse für das Basisszenario A zeigt, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bis Ende 2043 in den Bereich 2.3 bis 4.0 fällt (neutraler Verlauf: 3.1). Im Basisszenario B fällt das Verhältnis in den Bereich 1.8 bis 3.4 (neutraler Verlauf 2.6).
- Verglichen mit dem letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2018 vom 19. November 2019 fällt die Entwicklung etwas besser aus. Das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe fällt erst im Jahr 2038 (in der Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% bereits im Jahr 2036) unter 5. Zum Vergleich fiel im Basisszenario des letzten Gutachtens das Verhältnis bereits im Jahr 2035 unter 5.
- Ein positiver Einfluss im Vergleich zum letzten Gutachten kommt von der Einmaleinlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF im Jahr 2020 und der Erhöhung der Beitragssätze von 8.1% auf 8.25% per 1. Januar 2024. Andererseits wirkt sich die schlechte Performance im Jahr 2022 negativ aus. Im letzten Gutachten entsprach die Rentenerhöhung der aufgelaufenen Teuerung. Durch die Rückkehr zum Mischindex steigen die Renten nun stärker an als die aufgelaufene Teuerung, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse hat.
- Gemäss Art. 25bis AHVG hat die Regierung alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum erstellen zu lassen. Zeigt die Prüfung, dass am Ende dieses Zeitraums (also im vorliegenden Gutachten im Jahr 2043) damit zu rechnen ist, dass das Vermögen unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen.
- Die vorliegenden Berechnungen zeigen nun, dass mit der aktuellen Gesetzeslage und den festgelegten Berechnungsparametern der oben erwähnte Zeitraum von 20 Jahren nicht eingehalten wird und das Vermögen erstmals nach rund 15 Jahren und damit deutlich vor dem Jahr 2043 unter dem Grenzbetrag der fünffachen Jahresausgabe liegen kann.

Die dargestellte mögliche künftige Entwicklung der AHV Liechtenstein basiert auf einem Berechnungsmodell das verschiedene Annahmen, Vereinfachungen und Pauschalierungen enthält. In einem Projektionszeitraum von immerhin 40 Jahren können zudem verschiedene Änderungen und Unwägbarkeiten eintreten, die in einer modellmässigen Entwicklung nicht zum Voraus berücksichtigt werden können. Die dargestellten Ergebnisse werden deshalb naturgemäss nicht mit der konkreten Entwicklung in den folgenden Jahren übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für die zweiten 20 Jahre des Projektionszeitraums, die als Trendaussage zu betrachten sind.

2 Einleitung

2.1 Auftrag

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die Libera AG an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2023 mit der Erstellung eines neuen versicherungstechnischen Gutachtens zur finanziellen Entwicklung der AHV Liechtenstein beauftragt. Wir danken für das uns erneut entgegengebrachte Vertrauen und berichten nach den einleitenden Bemerkungen über die erhaltenen Resultate und Erkenntnisse.

Das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2018 basierte auf Daten der Periode 2013 bis 2018. Für das vorliegende Gutachten wurden Daten der Periode 2018 bis 2023 verwendet. Gemäss Art. 25bis AHVG soll das Gutachten Aussagen über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum machen. Die Schwerpunkte im vorliegenden Gutachten liegen daher bei der zukünftigen Entwicklung der AHV Liechtenstein über die nächsten 20 Jahre (und darüber hinaus über weitere 20 Jahre im Sinne einer Trendaussage). Im Vergleich zum letzten versicherungstechnischen Gutachten werden die in der Zwischenzeit beschlossenen gesetzlichen Anpassungen berücksichtigt. Zusätzlich werden die Berechnungsparameter an die aktuellen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Faktoren angepasst.

Die AHV Liechtenstein wird im Umlageverfahren zusammen mit dem dazu vorhandenen AHV-Fonds finanziert. Beim Umlageverfahren werden die Beiträge so festgelegt, dass aus ihnen die in der entsprechenden Periode anfallenden Leistungen erbracht werden können. Somit gilt es insbesondere zu beurteilen, ob die abgegebenen Leistungszusagen der AHV Liechtenstein an Kunden mit Wohnsitz im In- und Ausland durch das heutige Finanzierungssystem längerfristig sichergestellt sind. Wir zeigen dazu die mögliche künftige finanzielle Entwicklung der AHV Liechtenstein zusammen mit derjenigen des AHV-Fonds mit einer Modellbetrachtung bis ins Jahr 2063 auf. Dabei sind die Aussagen bis zum Jahr 2033 als Prognose und für die folgenden Jahre, insbesondere diejenigen nach 2043, als Trend aufzufassen, welcher jedoch im betrachteten künftigen Zeitverlauf natürlich mit zunehmender Unschärfe verbunden ist.

2.2 Wesentliche Ereignisse seit dem letzten Gutachten

Nachfolgend listen wir kurz die wesentlichen Ereignisse seit dem letzten versicherungstechnischen Gutachten auf, welche Auswirkungen auf unser Berechnungsmodell haben.

Staatsbeitrag (Beschluss Landtag vom Dezember 2020)

Im Jahr 2020 wurde zusätzlich zum jährlichen wiederkehrenden Staatsbeitrag auch eine Einmaleinlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF geleistet.

Erhöhung der Beitragssätze (Beschluss Landtag vom Oktober 2023)

Der Arbeitgeberbeitrag wurde per 1. Januar 2024 von 4.15% auf 4.225% der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne erhöht, die Arbeitnehmerbeiträge von 3.95% auf 4.025%. Damit stieg der Gesamtbeitrag von 8.1% auf 8.25%.

Die gleiche Erhöhung der Beiträge von 8.1% auf 8.25% gilt für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige.

Anpassung der Renten (Beschluss Landtag November 2022)

Auf 2023 hin erfolgte die Rückkehr zum Mischindex, d.h. die Renten werden entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vorher nur Anpassung an Preisentwicklung). Die Anpassungen erfolgen in der Regel alle zwei Jahre² auf Beginn des Kalenderjahres.

Auf eine Rentenanpassung muss gemäss Art. 77bis AHVG verzichtet werden, wenn das Fondsvermögen geringer ist als das Fünffache einer Jahresausgabe der AHV.

Minimale und maximale AHV-Altersrente

Auf Anfang 2023 wurden die Renten erstmals seit 2011 wieder angepasst. Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die minimale AHV-Altersrente **CHF 1'190** und die maximale AHV-Altersrente **CHF 2'380** (vorher CHF 1'160 und CHF 2'320).

Die monatliche Rente wird 13-mal pro Jahr ausbezahlt.

² Grundsätzlich ist also ein Rhythmus von zwei Jahren vorgesehen. Es gibt aber Ausnahmen. Die Regierung kann die Renten schon vor Ablauf von zwei Jahren dauerhaft anpassen, wenn der Konsumentenpreisindex innerhalb eines Jahres um mehr als 4% angestiegen ist. Zudem hat sie anstelle einer dauerhaften Anhebung auch die Möglichkeit einer einmaligen Teuerungszulage, wenn der Konsumentenpreisindex innerhalb eines Jahres um mehr als 5% zugelegt hat. Die Regierung kann die im Zweijahresrhythmus vorgesehene Anpassung auch aufschieben; dies steht unter der Voraussetzung, dass der Konsumentenpreisindex innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5% angestiegen ist.

2.3 Vorhandene Unterlagen und Besprechungen

Zur Durchführung des uns erteilten Auftrags dienten im Wesentlichen die von der AHV Liechtenstein und der IGS Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die auf dem Internet abrufbaren Informationen (Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Berichte des Amtes für Statistik des Fürstentums Liechtenstein):

- Jahresberichte 2018 - 2023 der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK aus www.ahv.li
- Gesetzliche Grundlagen aus dem Liechtensteinischen Landesgesetzblatt aus www.gesetze.li
- Bestände der Rentenbezüger für die Jahre 2019 - 2023 der Liechtensteinischen AHV
- Auszug der individuellen Beitragskonti der Liechtensteinischen AHV (IK-Statistik) mit allen bis Ende 2023 erfassten Beitragsbuchungen, Stand 28. März 2024
- Beschäftigungsstatistik 2022 und vorläufige Ergebnisse 2023, Bevölkerungsstatistik vom 30. Juni 2023 und Bevölkerungsszenarien 2023 - 2060 vom Amt für Statistik des Fürstentum Liechtenstein
- Sterbetafeln "Rechnungsgrundlagen AHV 2015 der Schweizerischen AHV" (AHV 2015, extrapoliert auf das Jahr 2035)
- Technische Grundlagen der eidgenössischen IV (GL05_09)
- Technische Grundlagen privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen BVG 2020
- Sterbetafeln 2008/2013 der Schweiz
- Letztes versicherungstechnisches Gutachten per 31. Dezember 2018 (Bericht der Libera AG vom 19. November 2019) und für jenes Gutachten verwendete Unterlagen
- Aufdatierung des versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2018 (Bericht der Libera AG vom 23. Juni 2021)

Anlässlich der Besprechungen vom 15. Januar 2024 vom 24. April 2024 mit den Vertretern der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der AHV Liechtenstein und der IGS GmbH in Vaduz wurden insbesondere der Inhalt des versicherungstechnischen Gutachtens, das geplante Vorgehen der Libera AG, die Berechnungsparameter und -annahmen gemäss Abschnitt 5.4 sowie der Zeitplan behandelt. Es fanden auch Telefongespräche und ein E-Mail-Verkehr zu verschiedenen Fragen zwischen den Verantwortlichen und der Libera AG statt.

3 Statistische Grundlagen

3.1 Bestandesdaten 2018 - 2023 gemäss den Jahresberichten

Gemäss den Jahresberichten 2022 und 2023 sind per Ende Berichtsjahr 2018 - 2023 folgende abrechnungspflichtige Personen aufgeführt:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nichterwerbstätige	3'809	3'691	3'487	3'481	3'574	3'523
Selbständigerwerbende	2'093	2'161	2'218	2'380	2'508	2'545
Arbeitnehmer Wohnsitz in Liechtenstein *)	17'597	17'896	17'817	18'103	18'361	18'507
Zupendler *)	22'038	22'709	22'511	23'249	24'153	24'553
Freiwillig Versicherte	60	57	45	39	41	40
Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	123	169	208	223	281	285
Total	45'720	46'683	46'286	47'475	48'918	49'453

Tabelle 1: Übersicht der beitragspflichtigen Personen

*) In den Jahresberichten sind die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber aufgeführt. Wir haben diese durch die Anzahl Arbeitnehmer gemäss den Berichten Beschäftigung 2022 und 2023 (vorläufige Ergebnisse) des Amtes für Statistik des Fürstentums Liechtenstein ersetzt. Für das Jahr 2023 wird eine vorläufige Gesamtzahl von rund 43'060 Beschäftigten angegeben. Die Aufteilung nach Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein und Zupendler aus dem Ausland ist für das Jahr 2023 nicht verfügbar, wir haben sie anhand der Zahlen für die Jahre 2018 bis 2022 geschätzt.

In den Jahresberichten 2022 und 2023 sind für den Dezember der Jahre 2018 - 2023 folgende Rentenbezüger aufgeführt:

Rentenart	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Altersrenten	21'507	22'198	22'961	23'889	24'349	25'279
Kinderrenten	274	294	291	305	301	331
Zusatzrenten für Ehefrauen	1'575	1'484	1'377	1'273	1'155	1'056
Verwitwetenrenten	2'283	2'423	2'517	2'667	2'788	2'901
Waisenrenten	343	348	346	351	354	372
Total	25'982	26'747	27'492	28'485	28'947	29'939

Tabelle 2: Übersicht der Rentenbezüger

3.2 Erhaltene Bestandesdaten

Für das versicherungstechnische Gutachten verwenden wir einerseits die detaillierten Angaben zu den Versicherten aus dem Zusammenzug der individuellen Konti (IK-Statistik). Diese Statistik ist teilweise noch unvollständig, die Buchungen der Nichterwerbstätigen für das Jahr 2023 können zum Beispiel erst im Jahr 2025 erfolgen (nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuervorschreibung). Andererseits stehen uns die persönlichen Daten der Rentenbezüger aus den gemeldeten Rentnerbeständen per 31. Dezember der jeweiligen Kalenderjahre 2019 - 2023 zur Verfügung. Die Personenanzahlen gemäss diesen Beständen weichen leicht von den in Abschnitt 3.1 aufgeführten Zahlen aus den Jahresberichten ab, welche auf dem Zahlungslauf basieren und somit keine stichtagsbezogenen Bestände darstellen.

Wir unterscheiden im Versichertenbestand zwischen beitragszahlenden Versicherten, beitragsfreien Versicherten und Rentenbezügern. Unter beitragsfreien Versicherten verstehen wir Versicherte, für welche in früheren Jahren zwar Beitragsbuchungen vorliegen, im aktuellen Jahr aber nicht.

Das letzte einigermaßen vollständig erfasste Jahr ist das Jahr 2022. Für die Simulation der zukünftigen Entwicklung des Versichertenbestandes sind wir deshalb von den Versichertenbeständen des Jahres 2022 ausgegangen, also von der IK-Statistik bis und mit Buchungen für das Jahr 2022 (beitragszahlende und beitragsfreie Versicherte) und dem Bestand der per Ende Dezember 2022 laufenden Renten (Rentenbezüger).

Beitragszahlende Versicherte

In der IK-Statistik sind bis ins Jahr 2022 rund 2.3 Millionen Buchungen von insgesamt 211'377 Personen erfasst. Für die Jahre 2018 - 2022 ergeben sich daraus folgende Bestände an beitragszahlenden Versicherten:

Jahr	Anzahl erfasste Beitragszahler in der IK-Statistik	Total errechnete Beiträge im Jahr gemäss IK-Statistik	Beiträge gemäss Jahresbericht der AHV-FL
2018	48'354	253.74 Mio.	CHF 250.50 Mio.
2019	48'846	264.32 Mio.	CHF 267.56 Mio.
2020	47'786	266.24 Mio.	CHF 270.21 Mio.
2021	48'359	265.40 Mio.	CHF 272.87 Mio.
2022	46'103	277.67 Mio.	CHF 271.60 Mio.

Tabelle 3: Vergleich IK-Statistik mit Jahresbericht

Für das Jahr 2023 gibt es in der IK-Statistik erst 15'962 erfasste Beitragszahler, die Statistik ist also für 2023 offensichtlich noch unvollständig. Auch für das Jahr 2022 fehlen noch viele Buchungen von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmern ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (daher ist die erfasste Anzahl Beitragszahler im Jahr 2022 kleiner als in den Vorjahren). Im Rahmen der Bestandsimulation kann trotzdem auf die Versichertenbestände des Jahres 2022 abge-

stellt werden - die noch nicht erfassten Personen werden dann im Bestand der beitragsfreien Versicherten mitsimuliert. Die errechneten Beiträge werden zur Berücksichtigung der fehlenden Buchungen pauschal angepasst.

Die IK-Statistik ist eine periodengerechte Auswertung der Beitragszahlungen, während den Jahresberichten eine Geldflussbetrachtung zugrunde liegt. Die Buchungen in der IK-Statistik erfolgen in jenem Jahr, in welchem der entsprechende Beitragslohn erzielt wurde, auch wenn die Beiträge erst später abgerechnet werden. Die Beiträge werden üblicherweise gestützt auf provisorisch gemeldeten Lohnsummen erhoben (Akonto-Beiträge) und erst im Folgejahr definitiv abgerechnet. In der Betriebsrechnung im Jahresbericht werden die effektiv vereinnahmten Beiträge eines Kalenderjahres ohne Rechnungsabgrenzung gezeigt. Ein direkter Vergleich der Beiträge gemäss IK-Statistik mit den Beiträgen gemäss Jahresbericht ist folglich nicht möglich.

Für das versicherungstechnische Gutachten sind wir, wie oben erwähnt, von den Versichertenbeständen des Jahres 2022 ausgegangen. Die bereits bekannten Entwicklungen (vorläufige Ergebnisse Beschäftigungsstatistik) im Jahr 2023 haben wir in der Simulation berücksichtigt. Das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2018 basierte auf den Versichertenbeständen des Jahres 2017 und den bekannten Entwicklungen im Jahr 2018.

Von den 46'103 Personen mit Beitragsbuchungen im Jahr 2022 haben 1'315 nur Beitragsbuchungen mit Schlüsselzahl 7 (Beitragsbuchungen im Rentenjahr), beziehen Ende Jahr eine Alters- oder Invalidenrente oder sind noch im Jahr 2022 verstorben. Es verbleibt ein Bestand von 44'788 Versicherten, die im Jahr 2022 beitragspflichtig waren und per Ende 2022 voll erwerbsfähig sind.

Beitragsfreie Versicherte

Als Grundlage für die beitragsfreien Versicherten (beitragsfreie Konti) diene uns ebenfalls die IK-Statistik mit allen bis ins Jahr 2022 erfassten Buchungen.

Von den 211'377 (im Jahr 2017: 187'515) erfassten Personen haben 46'103 (2017: 47'163) Beitragsbuchungen im Jahr 2022. Von den übrigen 165'274 (2017: 140'352) Personen ohne Buchungen im Jahr 2022 haben wir die eingetretenen Leistungsfälle (Alterspensionierungen, Invalidisierungen, Todesfälle), die Versicherten mit Beitragsrückvergütung³ (falls die letzte Beitragsbuchung vor 1996 lag) und Versicherte, die älter als 64 sind und noch keine Leistungen beantragt haben (ggf. Rentenaufschub), entfernt. Bis im Jahr 2022 gibt es noch keine pensionierten Versicherten (mit

³ Vergleiche hierzu die Übergangsbestimmungen im Gesetz vom 18. Oktober 1988 über die Abänderung des AHVG: "Ausländer und ihre Hinterlassenen, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, Staatenlose, Flüchtlinge und ihre Hinterlassenen, die das Fürstentum Liechtenstein verlassen haben oder bis zum 31. Dezember 1991 verlassen werden, können bis zum 31. Dezember 1992 die Rückvergütung der persönlich bezahlten Beiträge nach den altrechtlichen Bestimmungen beanspruchen." Vergleiche ferner die Übergangsbestimmungen im Gesetz vom 6. Dezember 1995 über die später erfolgte Abänderung des AHVG: "Personen, welche die Rückvergütung von persönlich entrichteten Beiträgen [...] vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt haben, können die Rückvergütung nach den altrechtlichen Bestimmungen beanspruchen."

Jahrgang 1958 oder jünger), für welche das neue ordentliche Rentenalter 65 bereits effektiv angewandt wurde (dies ist erstmalig im Jahr 2023 der Fall).

Von den übrigbleibenden 94'942 (2017: 84'630) Personen weist ein grosser Teil nur in wenigen Jahren Beitragsbuchungen auf. Aus den individuellen Konti geht hervor, dass ein grosser Teil der Versicherten mit Buchungen in nur wenigen verschiedenen Jahren später gar keine Leistungen der AHV beziehen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Einerseits haben Versicherte mit lediglich 11 oder weniger Beitragsmonaten gar keinen Anspruch auf Leistungen der AHV Liechtenstein (ein Anspruch besteht erst ab einem vollen Beitragsjahr), andererseits kann ein Teil der Versicherten verstorben sein, ohne dass ein Leistungsbegehren gestellt wurde, oder es wurde bei Pensionierung kein Leistungsbegehren gestellt. Der Anteil an vergessenen Guthaben sollte aufgrund der Sozialversicherungsabkommen langfristig jedoch zurückgehen. Wir haben gemäss Besprechung vom 24. April 2024 pauschal und als Vereinfachung nur diejenigen beitragsfreien Konti berücksichtigt, die mindestens in vier verschiedenen Jahren Beitragsbuchungen aufweisen. Damit bleiben schliesslich noch 31'378 beitragsfreie Versicherte (bzw. beitragsfreie Konti) übrig, die im versicherungstechnischen Gutachten als zukünftige Leistungsbezüger berücksichtigt werden (2017: 25'611 beitragsfreie Versicherte).

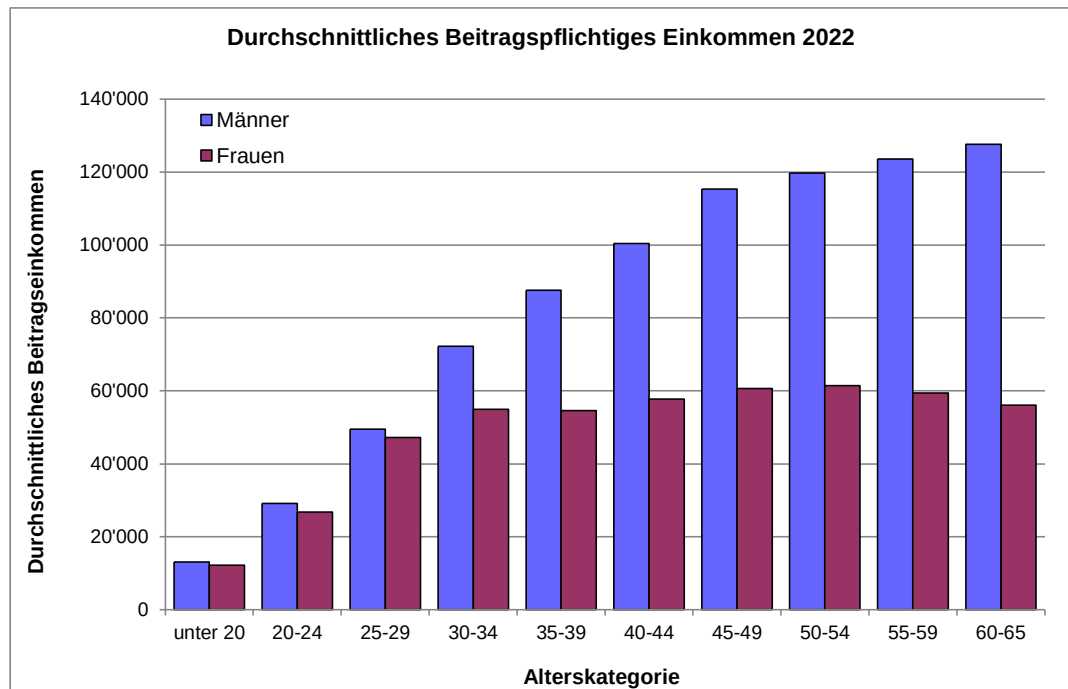
Rentenbezüger

Den Anfangsbestand der Rentenbezüger für die Simulation bildet der Rentnerbestand per 31. Dezember 2022.

Personen mit Anspruch auf eine Verwitwetenrente bzw. eine Waisen- oder eine Kinderrente, die gleichzeitig Beiträge bezahlen, sind im Bestand der beitragszahlenden Versicherten und im Bestand der Rentenbezüger enthalten. In der Simulation werden solche Verwitwetenrenten als temporäre Renten mitgeführt, da bei Pensionierung der Versicherten sodann Altersrenten ausgelöst werden. Die Invalidenrentner werden in der Simulation mitberücksichtigt. Sie sind beitragspflichtig, sofern sie in Liechtenstein wohnhaft sind und lösen bei Pensionierung oder im Todesfall Altersrenten- bzw. Hinterlassenenrenten aus, welche durch die AHV zu finanzieren sind.

3.3 Beitragseinkommen der beitragspflichtigen Versicherten

Das durchschnittliche beitragspflichtige Einkommen pro Versicherten, aufgeteilt in Altersgruppen und nach Geschlecht, sieht folgendermassen aus:

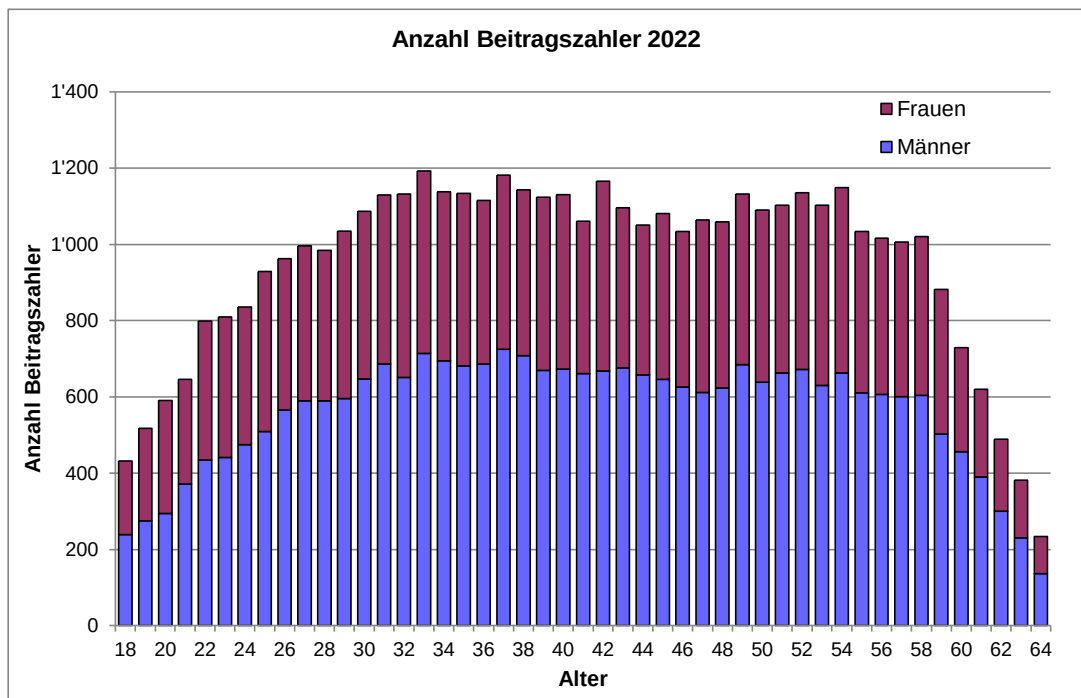


Graphik 1: Durchschnittliches beitragspflichtiges Einkommen 2022

Im durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen sind unter anderem auch theoretische beitragspflichtige Einkommen von Nichterwerbstätigen enthalten. Bei den Frauen ist der Anteil an Teilzeit- oder Nichterwerbstätigen noch immer deutlich höher als bei den Männern. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen haben gegenüber 2017 (letztes versicherungstechnisches Gutachten) bei den 25- bis 60-Jährigen jedoch abgenommen.

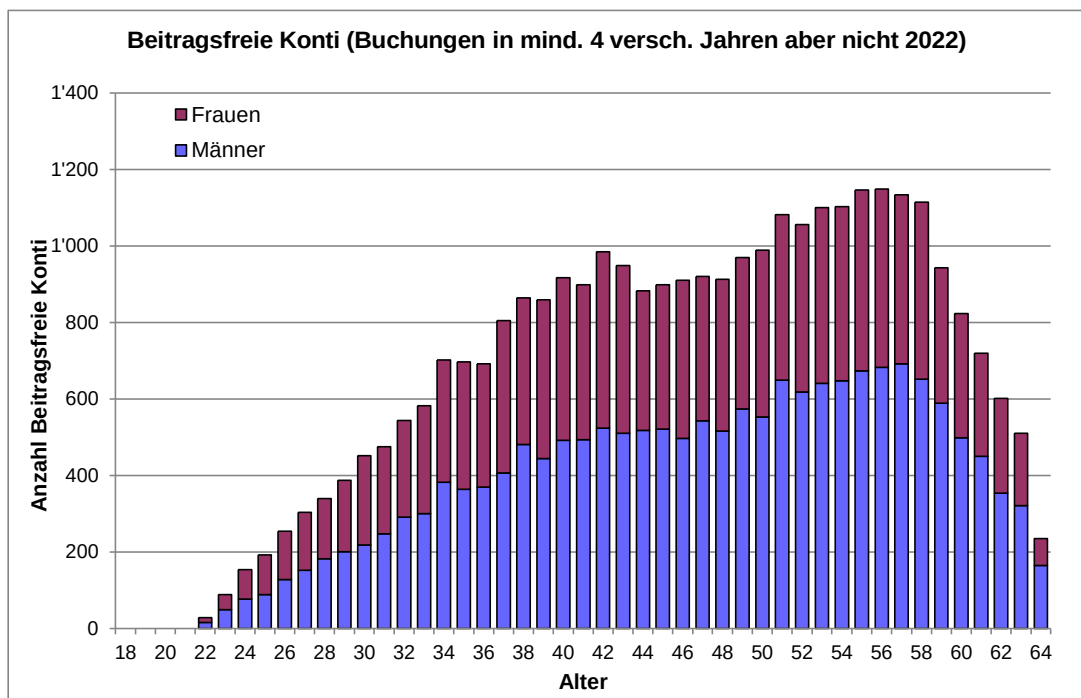
3.4 Altersstruktur beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherte

Die Altersstruktur der im versicherungstechnischen Gutachten berücksichtigten 44'788 per Ende 2022 beitragspflichtigen (voll erwerbsfähigen) Versicherten ist in Graphik 2 illustriert. Die Anzahl der über 55-jährigen Beitragszahler hat dabei gegenüber dem letzten Gutachten zugenommen.



Graphik 2: Anzahl Beitragszahler 2022

In Graphik 3 ist die Altersstruktur der per Ende 2022 31'378 beitragsfreien Konti dargestellt. Auch hier hat insbesondere die Zahl beitragsfreier Konti von Personen über 55 Jahren zugenommen.



Graphik 3: Anzahl beitragsfreie Konti mit Buchungen in mindestens 4 verschiedenen Jahren

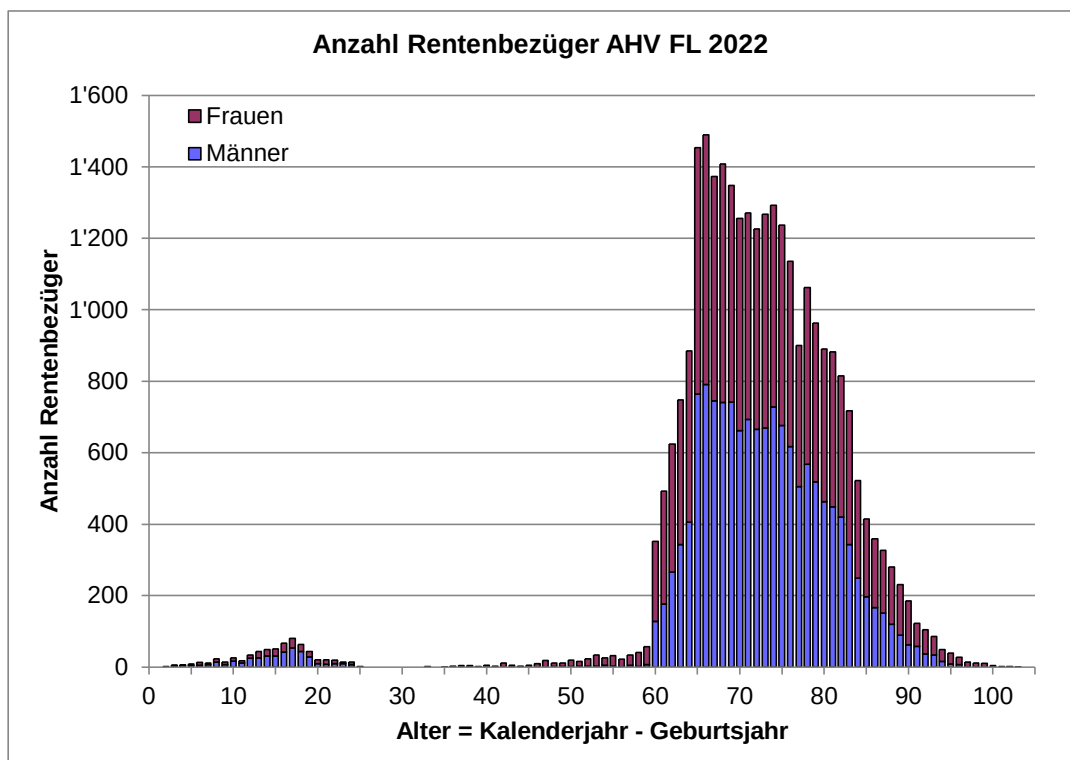
3.5 Rentenbezüger und Renten

Im Bestand der laufenden Renten per Dezember 2022 wurden uns folgende Renten gemeldet:

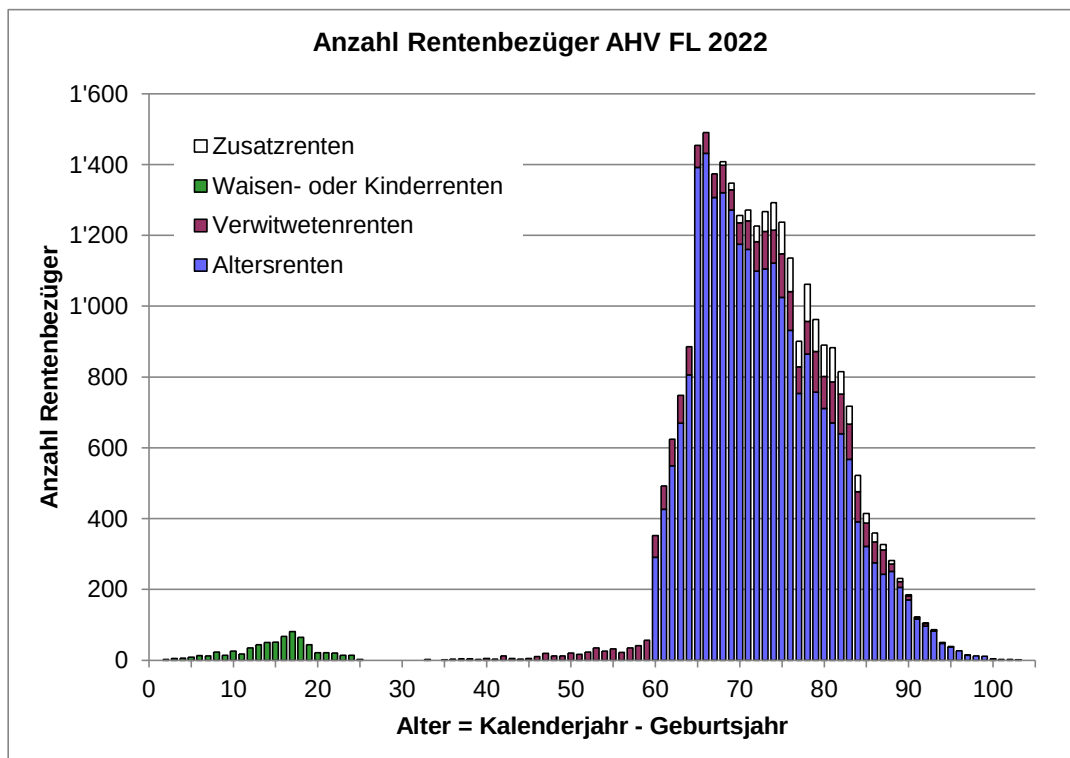
Rentenart	Anzahl Bezüger	Rentensumme in Mio. CHF
Altersrenten	24'350	301.44
Verwitwetenrenten	2'787	23.01
Zusatzrenten	1'155	1.70
Kinder- und Waisenrenten	655	2.58

Tabelle 4: Rentner und Rentensumme

In Graphik 4 sind diese Rentenbezüger aufgeteilt nach Geschlecht und Alter dargestellt. In Graphik 5 wird hingegen die Aufteilung nach Rentenart und Alter gezeigt.

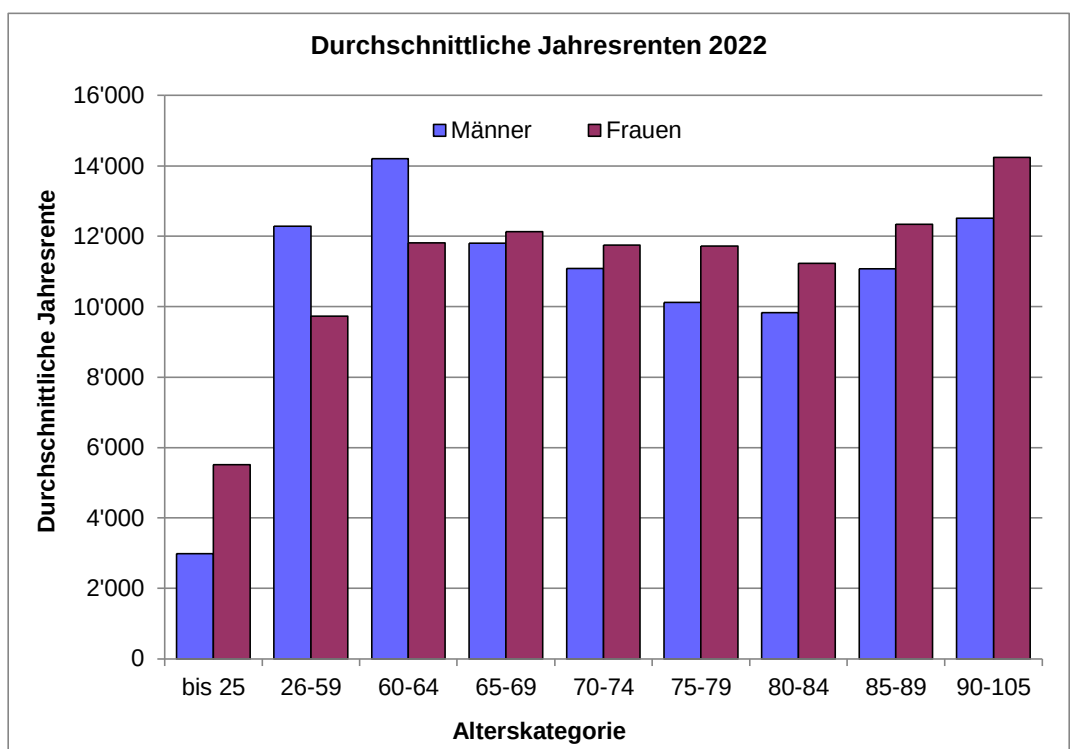


Graphik 4: Anzahl Rentenbezüger 2022 nach Geschlecht



Graphik 5: Anzahl Rentenbezüger 2022 nach Rentenart

Graphik 6 zeigt die durchschnittliche Jahresrente (bezüglich sämtlicher Rentenarten der AHV), aufgeteilt in verschiedene Alterskategorien.



Graphik 6: Durchschnittliche Jahresrenten 2022

Die Kategorie bis Alter 25 enthält die Kinderrenten zur Altersrente und die Waisenrenten. Die Alterskategorie 25 - 59 enthält ausschliesslich Verwitwetenrenten, welche in fast 90% der Fälle an Frauen ausgerichtet werden. Auffallend ist, dass die durchschnittliche Rentenhöhe in den Alterskategorien ab 80 Jahren mit zunehmendem Alter wieder ansteigt, allerdings weniger stark als im letzten Gutachten. Dies dürfte daran liegen, dass die durchschnittliche Beitragsdauer der Rentenbezüger in den älteren Pensionierten-Jahrgängen höher war als in den nachfolgenden jüngeren Jahrgängen. Bemerkenswert ist auch, dass bei den Männern in der Alterskategorie 60-64 die durchschnittliche Rente wieder deutlich höher ist als in den unmittelbar danach folgenden Alterskategorien. Dies liegt daran, dass für die Alter 60 bis 63 nur vorbezogene Altersrenten in die Durchschnittsbildung einfließen, welche bei den Männern deutlich höher sind (Frühpensionierungen von "Hochlöhnern") als Altersrenten, welche erst ab dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden.

4 Beiträge an die AHV und Rendite auf dem AHV-Fonds

4.1 Beiträge an die AHV

Die AHV wird durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, den Beitrag des Staates sowie die Kapitalerträge auf dem AHV-Fonds finanziert. Die Höhe des AHV-Beitragssatzes beträgt ab dem Jahr 2024 8.25% des massgebenden Einkommens. Die Höhe der zukünftigen Beiträge der Versicherten ergibt sich aus der Entwicklung der massgebenden Einkommen gemäss dem in Abschnitt 5 beschriebenen Berechnungsmodell. Der Staatsbeitrag wurde für das Jahr 2018 bei 30 Mio. CHF festgesetzt und in den Folgejahren jährlich der Teuerung angepasst. Dazu verwenden wir bis 2023 die effektiven Werte und ab 2024 die Annahmen zur Teuerung gemäss Abschnitt 5.4. Im Jahr 2020 erfolgte zudem zusätzlich eine Einmaleinlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF. Zur Bestimmung der zukünftigen Kapitalerträge auf dem AHV-Fonds verwenden wir die erwartete Rendite gemäss Abschnitt 4.3.

4.2 Allgemeines zu Kapitalerträgen aus dem AHV-Fonds

Neben den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber sowie des Staates stellen die Kapitalerträge aus dem AHV-Fonds die dritte Einnahmequelle dar. Kapitalerträge können jedoch naturgemäss grossen Schwankungen unterliegen, was die folgende Übersicht mit weiteren Kennzahlen zum AHV-Fonds deutlich zeigt:

Jahr	Stand AHV-Fonds 31.12. in Mio. CHF	Kapitalerträge in Mio. CHF	Performance	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2016	2'998.88	82.09	3.03%	10.73
2017	3'171.39	171.99	6.18%	10.99
2018	3'040.09	-114.41	-3.96%	10.22
2019	3'289.43	255.87	9.05%	10.81
2020	3'459.89	82.04	2.64%	11.08
2021	3'646.98	205.29	6.38%	11.35
2022	3'226.44	-392.68	-11.49%	9.78
2023	3'401.68	187.65	6.18%	9.86

Tabelle 5: Kennzahlen zum AHV-Fonds

Die Beträge haben wir dem Jahresbericht 2023 entnommen. Die Performance entspricht derjenigen des Wertschriften-Portefeuilles des AHV, IV (seit 2019) und FAK Fonds (ohne Rendite aus den Immobilien-Direktanlagen).

Dem AHV-Fonds kommt grosse Bedeutung zu, denn die AHV wird langfristig zu einem beträchtlichen Teil aus den Kapitalerträgen mitfinanziert. Der AHV-Fonds hat also nicht nur den Charakter einer Reserve. Als Mindestgrösse des AHV-Fonds kann

das Fünffache einer Jahresausgabe betrachtet werden⁴. Aus Tabelle 5 ist ersichtlich, dass diese Mindestgrösse aktuell mit 9.86 deutlich überschritten wird. Das Verhältnis des Fondsvermögens zur Jahresausgabe ist bis im Jahr 2021 relativ stabil geblieben, es lag im Zeitraum 2008 bis 2021 immer zwischen 10.22 und 11.35. Im Jahr 2022 ist das Verhältnis aufgrund der negativen Performance dann von 11.35 um 1.57 Punkte auf 9.78 gefallen und trotz der guten Performance 2023 unter zehn geblieben⁵.

4.3 Erwartete Rendite

Für die Bestimmung und Beurteilung der künftigen Entwicklung der AHV ist insbesondere die Festlegung einer erwarteten Rendite auf dem AHV-Fonds notwendig. AHV, IV und FAK haben ein gemeinsames Wertschriften-Portefeuille, das auch indirekte Immobilienanlagen über Beteiligungen an Immobilienfonds im Ausland enthält. Die aktuelle Anlagestrategie des AHV-IV-FAK Fonds wurde am 15. Dezember 2022 vom Verwaltungsrat verabschiedet. Am 14. Dezember 2023 hat der Verwaltungsrat beschlossen, diese Anlagestrategie im 2024 unverändert weiterzuführen.

Die PPCmetrics AG als externe Anlage-Expertin hat mit den Unterlagen vom 28. September 2023 die langfristig erwarteten Nettorenditen der Anlagestrategie bestimmt. Diese sehen wie folgt aus:

Horizont	Erwartete Rendite
10 Jahre (risikoloser Zins 0.95%)	2.85%
20 Jahre (risikoloser Zins 1.00%)	2.90%
40 Jahre (risikoloser Zins 0.80%)	2.70%

Tabelle 6: Erwartete Rendite

In der Anlagestrategie sind die indirekten Immobilienanlagen berücksichtigt. Nicht darin enthalten sind die direkten Anlagen in liechtensteinische Immobilien. Würden diese eingerechnet, ergäben sich leicht erhöhte erwartete Renditen⁶.

Direktanlagen in Immobilien hält nur die AHV, nicht hingegen die IV und die FAK. Der Buchwert der Direktanlagen in Liegenschaften in Liechtenstein beträgt per 31. Dezember 2023 4.7% des AHV-Fonds.

⁴ Fällt das Vermögen der AHV unter das Fünffache einer Jahresausgabe, muss gemäss Art. 77bis AHVG auf Rentenerhöhungen verzichtet werden. Gemäss Art. 25bis AHVG muss die Regierung dem Landtag Massnahmen vorschlagen, falls sich abzeichnet, dass der AHV-Fonds innert 20 Jahren unter das Fünffache einer Jahresausgabe sinkt.

⁵ Per 1.1.2023 wurden die Renten erstmals seit 2011 wieder erhöht, was höhere Jahresausgaben zur Folge hatte. Daher ist das Verhältnis Fondsvermögen zu Jahresausgabe trotz der guten Performance 2023 nur leicht angestiegen und unter zehn geblieben.

⁶ Für das letzten Gutachten per 31. Dezember 2018 hat die PPCmetrics AG die Erhöhung der erwarteten Rendite mit 0.06% beziffert.

An der Besprechung vom 24. April 2024 wurde die erwartete Rendite bei 3.0% festgelegt. Die Sensitivitätsanalyse wird zusätzlich eine um 0.5% tiefere bzw. höhere erwartete Rendite berücksichtigen. Der sich damit ergebende tiefere Wert der erwarteten Rendite von 2.5% liegt unter den gemäss Tabelle 6 erwarteten Renditen.

Im letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2018 wurde eine erwartete Rendite von 2.5% verwendet.

5 Berechnungsmodell für künftige Entwicklung der AHV

5.1 Übersicht zum Berechnungsmodell

Mit den erhaltenen Versicherten- und Rentnerbeständen sollen die künftigen Einnahmen und Ausgaben über die nächsten Jahre bis ins Jahr 2063 bestimmt werden. Dabei sind die Aussagen bis zum Jahr 2033 als Prognose und für die folgenden Jahre, insbesondere diejenigen nach 2043, als Trend zu betrachten. Dazu werden die erhaltenen Bestände (siehe Abschnitt 5.2) bis ins Jahr 2063 mit einem mathematischen Modell (siehe Abschnitt 5.3) unter Berücksichtigung von u.a. Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sowie der Zunahme der Lebenserwartung weiterentwickelt. Basierend auf dieser Simulation des Versicherten- und Rentnerbestandes werden die jährlichen Einnahmen und Ausgaben bis ins Jahr 2063 berechnet. Die Einnahmen umfassen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber von 8.25% des massgebenden Einkommens über den gesamten Zeitraum, den Beitrag des Staates von 30 Mio. CHF (Grundbetrag 2018), welcher jährlich an die aufgelaufene Teuerung angepasst wird sowie die Kapitalerträge des AHV-Fonds über den gesamten Zeitraum. Die Ausgaben entsprechen den laufenden Rentenzahlungen der AHV über den gesamten Zeitraum. Die betrachteten Szenarien (Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter und Erhöhung Staatsbeitrag) sind in Abschnitt 6 beschrieben.

Die Simulation des Versicherten- und Rentnerbestandes basiert auf verschiedenen Festlegungen zum Berechnungsmodell und zu den Berechnungsparametern wie Lohn- und Rentendynamik. Die Details zum Berechnungsmodell finden sich in Abschnitt 5.3 und zu den Berechnungsparametern in Abschnitt 5.4.

5.2 Bestandesdaten

Als Grundlage für die Anfangsbestände der Versicherten (aktive und ruhende Konti) diene uns die IK-Statistik. Erfasst sind dort bis ins Jahr 2022 rund 2.3 Millionen Buchungen von insgesamt 211'377 Personen. Von diesen 211'377 Personen werden, wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, 44'788 im Anfangsbestand der Beitragszahler und 31'378 im Bestand der beitragsfreien Versicherten (beitragsfreie Konti, zukünftige Leistungsbezüger) berücksichtigt.

Im Anfangsbestand der Rentenbezüger werden 28'947 Alters-, Verwitweten- und Zusatzrenten sowie Kinder- und Waisenrenten berücksichtigt.

5.3 Details zum Berechnungsmodell

Destinatärsgruppen: Als Destinatärsgruppen werden folgende Personengesamtheiten verstanden: Erwerbsfähige Versicherte, Invalide, Altersrentner, Verwitwetenrentner, Bezüger von Zusatzrenten und Kinderrenten.

Diese Destinatärsgruppen werden nach Geschlecht und Alter unterteilt. Beim Alter werden entsprechend dem Jahrgang Klassen gebildet, d.h.

Exaktes Alter	[0,1)	[1,2)	...	[24,25)	...	[64,65)	[65,66)	...
Durchschnittsalter	0.5	1.5		24.5		64.5	65.5	

wobei sich die Alter immer auf den Stichtag 1.1. beziehen. Die Destinatäre einer Gruppe werden also pro Geschlecht und Altersklasse zusammengefasst. Die für den Cashflow relevanten Grössen (Beitragslöhne, Renten) werden ebenfalls pro Altersklasse zusammengefasst.

Ausgehend von diesem Anfangsbestand wird der Bestand nach Jahresfrist (jeweils beim Jahreswechsel) und der Cashflow (Passivseite) über das gesamte Jahr simuliert. Diese Simulation wird für die gewünschte Anzahl Jahre wiederholt.

Jahresverlauf: Aus dem jeweiligen Bestand per 1.1. wird aufgrund folgender Übergänge der Bestand per 31.12. simuliert:

- Todesfälle
- Invalidisierungsfälle
- Pensionierungen
- nur Alterung (falls keiner der obigen Fälle eintritt)

Die Übergänge geschehen immer per Mitte Jahr. Das (Durchschnitts-)Alter eines Simulationsdestinatärs ist bei den Übergängen somit immer ganzzahlig, was insbesondere für Pensionierungen von Vorteil ist.

Alle Übergänge werden gemäss den vorgegebenen Wahrscheinlichkeiten umgesetzt. Sind zum Beispiel 1'000 erwerbsfähige Versicherte in der Altersklasse der Mitte Jahr 45-jährigen Männer vorhanden, ergeben sich daraus 4.04 neue Invalidenrentner, da die Invalidisierungswahrscheinlichkeit der 45-jährigen Männer gemäss den verwendeten Grundlagen 0.00404 beträgt ($4.04 = 1'000 \times 0.00404$). Dabei muss die Personenzahl der Destinatärsgruppen nicht ganzzahlig bleiben.

Jahreswechsel: Renten- und Lohnerhöhungen werden gemäss Parameterwahl simuliert. Weiter werden die Netto-Neueintritte/Austritte erwerbsfähiger Versicherter durchgeführt. Die Netto-Neueintritte setzen sich zusammen aus dem Nachrücken junger Jahrgänge, der Nettozuwanderung und der Nettoentwicklung des Zupendlerstroms (siehe Abschnitt 5.4 "Entwicklung Beitragszahler").

Im Berechnungsmodell finden immer Netto-Neueintritte und keine Austritte statt. Damit werden durch die Simulation keine neuen beitragsfreien Konti erzeugt. Umgekehrt bleiben die beitragsfreien Konti inaktiv (bis zur Entstehung eines Leistungsfalles).

Rücktrittswahrscheinlichkeiten und Höhe der neu entstehenden Altersrenten:

Zur Simulation der Pensionierungen wurden im letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2018 die Rentnerbestände der Jahre 2013 bis 2018 herangezogen und die Anzahl sowie die Höhe aller in diesen Jahren neu entstandenen Altersrenten ausgewertet. Die Auswertungen erfolgten nach Kalenderjahren. Wo kein Vorbezugsdatum gesetzt war, wurde von ordentlichen Pensionierungen ausgegangen, aufgeschobene Pensionierungen hatten wir vernachlässigt. Bei einigen Rentnern wurde das Vorbezugsdatum erst im Nachhinein gesetzt, hier waren wir jeweils von den aktuellsten verfügbaren Daten pro Rentner ausgegangen. Die Anzahl sowie die Höhe der Altersrenten in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente im Jahr der Pensionierung, bei Vorbezug mit entsprechender Kürzung, dienten als Grundlage für die Modellierung der Neurentner. Die beobachteten Daten der Jahre 2013 bis 2018 betrafen überwiegend Versicherte mit Jahrgang 1955 und älter. Für Versicherte mit Jahrgang 1956 und 1957 galten neue, ungünstigere Kürzungssätze (Aufhebung der "Subventionierung" des Rentenvorbezugs), aber immer noch ein ordentliches Rentenalter von 64 Jahren. Für Versicherte mit Jahrgang 1958 und jünger wurde das ordentliche Rentenalter von 64 auf 65 Jahre erhöht. In der Folge wurden die Kürzungssätze versicherungstechnisch neu berechnet und an das neue ordentliche Rentenalter 65 angepasst. Da im Zusammenhang mit den neuen Kürzungssätzen und der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters mit einer Veränderung des Rücktrittsverhaltens zu rechnen war, wurden die Rücktrittswahrscheinlichkeiten und die Faktoren für die Bestimmung der Rentenhöhe in Prozent der maximalen AHV-Altersrente entsprechend angepasst. Gleiches gilt für die Szenarien mit Erhöhung des Rücktrittsalters auf 66 Jahre. Die im letzten Gutachten verwendeten Wahrscheinlichkeiten sind in Abschnitt A 1.2 im Anhang 1 nochmals aufgeführt.

Eine Auswertung nach Kalenderjahren wie im letzten Gutachten ist für das aktuelle Gutachten nicht zielführend, da in den Jahren 2018 bis 2023 Versicherte mit unterschiedlichen Kürzungssätzen bei Rentenvorbezug und unterschiedlichen ordentlichen Rentenaltern pensioniert wurden. Ausserdem ist das Kalenderjahr 2022 insofern speziell, dass es in diesem Jahr keine Pensionierungen im ordentlichen Rentenalter gab. Der Jahrgang 1957 erreichte das ordentliche Rentenalter 64 im Jahr 2021, für den darauffolgenden Jahrgang 1958 gilt das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren, welches erst im Jahr 2023 erreicht wird.

Zielführender ist daher eine Auswertung nach Jahrgang. Im aktuellen Gutachten werden für die Simulation der Versichertenbestände nur Wahrscheinlichkeiten ab Jahrgang 1958 und jünger benötigt, ab welchem das ordentliche Rentenalter 65 Jahre beträgt. Dies ist aber gleichzeitig der letzte Jahrgang, für den mit den Rentnerbeständen 2018 bis 2023 eine Auswertung möglich ist. Alle nachfolgenden Jahrgänge erreichen das ordentliche Rentenalter 65 nach 2023, daher ist für diese Jahrgänge noch keine Auswertung möglich.

Es gibt somit nur für einen Jahrgang mit Rentenalter 65 Daten aus der Analyse der Rentnerbestände 2018 bis 2023. Mit nur einem Jahrgang sind jedoch noch keine statistisch verlässlichen Aussagen möglich. Ausserdem ist der Jahrgang 1958 der erste Jahrgang, für den das ordentliche Rentenalter 65 gilt. Dies könnte mit ein Grund sein, weshalb besonders im Rentenalter 64 deutlich mehr vorzeitige Pensionierungen zu beobachten sind als gemäss Annahmen im letzten Gutachten erwartet (siehe Abschnitt A 1.3 im Anhang 1). Ein weiterer Grund dafür könnte sein, dass der

Rentnerbestand 2023 noch unvollständig ist. Die Versicherten dieses Jahrgangs erreichten im Jahr 2023 das ordentliche Rentenalter 65, die Erfassung erfolgt aber in einigen Fällen evtl. erst im Jahr 2024.

Aus diesen Gründen wird für die Simulation nicht auf die in den Rentnerbeständen 2018 bis 2023 beobachteten Werte des Jahrgangs 1958 abgestellt, stattdessen werden dieselben Wahrscheinlichkeiten wie im letzten Gutachten verwendet. Diese sind aus Abschnitt A 2 im Anhang 2 ersichtlich. Für das nächste Gutachten per 31. Dezember 2028 liegen dann Beobachtungen für sechs Jahrgänge vor (1958 bis 1963), so dass dann eine verlässliche Basis für eine neue Festlegung der Wahrscheinlichkeiten vorhanden ist.

Für neue Invalidenrenten (die später zu Altersrenten werden bzw. im Todesfall Hinterlassenenleistungen auslösen) und Kinderrenten beziehen wir uns auf die Altersrente, auf welche bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein Anspruch bestehen würde. Für die ruhenden Konti bestimmt sich die Altersrente wie bei den aktiven Beitragszahlern.

Verwitwetenrenten: Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf eine Verwitwetenrente und eine Altersrente oder eine Invalidenrente wird jeweils die höhere Rente ausbezahlt und die tiefere entfällt. Ausserdem kann eine allfällig bezogene Altersrente durch den Verwitwetenzuschlag erhöht werden. Wir haben aufgrund des Rentnerbestandes 2022 festgelegt, mit welcher Häufigkeit beim Tod eines aktiven Versicherten eine temporäre Verwitwetenrente, die bis zur Pensionierung der verwitweten Person ausgerichtet und dann durch eine Altersrente abgelöst wird, oder eine lebenslängliche Verwitwetenrente ausgelöst werden. Beim Tod eines Altersrentenbezügers ist zu unterscheiden, ob die verwitwete Person ihre Altersrente unverändert weiterbezieht oder ob dieselbe erhöht wird oder ob eine neue Verwitwetenrente für den überlebenden Partner fällig wird. Die entsprechenden Häufigkeiten haben wir ebenfalls aufgrund des Rentnerbestandes 2022 festgelegt.

Die Höhe der Verwitwetenrente beim Tod eines beitragszahlenden Versicherten haben wir so auf 51% (2017: 52%) der maximalen AHV-Altersrente für temporäre Verwitwetenrenten, bzw. 20% (2017: 22%) der maximalen AHV-Altersrente für lebenslängliche Verwitwetenrenten, festgelegt. Die Höhe der Verwitwetenrente beim Tod eines Altersrentenbezügers beträgt 80% der Altersrente des verstorbenen Altersrentners. Die Höhe des Verwitwetenzuschlags haben wir unverändert auf 13% festgelegt.

Zusatzrenten für Ehefrauen: Die Zusatzrenten werden beim Tod des Rentenbezügers oder beim Tod des Ehegatten beendet. Dies ist in der Simulation berücksichtigt. Es entstehen in der Simulation keine neuen Zusatzrenten, da es sich gemäss der aktuellen Gesetzeslage bei der Zusatzrente für die Ehefrau um ein "Auslaufmodell" handelt.

Waisen- und Kinderrenten: Ein Anspruch auf Waisenrenten und Kinderrenten zur Altersrente besteht bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Waisenrenten) bzw. bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Kinderrenten zur Altersrente). Um die verschiedenen Schlussalter zu berücksichtigen, rechnen wir in der Simulation als Vereinfachung für alle Waisen- und Kinderrenten mit dem Schlussalter 22.

Invalidenrenten: Diese werden in der Simulation mitgeführt als teilweise beitragszahlende Versicherte. Im Todesfall vor der Pensionierung generieren Invalide ebenfalls Hinterlassenenleistungen. Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters werden die Invalidenrenten durch Altersrenten abgelöst. Die Umwandlung von Invalidenkin- derrenten in Alterskinderrenten haben wir in der Simulation demgegenüber nicht be- rücksichtigt.

Der durchschnittliche Rentenberechtigungsgrad in den Jahren 2018 bis 2023 liegt gemäss den Jahresberichten 2022 und 2023 bei 84% (ganze Invalidenrenten zu 100%, halbe Invalidenrenten zu 50% und Viertelsrenten zu 25% gerechnet). Die In- validisierungswahrscheinlichkeiten werden entsprechend gewichtet, so dass in der Simulation nur Vollinvalide erzeugt werden. Der "erwerbsfähige Teil" eines Invali- denrentners bleibt damit bei den erwerbsfähigen Versicherten.

5.4 Berechnungsparameter

Nachfolgend beschreiben wir unser Vorgehen bei der Festlegung der Parameter. Eine Übersichtstabelle mit den verwendeten Werten befindet sich im Anhang 2.

Teuerung: Das Amt für Statistik Liechtenstein verweist bezüglich Teuerung auf den schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statis- tik. Danach lag die durchschnittliche jährliche Teuerung über die letzten 20 Jahre bei rund 0.54% und über die letzten 10 bzw. 5 Jahre bei rund 0.51% bzw. 1.04%. Die Teuerung ist im Jahr 2022 sprunghaft auf 2.8% angestiegen und ist seither wieder rückläufig. Im Jahr 2023 hat sich eine durchschnittliche Jahresteuering von 2.1% ergeben. Der Landesindex der Konsumentenpreise ist im Juni 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1.3% gestiegen. Die bis im Juni 2024 für die Jahre 2024 bis 2026 erhältlichen Prognosen zur erwarteten Teuerung sind in der Tabelle 7 dar- gestellt und zeigen, dass eine weitere leichte Abnahme der Teuerung erwartet wird.

Jahr	Historisch (BFS Schweiz)	Prognosen		
		KOF	SECO	SNB
2004 – 2023	0.54%			
2014 – 2023	0.51%			
2019 – 2023	1.04%			
2022	2.84%			
2023	2.14%			
2024		1.3%	1.4%	1.3%
2025		1.0%	1.1%	1.1%
2026				1.0%

Tabelle 7: Teuerung historisch und prognostiziert

Die Prognosen von KOF, SECO und SNB stammen alle vom Juni 2024.

Wir verwenden gemäss Besprechung vom 24. April 2024 eine Teuerung von 1.5% ab 2024 und für das Jahr 2023 die effektive Teuerung von 2.1%.

Lohndynamik: Wir haben die Lohnentwicklung in eine nominale und eine strukturelle Lohnentwicklung unterteilt. Die in der Simulation verwendete Lohnentwicklung entsteht durch Überlagerung der nominalen und der strukturellen Lohnentwicklung, also aus der Summe der konjunkturbedingten nominalen und der jahrgangs- und geschlechtsabhängigen strukturellen Lohnentwicklung.

Nominale Lohnentwicklung: Wir haben den Lohnindex des schweizerischen Bundesamtes für Statistik über die letzten 10 und 20 Jahre betrachtet. Die Löhne in der Schweiz sind in den Jahren 2004 bis 2023 nominell im Schnitt um 1.0% und von 2014 bis 2023 um 0.7% pro Jahr angestiegen. Gemäss BFS stiegen die Nominallöhne im Jahr 2023 um 1.7%. Für das Jahr 2024 erwarten die Credit Suisse und die UBS eine nominelle Lohnerhöhung von durchschnittlich 2.0%.

Gemäss Besprechung vom 24. April 2024 wird die nominale Lohnentwicklung bei 2.0% festgelegt.

Strukturelle Lohnentwicklung: Die strukturelle Lohnentwicklung ist alters- und geschlechtsabhängig und beschreibt die Entwicklung des durchschnittlichen, für die Beitragserhebung massgebenden Lohnes von einem Jahrgang zum nächsten. Die in der Simulation verwendete strukturelle Lohnentwicklung entspricht den im Jahr 2022 beobachteten Werten (siehe Graphik 1). Mit der strukturellen Lohnentwicklung wird also das Lohngefüge vom Jahr 2022 über die Dauer der Simulation fixiert. Dies bedeutet, dass z.B. für Versicherte im Alter 40 während der ganzen Simulationsdauer immer dieselbe prozentuale strukturelle Lohnerhöhung vorgenommen wird. Die Verteilung der Durchschnittslöhne nach Alter hat dadurch im Jahr 2063 immer noch ungefähr die gleiche Form wie diejenige im Jahr 2022 (Graphik 1), liegt aber aufgrund der Überlagerung mit der nominellen Lohnentwicklung auf einem höheren Niveau.

Rentendynamik: Die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung liegt in der Kompetenz der Regierung. Sie passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Der dafür massgebende Rentenindex ist das arithmetische Mittel aus Lohnindex und Konsumentenpreisindex. Die Regierung kann gemäss Gesetz die Renten auch früher oder später anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise in einem Jahr um mehr als 4% oder über zwei Jahre um weniger als 5% ansteigt. Auch die Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage anstelle einer früheren Anpassung der Renten ist unter Umständen möglich. Die Regierung muss allerdings auf eine Rentenerhöhung verzichten, wenn der AHV-Fonds am Ende des Jahres vor der Beschlussfassung geringer als das Fünffache einer Jahresausgabe war.

Zum 1. Januar 2023 wurden die Renten erstmals seit 2011 wieder erhöht. Die Mindestrente stieg von CHF 1'160 auf CHF 1'190 pro Monat. Dies war auch möglich dank der Rückkehr vom so genannten Preisindex auf den Mischindex. In den Jahren davor wurde nur auf die Preisentwicklung abgestellt, aufgrund der fehlenden Teuerung konnten in dieser Zeit keine Rentenerhöhungen vorgenommen werden.

Die Mindestrente von CHF 1'190 entspricht einem Rentenindex von 222.7 Punkten, dies ist der Eckwert für zukünftige Rentenanpassungen. Gemäss dem Zweijahresrhythmus erfolgt die nächste Anpassung per 1. Januar 2025. Der Schweizer Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen, die Renten in der Schweiz auf Basis der Schätzung des Rentenindex von 229.1 per Ende 2024 um

2.9% zu erhöhen. Da sich Liechtenstein beim Entscheid über Rentenanpassungen auf dieselben Indizes abstützt wie die Schweiz übernehmen wir die Schätzung des Rentenindex von 229.1 Punkten per Ende 2024 und gehen in der Simulation von einer Erhöhung der Renten um 2.9% ($= 229.1 / 222.7 - 1$) per 1. Januar 2025 aus.

Mit der angenommenen jährlichen nominalen Lohnentwicklung von 2.0% und der Teuerung von 1.5% ergibt sich ein Anstieg des Rentenindex um rund 1.8%⁷ pro Jahr. Wir gehen in der Simulation somit davon aus, dass die Renten nach dem 1. Januar 2025 alle zwei Jahre um rund 3.6% erhöht werden. Die ausserordentliche Rentenerhöhung gemäss den Szenarien in Variante B (siehe Abschnitt 6) hat keine Auswirkungen auf den Rentenindex und den Zweijahresrhythmus der Rentenanpassungen.

Aussetzen der Rentenerhöhungen: Gemäss der aktuellen Gesetzeslage werden die Renten nicht weiter erhöht, sobald das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 fällt (Art. 77bis AHVG, Aussetzen der Rentenanpassung). Im Gesetz steht aber auch, dass die Regierung Massnahmen vorschlagen muss, um ein Absinken des Verhältnisses unter 5 über einen Zeitraum von 20 Jahren zu verhindern (Art 25bis AHVG). Daher wird im Berechnungsmodell davon ausgegangen, dass bis im Jahr 2043 immer Rentenerhöhungen nach dem Mischindex vorgenommen werden, auch wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bereits vorher unter 5 fällt. Nach 2043 werden nur noch Rentenerhöhungen vorgenommen, wenn das Verhältnis von AHV-Fonds zur Jahresausgabe effektiv noch über 5 liegt.

Die Begründung dafür, bis ins Jahr 2043 immer Rentenerhöhungen vorzunehmen, ist dabei wie folgt:

- **Art 25bis AHVG:** Fällt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bis 2043 unter 5, so muss die Regierung per Gesetz Massnahmen vorschlagen, um ein Vermögen von mindestens 5 Jahresausgaben sicherzustellen. Es ist also recht unwahrscheinlich, dass der AHV-Fonds in den nächsten 20 Jahren unter 5 fällt und effektiv Rentenanpassungen ausgesetzt werden müssen.
- **Vergleichbarkeit:** Mit diesem Vorgehen kann das Kriterium Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 der verschiedenen Szenarien und Varianten verglichen werden. Insbesondere werden die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 (siehe Tabelle 12 und Tabelle 15) nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst.
- **Verständlichkeit:** Die Simulation der Entwicklung des AHV-Fonds ist komplex und wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Eine Rentenerhöhung mehr oder weniger hat grossen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung. Mit der Gleichschaltung der Rentenerhöhungen können schwierig zu verstehende Effekte vermieden werden, was die Verständlichkeit verbessert.
- **Willkür vermeiden:** Eine Simulation der Zukunft ist naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden. Die Berücksichtigung eines starren Kriteriums wie dem Fallen

⁷ Etwas mehr als der Mittelwert von 2.0% und 1.5%, da im Rentenindex der Lohnindex ein etwas höheres Gewicht hat als der Preisindex.

des AHV-Fonds unter das 5-fache der Jahresausgabe führt zu einer gewissen Willkür in den Simulationen. So werden die Renten beispielweise bei einem Stand des AHV-Fonds von 5.00 nach 13 Jahren der Simulation nochmals erhöht, bei einem Stand 4.99 jedoch nicht. Obwohl der Unterschied von 0.01 innerhalb der normalen Simulationsunschärfe liegt, hat dies sehr grosse Auswirkungen auf den weiteren Verlauf und führt insbesondere in der 2. Hälfte der Simulation zu stark unterschiedlichen Ergebnissen.

Da das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bis 2043 in allen Varianten und Szenarien unter 5 fällt, werden nach 2043 keine Rentenerhöhungen mehr simuliert. Lediglich in den optimistischen Verläufen der Sensitivitätsanalyse kann es vorkommen, dass auch nach 2043 noch Rentenerhöhungen berücksichtigt werden.

Übersicht Berechnungsparameter: Mit den vorstehenden Ausführungen lassen sich diese wichtigen Berechnungsparameter wie folgt darstellen:

Parameter	
Lohnentwicklung nominal	2.0%
Rendite auf AHV-Fonds nominal	3.0%
Teuerung	1.5%
Lohnentwicklung real	0.5%
Rendite auf AHV-Fonds real	1.5%

Tabelle 8: Übersicht Berechnungsparameter

Für das Jahr 2023 werden in der Simulation die effektiven Werte verwendet, danach diejenigen gemäss obenstehender Tabelle. Um eine Scheingenauigkeit zu vermeiden, wurden die obigen Berechnungsparameter auf 0.5%-Punkte gerundet. Die Parameter sind voneinander abhängig. So beeinflusst die Teuerung die Lohnentwicklung und die erwartete Rendite. Die entsprechenden realen Werte betragen 0.5% bzw. 1.5%.

Im letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2018 wurden um 0.5 Prozentpunkte tiefere nominale Werte für die Berechnungsparameter eingesetzt. Die entsprechenden realen Werte sind unverändert gegenüber dem letzten Gutachten.

Entwicklung Beitragszahler: Die Entwicklung der Anzahl beitragszahlender Versicherter wird beeinflusst vom Nachrücken der jungen Jahrgänge, der Entwicklung der Netto Zu- oder Abwanderung und der Netto-Entwicklung des Zupendlerstroms. Die betrachteten Szenarien gehen von einem positiven Saldo bei der Zuwanderung und der Entwicklung des Zupendlerstroms aus.

Wir rechnen gemäss Bevölkerungsstatistik (Bericht Bevölkerungsstand per 30. Juni 2023) des Amtes für Statistik des Fürstentums Liechtenstein mit jeweils 393 Nachrückenden im Alter 18. Dazu haben wir die durchschnittliche Anzahl Personen im Alter 18 über die nächsten fünf Jahre berechnet (gemäss Tabelle 2.1.6 der Bevölkerungsstatistik). Von den 201 Netto-Zuwanderern gemäss Trendszenario im Bericht

Bevölkerungsszenarien 2023 - 2060 (Seite 6 im Zusatzbericht Methodik und Qualität) berücksichtigen wir nur den Anteil der 18- bis 65-jährigen Zuwanderer und somit 158 Netto-Zuwanderer.

Die Entwicklung der Zupendler hängt direkt von der Entwicklung der Anzahl Arbeitsplätze ab. Für die Jahre 2022 bis 2023 verwenden wir die tatsächliche Entwicklung der Anzahl Voll- und Teilzeitstellen gemäss Beschäftigungsstatistik 2022 und den vorläufigen Ergebnissen der Beschäftigungsstatistik 2023 des Amtes für Statistik in Liechtenstein (1'162 Zugänge 2022, 546 Zugänge 2023). Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Beiträge in der Betriebsrechnung des Jahresberichts nicht periodengerecht erfasst, sondern jeweils im Folgejahr definitiv abgerechnet werden, haben wir diese Zu- und Abgänge im Folgejahr berücksichtigt.

Für das Jahr 2024 gehen wir von einem Netto-Zuwachs bei den Zupendlern von 3.0% aus (dies entspricht dem durchschnittlichen Zuwachs 2016 bis 2022), danach rechnen wir bis 2049 mit einer jährlichen Abnahme des Zuwachses um 0.1 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2049 rechnen wir bis zum Ende der Simulationsdauer mit einem konstanten Zuwachs von 0.5% pro Jahr.

Die Altersverteilung der Netto Neuzuzüger und neuen Zupendler basiert auf der Altersverteilung des Bestandes der Zupendler vom Jahr 2022 (Quelle: Beschäftigungsstatistik 2022), wobei wir eine durchschnittliche Verweildauer von fünf Jahren angenommen haben. Wir gehen also davon aus, dass die Zupendler im Schnitt schon seit fünf Jahren Zupendler sind, dies bewirkt eine entsprechende Verschiebung bei der Festlegung der Eintrittsverteilung nach Alter. Ohne diese Korrektur würden die Neueintritte in höherem Alter erfolgen und der Bestand im Verlauf der Simulation schneller "veraltern". Der für die Beitragspflicht massgebende Lohn basiert auf demjenigen der gleichaltrigen beitragszahlenden Versicherten.

5.5 Sterbetafeln und weitere Wahrscheinlichkeiten

Für die Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestandes werden verschiedene Wahrscheinlichkeiten benötigt. Wir verwenden für die Sterblichkeit der erwerbsfähigen Versicherten und der Altersrentner die Rechnungsgrundlagen AHV 2015 der Schweizerischen AHV, welche auf das Jahr 2035 extrapolierte Werte enthalten. Da die Rechnungsgrundlagen AHV 2015 keine Sterblichkeiten für Verwitwetenrentner enthalten, haben wir zur Festlegung derselben die Gesamtsterblichkeiten der Rechnungsgrundlagen AHV 2015 gemäss dem entsprechenden Verhältnis der Schweizerischen Sterbetafeln 2008/2013 angepasst. Die Sterblichkeit der Invalidenrentner und die Invalidisierungswahrscheinlichkeit haben wir den Grundlagen GL05_09 der Schweizerischen IV entnommen und die Häufigkeit einer Verwitwetenrente bzw. die Häufigkeit von Kinder- oder Waisenrenten den technischen Grundlagen BVG 2020, welche von der Mehrheit der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen verwendet werden.

Zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung verwenden wir das Modell BFS_2018 des schweizerischen Bundesamtes für Statistik⁸, welches eine Fortführung des in früheren Gutachten verwendeten Menthonnex-Modells auf aktualisierter Basis darstellt und somit die Kontinuität sicherstellt. Im Modell werden die Sterbewahrscheinlichkeiten über einen geschlechts- und jahresabhängigen Faktor reduziert, was zu einer kontinuierlichen Abnahme der Sterbewahrscheinlichkeiten und damit zu einer Zunahme der Lebenserwartung führt. Als Ausgangsbasis dienen die ins Jahr 2023 (erstes Simulationsjahr) zurück- bzw. fortgeschriebenen Werte aus oben erwähnten Grundlagen.

Damit erhält man für jedes Geschlecht und Alter jeweils die vom Kalenderjahr abhängige Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Jahres zu sterben. So liegt zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit eines 65-jährigen Mannes, das Alter 66 nicht zu erleben, im Jahr 2023 bei 0.8763%, im Jahr 2043 bei 0.5194% und im Jahr 2063 nur noch bei 0.3125%. Aus den Sterbewahrscheinlichkeiten eines bestimmten Kalenderjahres lässt sich die Restlebenserwartung berechnen. Diese entspricht der durchschnittlichen Zahl der noch zu erwartenden weiteren Lebensjahre in einem bestimmten Alter unter der Annahme, dass die altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten dieses Kalenderjahrs zukünftig konstant bleiben. Auch die Restlebenserwartungen, welche statistische Ämter jeweils für vergangene Kalenderjahre publizieren, werden so berechnet. Die Entwicklung der für die AHV Liechtenstein besonders interessanten Restlebenserwartung im Alter 65 im Verlauf der Simulationsdauer ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Restlebenserwartung im Alter 65 im Kalenderjahr				
	2023	2033	2043	2053	2063
Männer	21.22	22.60	23.87	25.03	26.07
Frauen	24.03	25.15	26.16	27.09	27.93

Tabelle 9: Restlebenserwartung im Alter 65

Im Jahr 2023 beträgt die Restlebenserwartung eines 65-jähriger Mannes rund 21.2 Jahre, diejenige einer Frau sogar rund 24.0 Jahre. Die Restlebenserwartung steigt über die ersten zehn Jahre für Männer um rund 1.4 Jahre auf 22.6 Jahre und für Frauen um rund 1.1 Jahre auf 25.1 Jahre im Jahr 2033, danach schwächt sich die Zunahme ab. Auch der Unterschied zwischen den Männern und den Frauen nimmt über den betrachteten Zeitraum hinweg ab.

⁸ Bericht "Tables de mortalité longitudinales pour la Suisse, Générations 1876–2030, Rapport technique 2018", www.bfs.admin.ch

6 Szenarien für künftige Entwicklung der AHV

Mit dem in Abschnitt 5 beschriebenen Berechnungsmodell und den dort dargestellten Berechnungsparametern haben wir die Kennzahlen zur künftigen Entwicklung der AHV bis ins Jahr 2063 ermittelt. Dabei haben wir die folgenden Szenarien betrachtet:

Szenario	Variante A	Variante B
Basisszenario	Aktuelle Gesetzeslage <u>ohne</u> ausserordentlicher Rentenerhöhung	Aktuelle Gesetzeslage <u>mit</u> ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% per 1.1.2026

Im Folgenden werden nur die Abweichungen vom Basisszenario aufgelistet, diese sind jeweils gleich in Variante A und B:

Erhöhung Beitragssatz	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2026	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2026
Erhöhung Rentenalter	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger
Erhöhung Staatsbeitrag	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)
Kombination (Erhöhung Beitragssatz / Rentenalter / Staatsbeitrag)	Erhöhung Beitragssatz auf 8.7% ab 1.1.2026 Erhöhung ordentliches Rentenalter auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger Erhöhung Staatsbeitrag um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)	Erhöhung Beitragssatz auf 8.7% ab 1.1.2026 Erhöhung ordentliches Rentenalter auf 66 für Jahrgänge 1968 und jünger Erhöhung Staatsbeitrag um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert)

Tabelle 10: Szenarien

Die Szenarien dienen dazu, die Effekte unterschiedlicher Massnahmen aufzuzeigen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um einen Vorschlag für eine konkrete Umsetzung. Für die Einführung der Massnahmen wurde jeweils der frühestmögliche Zeitpunkt gewählt, damit die Auswirkungen der Massnahmen in der Simulation gut sichtbar werden. Realistischerweise dürfte bei einigen Massnahmen der politische Prozess länger dauern und die Massnahmen daher erst später umgesetzt werden.

Ausserordentliche Rentenerhöhung: Die monatliche Mindestrente ist in Liechtenstein mit CHF 1'190 etwas tiefer als in der Schweiz mit CHF 1'225. Trotzdem ist das Leistungsniveau in Liechtenstein höher als in der Schweiz, da die Monatsrenten in der Schweiz bisher nur zwölfmal ausbezahlt wurden und in Liechtenstein dreizehnmal. Mit der Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente in der Schweiz ändert sich dies für Altersrenten, die 13. Rente in der Schweiz entspricht dem Weihnachtsgeld in Liechtenstein (vgl. Art. 60 AHVG). Somit wären neu die Rentenleistungen für

ein ganzes Jahr in Liechtenstein tiefer als in der Schweiz. Dies könnte mit einer ausserordentlichen Rentenerhöhung um 2.9% ausgeglichen werden, die monatlichen Mindestrenten wären dann gleich hoch in Liechtenstein und der Schweiz.

Es werden daher zwei Basisszenarien betrachtet. Die Variante A entspricht der aktuellen Gesetzeslage ohne ausserordentliche Rentenerhöhung. In Variante B erfolgt per 1.1.2026 (Jahr der erstmaligen Auszahlung einer 13. AHV-Rente in der Schweiz) eine ausserordentliche Rentenerhöhung um 2.9%. Auch die übrigen Szenarien werden jeweils für beide Varianten berechnet.

Erhöhung Beitragssatz: Ursprünglich sollten für die Erhöhung des Beitragssatzes zwei Versionen gezeigt werden, nämlich eine Erhöhung um 0.6% auf 8.7% (dies entspricht dem aktuellen Beitragssatz in der Schweiz) und eine Erhöhung um die Hälfte davon, also um 0.3% auf 8.4%, jeweils ausgehend vom bis Ende 2023 gültigen Beitragssatz von 8.1%. Mit der erfolgten Erhöhung des Beitragssatzes von 8.1% auf 8.25% per 1. Januar 2024 wird der Unterschied zur Version Erhöhung auf 8.4% aber relativ klein, daher wird auf diese Version verzichtet und nur noch die Erhöhung auf 8.7% per 1.1.2026 betrachtet.

Erhöhung Rentenalter: Eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre könnte in vier Schritten erfolgen, indem das Rentenalter jährlich um 3 Monate steigt. So könnte für den Jahrgang 1966, welcher im Jahr 2026 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht, noch das ordentliche Rentenalter 65 gelten, für den Jahrgang 1967 dann ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 3 Monaten, für den Jahrgang 1968 ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 6 Monaten, für den Jahrgang 1969 ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 9 Monaten und für den Jahrgang 1970, welcher im Jahr 2030 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht, sowie für alle nachfolgenden Jahrgänge schliesslich das neue ordentliche Rentenalter von 66 Jahren.

Für die Simulation gehen wir zur Vereinfachung von einer Erhöhung in einem Schritt um ein ganzes Jahr von 65 auf 66 aus, und zwar in der Mitte der oben beschriebenen Erhöhungsschritte, also für den Jahrgang 1968, welcher im Jahr 2028 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht.

Erhöhung Staatsbeitrag: In diesem Szenario wird der Staatsbeitrag im Jahr 2026 um 10 Mio. CHF erhöht. In den Folgejahren wird der gesamte Staatsbeitrag (also inkl. der 10 Mio. CHF) jeweils der Teuerung angepasst (indexiert).

Kombination: In diesem Szenario werden die Auswirkungen gezeigt, welche aus allen drei Massnahmen (Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter und Erhöhung Staatsbeitrag) zusammen resultieren.

7 Berechnungsergebnisse Variante A

7.1 Übersicht Berechnungsergebnisse nach Szenarien

Die Tabelle 11 zeigt die Berechnungsergebnisse für die aktuelle Gesetzeslage ohne ausserordentliche Rentenerhöhung (Basisszenario Variante A). Die entsprechenden Ergebnisse für die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Staatsbeitrag" und einer "Kombination" dieser drei Massnahmen finden sich im Anhang 3.

In den Simulationen wurde bewusst darauf verzichtet, Rentenerhöhungen bis im Jahr 2043 auszusetzen, wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 sinkt (siehe Kapitel 5.4 "Aussetzen der Rentenerhöhungen"). Damit können die Verhältnisse des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 besser verglichen werden. Insbesondere werden mit diesem Vorgehen die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 (siehe Tabelle 12) nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst.

Weil das Verhältnis nach 2043 in allen Szenarien unter 5 liegt, gibt es somit in der Simulation bis im Jahr 2043 alle zwei Jahre Rentenerhöhungen, danach nicht mehr. In den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" (Tabelle 23) und "Erhöhung Staatsbeitrag" (Tabelle 25) sind die Ausgaben über die gesamte Simulationsdauer gleich hoch wie im Basisszenario, die Einnahmen jedoch höher. Im Szenario "Erhöhung Rentenalter" (Tabelle 24) sind die Beiträge und Ausgaben bis ins Jahr 2027 gleich hoch wie im Basisszenario, danach reduzieren sich die Ausgaben leicht im Vergleich zum Basisszenario aufgrund der geänderten Rücktrittswahrscheinlichkeiten (Pensionierungen erfolgen etwas später). Entsprechend unterscheiden sich in allen Szenarien auch der Stand des AHV-Fonds und das Verhältnis aus AHV-Fonds und Jahresausgabe.

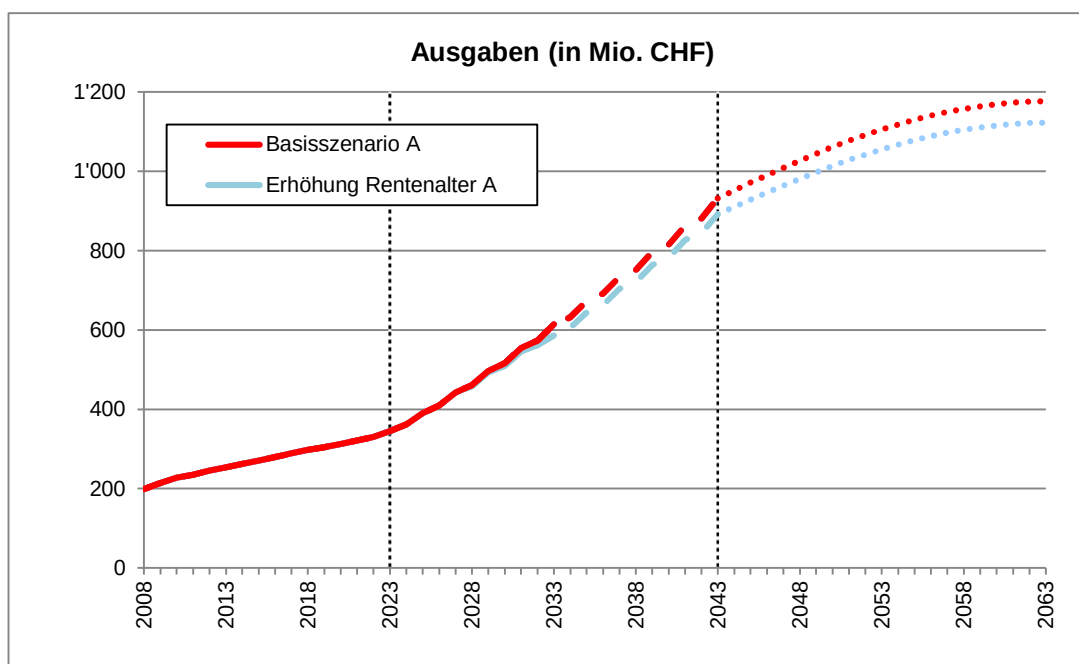
Würden in der Simulation bereits vor 2043 Rentenerhöhungen ausgesetzt, wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 sinkt (wie es der aktuellen Gesetzeslage entspricht), so fände die letzte Rentenerhöhung im Basisszenario bereits im Jahr 2037 und in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Erhöhung Rentenalter" im Jahr 2039 statt. Nur im Szenario "Kombination" wäre die letzte Rentenerhöhung ebenfalls im Jahr 2043. In den nachfolgend gezeigten Resultaten sinken der AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Basisszenario sowie im Szenario "Erhöhung Staatsbeitrag" am Ende der Simulationsdauer ins Negative, was bei einem konsequenten Aussetzen der Rentenerhöhungen nicht passieren würde.

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Basisszenario A)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	408.95	344.73	32.65	107.07	484.45	75.50	3'644.38	8.91
2027	442.89	358.44	33.14	109.33	500.90	58.02	3'702.40	8.36
2028	460.66	372.88	33.63	111.07	517.58	56.92	3'759.32	8.16
2029	496.87	387.45	34.14	112.78	534.37	37.50	3'796.82	7.64
2030	516.09	402.30	34.65	113.90	550.86	34.77	3'831.59	7.42
2031	554.42	417.58	35.17	114.95	567.70	13.27	3'844.86	6.93
2032	573.38	432.76	35.70	115.35	583.80	10.41	3'855.28	6.72
2033	613.56	447.99	36.23	115.66	599.88	-13.68	3'841.59	6.26
2034	631.84	463.82	36.78	115.25	615.84	-15.99	3'825.60	6.05
2035	673.19	480.34	37.33	114.77	632.44	-40.76	3'784.84	5.62
2036	691.33	496.64	37.89	113.55	648.08	-43.25	3'741.59	5.41
2037	734.10	513.34	38.46	112.25	664.04	-70.05	3'671.54	5.00
2038	751.74	529.76	39.03	110.15	678.94	-72.80	3'598.73	4.79
2039	796.57	546.61	39.62	107.96	694.19	-102.38	3'496.35	4.39
2040	814.92	563.87	40.21	104.89	708.97	-105.95	3'390.40	4.16
2041	862.42	580.75	40.82	101.71	723.28	-139.13	3'251.27	3.77
2042	881.30	597.90	41.43	97.54	736.87	-144.43	3'106.84	3.53
2043	931.95	614.76	42.05	93.21	750.01	-181.94	2'924.89	3.14
2044	951.82	631.73	42.68	87.75	762.16	-189.67	2'735.23	2.87
2045	972.06	648.50	43.32	82.06	773.88	-198.18	2'537.05	2.61
2046	990.18	665.14	43.97	76.11	785.23	-204.95	2'332.09	2.36
2047	1'008.89	681.67	44.63	69.96	796.26	-212.63	2'119.46	2.10
2048	1'026.87	697.77	45.30	63.58	806.65	-220.22	1'899.25	1.85
2049	1'044.71	713.70	45.98	56.98	816.65	-228.05	1'671.19	1.60
2050	1'061.69	729.51	46.67	50.14	826.31	-235.37	1'435.82	1.35
2051	1'076.87	745.66	47.37	43.07	836.10	-240.76	1'195.06	1.11
2052	1'091.58	762.13	48.08	35.85	846.05	-245.52	949.53	0.87
2053	1'105.55	778.60	48.80	28.49	855.88	-249.67	699.86	0.63
2054	1'118.20	795.46	49.53	21.00	865.99	-252.21	447.65	0.40
2055	1'129.88	813.02	50.27	13.43	876.73	-253.15	194.50	0.17
2056	1'140.35	830.87	51.03	5.84	887.74	-252.61	-58.11	-0.05
2057	1'149.60	849.27	51.79	-1.74	899.32	-250.28	-308.39	-0.27
2058	1'157.19	868.50	52.57	-9.25	911.82	-245.37	-553.75	-0.48
2059	1'163.46	888.13	53.36	-16.61	924.87	-238.59	-792.35	-0.68
2060	1'169.08	908.20	54.16	-23.77	938.59	-230.49	-1'022.83	-0.87
2061	1'173.07	928.48	54.97	-30.69	952.77	-220.30	-1'243.13	-1.06
2062	1'175.76	949.50	55.80	-37.29	968.01	-207.75	-1'450.88	-1.23
2063	1'176.94	971.11	56.63	-43.53	984.22	-192.72	-1'643.60	-1.40

Tabelle 11: Basisszenario A

7.2 Entwicklung der Ausgaben

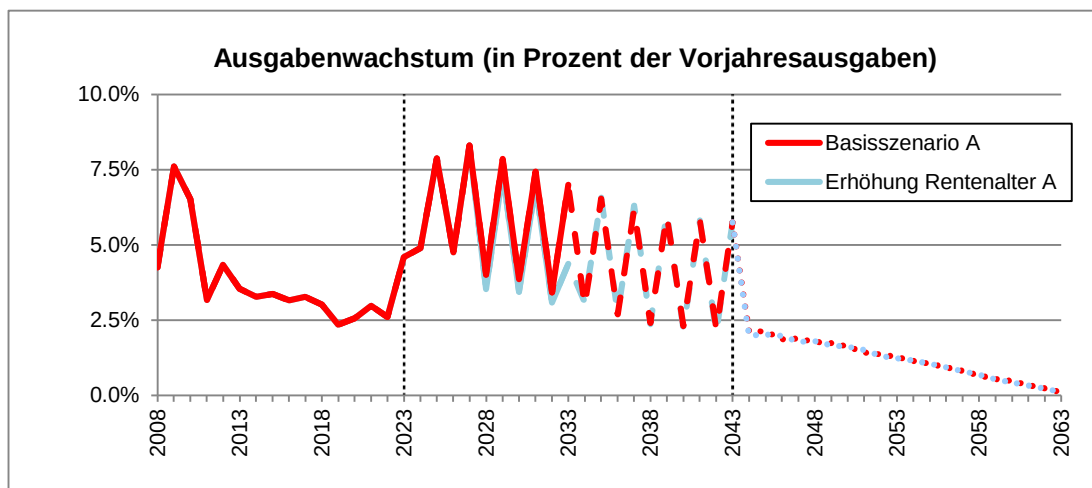
Die Tabelle 11 und die entsprechende Graphik 7 zeigen steigende jährliche Ausgaben der AHV Liechtenstein als Ergebnisse aus unserem Berechnungsmodell und den verwendeten Berechnungsannahmen. Das Basisszenario und die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" stimmen über die gesamte Simulationsdauer überein, da der Beitragssatz und der Staatsbeitrag keinen Einfluss auf die Ausgaben haben und die Rentenerhöhungen wie oben beschrieben gleichgeschaltet sind. Die Ausgaben erhöhen sich von 345 Mio. CHF im Jahr 2023 auf knapp 614 Mio. CHF bis ins Jahr 2033. Bis ins Jahr 2043 steigen die Ausgaben auch aufgrund der Rentenerhöhungen weiter stark an, danach schwächt sich das Wachstum der Ausgaben ab und stagniert ganz am Ende der Simulationsdauer. Die Graphik zeigt ebenfalls, wie die Entwicklung bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre für die Jahrgänge 1968 und jünger aussehen würde. Durch die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters reduzieren sich die Ausgaben ab 2028 leicht gegenüber dem Basisszenario.



Graphik 7: Ausgaben

Das Ausgabenwachstum in Prozent der Vorjahresausgaben (siehe Graphik 8) bewegt sich mit den getroffenen Annahmen in Jahren ohne Rentenanpassung zu Beginn auf einem Niveau von fast 5.0%, gegen Ende des beobachteten Zeitraums sinkt es gegen 0%. Im Jahr 2025 und danach alle zwei Jahre erfolgen zusätzlich Rentenanpassungen, wodurch das Ausgabenwachstum in diesen Jahren um rund 3.8%-Punkte höher liegt als in den Jahren dazwischen. Die Rentenanpassungen entfallen ab dem Jahr 2043. Die Anpassung des Rentenalters bewirkt gemäss unseren Simulationen eine kurzzeitige Senkung des Ausgabenwachstums, da im Zeitraum 2028 bis 2033 insgesamt weniger Versicherte pensioniert werden als ohne Erhöhung des ordentlichen Rentenalters. Im Jahr 2033 ist das Ausgabenwachstum im Szenario "Erhöhung Rentenalter" deutlich tiefer, da in diesem Jahr keine Versicherten das ordentliche Rentenalter erreichen. Langfristig hingegen ist das Ausgabenwachstum in Prozent der Vorjahresausgaben in beiden Szenarien in etwa gleich.

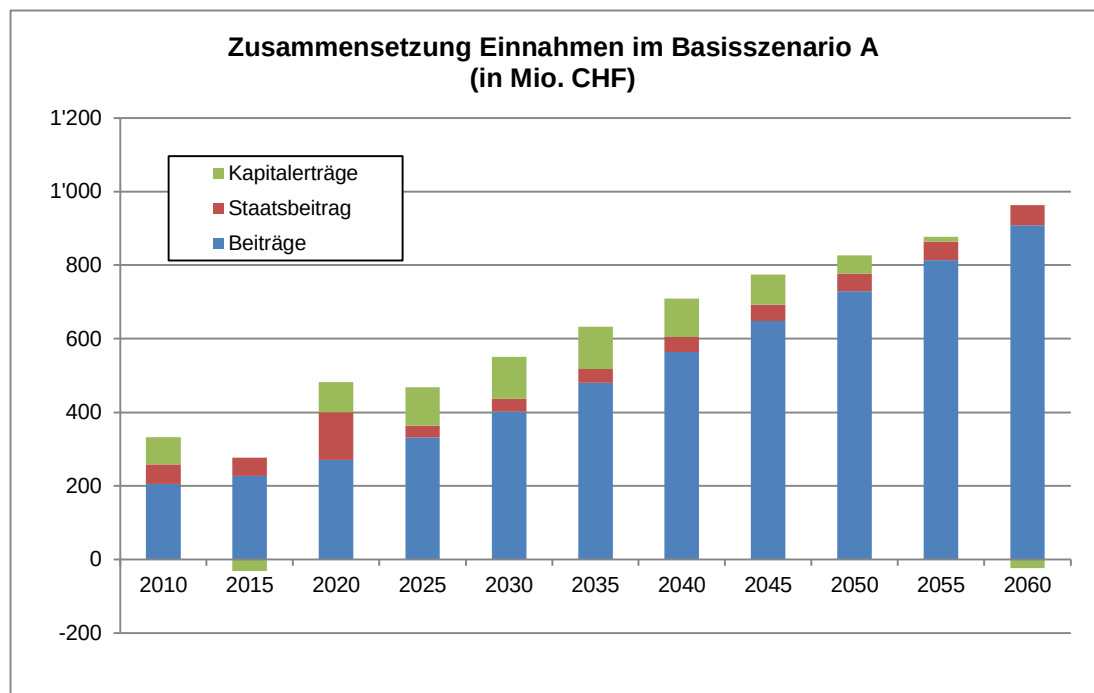
Die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" stimmen überein mit dem Basisszenario. Das Szenario "Kombination" stimmt überein mit dem Szenario "Erhöhung Rentenalter".



Graphik 8: Ausgabenwachstum

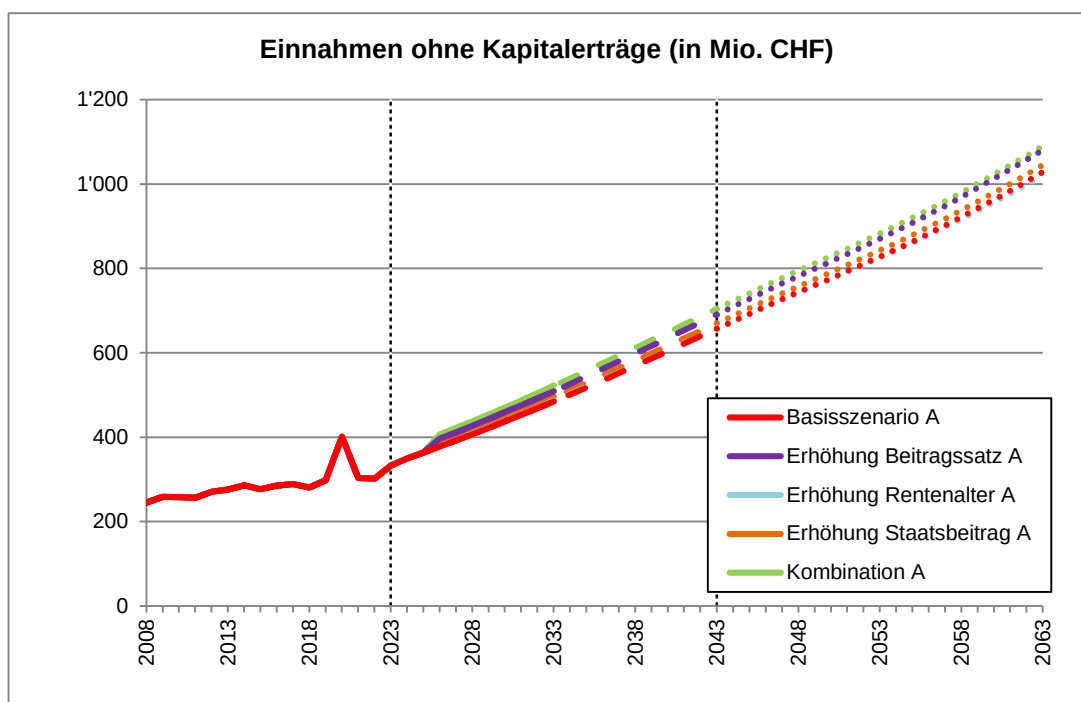
7.3 Entwicklung der Einnahmen

Die Graphik 9 zeigt die Zusammensetzung der Einnahmen gemäss Basisszenario. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber, dem Staatsbeitrag sowie den Kapitalerträgen. Die Graphik 9 illustriert, dass die absoluten Einnahmen aus den Kapitalerträgen ab dem Jahr 2035 durch den abnehmenden Stand des AHV-Fonds sinken. Am Ende der Simulationsdauer fällt der Stand des AHV-Fonds unter null, die Rendite von 3% kann als Schuldzins von 3% interpretiert werden (negativer Ertrag). Ebenfalls ist ersichtlich, dass der absolute Staatsbeitrag durch die Indexierung zwar jährlich steigt, der prozentuale Anteil an den gesamten Einnahmen jedoch von 6.3% im Jahr 2030 auf etwa 5.6% im Jahr 2050 sinkt. Im Szenario "Erhöhung Staatsbeitrag" liegt der prozentuale Anteil des Staatsbeitrags an den gesamten Einnahmen etwas höher, er sinkt von 8.0% im Jahr 2030 auf etwa 7.1% ab dem Jahr 2050.



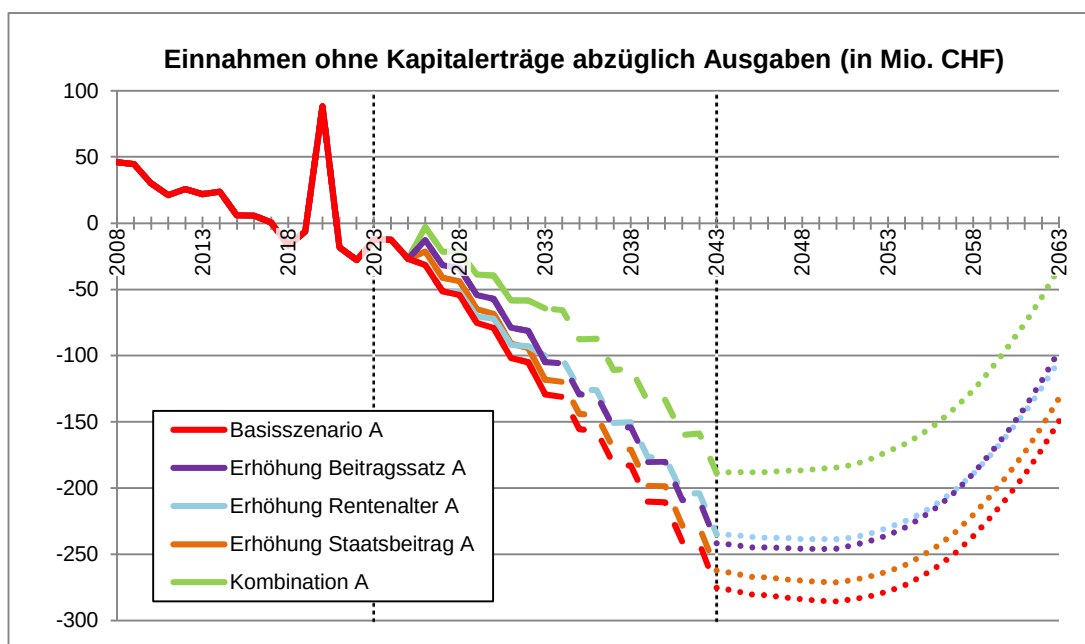
Graphik 9: Zusammensetzung der Einnahmen

Die Graphik 10 illustriert die Einnahmen aus den Beiträgen und dem Staatsbeitrag, jedoch ohne die Kapitalerträge. Aufgrund der angenommenen Lohnentwicklung, Teuerung sowie der Indexierung des Staatsbeitrages steigen die Einnahmen ohne Kapitalerträge über die gesamte Simulationsdauer an. Bei einer Erhöhung des Staatsbeitrags ab dem Jahr 2026 nehmen die Einnahmen entsprechend zu, ebenso bei Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7% ab dem Jahr 2026, welcher eine etwas höhere Wirkung hat. Eine Erhöhung des Rentenalters hat hingegen nur einen geringen Einfluss auf die Entwicklung der Einnahmen ohne Kapitalerträge. Diese liegen im Vergleich zum Basisszenario bis ins Jahr 2044 etwas über denjenigen nach dem Basisszenario und in den Folgejahren darunter. Entsprechend liegt gegen Ende des Betrachtungszeitraums die hellblaue leicht unter der roten Kurve. Dieser Effekt erklärt sich mit der Annahme, dass sich die gesamte Anzahl Arbeitsplätze durch eine Erhöhung des Rentenalters nicht verändert, und mit den nur noch leicht wachsenden (Männer) bzw. sogar sinkenden (Frauen) Durchschnittslöhnen ab Alter 60 (siehe Graphik 1 und Anhang 2, strukturelle Lohnentwicklung). Durch die Erhöhung des Rentenalters verbleiben anteilmässig mehr Versicherte in diesem Altersbereich, was mit den getroffenen Annahmen nach einigen Jahren zu leicht sinkenden Beitragseinnahmen führt.



Graphik 10: Einnahmen ohne Kapitalerträge

Interessant ist nun, die Einnahmen ohne Kapitalerträge mit den Ausgaben zu vergleichen. Die entsprechenden Auswertungen sind aus der Graphik 11 ersichtlich und zeigen das jährliche Umlageergebnis. Das positive Ergebnis 2020 ist auf die Einmal-einlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF zurückzuführen. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Einnahmedefizit von rund 12.5 Mio. CHF, welches in den folgenden Jahren noch grösser wird. Ab 2043 fallen keine Rentenerhöhungen mehr an. Da sich die Beiträge jedoch weiterhin mit der angenommenen Lohnentwicklung und der Staatsbeitrag mit der angenommenen Teuerung entwickeln, beginnt sich das jährliche Umlageergebnis nach weiteren rund 8 Jahren deutlich zu verbessern, bleibt aber bis zum Ende der Simulationsdauer im negativen Bereich.

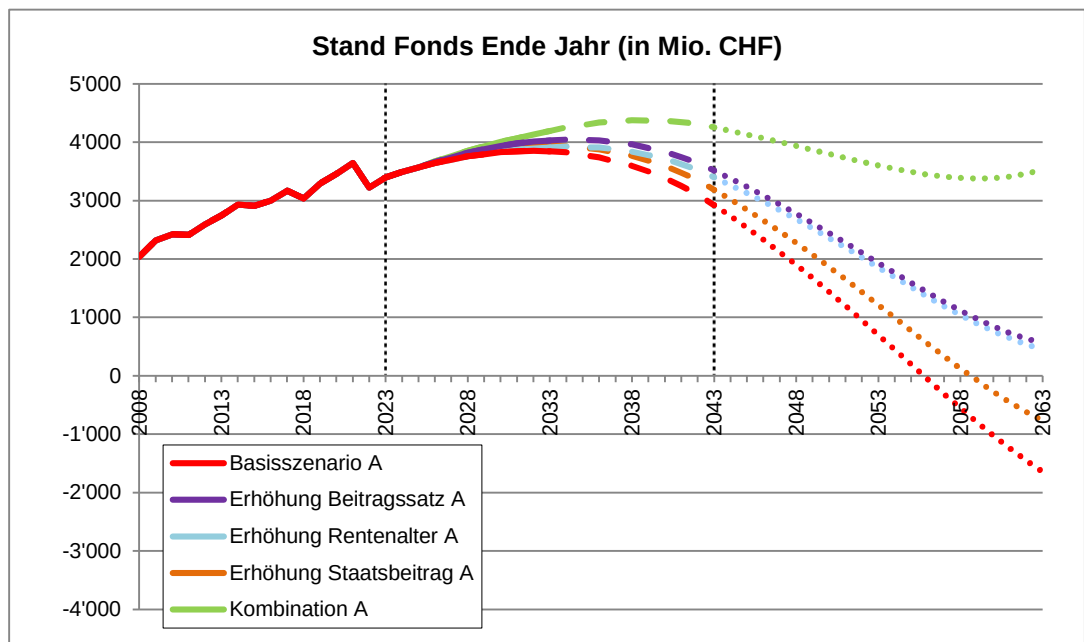


Graphik 11: Einnahmen ohne Kapitalerträge abzüglich Ausgaben

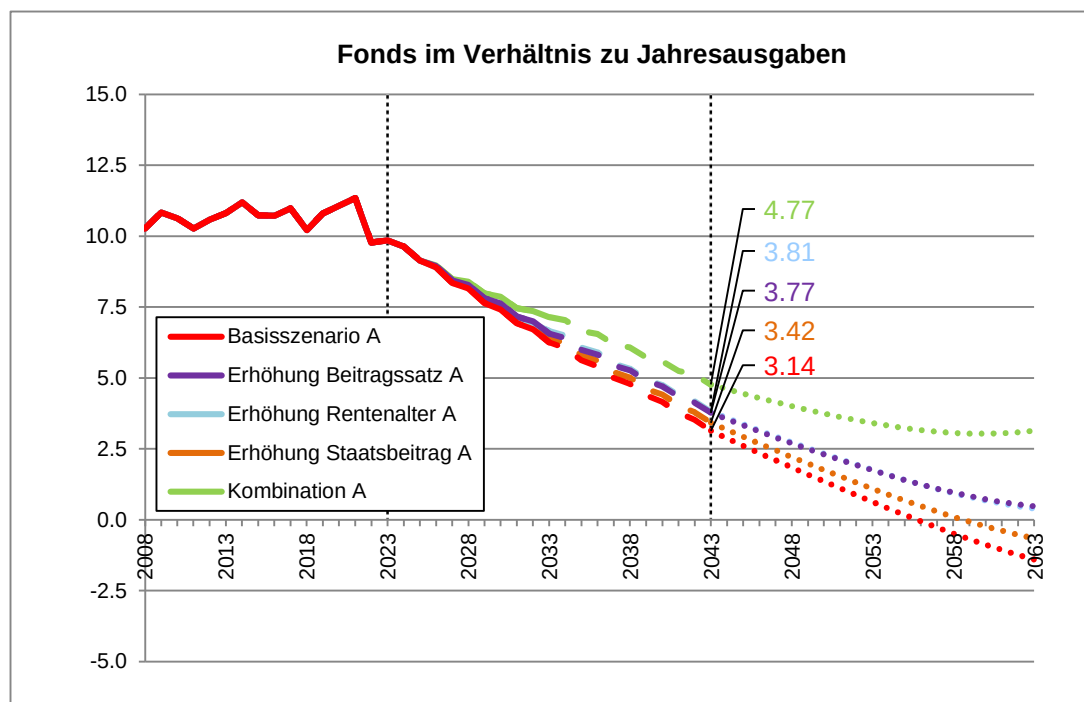
7.4 Entwicklung AHV-Fonds und Kapitalerträge

Die Graphik 12 zeigt die Entwicklung des AHV-Fonds in Millionen CHF und die Graphik 13 das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen fünf Szenarien auf.

- Die Höhe des Rentenalters sowie die Höhe der Beiträge der Versicherten/Arbeitgeber und in etwas abgeschwächter Form auch die Höhe des Staatsbeitrags haben einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf den Stand des AHV-Fonds.
- In allen Szenarien nimmt der AHV-Fonds in CHF in den nächsten Jahren zunächst weiter zu. Langfristig ist die Entwicklung der absoluten Höhe und der jährlichen Veränderung des AHV-Fonds in Frankenbeträgen jedoch stark negativ. Der AHV-Fonds erreicht im Basisszenario im Jahr 2032 einen Höchststand von knapp 3.9 Mrd. CHF, um in den Folgejahren kontinuierlich abzunehmen.
- Die vorstehenden Aussagen widerspiegeln sich auch im Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe (Graphik 13). So zeigt sich im Basisszenario ein Verhältnis, das anfänglich bei rund 9.9 im Jahr 2023 liegt und dann bis auf unter 5.0 im Jahr 2038 sinkt. In den anderen Szenarien ist die Entwicklung nur unwesentlich besser.
- Im Basisszenario liegt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2037 letztmals über 5. Im Szenario "Erhöhung Staatsbeitrag" wird eine Erhöhung des Staatsbeitrags um 10 Mio. CHF im Jahr 2026 simuliert, wodurch das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe erst im Jahr 2038 das letzte Mal über 5 ist (ein Jahr später als im Basisszenario). Damit das Verhältnis auch im Jahr 2043 noch über 5 ist, wäre eine Erhöhung des Staatsbeitrages um ca. 66 Mio. CHF notwendig.
- Im Szenario "Kombination" zeigt sich langfristig eine Stabilisierung des Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe. Diese Stabilisierung dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass nach dem Jahr 2043 keine Rentenerhöhungen mehr erfolgen, da das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem 2043 unter 5 liegt. Das Verhältnis stabilisiert sich zum Ende der Simulationsdauer bei einem Wert von gut 3.
- Auch in den übrigen Szenarien würde sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe zum Ende der Simulationsdauer auf etwas tieferem Niveau (im Bereich 1.7 bis 2.5) stabilisieren, wenn bereits vor 2043 die Rentenanpassungen ausgesetzt würden. Insbesondere wäre die Massnahme des konsequenten Aussetzens der Rentenanpassungen stark genug, um ein Fallen des AHV-Fonds und des Verhältnisses AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter null zu verhindern. Wie bereits erwähnt (siehe Kapitel 5.4 "Aussetzen der Rentenerhöhungen") wurde in den Simulationen aber bewusst darauf verzichtet, Rentenerhöhungen bis im Jahr 2043 auszusetzen, damit die Verhältnisse des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 besser miteinander verglichen werden können. Insbesondere werden die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 (siehe Tabelle 12) damit nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst.



Graphik 12: Stand Fonds Ende Jahr



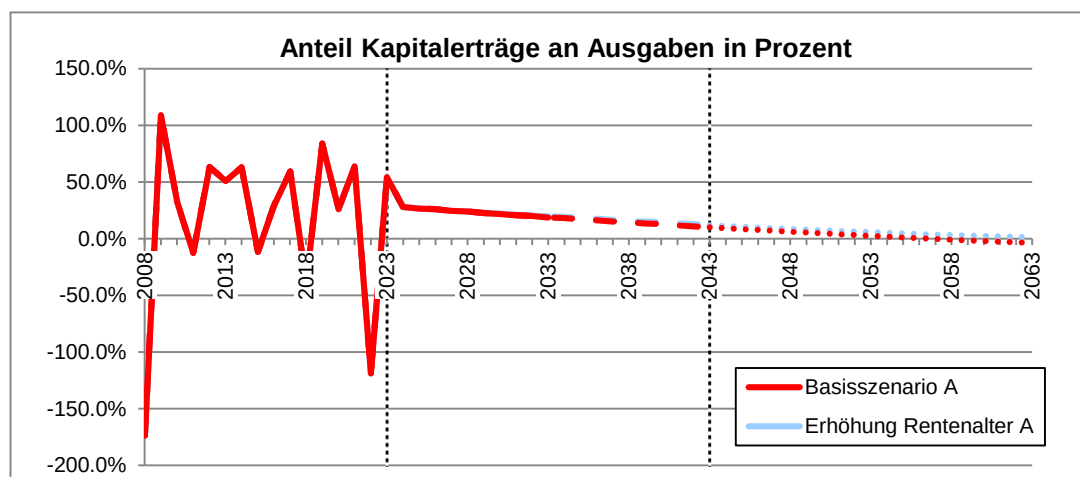
Graphik 13: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben

Die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien im Vergleich mit dem Basisszenario auf den AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 werden in Tabelle 12 dargestellt. Die Auswirkungen der einzelnen Szenarien für jedes Jahr im Berechnungszeitraum finden sich wie erwähnt im Anhang.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario A (aktuelle Gesetzeslage)	2'924.89		3.14	
Erhöhung des Beitragssatzes A Erhöhung auf 8.7% ab 2026	3'515.56	590.67	3.77	0.63
Erhöhung ordentliches Rentenalter A 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	3'398.65	473.76	3.81	0.67
Erhöhung des Staatsbeitrages A Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2026	3'188.29	263.40	3.42	0.28
Kombination A Kombination	4'253.75	1'328.86	4.77	1.63

Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario A im Jahr 2043

Graphik 14 zeigt schliesslich den Anteil der Kapitalerträge in Prozenten der Jahresausgaben. Es ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil der Kapitalerträge an den Jahresausgaben in den folgenden Jahren im Basisszenario sinkt. Hauptgrund hierfür ist die über die ganze Simulationsdauer andauernde Verschlechterung des Verhältnisses des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben (siehe Graphik 13) durch die laufende Zunahme der Ausgaben und den abnehmenden Stand des AHV-Fonds. In den anderen Szenarien zeigt sich ein sehr ähnliches Bild, daher wird nebst dem Basisszenario nur noch das Szenario "Erhöhung Rentenalter" in Graphik 14 gezeigt.



Graphik 14: Anteil Kapitalerträge an Ausgaben in Prozent

7.5 Sensitivitätsanalyse

Mittels einer Sensitivitätsanalyse werden die Ergebnisse zusätzlich auch als Schwankungsbereich dargestellt, um der Unschärfe der berechneten Entwicklung insbesondere gegen Ende des Berechnungszeitraums Rechnung zu tragen. Hierzu werden die Parameter erwartete Rendite und Entwicklung der Beitragszahler als wesentliche Einflussfaktoren in Form eines pessimistischen und eines optimistischen Verlaufs variiert. Die beiden Verläufe sollen unterschiedliche Wirtschaftsentwicklungen darstellen und ergeben die Unter- bzw. Obergrenze des Schwankungsbereichs.

Der pessimistische Verlauf berücksichtigt eine um 0.5%-Punkte tiefere erwartete Rendite, der optimistische Verlauf eine um 0.5%-Punkte höhere erwartete Rendite. Die Steuerung der Beitragszahler findet über den Netto-Zuwachs bei den Zupendlern statt, welcher über den gesamten Simulationszeitraum hinweg im pessimistischen Verlauf 0.5%-Punkte tiefer und im optimistischen Verlauf 0.5%-Punkte höher liegt als in der ursprünglich angenommenen Entwicklung gemäss Abschnitt 5.4.

Die folgende Tabelle zeigt die Parameter, welche im Rahmen der Sensitivitätsanalyse für den pessimistischen und den optimistischen Verlauf variiert werden. Alle übrigen Parameter werden nicht angepasst.

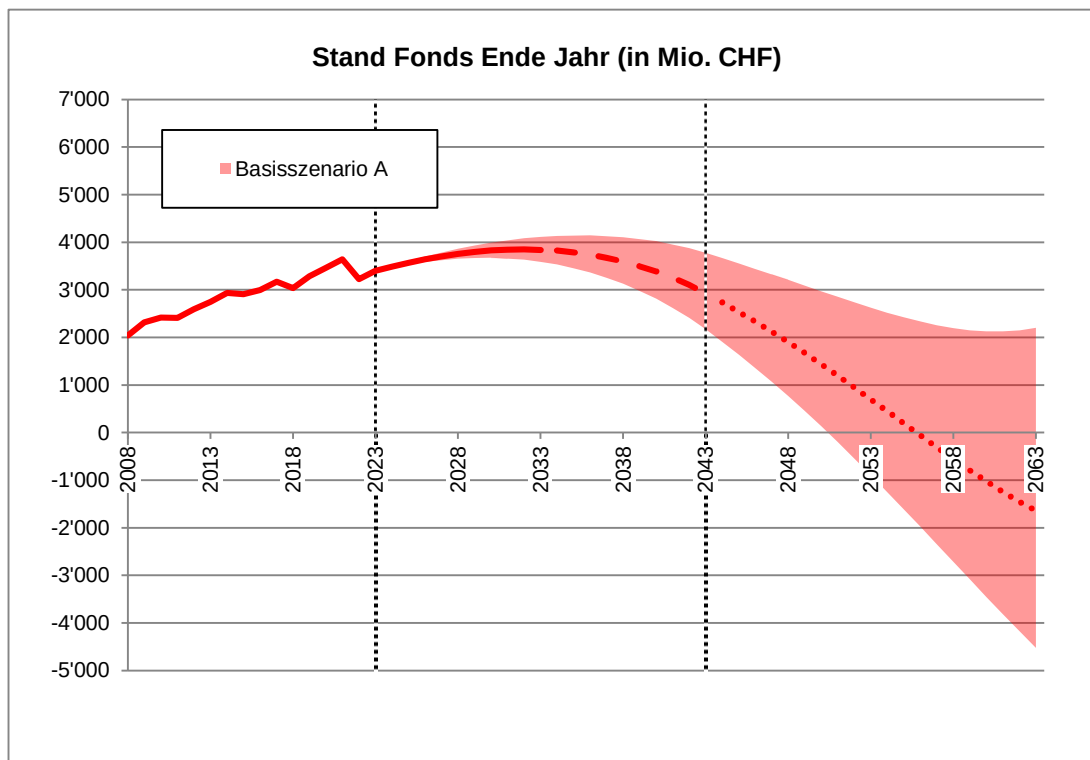
Parameter	pessimistisch	neutral	optimistisch
Rendite auf AHV-Fonds nominal	2.5%	3.0%	3.5%
Zuwachs Zupendler (bis 2049)	Von 2.5% auf 0.0% sinkend	Von 3.0% auf 0.5% sinkend	Von 3.5% auf 1.0% sinkend
Zuwachs Zupendler (ab 2049)	0.0%	0.5%	1.0%

Tabelle 13: Parameter Sensitivitätsanalyse

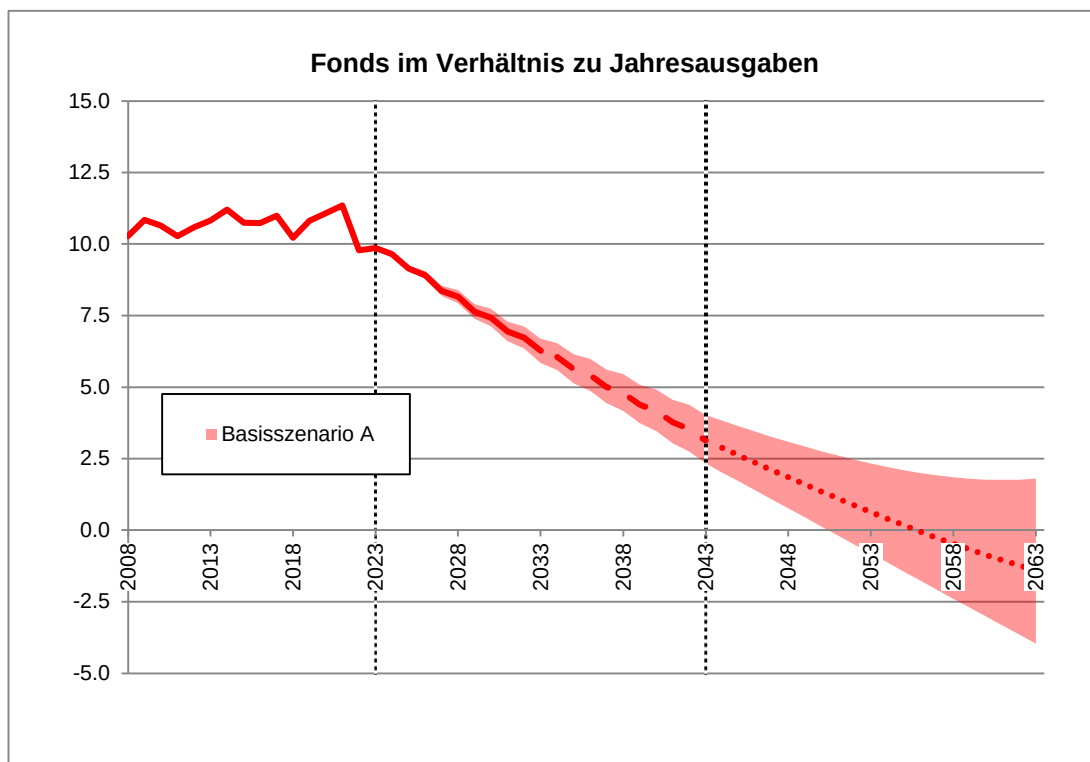
Die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse (Schwankungsbereich für die Entwicklung des AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe) sind für das Basisszenario in Graphik 15 und Graphik 16 dargestellt. Die entsprechenden Graphiken für die übrigen Szenarien finden sich in Anhang 3.

Die mittleren Kurven in Graphik 15 und Graphik 16 (neutraler Verlauf) entsprechen den roten Kurven aus Graphik 12 und Graphik 13, zusätzlich ist der Streuungsbereich farbig markiert. Im optimistischen Verlauf fällt das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe erstmals im Jahr 2040 unter 5.0 und somit zwei Jahre später als im neutralen Verlauf und sinkt per Ende 2043 auf 4.0.

Im pessimistischen Verlauf liegt das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe erstmals im Jahr 2036 und somit zwei Jahre früher als im neutralen Verlauf unter 5.0 und sinkt bis Ende 2043 auf 2.3.



Graphik 15: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr mit aktueller Gesetzeslage



Graphik 16: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben mit aktueller Gesetzeslage

8 Berechnungsergebnisse Variante B

8.1 Übersicht Berechnungsergebnisse nach Szenarien

Die Tabelle 14 zeigt die Berechnungsergebnisse für die aktuelle Gesetzeslage mit ausserordentlicher Rentenerhöhung (Basisszenario Variante B). Die entsprechenden Ergebnisse für die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Staatsbeitrag" und einer "Kombination" dieser drei Massnahmen finden sich im Anhang 4.

In den Simulationen wurde bewusst darauf verzichtet, Rentenerhöhungen bis im Jahr 2043 auszusetzen, wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 sinkt (siehe Kapitel 5.4 "Aussetzen der Rentenerhöhungen"). Damit können die Verhältnisse des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 besser verglichen werden. Insbesondere werden mit diesem Vorgehen die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 (siehe Tabelle 15) nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst.

Weil das Verhältnis nach 2043 in allen Szenarien unter 5 liegt, gibt es somit in der Simulation bis im Jahr 2043 alle zwei Jahre Rentenerhöhungen, danach nicht mehr. In den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" (Tabelle 27) und "Erhöhung Staatsbeitrag" (Tabelle 29) sind die Ausgaben über die gesamte Simulationsdauer gleich hoch wie im Basisszenario, die Einnahmen jedoch höher. Im Szenario "Erhöhung Rentenalter" (Tabelle 28) sind die Beiträge und Ausgaben bis ins Jahr 2027 gleich hoch wie im Basisszenario, danach reduzieren sich die Ausgaben leicht im Vergleich zum Basisszenario aufgrund der geänderten Rücktrittswahrscheinlichkeiten (Pensionierungen erfolgen etwas später). Entsprechend unterscheiden sich in allen Szenarien auch der Stand des AHV-Fonds und das Verhältnis aus AHV-Fonds und Jahresausgabe.

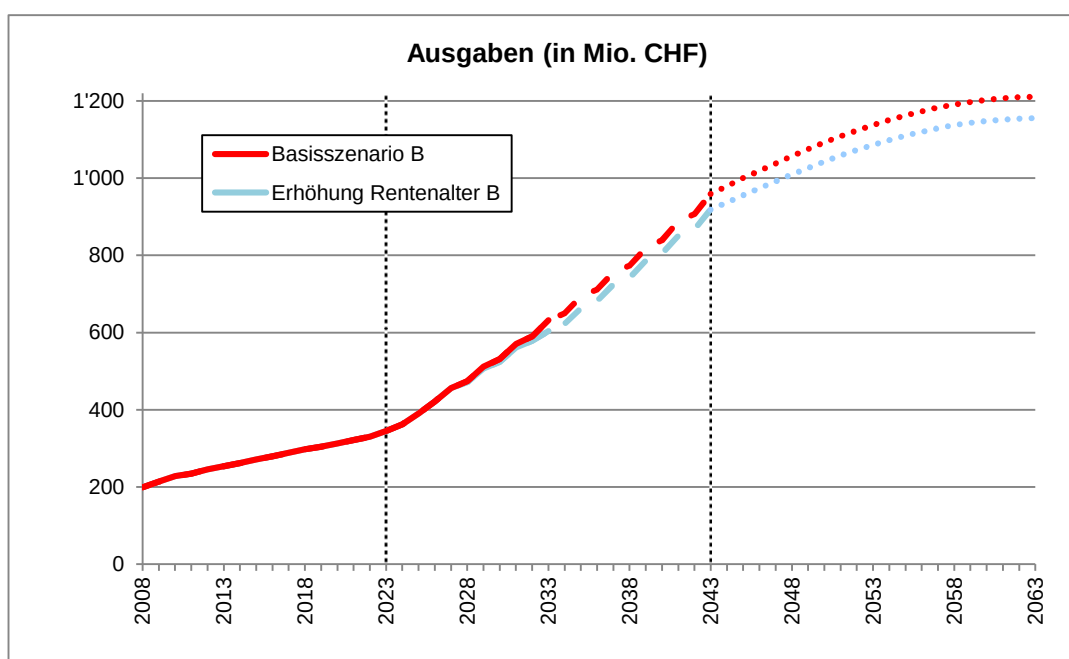
Würden in der Simulation bereits vor 2043 Rentenerhöhungen ausgesetzt, wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 sinkt (wie es der aktuellen Gesetzeslage entspricht), so fände die letzte Rentenerhöhung im Basisszenario bereits im Jahr 2035, in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Erhöhung Rentenalter" im Jahr 2037 und im Szenario "Kombination" im Jahr 2041 statt. In den nachfolgend gezeigten Resultaten sinken der AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Basisszenario sowie in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Erhöhung Rentenalter" am Ende der Simulationsdauer ins Negative, was bei einem konsequenten Aussetzen der Rentenerhöhungen nicht passieren würde.

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Basisszenario B)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	420.81	344.73	32.65	107.07	484.45	63.64	3'632.52	8.63
2027	455.73	358.44	33.14	108.98	500.55	44.82	3'677.34	8.07
2028	474.02	372.88	33.63	110.32	516.83	42.81	3'720.15	7.85
2029	511.27	387.45	34.14	111.60	533.19	21.92	3'742.07	7.32
2030	531.06	402.30	34.65	112.26	549.22	18.16	3'760.23	7.08
2031	570.50	417.58	35.17	112.81	565.55	-4.95	3'755.28	6.58
2032	590.01	432.76	35.70	112.66	581.11	-8.90	3'746.38	6.35
2033	631.36	447.99	36.23	112.39	596.61	-34.74	3'711.63	5.88
2034	650.16	463.82	36.78	111.35	611.94	-38.21	3'673.42	5.65
2035	692.71	480.34	37.33	110.20	627.87	-64.84	3'608.58	5.21
2036	711.38	496.64	37.89	108.26	642.79	-68.59	3'539.99	4.98
2037	755.39	513.34	38.46	106.20	658.00	-97.39	3'442.60	4.56
2038	773.54	529.76	39.03	103.28	672.07	-101.47	3'341.12	4.32
2039	819.67	546.61	39.62	100.23	686.46	-133.21	3'207.91	3.91
2040	838.56	563.87	40.21	96.24	700.32	-138.24	3'069.67	3.66
2041	887.43	580.75	40.82	92.09	713.66	-173.77	2'895.91	3.26
2042	906.85	597.90	41.43	86.88	726.21	-180.65	2'715.26	2.99
2043	958.98	614.76	42.05	81.46	738.26	-220.72	2'494.54	2.60
2044	979.42	631.73	42.68	74.84	749.25	-230.18	2'264.37	2.31
2045	1'000.25	648.50	43.32	67.93	759.75	-240.50	2'023.87	2.02
2046	1'018.90	665.14	43.97	60.72	769.83	-249.07	1'774.80	1.74
2047	1'038.15	681.67	44.63	53.24	779.54	-258.60	1'516.20	1.46
2048	1'056.65	697.77	45.30	45.49	788.55	-268.09	1'248.10	1.18
2049	1'075.00	713.70	45.98	37.44	797.12	-277.89	970.22	0.90
2050	1'092.47	729.51	46.67	29.11	805.28	-287.19	683.03	0.63
2051	1'108.10	745.66	47.37	20.49	813.52	-294.58	388.45	0.35
2052	1'123.23	762.13	48.08	11.65	821.86	-301.38	87.08	0.08
2053	1'137.61	778.60	48.80	2.61	830.01	-307.61	-220.53	-0.19
2054	1'150.63	795.46	49.53	-6.62	838.38	-312.25	-532.78	-0.46
2055	1'162.64	813.02	50.27	-15.98	847.32	-315.33	-848.11	-0.73
2056	1'173.42	830.87	51.03	-25.44	856.46	-316.96	-1'165.07	-0.99
2057	1'182.94	849.27	51.79	-34.95	866.11	-316.83	-1'481.89	-1.25
2058	1'190.75	868.50	52.57	-44.46	876.62	-314.13	-1'796.03	-1.51
2059	1'197.20	888.13	53.36	-53.88	887.60	-309.60	-2'105.63	-1.76
2060	1'202.98	908.20	54.16	-63.17	899.19	-303.79	-2'409.42	-2.00
2061	1'207.09	928.48	54.97	-72.28	911.17	-295.91	-2'705.33	-2.24
2062	1'209.85	949.50	55.80	-81.16	924.14	-285.72	-2'991.04	-2.47
2063	1'211.07	971.11	56.63	-89.73	938.02	-273.05	-3'264.10	-2.70

Tabelle 14: Basisszenario B

8.2 Entwicklung der Ausgaben

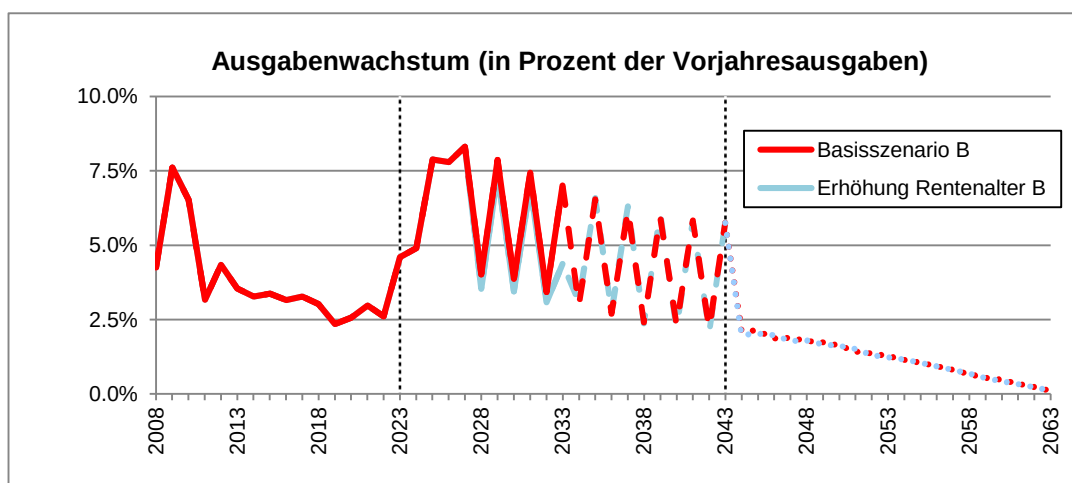
Die Tabelle 14 und die entsprechende Graphik 17 zeigen steigende jährliche Ausgaben der AHV Liechtenstein als Ergebnisse aus unserem Berechnungsmodell und den verwendeten Berechnungsannahmen. Das Basisszenario und die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" stimmen über die gesamte Simulationsdauer überein, da der Beitragssatz und der Staatsbeitrag keinen Einfluss auf die Ausgaben haben und die Rentenerhöhungen wie oben beschrieben gleichgeschaltet sind. Die Ausgaben erhöhen sich von 345 Mio. CHF im Jahr 2023 auf gut 631 Mio. CHF bis ins Jahr 2033. Bis ins Jahr 2043 steigen die Ausgaben auch aufgrund der Rentenerhöhungen weiter stark an, danach schwächt sich das Wachstum der Ausgaben ab und stagniert ganz am Ende der Simulationsdauer. Die Graphik zeigt ebenfalls, wie die Entwicklung bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre für die Jahrgänge 1968 und jünger aussehen würde. Durch die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters reduzieren sich die Ausgaben ab 2028 leicht gegenüber dem Basisszenario.



Graphik 17: Ausgaben

Das Ausgabenwachstum in Prozent der Vorjahresausgaben (siehe Graphik 18) bewegt sich mit den getroffenen Annahmen in Jahren ohne Rentenanpassung zu Beginn auf einem Niveau von fast 5.0%, gegen Ende des beobachteten Zeitraums sinkt es gegen 0%. Im Jahr 2025 erfolgt eine ordentliche, im Jahr 2026 die ausserordentliche Rentenerhöhung. Im Jahr 2027 und danach alle zwei Jahre erfolgen zusätzlich Rentenanpassungen, wodurch das Ausgabenwachstum in diesen Jahren um rund 3.8%-Punkte höher liegt als in den Jahren dazwischen. Die Rentenanpassungen entfallen ab dem Jahr 2043. Die Anpassung des Rentenalters bewirkt gemäss unseren Simulationen eine kurzzeitige Senkung des Ausgabenwachstums, da im Zeitraum 2028 bis 2033 insgesamt weniger Versicherte pensioniert werden als ohne Erhöhung des ordentlichen Rentenalters. Im Jahr 2033 ist das Ausgabenwachstum im Szenario "Erhöhung Rentenalter" deutlich tiefer, da in diesem Jahr keine Versicherten das ordentliche Rentenalter erreichen. Langfristig hingegen ist das Ausgabenwachstum in Prozent der Vorjahresausgaben in beiden Szenarien in etwa gleich.

Die Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" stimmen überein mit dem Basisszenario. Das Szenario "Kombination" stimmt überein mit dem Szenario "Erhöhung Rentenalter".

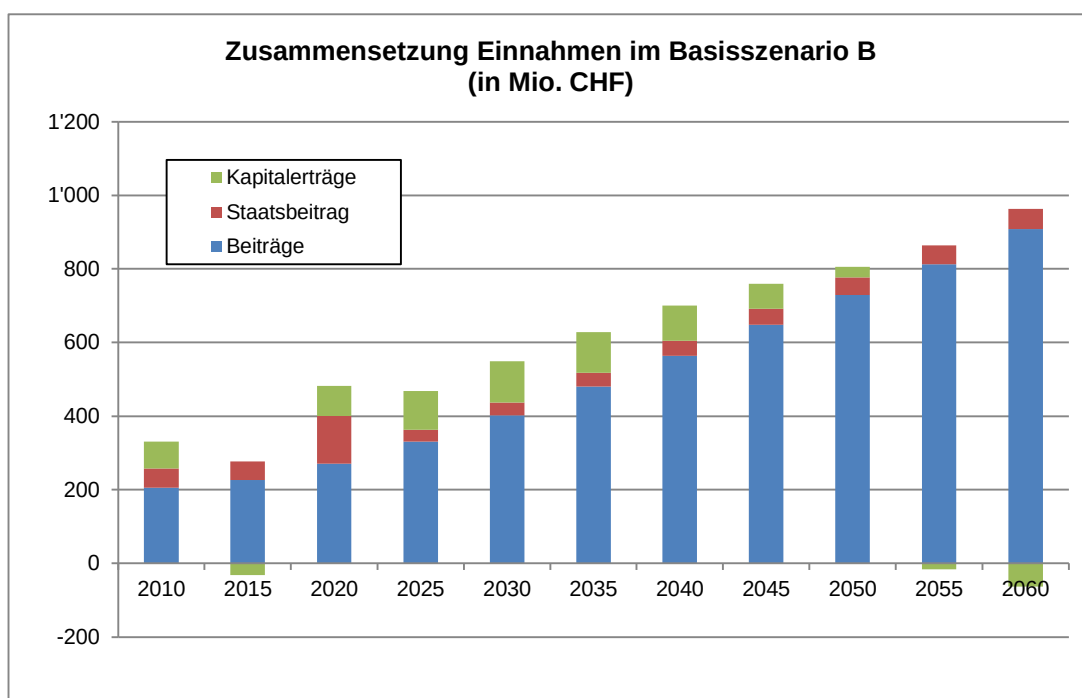


Graphik 18: Ausgabenwachstum

8.3 Entwicklung der Einnahmen

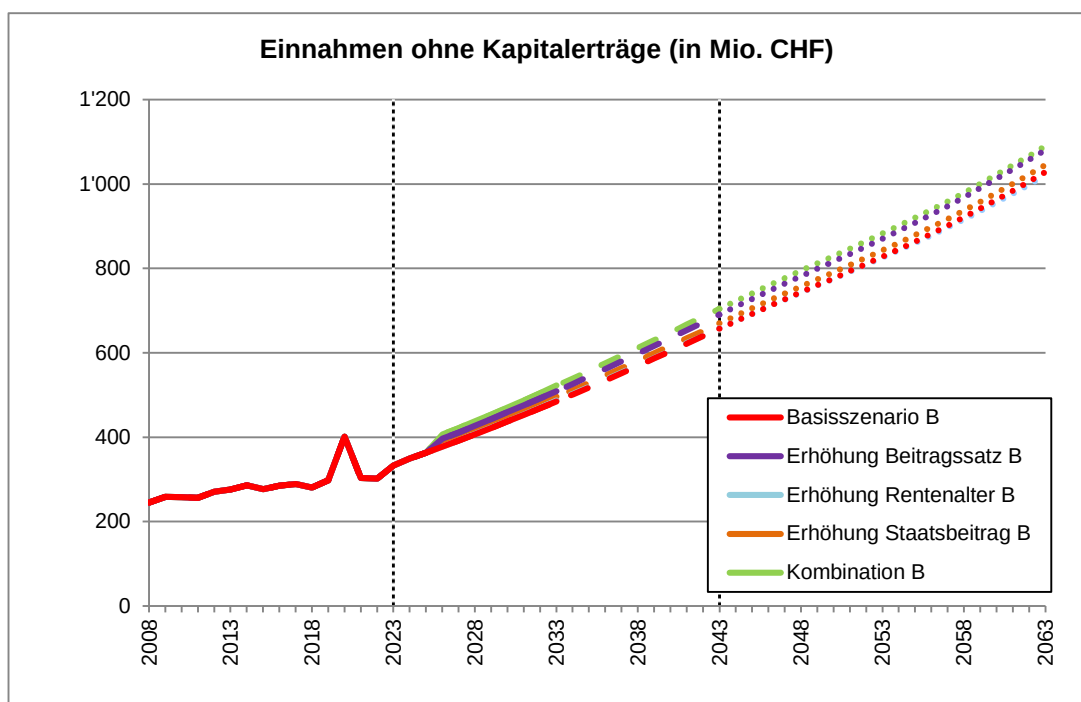
Die Graphik 19 zeigt die Zusammensetzung der Einnahmen gemäss Basisszenario. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber, dem Staatsbeitrag sowie den Kapitalerträgen. Die Graphik 19 illustriert, dass die absoluten Einnahmen aus den Kapitalerträgen ab dem Jahr 2030 durch den abnehmenden Stand des AHV-Fonds sinken. Gegen Ende der Simulationsdauer fällt der Stand des AHV-Fonds unter null, die Rendite von 3% kann als Schuldzins von 3% interpretiert werden (negativer Ertrag). Ebenfalls ist ersichtlich, dass der absolute Staatsbeitrag durch die Indexierung zwar jährlich steigt, der prozentuale Anteil an den gesamten Einnahmen jedoch von 6.3% im Jahr 2030 auf etwa 5.8% im Jahr 2050 sinkt. Im Szenario "Erhöhung Staatsbeitrag" liegt der prozentuale Anteil des Staatsbeitrags an den gesamten Einnahmen etwas höher, er sinkt von 8.1% im Jahr 2030 auf etwa 7.3% ab dem Jahr 2050.

Im Vergleich mit dem Basisszenario A sind die Kapitalerträge ab dem Jahr 2030 etwas tiefer, da sich der AHV-Fonds aufgrund der ausserordentlichen Rentenerhöhung ungünstiger entwickelt. Der Staatsbeitrag und die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sind in beiden Varianten gleich hoch.



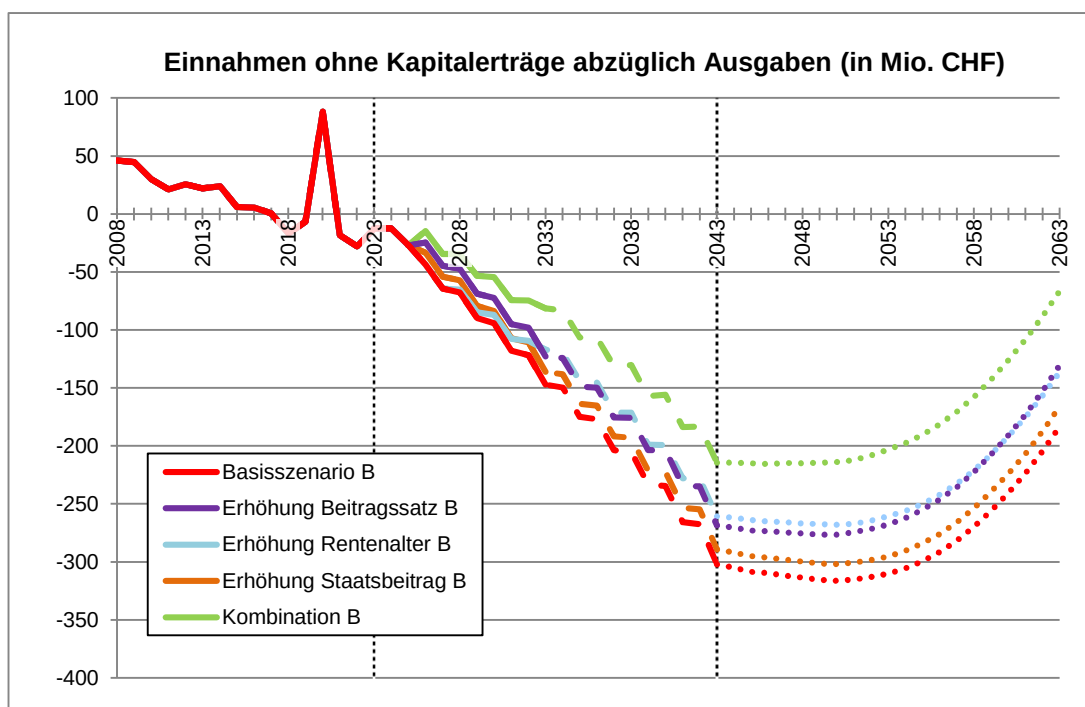
Graphik 19: Zusammensetzung der Einnahmen

Die Graphik 20 illustriert die Einnahmen aus den Beiträgen und dem Staatsbeitrag, jedoch ohne die Kapitalerträge. Aufgrund der angenommenen Lohnentwicklung, Teuerung sowie der Indexierung des Staatsbeitrages steigen die Einnahmen ohne Kapitalerträge über die gesamte Simulationsdauer an. Bei einer Erhöhung des Staatsbeitrags ab dem Jahr 2026 nehmen die Einnahmen entsprechend zu, ebenso bei Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7% ab dem Jahr 2026, welcher eine etwas höhere Wirkung hat. Eine Erhöhung des Rentenalters hat hingegen nur einen geringen Einfluss auf die Entwicklung der Einnahmen ohne Kapitalerträge. Diese liegen im Vergleich zum Basisszenario bis ins Jahr 2044 etwas über denjenigen nach dem Basisszenario und in den Folgejahren darunter. Entsprechend liegt gegen Ende des Betrachtungszeitraums die hellblaue leicht unter der roten Kurve. Dieser Effekt erklärt sich mit der Annahme, dass sich die gesamte Anzahl Arbeitsplätze durch eine Erhöhung des Rentenalters nicht verändert, und mit den nur noch leicht wachsenden (Männer) bzw. sogar sinkenden (Frauen) Durchschnittslöhnen ab Alter 60 (siehe Graphik 1 und Anhang 2, strukturelle Lohnentwicklung). Durch die Erhöhung des Rentenalters verbleiben anteilmässig mehr Versicherte in diesem Altersbereich, was mit den getroffenen Annahmen nach einigen Jahren zu leicht sinkenden Beitragseinnahmen führt.



Graphik 20: Einnahmen ohne Kapitalerträge

Interessant ist nun, die Einnahmen ohne Kapitalerträge mit den Ausgaben zu vergleichen. Die entsprechenden Auswertungen sind aus der Graphik 21 ersichtlich und zeigen das jährliche Umlageergebnis. Das positive Ergebnis 2020 ist auf die Einmal-einlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF zurückzuführen. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Einnahmedefizit von rund 12.5 Mio. CHF, welches in den folgenden Jahren noch grösser wird. Ab 2043 fallen keine Rentenerhöhungen mehr an. Da sich die Beiträge jedoch weiterhin mit der angenommenen Lohnentwicklung und der Staatsbeitrag mit der angenommenen Teuerung entwickeln, beginnt sich das jährliche Umlageergebnis nach weiteren rund 8 Jahren deutlich zu verbessern, bleibt aber bis zum Ende der Simulationsdauer im negativen Bereich.

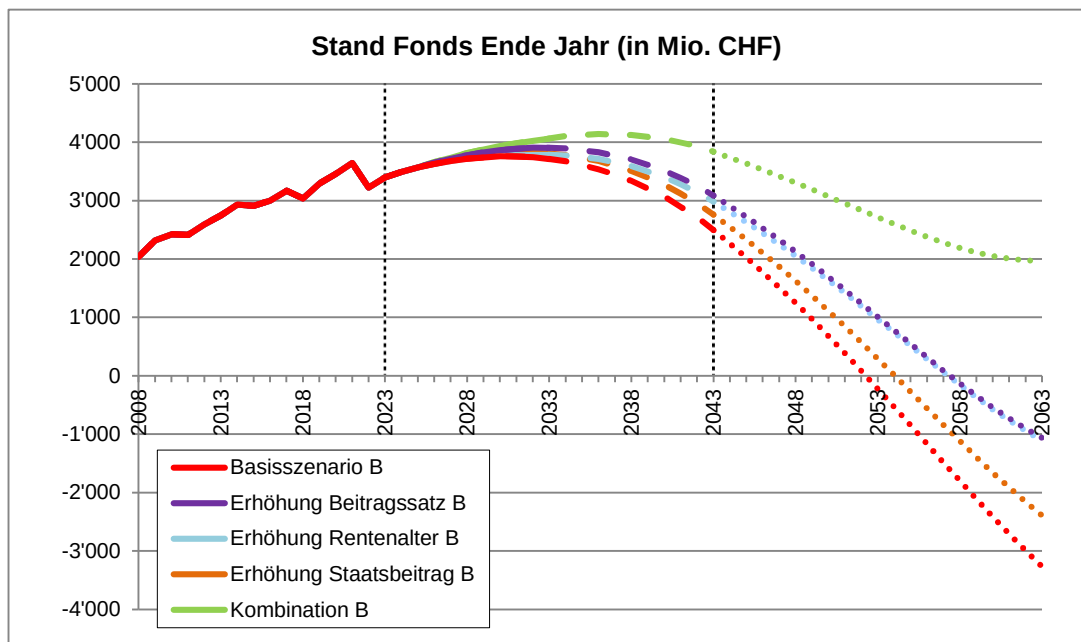


Graphik 21: Einnahmen ohne Kapitalerträge abzüglich Ausgaben

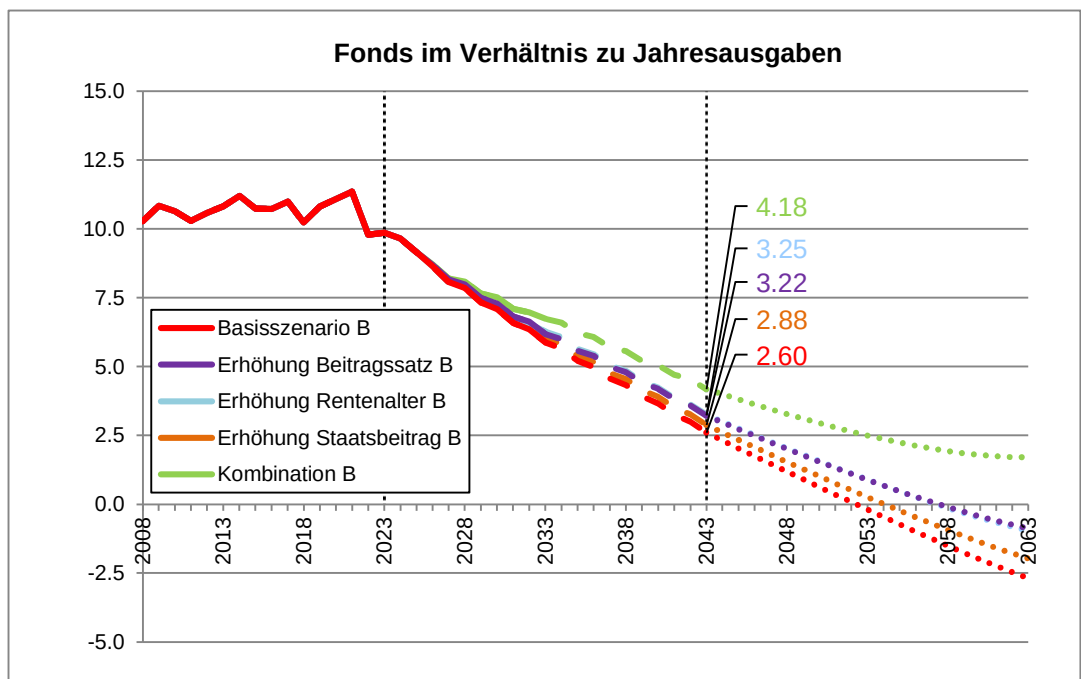
8.4 Entwicklung AHV-Fonds und Kapitalerträge

Die Graphik 22 zeigt die Entwicklung des AHV-Fonds in Millionen CHF und die Graphik 23 das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen fünf Szenarien auf.

- Die Höhe des Rentenalters sowie die Höhe der Beiträge der Versicherten/Arbeitgeber und in etwas abgeschwächter Form auch die Höhe des Staatsbeitrags haben einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf den Stand des AHV-Fonds.
- In allen Szenarien nimmt der AHV-Fonds in CHF in den nächsten Jahren zunächst weiter zu. Langfristig ist die Entwicklung der absoluten Höhe und der jährlichen Veränderung des AHV-Fonds in Frankenbeträgen jedoch stark negativ. Der AHV-Fonds erreicht im Basisszenario im Jahr 2030 einen Höchststand von knapp 3.8 Mrd. CHF, um in den Folgejahren kontinuierlich abzunehmen.
- Die vorstehenden Aussagen widerspiegeln sich auch im Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe (Graphik 23). So zeigt sich im Basisszenario ein Verhältnis, das anfänglich bei rund 9.9 im Jahr 2023 liegt und dann bis auf unter 5.0 im Jahr 2036 sinkt. In den anderen Szenarien ist die Entwicklung nur unwesentlich besser.
- Im Basisszenario liegt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2035 letztmals über 5. Im Szenario "Erhöhung Staatsbeitrag" wird eine Erhöhung des Staatsbeitrags um 10 Mio. CHF im Jahr 2026 simuliert, wodurch das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe erst im Jahr 2036 das letzte Mal über 5 ist (ein Jahr später als im Basisszenario). Damit das Verhältnis auch im Jahr 2043 noch über 5 ist, wäre eine Erhöhung des Staatsbeitrages um ca. 88 Mio. CHF notwendig.
- Im Szenario "Kombination" deutet sich langfristig eine Stabilisierung des Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe an. Diese Stabilisierung dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass nach dem Jahr 2043 keine Rentenerhöhungen mehr erfolgen, da das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem 2043 unter 5 liegt. Das Verhältnis stabilisiert sich zum Ende der Simulationsdauer bei einem Wert von gut 1.7.
- Auch in den übrigen Szenarien würde sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe zum Ende der Simulationsdauer stabilisieren, wenn bereits vor 2043 die Rentenanpassungen ausgesetzt würden. Insbesondere wäre die Massnahme des konsequenten Aussetzens der Rentenanpassungen stark genug, um ein Fallen des AHV-Fonds und des Verhältnisses AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter null zu verhindern. Wie bereits erwähnt (siehe Kapitel 5.4 "Aussetzen der Rentenerhöhungen") wurde in den Simulationen aber bewusst darauf verzichtet, Rentenerhöhungen bis im Jahr 2043 auszusetzen, damit die Verhältnisse des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 besser miteinander verglichen werden können. Insbesondere werden die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 (siehe Tabelle 15) damit nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst.



Graphik 22: Stand Fonds Ende Jahr



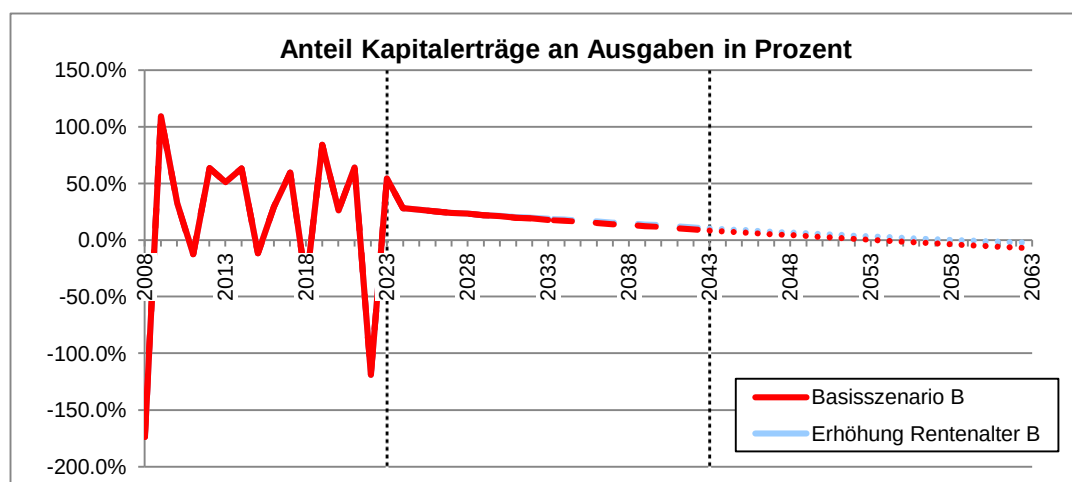
Graphik 23: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben

Die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien im Vergleich mit dem Basisszenario auf den AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 werden in Tabelle 15 dargestellt. Die Auswirkungen der einzelnen Szenarien für jedes Jahr im Berechnungszeitraum finden sich wie erwähnt im Anhang.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario B (aktuelle Gesetzeslage)	2'494.54		2.60	
Erhöhung des Beitragssatzes B Erhöhung auf 8.7% ab 2026	3'085.21	590.67	3.22	0.62
Erhöhung ordentliches Rentenalter B 66 für Jahrgänge 1968 und jünger	2'981.48	486.94	3.25	0.65
Erhöhung des Staatsbeitrages B Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2026	2'757.94	263.40	2.88	0.27
Kombination B Kombination	3'836.59	1'342.05	4.18	1.58

Tabelle 15: Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario B im Jahr 2043

Graphik 24 zeigt schliesslich den Anteil der Kapitalerträge in Prozenten der Jahresausgaben. Es ist ersichtlich, dass der prozentuale Anteil der Kapitalerträge an den Jahresausgaben in den folgenden Jahren im Basisszenario sinkt. Hauptgrund hierfür ist die über die ganze Simulationsdauer andauernde Verschlechterung des Verhältnisses des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben (siehe Graphik 23) durch die laufende Zunahme der Ausgaben und den abnehmenden Stand des AHV-Fonds. In den anderen Szenarien zeigt sich ein sehr ähnliches Bild, daher wird nebst dem Basisszenario nur noch das Szenario "Erhöhung Rentenalter" in Graphik 24 gezeigt.



Graphik 24: Anteil Kapitalerträge an Ausgaben in Prozent

8.5 Sensitivitätsanalyse

Mittels einer Sensitivitätsanalyse werden die Ergebnisse zusätzlich auch als Schwankungsbereich dargestellt, um der Unschärfe der berechneten Entwicklung insbesondere gegen Ende des Berechnungszeitraums Rechnung zu tragen. Hierzu werden die Parameter erwartete Rendite und Entwicklung der Beitragszahler als wesentliche Einflussfaktoren in Form eines pessimistischen und eines optimistischen Verlaufs variiert. Die beiden Verläufe sollen unterschiedliche Wirtschaftsentwicklungen darstellen und ergeben die Unter- bzw. Obergrenze des Schwankungsbereichs.

Der pessimistische Verlauf berücksichtigt eine um 0.5%-Punkte tiefere erwartete Rendite, der optimistische Verlauf eine um 0.5%-Punkte höhere erwartete Rendite. Die Steuerung der Beitragszahler findet über den Netto-Zuwachs bei den Zupendlern statt, welcher über den gesamten Simulationszeitraum hinweg im pessimistischen Verlauf 0.5%-Punkte tiefer und im optimistischen Verlauf 0.5%-Punkte höher liegt als in der ursprünglich angenommenen Entwicklung gemäss Abschnitt 5.4.

Die folgende Tabelle zeigt die Parameter, welche im Rahmen der Sensitivitätsanalyse für den pessimistischen und den optimistischen Verlauf variiert werden. Alle übrigen Parameter werden nicht angepasst.

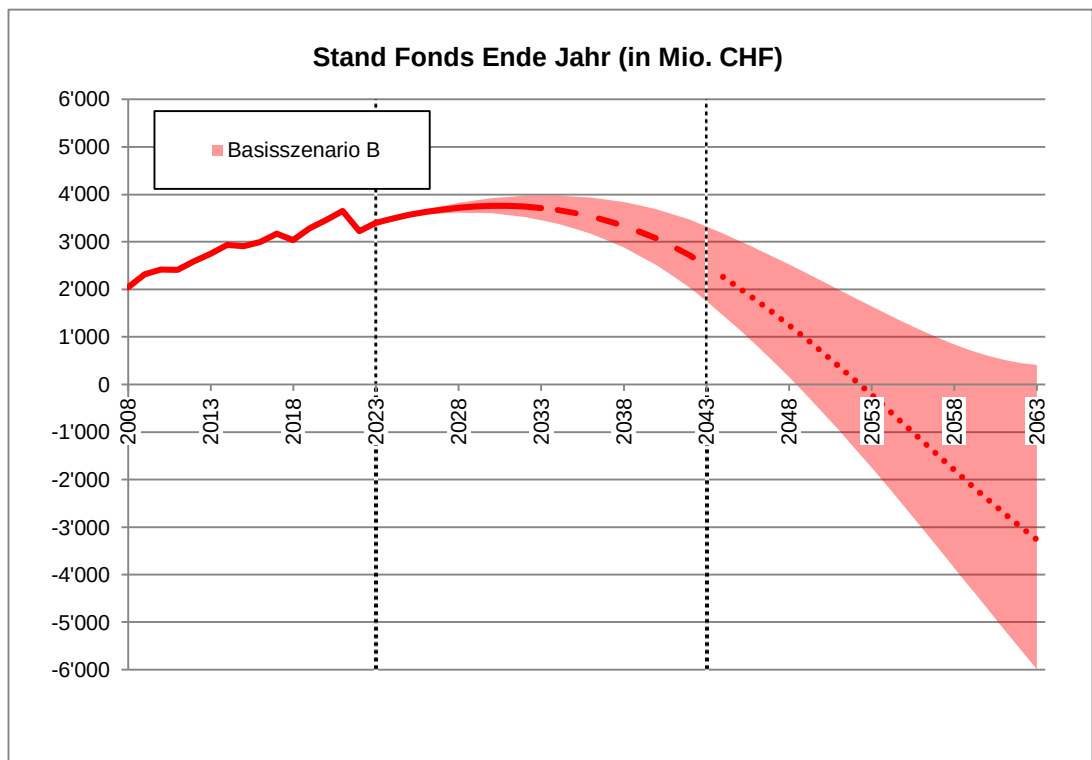
Parameter	pessimistisch	neutral	optimistisch
Rendite auf AHV-Fonds nominal	2.5%	3.0%	3.5%
Zuwachs Zupendler (bis 2049)	Von 2.5% auf 0.0% sinkend	Von 3.0% auf 0.5% sinkend	Von 3.5% auf 1.0% sinkend
Zuwachs Zupendler (ab 2049)	0.0%	0.5%	1.0%

Tabelle 16: Parameter Sensitivitätsanalyse

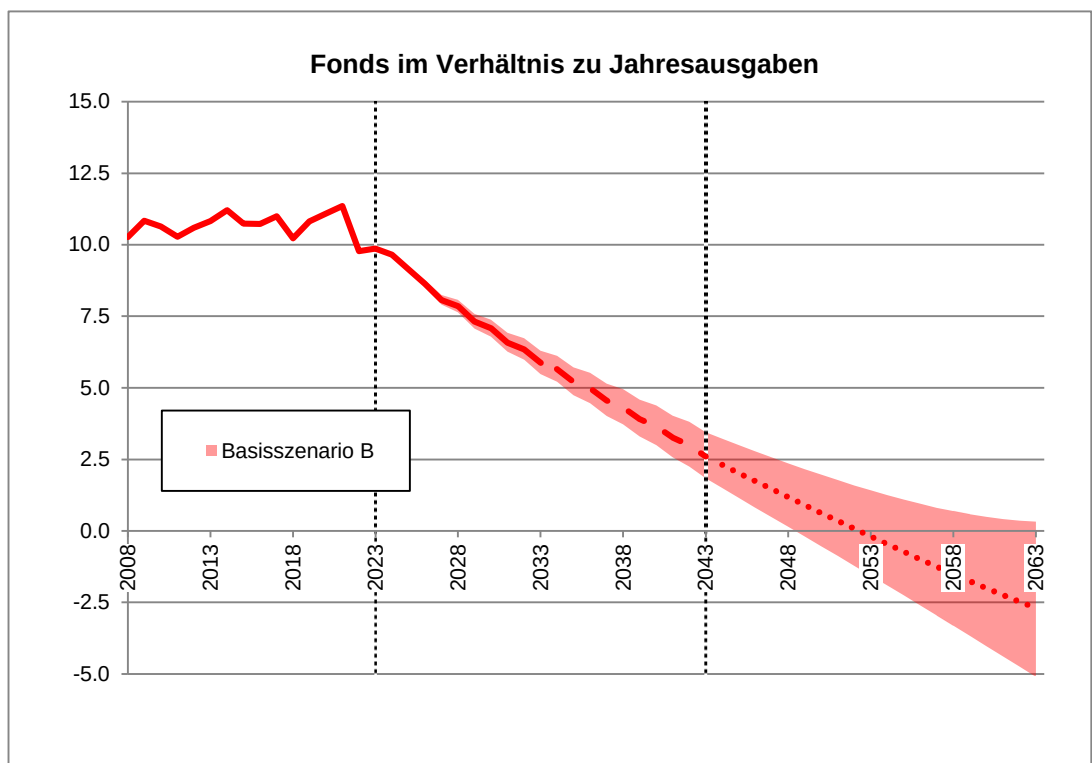
Die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse (Schwankungsbereich für die Entwicklung des AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe) sind für das Basisszenario in Graphik 25 und Graphik 26 dargestellt. Die entsprechenden Graphiken für die übrigen Szenarien finden sich in Anhang 4.

Die mittleren Kurven in Graphik 25 und Graphik 26 (neutraler Verlauf) entsprechen den roten Kurven aus Graphik 22 und Graphik 23, zusätzlich ist der Streuungsbereich farbig markiert. Im optimistischen Verlauf fällt das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe erstmals im Jahr 2038 unter 5.0 und somit zwei Jahre später als im neutralen Verlauf und sinkt per Ende 2043 auf 3.45.

Im pessimistischen Verlauf liegt das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe erstmals im Jahr 2035 und somit ein Jahr früher als im neutralen Verlauf unter 5.0 und sinkt bis Ende 2043 auf 1.84.



Graphik 25: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr mit aktueller Gesetzeslage



Graphik 26: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben mit aktueller Gesetzeslage

9 Feststellungen und Erkenntnisse

Die dargestellte mögliche künftige Entwicklung der AHV Liechtenstein basiert auf einem Berechnungsmodell, das verschiedene Annahmen, Vereinfachungen und Pauschalierungen enthält. Ebenfalls mussten aufgrund der erhaltenen Bestandesdaten (IK-Statistik) einige Vereinfachungen bei der Festlegung der Versichertendaten vorgenommen werden. Die wichtigsten Berechnungsparameter wurden vorgängig mit Vertretern des Auftragsgebers und der AHV Liechtenstein abgesprochen. Diese Berechnungsparameter sind in sich geschlossen und wir betrachten diese als angemessen. In einem Projektionszeitraum von immerhin 40 Jahren können aber verschiedene Änderungen und Unwägbarkeiten eintreten, die in einer modellmässigen Entwicklung nicht zum Voraus berücksichtigt werden können. Die dargestellten Ergebnisse werden deshalb naturgemäss nicht mit der konkreten Entwicklung in den folgenden Jahren übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für die zweiten 20 Jahre des Projektionszeitraums, die als Tendaussage zu betrachten sind.

Aufgrund unserer Analysen und Berechnungen kommen wir zu den folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

- Die AHV Liechtenstein wird mit der aktuellen Gesetzeslage ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und gemäss dem angewendeten Berechnungsmodell über die nächsten 20 Jahre (bis im Jahr 2043) erfüllen können. Am Ende des Projektionszeitraums von 40 Jahren (im Jahr 2063) wird der AHV-Fonds jedoch voraussichtlich deutlich unter dem aktuellen Stand liegen.
- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage fällt dieses Verhältnis von zurzeit rund 9.9 auf unter 5.0 ab dem Jahr 2038 (in der Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% bereits im Jahr 2036). Dieser langfristig ungünstige Trend hält in leicht abgeschwächter Form auch bei den Szenarien "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag" und in der Kombination dieser drei Szenarien an.
- In der Variante ohne ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% liegt in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter" und "Erhöhung Staatsbeitrag" das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem Jahr 2039 unter 5.0. Im Szenario "Kombination" tritt diese Situation ab dem Jahr 2043 ein, so dass selbst in diesem Szenario die gesetzliche Vorgabe um ein Jahr nicht erfüllt ist (2042 ist das Verhältnis noch knapp über 5, wie es Art. 25bis AHVG nach 20 Jahren, also im Jahr 2043, verlangt).
- In der Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% liegt in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem Jahr 2037 unter 5.0. Im Szenario "Erhöhung Rentenalter" tritt diese Situation ab dem Jahr 2038 und im Szenario "Kombination" ab dem Jahr 2041 ein.
- Eine Sensitivitätsanalyse für das Basisszenario A zeigt, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bis Ende 2043 in den Bereich 2.3 bis 4.0 fällt (neutraler Verlauf: 3.1). Im Basisszenario B fällt das Verhältnis in den Bereich 1.8 bis 3.4 (neutraler Verlauf 2.6).
- Verglichen mit dem letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2018 vom 19. November 2019 fällt die Entwicklung etwas besser aus. Das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe fällt erst im Jahr 2038

(in der Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung um 2.9% bereits im Jahr 2036) unter 5. Zum Vergleich fiel im Basisszenario des letzten Gutachtens das Verhältnis bereits im Jahr 2035 unter 5.

- Ein positiver Einfluss im Vergleich zum letzten Gutachten kommt von der Einmaleinlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF im Jahr 2020 und der Erhöhung der Beitragssätze von 8.1% auf 8.25% per 1. Januar 2024. Andererseits wirkt sich die schlechte Performance im Jahr 2022 negativ aus. Im letzten Gutachten entsprach die Rentenerhöhung der aufgelaufenen Teuerung. Durch die Rückkehr zum Mischindex steigen die Renten nun stärker an als die aufgelaufene Teuerung, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse hat.
- Gemäss Art. 25bis AHVG hat die Regierung alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum erstellen zu lassen. Zeigt die Prüfung, dass am Ende dieses Zeitraums (also im vorliegenden Gutachten im Jahr 2043) damit zu rechnen ist, dass das Vermögen unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen.
- Die vorliegenden Berechnungen zeigen nun, dass mit der aktuellen Gesetzeslage und den festgelegten Berechnungsparametern der oben erwähnte Zeitraum von 20 Jahren nicht eingehalten wird und das Vermögen erstmals nach rund 15 Jahren und damit deutlich vor dem Jahr 2043 unter dem Grenzbetrag der fünffachen Jahresausgabe liegen kann.

Freundliche Grüsse
Libera AG

Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE
Managing Director

Sebastian Wenzel, Dr. rer. nat.
Pensionskassen-Experte SKPE

Anhang

A 1 Rücktrittswahrscheinlichkeiten und Rentenhöhe

A 1.1 Unterschiedliche Ausgangslagen beim Altersrücktritt

Im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen (Anpassung Kürzungssätze, Erhöhung ordentliches Rentenalter) ist bei den von den Änderungen betroffenen Versicherten mit einer Veränderung des Rücktrittsverhaltens zu rechnen, was auch Auswirkungen auf die Höhe der bezogenen Altersrenten hat. Da die Änderungen jahrgangsabhängig eingeführt werden, kann zwischen den folgenden Versichertengruppen unterschieden werden:

Jahrgang	Ausgangslage beim Altersrücktritt
1955 und älter	Ältere Kürzungssätze und ordentliches Rentenalter 64
1956 und 1957	Neue, geschlechtsneutrale versicherungsmathematische Kürzungssätze für den Rentenvorbezug (Aufhebung der "Subventionierung" des Rentenvorbezugs)
1958 und jünger	Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre, Anpassung der versicherungsmathematischen Kürzungssätze an das neue ordentliche Rentenalter 65

Szenario Erhöhung Rentenalter

1968 und jünger	Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre, Anpassung der versicherungsmathematischen Kürzungssätze an das neue ordentliche Rentenalter 66 (RA 66)
-----------------	---

Tabelle 17: Unterschiedliche Ausgangslagen Altersrücktritt

Der Jahrgang 1957 erreichte das ordentliche Rentenalter 64 bereits im Jahr 2021. Im aktuellen Gutachten werden für die Simulation der Versichertenbestände daher nur Wahrscheinlichkeiten ab Jahrgang 1958 und jünger benötigt. Zum Pensionierungsverhalten dieser Jahrgänge liegen aber erst wenige Daten vor.

A 1.2 Letztes versicherungstechnisches Gutachten

Für das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2018 wurden zur Festlegung der Rücktrittswahrscheinlichkeiten und der Rentenhöhe für die Jahrgänge 1955 und älter die Pensionierungen der Jahre 2013 bis 2018 analysiert und ausgewertet. Die Auswertung erfolgte nach Kalenderjahr. In der Simulation wurden auf 5%-Punkte gerundete Mittelwerte über den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2018 verwendet. In der Auswertung gab es nur wenige Datenpunkte für die Jahrgänge 1956 und jünger, welche das Ergebnis der Auswertung nicht beeinflusst hatten.

Für die Jahrgänge 1955 und älter wurde also auf das in den verfügbaren Daten beobachtete Rücktrittsverhalten abgestellt. Für die Jahrgänge 1956 und jünger wurden Annahmen bezüglich der zu erwartenden Veränderungen des Rücktrittsverhaltens infolge der neuen Kürzungssätze und der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters getroffen, da noch zu wenig Erfahrungszahlen vorlagen.

Nachfolgende Tabellen fassen die im letzten Gutachten verwendeten Wahrscheinlichkeiten zusammen:

Rücktrittswahrscheinlichkeiten				
Alter	Jahrgänge 1955 und älter	Jahrgänge 1956 und 1957	Jahrgänge 1958 und jünger	Szenarien mit RA 66
60	35%	30%	25.0%	20.0%
61	10%	10%	8.7%	8.3%
62	15%	10%	9.5%	9.0%
63	15%	10%	10.5%	9.9%
64	100%	100%	11.7%	11.0%
65	-	-	100.0%	12.3%
66	-	-	-	100.0%

Tabelle 18: Zusammenfassung Rücktrittswahrscheinlichkeiten letztes Gutachten

Rente in Prozent der (bei Vorbezug gekürzten) maximalen AHV-Altersrente								
Alter	Jahrgänge 1955 und älter		Jahrgänge 1956 und 1957		Jahrgänge 1958 und jünger		Szenarien mit RA 66	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
60	70%	55%	70%	55%	70%	55%	70%	55%
61	55%	55%	56%	55%	57%	55%	58%	55%
62	45%	45%	47%	46%	49%	47%	50%	47%
63	40%	35%	42%	37%	44%	38%	46%	40%
64	30%	30%	34%	33%	37%	35%	39%	36%
65	-	-	-	-	37%	35%	39%	36%
66	-	-	-	-	-	-	39%	36%

Tabelle 19: Zusammenfassung Rentenberechnung letztes Gutachten

Für weitere Details zum Vorgehen und den getroffenen Annahmen zur Bestimmung der Werte für die Jahrgänge 1956 und jünger verweisen wir auf den Anhang 1 des versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2018.

A 1.3 Aktuelles Gutachten

Eine Auswertung nach Kalenderjahren wie im letzten Gutachten ist nicht zielführend, da in den Jahren 2018 bis 2023 Versicherte mit unterschiedlichen Kürzungssätzen bei Rentenvorbezug und unterschiedlichen ordentlichen Rentenaltern pensioniert wurden. Ausserdem ist das Kalenderjahr 2022 insofern speziell, dass es in diesem Jahr keine Pensionierungen im ordentlichen Rentenalter gab. Der Jahrgang 1957 erreichte das ordentliche Rentenalter 64 im Jahr 2021, für den darauffolgenden Jahrgang 1958 gilt das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren, welches erst im Jahr 2023 erreicht wird.

Zielführender ist daher eine Auswertung nach Jahrgang. Folgende Tabelle zeigt die auf Basis der erhaltenen Rentnerbestände beobachteten Rücktrittswahrscheinlichkeiten für die Jahrgänge 1956 bis 1958 sowie die im letzten Gutachten verwendeten Werte:

Beobachtete Rücktrittswahrscheinlichkeiten				Im letzten Gutachten verwendet	
Alter	JG 1956	JG 1957	JG 1958	JG 1956 / 1957	JG 1958
60	27%	26%	22%	30%	25.0%
61	9%	7%	10%	10%	8.7%
62	13%	13%	15%	10%	9.5%
63	12%	9%	16%	10%	10.5%
64	100%	100%	25%	100%	11.7%
65			100%		100.0%

Tabelle 20: Vergleich beobachteter und verwendeter Rücktrittswahrscheinlichkeiten

Der letzte zur Verfügung stehende Rentnerbestand ist derjenige aus dem Jahr 2023. In diesem Jahr erreicht der Jahrgang 1958 das ordentliche Rentenalter 65. Alle nachfolgenden Jahrgänge erreichen das ordentliche Rentenalter nach 2023, daher ist für diese Jahrgänge noch keine Auswertung möglich.

Die im letzten Gutachten verwendeten Ansätze für die Berechnung der Höhe der Altersrente für die Jahrgänge 1956 und jünger wurden mittels einer versicherungstechnischen Berechnung aus den übrigen Annahmen (Rücktrittswahrscheinlichkeiten und Rentenhöhe für die Jahrgänge 1955 und älter) bestimmt. Tabelle 21 zeigt die auf Basis der erhaltenen Rentnerbestände beobachteten Rentenhöhen sowie die im letzten Gutachten verwendeten Werte.

Beobachtete Rente in Prozent der (bei Vorbezug gekürzten) maximalen AHV-Altersrente					Im letzten Gutachten verwendet	
Alter	Sex	JG 1956	JG 1957	JG 1958	JG 1956 / 1957	JG 1958
60	Männer	68%	72%	71%	70%	70%
	Frauen	59%	57%	48%	55%	55%
61	Männer	50%	49%	60%	56%	57%
	Frauen	52%	50%	52%	55%	55%
62	Männer	44%	50%	50%	47%	49%
	Frauen	53%	48%	63%	46%	47%
63	Männer	38%	37%	43%	42%	44%
	Frauen	42%	40%	54%	37%	38%
64	Männer	29%	33%	36%	34%	37%
	Frauen	33%	35%	41%	33%	35%
65	Männer	-	-	33%	-	37%
	Frauen	-	-	38%	-	35%

Tabelle 21: Vergleich beobachteter und verwendeter Ansätze für Rentenhöhe

Die im letzten Gutachten verwendeten Rücktrittswahrscheinlichkeiten für die Jahrgänge 1956 und 1957 beruhen auf Annahmen bezüglich der Veränderung des Rücktrittsverhaltens aufgrund der neuen, geschlechtsneutralen versicherungsmathematischen Kürzungssätze für den Rentenvorbezug. Ein Vergleich mit den tatsächlich beobachteten Rücktrittswahrscheinlichkeiten zeigt, dass die Annahmen im Bereich der effektiv beobachteten Werten lagen, etwas abgeschwächt gilt dies auch für die Ansätze für die Rentenhöhe.

Beim Jahrgang 1958 mit ordentlichem Rentenalter 65 gibt es etwas grössere Abweichungen zu den im letzten Gutachten verwendeten Werten. Allerdings ist zu beachten, dass bei nur einem Jahrgang noch keine statistisch verlässlichen Werte vorliegen und es ausserdem der erste Jahrgang ist, für den das ordentliche Rentenalter 65 gilt. Dies könnte mit ein Grund sein, weshalb besonders im Rentenalter 64 deutlich mehr vorzeitige Pensionierungen zu beobachten sind als gemäss Annahmen im letzten Gutachten erwartet. Ein weiterer Grund dafür könnte sein, dass der Rentnerbestand 2023 noch unvollständig ist. Die Versicherten dieses Jahrgangs erreichten im Jahr 2023 das ordentliche Rentenalter 65, die Erfassung erfolgt aber in einigen Fällen evtl. erst im Jahr 2024.

Im aktuellen Gutachten werden für die Simulation der Versichertenbestände nur Wahrscheinlichkeiten ab Jahrgang 1958 benötigt. Aus den oben erwähnten Gründen wurde nicht auf die beobachteten Werte des Jahrgangs 1958 abgestellt, stattdessen werden dieselben Annahmen wie im letzten Gutachten verwendet (siehe Abschnitt A 2). Für das nächste Gutachten per 31. Dezember 2028 liegen dann Beobachtungen für sechs Jahrgänge vor (1958 bis 1963), so dass dann eine verlässliche Basis für eine neue Festlegung der Wahrscheinlichkeiten vorhanden ist.

A 2 Zusammenfassung Berechnungsparameter

Parameter für Simulation			
Zeithorizont für Simulation	41 Jahre, 31. Dezember 2022 - 31. Dezember 2063		
Entwicklung Versichertenbestand	Gemäss Annahmen über nachrückende junge Jahrgänge, Netto-Einwanderung und Netto-Zupendler		
Eintrittsverteilung nach Alter ⁹		Männer	Frauen
	bis 24	11.0%	14.5%
	25 - 29	19.0%	19.5%
	30 - 39	27.5%	25.5%
	40 - 49	25.0%	25.0%
	50 - 59	17.0%	14.5%
	ab 60	0.5%	1.0%
Beitragssalär bei Eintritt	Durchschnittliches Beitragssalär der gleichaltrigen Beitragszahler		
Austrittswahrscheinlichkeit (natürliche Austritte)	Für jedes Alter 0% (dafür nur Netto-Eintritte)		
Kürzungssätze für den Rentenvorbezug	Vorbezugsdauer	Jahrgang 1958 und jünger	Jahrgang 1968 und jünger (Szenarien mit RA 66)
	1 Jahr	5.0%	5.1%
	2 Jahre	9.7%	9.9%
	3 Jahre	14.0%	14.3%
	4 Jahre	18.0%	18.3%
	5 Jahre	21.8%	22.1%
	6 Jahre		25.7%
Rücktrittswahrscheinlichkeiten		Jahrgang 1958 und jünger	Jahrgang 1968 und jünger (Szenarien mit RA 66)
	Alter 60	25.0%	20.0%
	Alter 61	8.7%	8.3%
	Alter 62	9.5%	9.0%
	Alter 63	10.5%	9.9%
	Alter 64	11.7%	11.0%
	Alter 65	100.0%	12.3%
	Alter 66		100.0%

⁹ Kumulierte Werte über mehrere Altersklassen, Aufteilung auf einzelne Altersklassen ist nicht gleichmässig

Altersrente in % der im jeweiligen Alter gültigen (also bei Vorbezug gekürzten) maximalen AHV-Altersrente	Jahrgang 1958 und jünger		Jahrgang 1968 und jünger (Szenarien mit RA 66)		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
	Alter 60	70%	55%	70%	55%
	Alter 61	57%	55%	58%	55%
	Alter 62	49%	47%	50%	47%
	Alter 63	44%	38%	46%	40%
	Alter 64	37%	35%	39%	36%
	Alter 65	37%	35%	39%	36%
	Alter 66		39%	36%	
Invalidisierungswahrscheinlichkeiten	Gemäss Statistik IV Schweiz				
Sterbewahrscheinlichkeiten	Gemäss Statistik AHV Schweiz				
Wahrscheinlichkeit verheiratet zu sein u.a.m.	Gemäss BVG 2020				
Strukturelle Lohnentwicklung nach Alter ¹⁰ (individuelle Karriere, Bestandesstruktur)		Männer	Frauen		
	bis 24	+262%	+239%		
	25 - 34	+105%	+51%		
	35 - 44	+33%	+9%		
	45 - 54	+16%	+3%		
	55 - 65	+1%	-9%		
Nominale Lohnentwicklung über den gesamten Bestand	Jahr	2023		ab 2024	
	Lohnentwicklung	1.7%		2.0%	
Inflation (enthalten in nominaler Lohnentwicklung)	Jahr	2023		ab 2024	
	Inflation	2.1%		1.5%	
Rentenerhöhung	Alle zwei Jahre Anpassung an den Mischindex (berechnet aus Nominallohnindex und Konsumentenpreisindex) bis 2043, anschliessend nur falls die Höhe des Fonds (Vermögen der Anstalt) im Verhältnis zur Jahresausgabe mindestens das Fünffache beträgt.				

Tabelle 22: Zusammenfassung Berechnungsparameter

¹⁰ Kumulierte Werte über mehrere Altersklassen, Aufteilung auf einzelne Altersklassen ist nicht gleichmässig

A 3 Berechnungsergebnisse / Graphiken für Szenarien Variante A

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Beitragssatz A)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	408.95	363.54	32.65	107.07	503.25	94.30	3'663.19	8.96
2027	442.89	377.99	33.14	109.90	521.02	78.13	3'741.32	8.45
2028	460.66	393.22	33.63	112.24	539.09	78.43	3'819.75	8.29
2029	496.87	408.58	34.14	114.59	557.31	60.45	3'880.19	7.81
2030	516.09	424.25	34.65	116.41	575.30	59.21	3'939.41	7.63
2031	554.42	440.36	35.17	118.18	593.71	39.28	3'978.69	7.18
2032	573.38	456.36	35.70	119.36	611.42	38.03	4'016.72	7.01
2033	613.56	472.43	36.23	120.50	629.16	15.59	4'032.32	6.57
2034	631.84	489.12	36.78	120.97	646.86	15.03	4'047.35	6.41
2035	673.19	506.54	37.33	121.42	665.29	-7.90	4'039.45	6.00
2036	691.33	523.73	37.89	121.18	682.80	-8.52	4'030.92	5.83
2037	734.10	541.34	38.46	120.93	700.72	-33.37	3'997.55	5.45
2038	751.74	558.66	39.03	119.93	717.61	-34.13	3'963.42	5.27
2039	796.57	576.42	39.62	118.90	734.94	-61.63	3'901.79	4.90
2040	814.92	594.63	40.21	117.05	751.89	-63.03	3'838.76	4.71
2041	862.42	612.43	40.82	115.16	768.41	-94.01	3'744.75	4.34
2042	881.30	630.51	41.43	112.34	784.28	-97.01	3'647.74	4.14
2043	931.95	648.29	42.05	109.43	799.77	-132.18	3'515.56	3.77
2044	951.82	666.19	42.68	105.47	814.33	-137.49	3'378.07	3.55
2045	972.06	683.87	43.32	101.34	828.54	-143.52	3'234.55	3.33
2046	990.18	701.43	43.97	97.04	842.43	-147.75	3'086.80	3.12
2047	1'008.89	718.85	44.63	92.60	856.08	-152.80	2'933.99	2.91
2048	1'026.87	735.83	45.30	88.02	869.14	-157.72	2'776.27	2.70
2049	1'044.71	752.62	45.98	83.29	881.89	-162.81	2'613.46	2.50
2050	1'061.69	769.30	46.67	78.40	894.37	-167.31	2'446.14	2.30
2051	1'076.87	786.33	47.37	73.38	907.09	-169.78	2'276.36	2.11
2052	1'091.58	803.70	48.08	68.29	920.06	-171.51	2'104.85	1.93
2053	1'105.55	821.07	48.80	63.15	933.01	-172.54	1'932.31	1.75
2054	1'118.20	838.85	49.53	57.97	946.35	-171.85	1'760.46	1.57
2055	1'129.88	857.37	50.27	52.81	960.46	-169.42	1'591.04	1.41
2056	1'140.35	876.19	51.03	47.73	974.95	-165.40	1'425.65	1.25
2057	1'149.60	895.59	51.79	42.77	990.16	-159.44	1'266.21	1.10
2058	1'157.19	915.88	52.57	37.99	1'006.43	-150.76	1'115.45	0.96
2059	1'163.46	936.57	53.36	33.46	1'023.39	-140.07	975.38	0.84
2060	1'169.08	957.74	54.16	29.26	1'041.16	-127.92	847.46	0.72
2061	1'173.07	979.13	54.97	25.42	1'059.53	-113.54	733.91	0.63
2062	1'175.76	1'001.29	55.80	22.02	1'079.11	-96.65	637.26	0.54
2063	1'176.94	1'024.08	56.63	19.12	1'099.83	-77.10	560.16	0.48

Tabelle 23: Erhöhung Beitragssatz A

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Rentenalter A)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	408.95	344.73	32.65	107.07	484.45	75.50	3'644.38	8.91
2027	442.89	358.44	33.14	109.33	500.90	58.02	3'702.40	8.36
2028	458.52	373.04	33.63	111.07	517.75	59.23	3'761.63	8.20
2029	492.42	387.75	34.14	112.85	534.73	42.32	3'803.94	7.73
2030	509.39	402.69	34.65	114.12	551.46	42.07	3'846.01	7.55
2031	545.14	418.07	35.17	115.38	568.62	23.48	3'869.49	7.10
2032	561.91	433.34	35.70	116.08	585.12	23.21	3'892.71	6.93
2033	586.43	450.13	36.23	116.78	603.14	16.70	3'909.41	6.67
2034	604.65	465.65	36.78	117.28	619.71	15.06	3'924.47	6.49
2035	644.48	481.70	37.33	117.73	636.77	-7.72	3'916.75	6.08
2036	662.16	498.20	37.89	117.50	653.58	-8.58	3'908.17	5.90
2037	703.95	514.67	38.46	117.25	670.37	-33.58	3'874.59	5.50
2038	720.64	531.24	39.03	116.24	686.51	-34.13	3'840.46	5.33
2039	764.24	547.80	39.62	115.21	702.63	-61.60	3'778.85	4.94
2040	781.23	564.54	40.21	113.37	718.12	-63.11	3'715.74	4.76
2041	826.63	581.71	40.82	111.47	734.00	-92.63	3'623.11	4.38
2042	843.83	598.37	41.43	108.69	748.49	-95.34	3'527.77	4.18
2043	892.33	615.33	42.05	105.83	763.21	-129.12	3'398.65	3.81
2044	910.07	631.91	42.68	101.96	776.55	-133.52	3'265.13	3.59
2045	928.53	648.44	43.32	97.95	789.71	-138.82	3'126.31	3.37
2046	946.81	665.15	43.97	93.79	802.91	-143.90	2'982.41	3.15
2047	963.66	681.33	44.63	89.47	815.44	-148.22	2'834.19	2.94
2048	981.06	697.27	45.30	85.03	827.59	-153.47	2'680.72	2.73
2049	997.41	712.87	45.98	80.42	839.27	-158.13	2'522.59	2.53
2050	1'013.51	728.38	46.67	75.68	850.72	-162.79	2'359.80	2.33
2051	1'028.86	744.14	47.37	70.79	862.30	-166.55	2'193.25	2.13
2052	1'042.36	760.15	48.08	65.80	874.03	-168.33	2'024.92	1.94
2053	1'055.24	776.63	48.80	60.75	886.18	-169.06	1'855.85	1.76
2054	1'067.50	792.88	49.53	55.68	898.09	-169.41	1'686.44	1.58
2055	1'078.71	809.70	50.27	50.59	910.57	-168.14	1'518.30	1.41
2056	1'088.75	827.17	51.03	45.55	923.75	-165.01	1'353.29	1.24
2057	1'097.53	845.02	51.79	40.60	937.41	-160.12	1'193.17	1.09
2058	1'105.00	863.43	52.57	35.80	951.80	-153.21	1'039.97	0.94
2059	1'110.92	882.61	53.36	31.20	967.17	-143.74	896.22	0.81
2060	1'115.61	902.00	54.16	26.89	983.05	-132.56	763.66	0.68
2061	1'119.30	921.65	54.97	22.91	999.53	-119.77	643.88	0.58
2062	1'121.81	941.93	55.80	19.32	1'017.04	-104.77	539.12	0.48
2063	1'123.04	962.96	56.63	16.17	1'035.77	-87.27	451.85	0.40

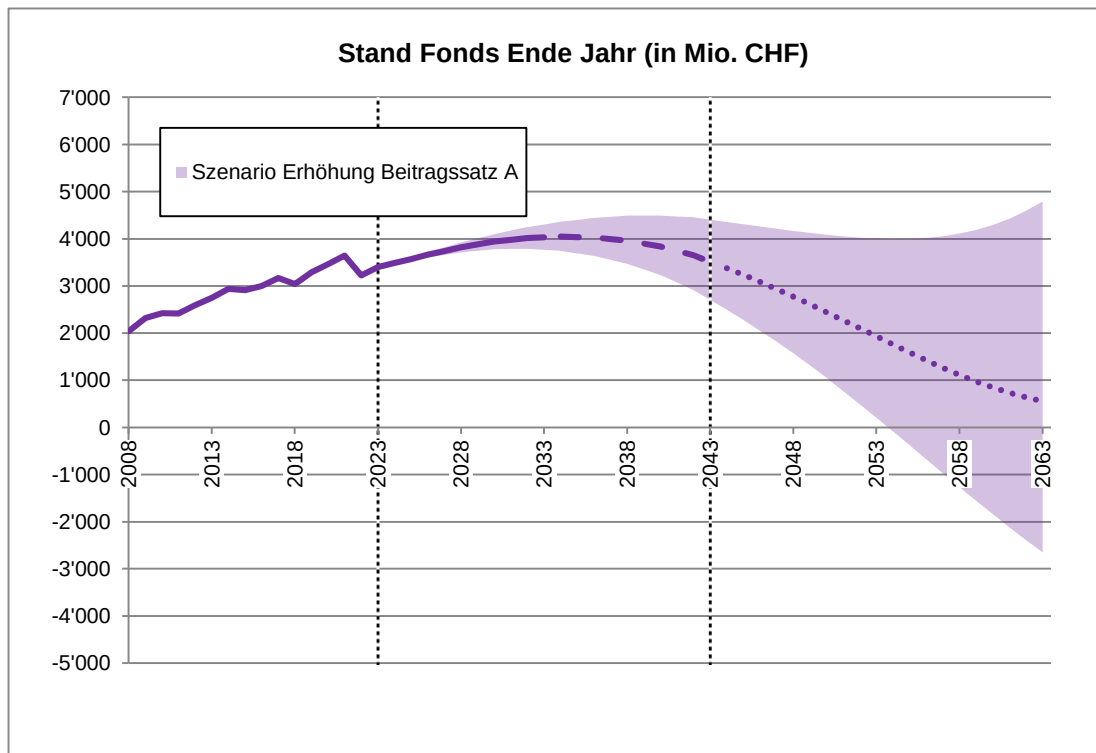
Tabelle 24: Erhöhung Rentenalter A

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Staatsbeitrag A)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats- beitrag	Kapital- erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres- ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	408.95	344.73	42.65	107.07	494.45	85.50	3'654.38	8.94
2027	442.89	358.44	43.29	109.63	511.35	68.47	3'722.85	8.41
2028	460.66	372.88	43.94	111.69	528.50	67.83	3'790.69	8.23
2029	496.87	387.45	44.59	113.72	545.77	48.90	3'839.59	7.73
2030	516.09	402.30	45.26	115.19	562.75	46.67	3'886.25	7.53
2031	554.42	417.58	45.94	116.59	580.11	25.68	3'911.94	7.06
2032	573.38	432.76	46.63	117.36	596.75	23.36	3'935.30	6.86
2033	613.56	447.99	47.33	118.06	613.38	-0.19	3'935.11	6.41
2034	631.84	463.82	48.04	118.05	629.91	-1.92	3'933.19	6.23
2035	673.19	480.34	48.76	118.00	647.10	-26.09	3'907.09	5.80
2036	691.33	496.64	49.49	117.21	663.35	-27.98	3'879.12	5.61
2037	734.10	513.34	50.23	116.37	679.95	-54.15	3'824.97	5.21
2038	751.74	529.76	50.99	114.75	695.50	-56.24	3'768.72	5.01
2039	796.57	546.61	51.75	113.06	711.42	-85.15	3'683.58	4.62
2040	814.92	563.87	52.53	110.51	726.91	-88.02	3'595.56	4.41
2041	862.42	580.75	53.32	107.87	741.94	-120.48	3'475.08	4.03
2042	881.30	597.90	54.12	104.25	756.27	-125.02	3'350.05	3.80
2043	931.95	614.76	54.93	100.50	770.19	-161.77	3'188.29	3.42
2044	951.82	631.73	55.75	95.65	783.13	-168.69	3'019.60	3.17
2045	972.06	648.50	56.59	90.59	795.68	-176.38	2'843.22	2.92
2046	990.18	665.14	57.44	85.30	807.88	-182.30	2'660.92	2.69
2047	1'008.89	681.67	58.30	79.83	819.80	-189.09	2'471.82	2.45
2048	1'026.87	697.77	59.17	74.15	831.10	-195.77	2'276.05	2.22
2049	1'044.71	713.70	60.06	68.28	842.04	-202.67	2'073.39	1.98
2050	1'061.69	729.51	60.96	62.20	852.67	-209.01	1'864.37	1.76
2051	1'076.87	745.66	61.88	55.93	863.47	-213.40	1'650.98	1.53
2052	1'091.58	762.13	62.81	49.53	874.46	-217.12	1'433.86	1.31
2053	1'105.55	778.60	63.75	43.02	885.36	-220.19	1'213.67	1.10
2054	1'118.20	795.46	64.70	36.41	896.57	-221.63	992.04	0.89
2055	1'129.88	813.02	65.67	29.76	908.46	-221.42	770.63	0.68
2056	1'140.35	830.87	66.66	23.12	920.65	-219.70	550.93	0.48
2057	1'149.60	849.27	67.66	16.53	933.46	-216.14	334.79	0.29
2058	1'157.19	868.50	68.67	10.04	947.22	-209.97	124.82	0.11
2059	1'163.46	888.13	69.70	3.74	961.57	-201.89	-77.07	-0.07
2060	1'169.08	908.20	70.75	-2.31	976.64	-192.44	-269.51	-0.23
2061	1'173.07	928.48	71.81	-8.09	992.21	-180.86	-450.37	-0.38
2062	1'175.76	949.50	72.89	-13.51	1'008.88	-166.88	-617.25	-0.52
2063	1'176.94	971.11	73.98	-18.52	1'026.58	-150.36	-767.61	-0.65

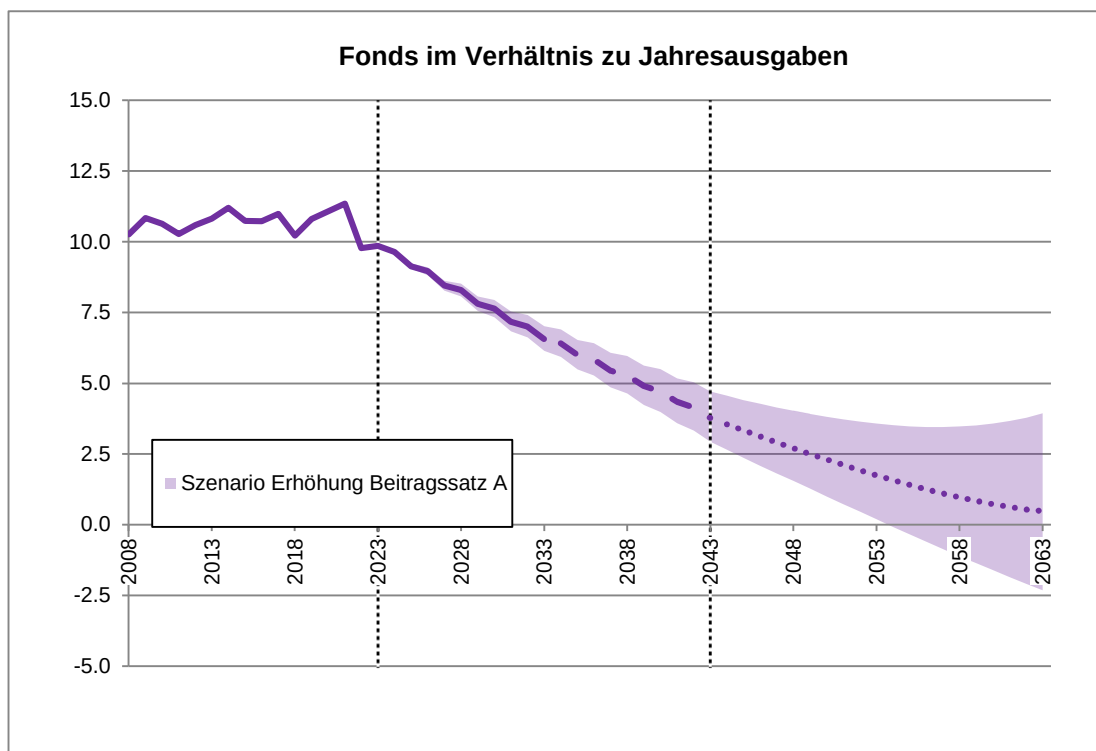
Tabelle 25: Erhöhung Staatsbeitrag A

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Kombination A)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats- beitrag	Kapital- erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres- ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	408.95	363.54	42.65	107.07	513.25	104.30	3'673.19	8.98
2027	442.89	377.99	43.29	110.20	531.47	88.58	3'761.77	8.49
2028	458.52	393.39	43.94	112.85	550.18	91.66	3'853.43	8.40
2029	492.42	408.90	44.59	115.60	569.10	76.68	3'930.10	7.98
2030	509.39	424.65	45.26	117.90	587.82	78.43	4'008.53	7.87
2031	545.14	440.88	45.94	120.26	607.07	61.94	4'070.47	7.47
2032	561.91	456.97	46.63	122.11	625.72	63.81	4'134.28	7.36
2033	586.43	474.68	47.33	124.03	646.04	59.60	4'193.89	7.15
2034	604.65	491.05	48.04	125.82	664.91	60.25	4'254.14	7.04
2035	644.48	507.98	48.76	127.62	684.36	39.88	4'294.02	6.66
2036	662.16	525.37	49.49	128.82	703.68	41.52	4'335.54	6.55
2037	703.95	542.74	50.23	130.07	723.04	19.09	4'354.63	6.19
2038	720.64	560.22	50.99	130.64	741.84	21.20	4'375.83	6.07
2039	764.24	577.68	51.75	131.28	760.71	-3.53	4'372.31	5.72
2040	781.23	595.33	52.53	131.17	779.03	-2.20	4'370.11	5.59
2041	826.63	613.44	53.32	131.10	797.86	-28.76	4'341.34	5.25
2042	843.83	631.01	54.12	130.24	815.36	-28.47	4'312.87	5.11
2043	892.33	648.89	54.93	129.39	833.21	-59.12	4'253.75	4.77
2044	910.07	666.38	55.75	127.61	849.74	-60.33	4'193.43	4.61
2045	928.53	683.81	56.59	125.80	866.20	-62.33	4'131.09	4.45
2046	946.81	701.43	57.44	123.93	882.80	-64.01	4'067.09	4.30
2047	963.66	718.50	58.30	122.01	898.81	-64.85	4'002.24	4.15
2048	981.06	735.30	59.17	120.07	914.54	-66.52	3'935.73	4.01
2049	997.41	751.76	60.06	118.07	929.89	-67.52	3'868.21	3.88
2050	1'013.51	768.11	60.96	116.05	945.12	-68.40	3'799.81	3.75
2051	1'028.86	784.73	61.88	113.99	960.60	-68.25	3'731.56	3.63
2052	1'042.36	801.62	62.81	111.95	976.37	-65.99	3'665.57	3.52
2053	1'055.24	818.99	63.75	109.97	992.71	-62.54	3'603.04	3.41
2054	1'067.50	836.13	64.70	108.09	1'008.92	-58.58	3'544.46	3.32
2055	1'078.71	853.86	65.67	106.33	1'025.87	-52.84	3'491.62	3.24
2056	1'088.75	872.29	66.66	104.75	1'043.69	-45.06	3'446.57	3.17
2057	1'097.53	891.11	67.66	103.40	1'062.16	-35.36	3'411.20	3.11
2058	1'105.00	910.53	68.67	102.34	1'081.54	-23.46	3'387.74	3.07
2059	1'110.92	930.76	69.70	101.63	1'102.09	-8.82	3'378.91	3.04
2060	1'115.61	951.20	70.75	101.37	1'123.32	7.71	3'386.62	3.04
2061	1'119.30	971.92	71.81	101.60	1'145.33	26.03	3'412.64	3.05
2062	1'121.81	993.31	72.89	102.38	1'168.57	46.77	3'459.41	3.08
2063	1'123.04	1'015.49	73.98	103.78	1'193.25	70.21	3'529.63	3.14

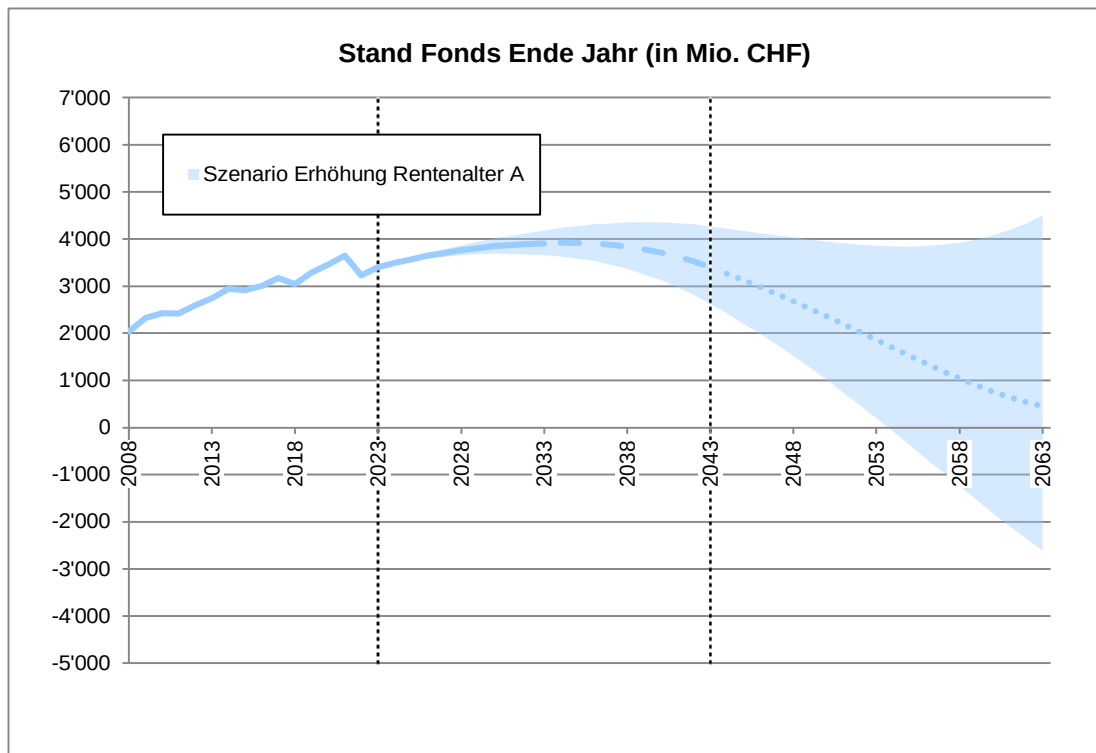
Tabelle 26: Kombination (Erhöhung Beitragssatz, Rentenalter und Staatsbeitrag) A



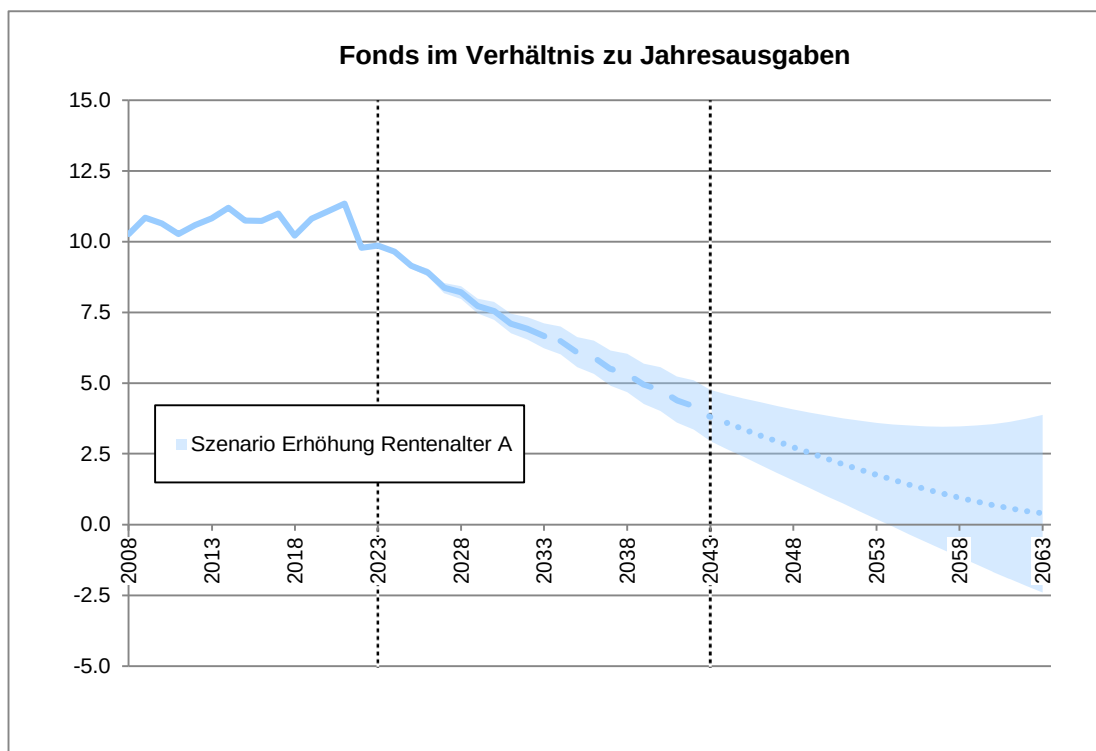
Graphik 27: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Beitragssatz A



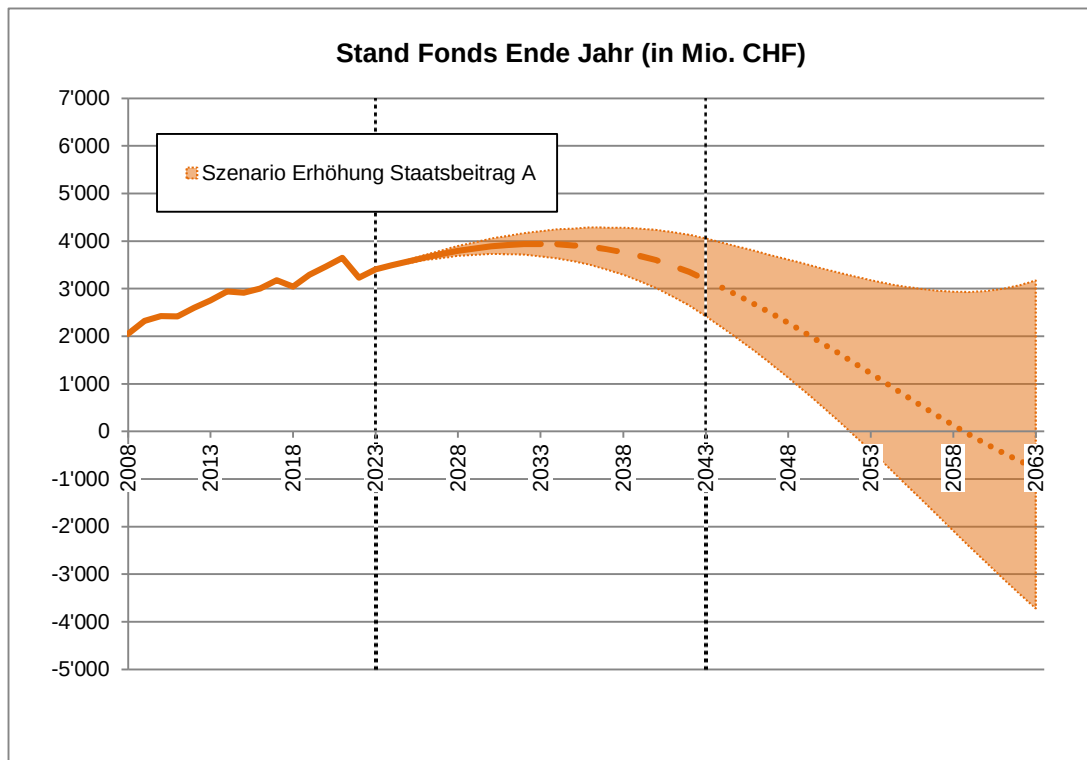
Graphik 28: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Beitragssatz A



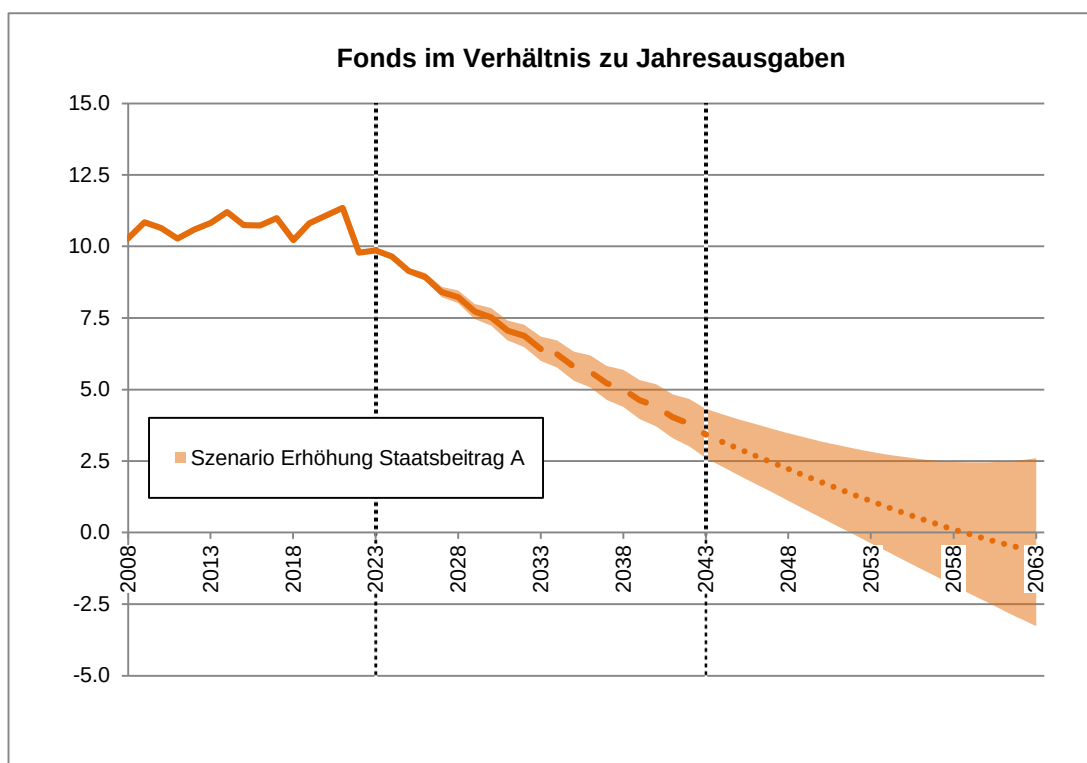
Graphik 29: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Rentenalter A



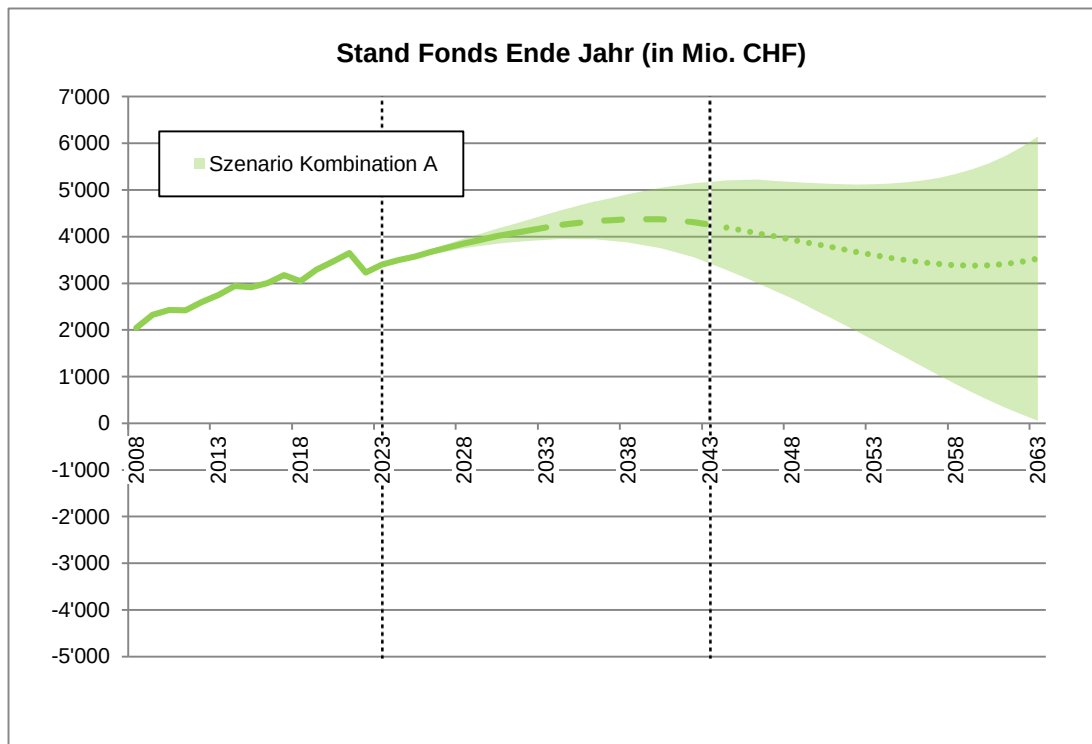
Graphik 30: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Rentenalter A



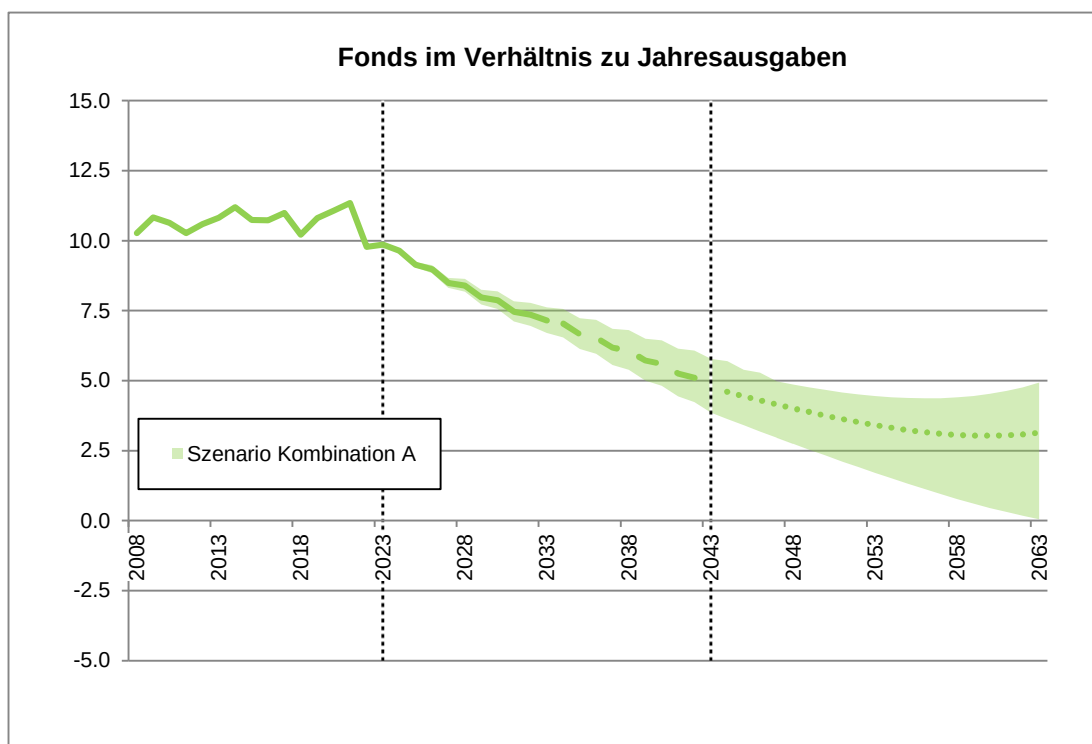
Graphik 31: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag A



Graphik 32: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag A



Graphik 33: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Kombination A



Graphik 34: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Kombination A

A 4 Berechnungsergebnisse / Graphiken für Szenarien Variante B

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Beitragssatz B)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	420.81	363.54	32.65	107.07	503.25	82.44	3'651.33	8.68
2027	455.73	377.99	33.14	109.54	520.66	64.93	3'716.26	8.15
2028	474.02	393.22	33.63	111.49	538.34	64.31	3'780.58	7.98
2029	511.27	408.58	34.14	113.42	556.14	44.86	3'825.44	7.48
2030	531.06	424.25	34.65	114.76	573.66	42.60	3'868.04	7.28
2031	570.50	440.36	35.17	116.04	591.57	21.06	3'889.11	6.82
2032	590.01	456.36	35.70	116.67	608.73	18.72	3'907.83	6.62
2033	631.36	472.43	36.23	117.23	625.89	-5.47	3'902.36	6.18
2034	650.16	489.12	36.78	117.07	642.97	-7.19	3'895.17	5.99
2035	692.71	506.54	37.33	116.86	660.72	-31.99	3'863.18	5.58
2036	711.38	523.73	37.89	115.90	677.51	-33.86	3'829.32	5.38
2037	755.39	541.34	38.46	114.88	694.68	-60.71	3'768.60	4.99
2038	773.54	558.66	39.03	113.06	710.75	-62.80	3'705.81	4.79
2039	819.67	576.42	39.62	111.17	727.21	-92.45	3'613.35	4.41
2040	838.56	594.63	40.21	108.40	743.24	-95.32	3'518.04	4.20
2041	887.43	612.43	40.82	105.54	758.79	-128.64	3'389.40	3.82
2042	906.85	630.51	41.43	101.68	773.62	-133.23	3'256.17	3.59
2043	958.98	648.29	42.05	97.69	788.02	-170.96	3'085.21	3.22
2044	979.42	666.19	42.68	92.56	801.42	-178.00	2'907.21	2.97
2045	1'000.25	683.87	43.32	87.22	814.41	-185.84	2'721.37	2.72
2046	1'018.90	701.43	43.97	81.64	827.04	-191.86	2'529.51	2.48
2047	1'038.15	718.85	44.63	75.89	839.37	-198.78	2'330.73	2.25
2048	1'056.65	735.83	45.30	69.92	851.05	-205.60	2'125.13	2.01
2049	1'075.00	752.62	45.98	63.75	862.36	-212.65	1'912.48	1.78
2050	1'092.47	769.30	46.67	57.37	873.34	-219.13	1'693.35	1.55
2051	1'108.10	786.33	47.37	50.80	884.50	-223.59	1'469.76	1.33
2052	1'123.23	803.70	48.08	44.09	895.87	-227.37	1'242.39	1.11
2053	1'137.61	821.07	48.80	37.27	907.14	-230.48	1'011.92	0.89
2054	1'150.63	838.85	49.53	30.36	918.74	-231.89	780.03	0.68
2055	1'162.64	857.37	50.27	23.40	931.05	-231.60	548.43	0.47
2056	1'173.42	876.19	51.03	16.45	943.68	-229.74	318.69	0.27
2057	1'182.94	895.59	51.79	9.56	956.95	-225.99	92.70	0.08
2058	1'190.75	915.88	52.57	2.78	971.23	-219.52	-126.82	-0.11
2059	1'197.20	936.57	53.36	-3.80	986.12	-211.08	-337.90	-0.28
2060	1'202.98	957.74	54.16	-10.14	1'001.76	-201.22	-539.12	-0.45
2061	1'207.09	979.13	54.97	-16.17	1'017.93	-189.16	-728.28	-0.60
2062	1'209.85	1'001.29	55.80	-21.85	1'035.24	-174.61	-902.90	-0.75
2063	1'211.07	1'024.08	56.63	-27.09	1'053.63	-157.44	-1'060.34	-0.88

Tabelle 27: Erhöhung Beitragssatz B

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Rentenalter B)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	420.81	344.73	32.65	107.07	484.45	63.64	3'632.52	8.63
2027	455.73	358.44	33.14	108.98	500.55	44.82	3'677.34	8.07
2028	471.82	373.04	33.63	110.32	517.00	45.18	3'722.52	7.89
2029	506.70	387.75	34.14	111.68	533.56	26.86	3'749.38	7.40
2030	524.16	402.69	34.65	112.48	549.82	25.66	3'775.04	7.20
2031	560.95	418.07	35.17	113.25	566.49	5.55	3'780.58	6.74
2032	578.20	433.34	35.70	113.42	582.45	4.25	3'784.84	6.55
2033	603.44	450.13	36.23	113.55	599.90	-3.54	3'781.30	6.27
2034	622.19	465.65	36.78	113.44	615.87	-6.32	3'774.98	6.07
2035	663.17	481.70	37.33	113.25	632.28	-30.89	3'744.08	5.65
2036	681.37	498.20	37.89	112.32	648.40	-32.96	3'711.12	5.45
2037	724.36	514.67	38.46	111.33	664.45	-59.91	3'651.22	5.04
2038	741.54	531.24	39.03	109.54	679.81	-61.73	3'589.48	4.84
2039	786.40	547.80	39.62	107.68	695.11	-91.30	3'498.18	4.45
2040	803.89	564.54	40.21	104.95	709.70	-94.19	3'403.99	4.23
2041	850.60	581.71	40.82	102.12	724.65	-125.95	3'278.04	3.85
2042	868.30	598.37	41.43	98.34	738.14	-130.17	3'147.88	3.63
2043	918.21	615.33	42.05	94.44	751.82	-166.39	2'981.48	3.25
2044	936.46	631.91	42.68	89.44	764.04	-172.43	2'809.05	3.00
2045	955.46	648.44	43.32	84.27	776.03	-179.43	2'629.63	2.75
2046	974.27	665.15	43.97	78.89	788.01	-186.26	2'443.37	2.51
2047	991.60	681.33	44.63	73.30	799.26	-192.34	2'251.03	2.27
2048	1'009.51	697.27	45.30	67.53	810.10	-199.41	2'051.62	2.03
2049	1'026.33	712.87	45.98	61.55	820.40	-205.93	1'845.69	1.80
2050	1'042.91	728.38	46.67	55.37	830.42	-212.49	1'633.20	1.57
2051	1'058.69	744.14	47.37	49.00	840.51	-218.19	1'415.01	1.34
2052	1'072.59	760.15	48.08	42.45	850.68	-221.90	1'193.11	1.11
2053	1'085.84	776.63	48.80	35.79	861.22	-224.62	968.49	0.89
2054	1'098.46	792.88	49.53	29.05	871.47	-226.99	741.50	0.68
2055	1'109.99	809.70	50.27	22.24	882.22	-227.77	513.72	0.46
2056	1'120.33	827.17	51.03	15.41	893.61	-226.72	287.01	0.26
2057	1'129.36	845.02	51.79	8.61	905.42	-223.94	63.07	0.06
2058	1'137.05	863.43	52.57	1.89	917.89	-219.15	-156.08	-0.14
2059	1'143.13	882.61	53.36	-4.68	931.29	-211.84	-367.93	-0.32
2060	1'147.97	902.00	54.16	-11.04	945.12	-202.84	-570.77	-0.50
2061	1'151.76	921.65	54.97	-17.12	959.50	-192.27	-763.04	-0.66
2062	1'154.34	941.93	55.80	-22.89	974.83	-179.51	-942.54	-0.82
2063	1'155.61	962.96	56.63	-28.28	991.32	-164.29	-1'106.83	-0.96

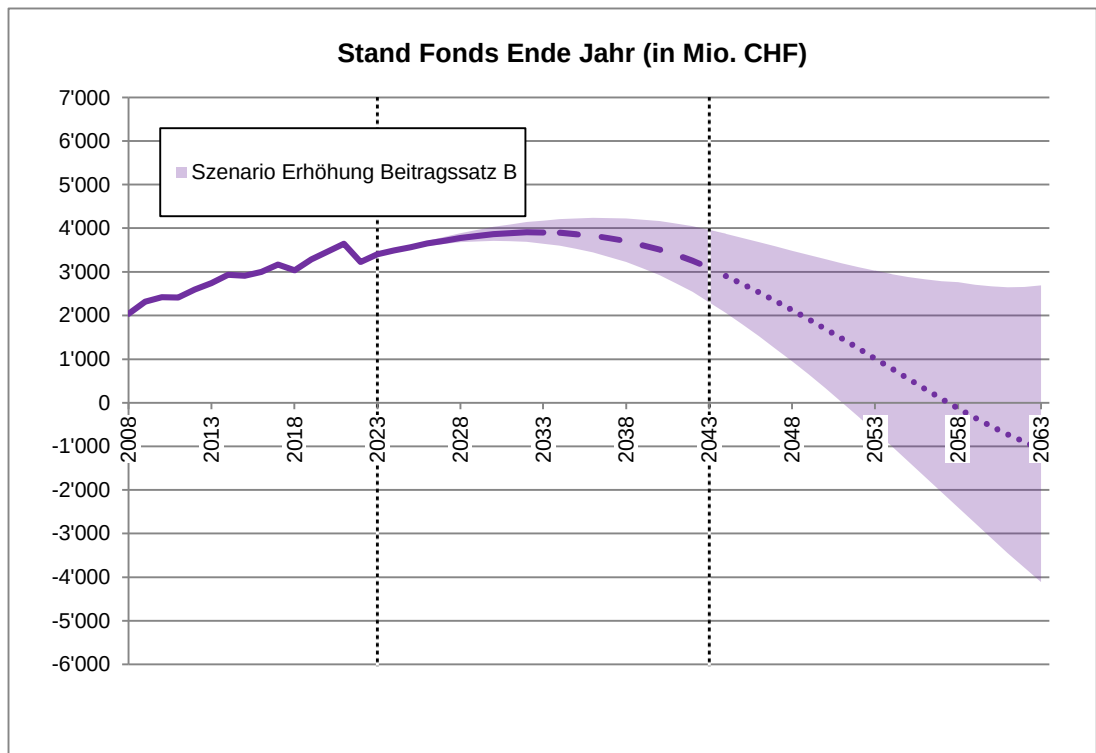
Tabelle 28: Erhöhung Rentenalter B

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Staatsbeitrag B)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats- beitrag	Kapital- erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres- ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	420.81	344.73	42.65	107.07	494.45	73.64	3'642.52	8.66
2027	455.73	358.44	43.29	109.28	511.00	55.27	3'697.79	8.11
2028	474.02	372.88	43.94	110.93	527.75	53.72	3'751.52	7.91
2029	511.27	387.45	44.59	112.55	544.59	33.32	3'784.83	7.40
2030	531.06	402.30	45.26	113.54	561.11	30.06	3'814.89	7.18
2031	570.50	417.58	45.94	114.45	577.97	7.47	3'822.35	6.70
2032	590.01	432.76	46.63	114.67	594.06	4.04	3'826.40	6.49
2033	631.36	447.99	47.33	114.79	610.11	-21.25	3'805.15	6.03
2034	650.16	463.82	48.04	114.15	626.02	-24.14	3'781.01	5.82
2035	692.71	480.34	48.76	113.43	642.53	-50.18	3'730.83	5.39
2036	711.38	496.64	49.49	111.92	658.06	-53.32	3'677.51	5.17
2037	755.39	513.34	50.23	110.33	673.90	-81.49	3'596.02	4.76
2038	773.54	529.76	50.99	107.88	688.63	-84.91	3'511.11	4.54
2039	819.67	546.61	51.75	105.33	703.69	-115.97	3'395.14	4.14
2040	838.56	563.87	52.53	101.85	718.25	-120.30	3'274.83	3.91
2041	887.43	580.75	53.32	98.24	732.32	-155.11	3'119.72	3.52
2042	906.85	597.90	54.12	93.59	745.61	-161.24	2'958.48	3.26
2043	958.98	614.76	54.93	88.75	758.44	-200.54	2'757.94	2.88
2044	979.42	631.73	55.75	82.74	770.22	-209.20	2'548.74	2.60
2045	1'000.25	648.50	56.59	76.46	781.55	-218.70	2'330.04	2.33
2046	1'018.90	665.14	57.44	69.90	792.48	-226.41	2'103.63	2.06
2047	1'038.15	681.67	58.30	63.11	803.08	-235.07	1'868.56	1.80
2048	1'056.65	697.77	59.17	56.06	813.00	-243.65	1'624.91	1.54
2049	1'075.00	713.70	60.06	48.75	822.50	-252.50	1'372.41	1.28
2050	1'092.47	729.51	60.96	41.17	831.64	-260.83	1'111.58	1.02
2051	1'108.10	745.66	61.88	33.35	840.89	-267.21	844.37	0.76
2052	1'123.23	762.13	62.81	25.33	850.26	-272.97	571.40	0.51
2053	1'137.61	778.60	63.75	17.14	859.49	-278.13	293.27	0.26
2054	1'150.63	795.46	64.70	8.80	868.96	-281.66	11.61	0.01
2055	1'162.64	813.02	65.67	0.35	879.05	-283.60	-271.99	-0.23
2056	1'173.42	830.87	66.66	-8.16	889.37	-284.05	-556.03	-0.47
2057	1'182.94	849.27	67.66	-16.68	900.25	-282.69	-838.72	-0.71
2058	1'190.75	868.50	68.67	-25.16	912.01	-278.73	-1'117.46	-0.94
2059	1'197.20	888.13	69.70	-33.52	924.31	-272.90	-1'390.35	-1.16
2060	1'202.98	908.20	70.75	-41.71	937.24	-265.74	-1'656.10	-1.38
2061	1'207.09	928.48	71.81	-49.68	950.61	-256.48	-1'912.57	-1.58
2062	1'209.85	949.50	72.89	-57.38	965.01	-244.84	-2'157.41	-1.78
2063	1'211.07	971.11	73.98	-64.72	980.37	-230.70	-2'388.11	-1.97

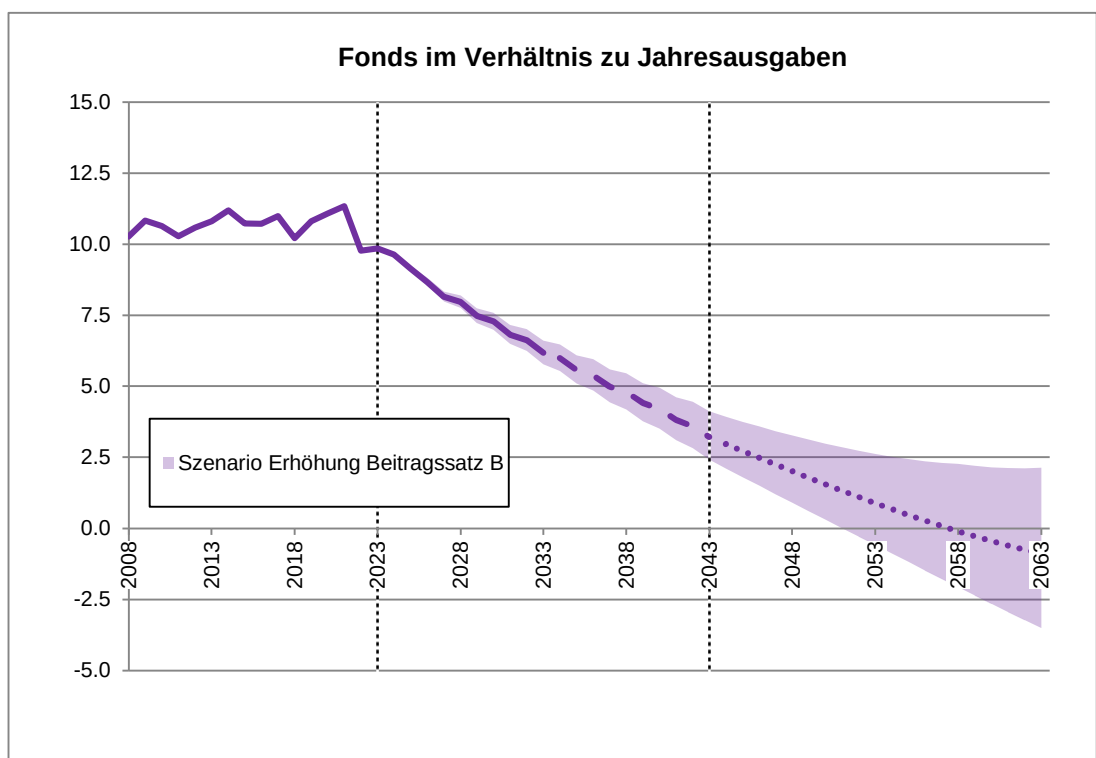
Tabelle 29: Erhöhung Staatsbeitrag B

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Kombination B)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	361.90	317.73	31.69	102.05	451.47	89.57	3'491.25	9.65
2025	390.39	331.12	32.16	104.74	468.02	77.64	3'568.89	9.14
2026	420.81	363.54	42.65	107.07	513.25	92.44	3'661.33	8.70
2027	455.73	377.99	43.29	109.84	531.11	75.38	3'736.71	8.20
2028	471.82	393.39	43.94	112.10	549.43	77.61	3'814.32	8.08
2029	506.70	408.90	44.59	114.43	567.92	61.22	3'875.54	7.65
2030	524.16	424.65	45.26	116.27	586.18	62.02	3'937.56	7.51
2031	560.95	440.88	45.94	118.13	604.94	44.00	3'981.56	7.10
2032	578.20	456.97	46.63	119.45	623.05	44.85	4'026.41	6.96
2033	603.44	474.68	47.33	120.79	642.80	39.36	4'065.77	6.74
2034	622.19	491.05	48.04	121.97	661.06	38.88	4'104.65	6.60
2035	663.17	507.98	48.76	123.14	679.88	16.71	4'121.35	6.21
2036	681.37	525.37	49.49	123.64	698.50	17.14	4'138.49	6.07
2037	724.36	542.74	50.23	124.15	717.13	-7.23	4'131.26	5.70
2038	741.54	560.22	50.99	123.94	735.14	-6.40	4'124.86	5.56
2039	786.40	577.68	51.75	123.75	753.18	-33.22	4'091.64	5.20
2040	803.89	595.33	52.53	122.75	770.61	-33.28	4'058.36	5.05
2041	850.60	613.44	53.32	121.75	788.51	-62.09	3'996.27	4.70
2042	868.30	631.01	54.12	119.89	805.01	-63.29	3'932.98	4.53
2043	918.21	648.89	54.93	117.99	821.81	-96.40	3'836.59	4.18
2044	936.46	666.38	55.75	115.10	837.23	-99.23	3'737.35	3.99
2045	955.46	683.81	56.59	112.12	852.52	-102.94	3'634.41	3.80
2046	974.27	701.43	57.44	109.03	867.90	-106.36	3'528.05	3.62
2047	991.60	718.50	58.30	105.84	882.64	-108.96	3'419.08	3.45
2048	1'009.51	735.30	59.17	102.57	897.05	-112.46	3'306.62	3.28
2049	1'026.33	751.76	60.06	99.20	911.02	-115.31	3'191.31	3.11
2050	1'042.91	768.11	60.96	95.74	924.81	-118.09	3'073.22	2.95
2051	1'058.69	784.73	61.88	92.20	938.81	-119.89	2'953.33	2.79
2052	1'072.59	801.62	62.81	88.60	953.02	-119.56	2'833.76	2.64
2053	1'085.84	818.99	63.75	85.01	967.75	-118.09	2'715.67	2.50
2054	1'098.46	836.13	64.70	81.47	982.30	-116.16	2'599.52	2.37
2055	1'109.99	853.86	65.67	77.99	997.52	-112.47	2'487.05	2.24
2056	1'120.33	872.29	66.66	74.61	1'013.56	-106.77	2'380.28	2.12
2057	1'129.36	891.11	67.66	71.41	1'030.17	-99.18	2'281.10	2.02
2058	1'137.05	910.53	68.67	68.43	1'047.64	-89.41	2'191.69	1.93
2059	1'143.13	930.76	69.70	65.75	1'066.21	-76.92	2'114.76	1.85
2060	1'147.97	951.20	70.75	63.44	1'085.39	-62.57	2'052.19	1.79
2061	1'151.76	971.92	71.81	61.57	1'105.29	-46.47	2'005.72	1.74
2062	1'154.34	993.31	72.89	60.17	1'126.37	-27.97	1'977.75	1.71
2063	1'155.61	1'015.49	73.98	59.33	1'148.80	-6.80	1'970.95	1.71

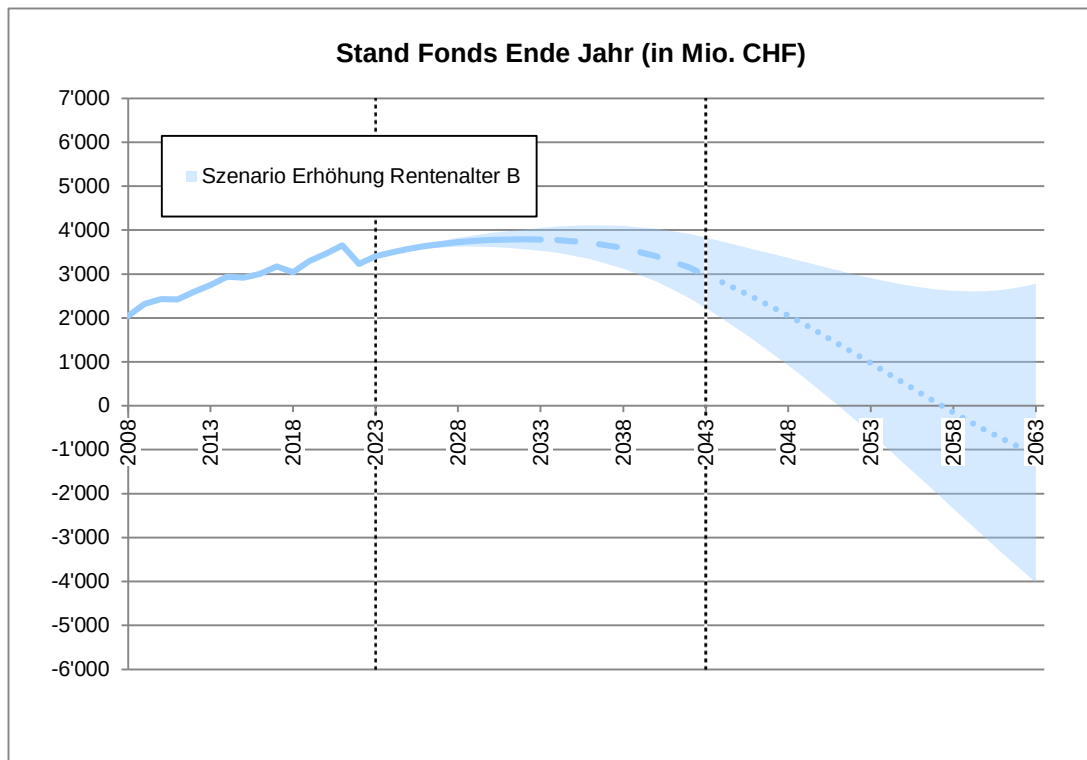
Tabelle 30: Kombination (Erhöhung Beitragssatz, Rentenalter und Staatsbeitrag) B



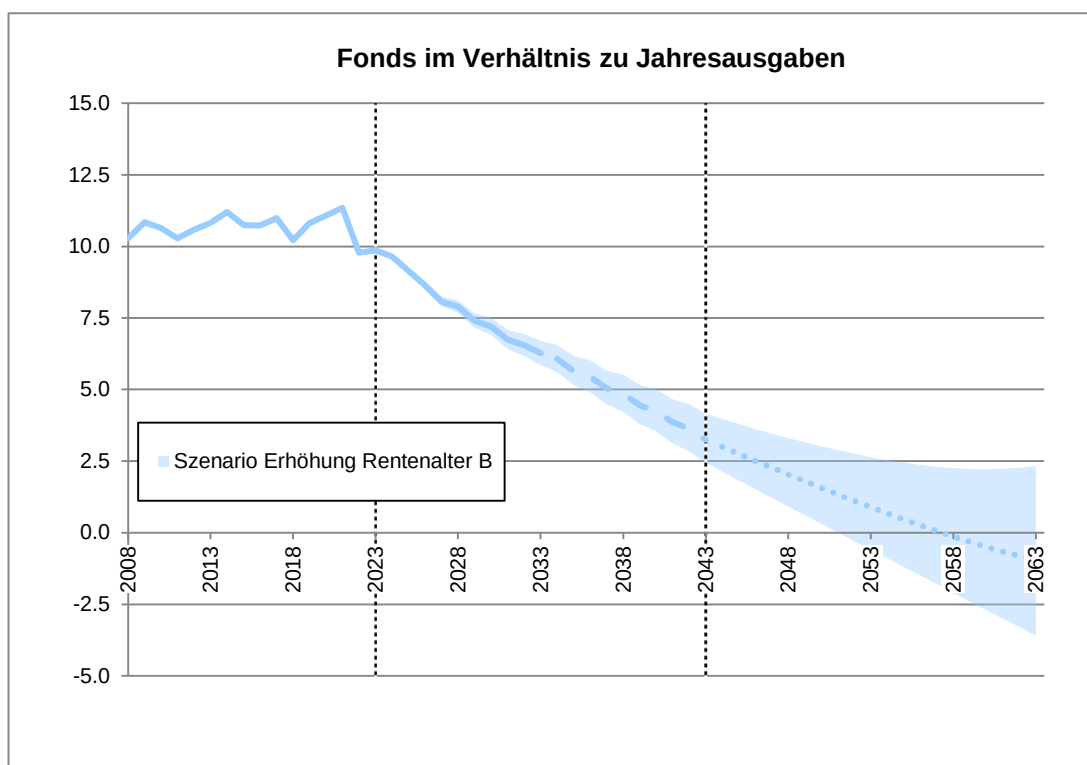
Graphik 35: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Beitragssatz B



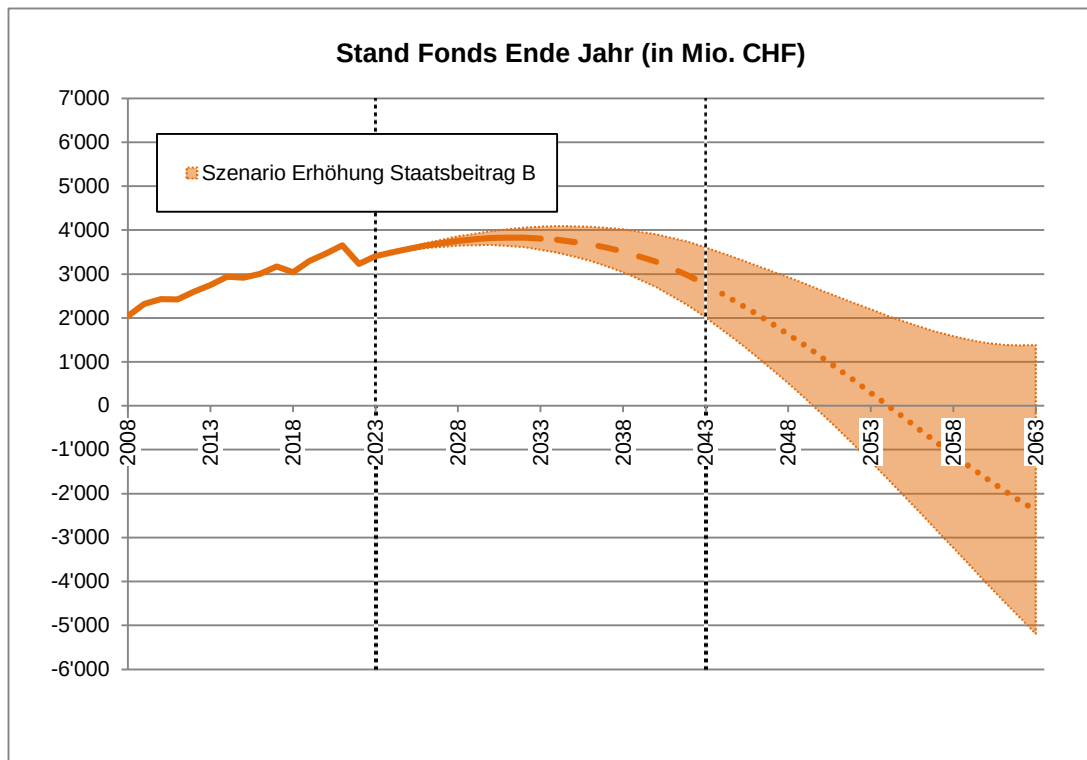
Graphik 36: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Beitragssatz B



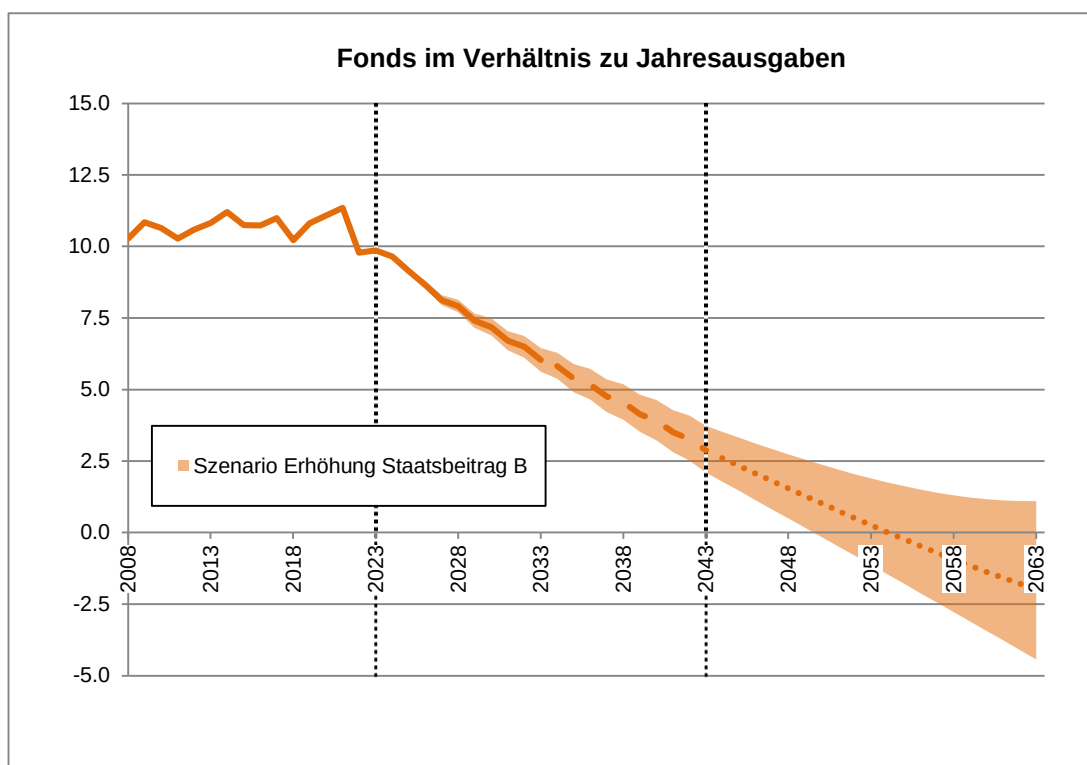
Graphik 37: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Rentenalter B



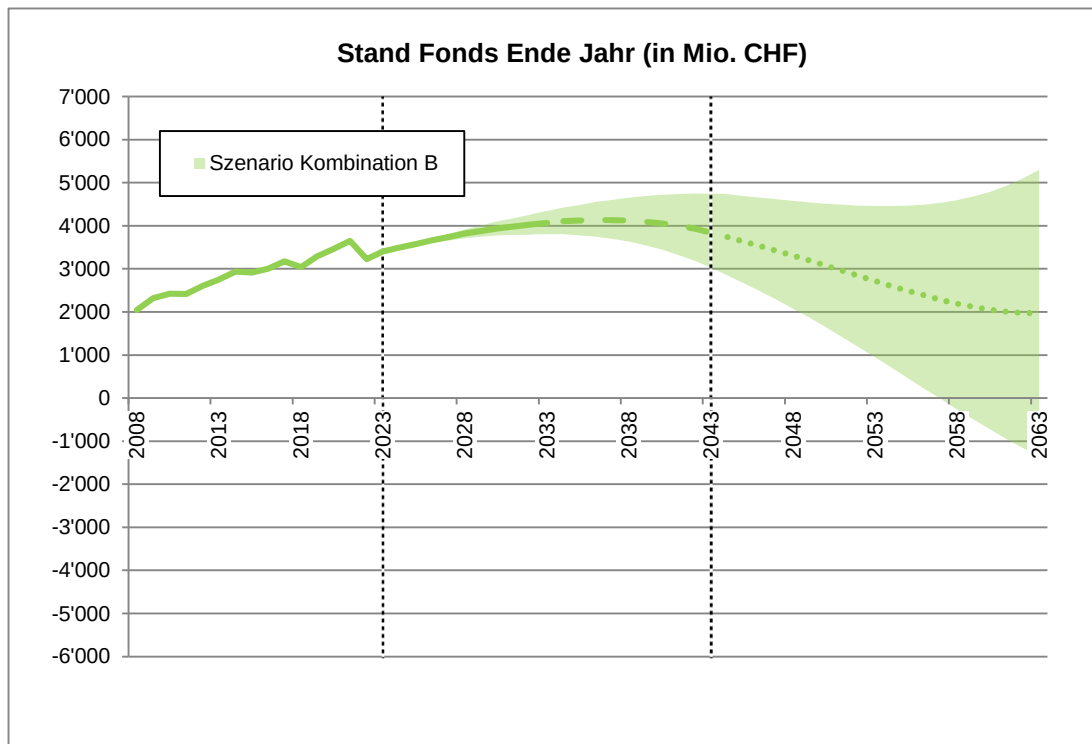
Graphik 38: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Rentenalter B



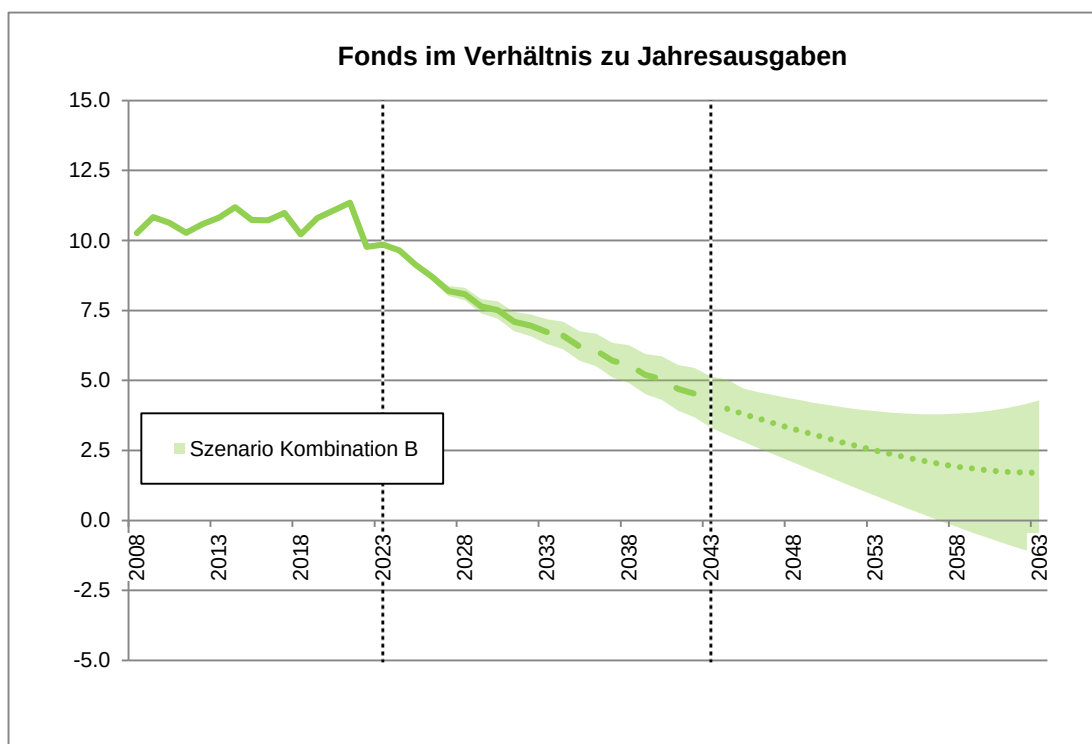
Graphik 39: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag B



Graphik 40: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag B



Graphik 41: Sensitivität Stand Fonds Ende Jahr im Szenario Kombination B



Graphik 42: Sensitivität Verh. Fonds zu Jahresausgaben im Szenario Kombination B

Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenen- versicherung

Versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2023 – Aufdatierung per 31.12.2025

Zürich, 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Betrachtete Szenarien	2
2.1	Basisszenario (aktuelle Gesetzeslage)	2
2.2	Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7%	2
2.3	Erhöhung des ordentlichen Rentenalters	2
2.4	Erhöhung Staatsbeitrag	3
2.5	Einmaleinlage des Staates	3
2.6	Kombination	3
2.7	Aussetzen der Rentenerhöhungen	3
3	Berechnungsergebnisse für künftige Entwicklung der AHV	4
3.1	Berechnungsergebnisse	4
3.2	Feststellungen und Erkenntnisse	6

1 Auftrag

Das Gutachten per 31. Dezember 2023 vom 17. Oktober 2024 wurde dem liechtensteinischen Landtag am 6. Dezember 2024 zur Kenntnis gebracht. Gemäss dem Gutachten ist damit zu rechnen, dass das Vermögen der AHV FL bis im Jahr 2043 unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt. Die Regierung muss dem Landtag daher Massnahmen vorschlagen, mit denen ein Verhältnis von AHV-Fonds zu Jahresausgaben von mindestens 5 per Ende 2043 erreicht werden kann. Dafür hat Libera verschiedene Tools zur Abschätzung der Auswirkung verschiedener Massnahmen erstellt und wurde nun mit der E-Mail vom 19. Mai 2026 beauftragt, das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2023 vom 17. Oktober 2024 (im Folgenden: Gutachten 2024) aufzudatieren und die Szenarien leicht anzupassen sowie ein weiteres (Einmaleinlage des Staates) dazu zuzunehmen. Die Aufdatierung soll die effektiven Kapitalerträge sowie die weiteren inzwischen bekannten Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 berücksichtigen.

Die Bestandesdaten, das Berechnungsmodell und die versicherungstechnischen Annahmen werden dabei unverändert aus dem Gutachten 2024 übernommen, wodurch die Vergleichbarkeit der Berechnungsergebnisse gewährleistet ist. Die wichtigsten Berechnungsparameter gehen somit von einer erwarteten Rendite von 3.0% und einer Lohnentwicklung von 2.0% sowie einer Teuerung von 1.5% pro Jahr aus.

Bei den betrachteten Szenarien werden die Szenarien aus dem Gutachten 2024 folgendermassen angepasst:

- Alle Szenarien: Aktualisierung aufgrund der inzwischen bekannten Entwicklung im Jahr 2024 und 2025 (Kapitalerträge, Einnahmen und Ausgaben).
- Szenario **Erhöhung Beitragssatz**: Erhöhung von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2028 statt wie im Gutachten 2024 ab 1.1.2026.
- Szenario **Erhöhung Rentenalter**: Zur Vereinfachung Erhöhung in einem Schritt auf 66 für den Jahrgang 1971, welcher im Jahr 2031 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht, statt wie im Gutachten 2024 bereits für den Jahrgang 1968.
- Szenario **Erhöhung Staatsbeitrag**: Erhöhung auf einen Wert von 35.0 Mio. CHF ab 2028 (indexiert) statt wie im Gutachten 2024 eine Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2026 (indexiert).

Zusätzlich zu den im Gutachten 2024 gezeigten Szenarien soll neu auch die Auswirkung einer einmaligen Einlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF untersucht werden. Das entsprechende Szenario **Einmaleinlage des Staates** wird im Abschnitt 2.5 beschrieben. Im Szenario **Kombination** wird weiterhin die Kombination aller Szenarien untersucht (neu vier Szenarien statt drei wie im Gutachten 2024).

Im Wesentlichen werden das Basisszenario, die darauf aufbauenden weiteren Szenarien (Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Staatsbeitrag und Einmaleinlage des Staates) sowie die Kombination neu simuliert und die Tabellen 11 und 23 bis 26 des Gutachtens 2024 aktualisiert bzw. für das neue Szenario Einmaleinlage des Staates erstmalig erstellt. Diese Tabellen zeigen auf, wie sich die verschiedenen Szenarien auf den Stand des Fonds und auf das Verhältnis des Fonds zu den Jahresausgaben auswirken. Ebenfalls aktualisiert wird die Tabelle 12

des Gutachtens 2024, welche die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2043 zeigt, wobei das neue Szenario (Einmaleinlage des Staates) in der Tabelle ergänzt wird. Zudem werden die Auswirkungen aller Szenarien auch noch grafisch dargestellt (analog zu Graphik 13 des Gutachtens 2024). Der Kurzbericht ist als Ergänzung zum Gutachten 2024 gedacht und weniger ausführlich als dieses.

Wir bedanken uns für den Auftrag und berichten im Folgenden über die Ergebnisse unserer Berechnungen.

2 Betrachtete Szenarien

2.1 Basisszenario (aktuelle Gesetzeslage)

Das Basisszenario entspricht dem Basisszenario Variante A des Gutachtens 2024 (Variante ohne ausserordentliche Rentenerhöhung), welches die aktuelle Gesetzeslage abbildet. Die Variante B (Variante mit ausserordentlicher Rentenerhöhung) wird gemäss der Besprechung vom 20. Mai 2026 nicht weiterverfolgt. Die Simulation wird auf die inzwischen bekannten effektiven Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 abgestimmt. Die kumulierten Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 lagen mit ca. 508 Mio. CHF deutlich über dem im Gutachten 2024 erwarteten Betrag von ca. 207 Mio. CHF, welcher sich aus der Annahme einer erwarteten Rendite von 3.0% ergab. Die effektiv erzielte Rendite auf den Wertschriften von 8.06% im Jahr 2024 und 7.14% im Jahr 2025 lag in beiden Jahren deutlich über dieser erwarteten Rendite. Dieser Effekt ist der Hauptgrund dafür, dass sich die finanzielle Ausgangslage in allen Szenarien verglichen mit den Simulationen im Gutachten 2024 verbessert. In der Folge verbessert sich auch der Verlauf der Simulation. So liegt das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben Ende 2025 bei rund 10.15 (Ende 2023 rund 9.86) und sinkt gemäss dem aktualisierten Basisszenario bis Ende 2043 nur auf rund 4.02 (statt auf 3.14 gemäss Basisszenario A im Gutachten 2024). Die langfristige Trendaussage, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen Szenarien reduziert, bleibt aber weiterhin gültig.

2.2 Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7%

Gemäss aktueller Gesetzeslage liegt der Beitragssatz (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen) seit dem Jahr 2024 bei 8.25%.

In diesem Szenario wird untersucht, wie sich eine Erhöhung des Beitragssatzes auf die finanzielle Entwicklung der AHV Liechtenstein auswirken würde. Der Beitragssatz (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen) wird dabei ab dem Jahr 2028 auf 8.7% erhöht.

2.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters

Gemäss aktueller Gesetzeslage gilt für die Jahrgänge 1958 und jünger ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren.

Eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre könnte in vier Schritten erfolgen, indem das Rentenalter jährlich um 3 Monate steigt. Gemäss Auftragsbestätigung soll der erste Schritt dabei erst im Jahr 2030 erfolgen. Somit würde für den Jahrgang 1969, welcher im Jahr 2029 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht,

noch das ordentliche Rentenalter 65 gelten, für den Jahrgang 1970 dann ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 3 Monaten, für den Jahrgang 1971 ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 6 Monaten, für den Jahrgang 1972 ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren und 9 Monaten und für den Jahrgang 1973, welcher im Jahr 2033 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht, sowie für alle nachfolgenden Jahrgänge schliesslich das neue ordentliche Rentenalter von 66 Jahren.

Für die Simulation gehen wir zur Vereinfachung wie im Gutachten 2024 von einer Erhöhung in einem Schritt um ein ganzes Jahr von 65 auf 66 aus, und zwar in der Mitte der oben beschriebenen Erhöhungsschritte, also für den Jahrgang 1971, welcher im Jahr 2031 das frühestmögliche Rentenalter 60 erreicht.

2.4 Erhöhung Staatsbeitrag

Gemäss aktueller Gesetzeslage liegt der ordentliche jährliche Staatsbeitrag ab dem Jahr 2018 bei 30 Mio. CHF (indexiert). Mit unseren Modellannahmen liegt der Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der effektiven Staatsbeiträge der Jahre 2024 und 2025 im Jahr 2028 bei 33.67 Mio. CHF. Im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag wird der Staatsbeitrag im Jahr 2028 um 1.33 Mio. CHF auf 35 Mio. CHF angehoben. Dieser Staatsbeitrag von 35 Mio. CHF im Jahr 2028 wird in den Folgejahren der Teuerung angepasst (indexiert).

2.5 Einmaleinlage des Staates

In diesem Szenario werden die Auswirkungen einer einmaligen Einlage des Staates von 100 Mio. CHF im Jahr 2027 untersucht. Wir gehen dabei davon aus, dass es sich um eine einmalige Sondereinlage handelt, welche zusätzlich zum regulären Staatsbeitrag vom Staat an den AHV-Fonds bezahlt wird und die Höhe des Staatsbeitrags der Folgejahre nicht beeinflusst. Des Weiteren gehen wir in der Simulation davon aus, dass die Einmaleinlage Ende des Jahres in den Fonds fliesst, so dass erst ab dem Jahr 2028 Kapitalerträge auf der Einlage generiert werden.

2.6 Kombination

In diesem Szenario werden die Auswirkungen gezeigt, welche aus allen vier Massnahmen (Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag und Einmaleinlage des Staates) zusammen resultieren.

2.7 Aussetzen der Rentenerhöhungen

Gemäss der aktuellen Gesetzeslage werden die Renten nicht weiter erhöht, sobald das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter 5 fällt (Art. 77bis AHVG, Aussetzen der Rentenanpassung). Um die Ergebnisse der einzelnen Szenarien im Jahr 2043 besser vergleichen zu können, wird in den Simulationen wie im Gutachten 2024 davon ausgegangen, dass bis 2043 immer Rentenerhöhungen nach dem Mischindex vorgenommen werden (unabhängig vom Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe). Insbesondere werden mit diesem Vorgehen die Auswirkungen der Massnahmen auf das Verhältnis im Jahr 2043 nicht von einer unterschiedlichen Anzahl Rentenerhöhungen beeinflusst. Nach 2043 werden nur noch Rentenerhöhungen vorgenommen, wenn das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe effektiv noch über 5 liegt.

3 Berechnungsergebnisse für künftige Entwicklung der AHV

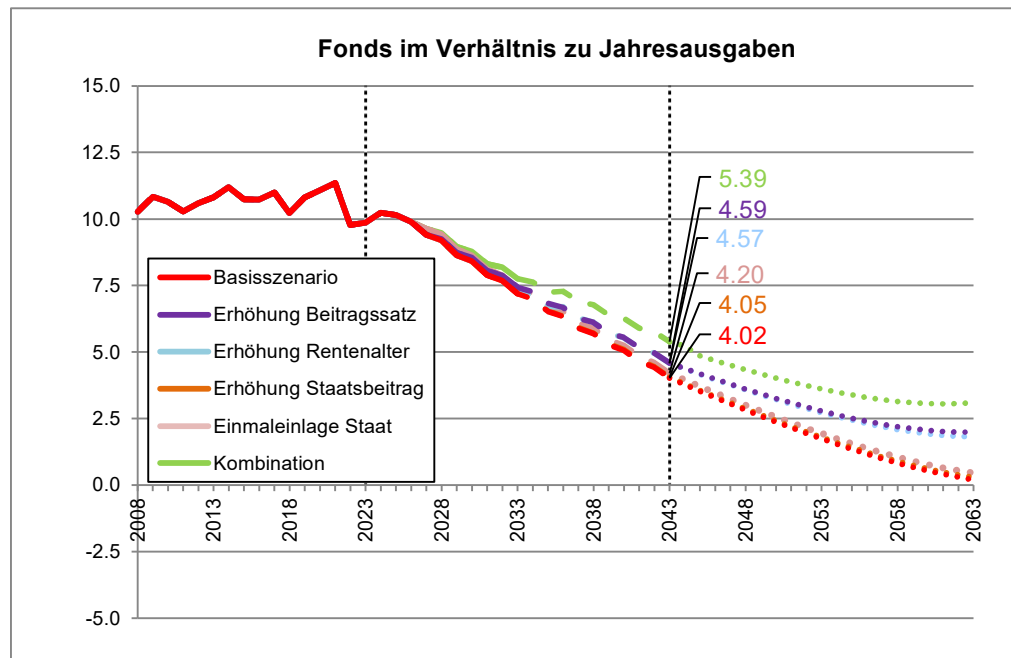
3.1 Berechnungsergebnisse

Die folgende Tabelle fasst die im Kapitel 2 beschriebenen Szenarien nochmals kurz zusammen, wobei das Basisszenario der aktuellen Gesetzeslage entspricht und in den übrigen Szenarien jeweils eine Einzelmassnahme (bzw. im Szenario Kombination alle Einzelmassnahmen) dazukommen:

Szenario	
Basisszenario	Aktuelle Gesetzeslage mit Berücksichtigung der effektiven Kapitalerträge sowie der weiteren Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025
Erhöhung Beitragssatz	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1.1.2028
Erhöhung Rentenalter	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1971 und jünger
Erhöhung Staatsbeitrag	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) auf 35 Mio. CHF ab 2028 (indexiert)
Einmaleinlage des Staates	Einmaleinlage des Staates in Höhe von 100 Mio. CHF in Jahr 2027
Kombination	Kombination der oben beschriebenen Massnahmen Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag und Einmaleinlage des Staates

Die Tabellen mit den detaillierten Berechnungsergebnissen für alle untersuchten Szenarien sind im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen dieser Szenarien haben wir modellmässig mit unserem Simulationsprogramm durchgeführt. Wir zeigen für jedes Szenario auf, wie sich dieses auf den Stand des Fonds und auf das Verhältnis des Fonds zur Jahresausgabe auswirkt.

In der Graphik auf der nächsten Seite sind die Ergebnisse bildlich dargestellt. Sie zeigt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe für alle betrachteten Szenarien auf.



Graphik: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben

Die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien im Vergleich mit dem Basisszenario auf den AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Auswirkungen der einzelnen Szenarien für jedes Jahr im Berechnungszeitraum finden sich wie erwähnt im Anhang.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario (aktuelle Gesetzeslage)	3'620.91		4.02	
Erhöhung des Beitragssatzes Erhöhung auf 8.7% ab 2028	4'134.48	513.57	4.59	0.57
Erhöhung ordentliches Rentenalter 66 für Jahrgänge 1971 und jünger	3'954.58	333.67	4.57	0.55
Erhöhung des Staatsbeitrages Erhöhung auf 35 Mio. CHF ab 2028	3'650.66	29.75	4.05	0.03
Einmaleinlage des Staates Einlage von 100 Mio. CHF im 2027	3'781.39	160.48	4.20	0.18
Kombination Kombination	4'659.24	1'038.33	5.39	1.37

Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario im Jahr 2043

3.2 Feststellungen und Erkenntnisse

Aufgrund unserer Analysen und Berechnungen kommen wir zu den folgenden Feststellungen und Erkenntnissen:

- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage fällt dieses Verhältnis von zurzeit rund 10.15 auf unter 5.0 ab dem Jahr 2041. Dieser langfristig ungünstige Trend hält in leicht abgeschwächter Form auch bei den Szenarien "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag", "Einmaleinlage des Staates" und in der Kombination dieser vier Szenarien an.
- Gemäss Gutachten 2024 wurde dies bereits für das Jahr 2038 erwartet. Die zeitliche Verzögerung des Absinkens unter den Wert von 5.0 ist hauptsächlich auf das gute Anlageergebnis der Jahre 2024 und 2025 zurückzuführen.
- Auch in den Einzelszenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Einmaleinlage des Staates" fällt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe vor dem Jahr 2043 unter 5.0 (ab dem Jahr 2041 bzw. 2042). Im Szenario "Kombination" ist dies erst im Jahr 2045 der Fall.

Die dargestellte mögliche künftige Entwicklung der AHV Liechtenstein basiert auf einem Berechnungsmodell, das verschiedene Annahmen, Vereinfachungen und Pauschalierungen enthält. In einem Projektionszeitraum von immerhin 38 Jahren können zudem verschiedene Änderungen und Unwägbarkeiten eintreten, die in einer modellmässigen Entwicklung nicht zum Voraus berücksichtigt werden können. Die dargestellten Ergebnisse werden deshalb naturgemäss nicht mit der konkreten Entwicklung in den folgenden Jahren übereinstimmen. So entstand beispielsweise bereits für die ersten beiden Simulationsjahre des Gutachtens 2024 eine deutliche Abweichung zur effektiven Entwicklung aufgrund des erfreulichen Ergebnisses der Vermögensanlagen von rund 8.06% im Jahr 2024 und rund 7.14% im Jahr 2025, was deutlich über der erwarteten Rendite von 3.0% liegt und die Ausgangslage deutlich verbessert. In anderen Jahren sind auch gegenteilige Effekte möglich. Insbesondere die Entwicklungen, welche über das Jahr 2043 hinausgehen, sind als Tendaussage zu betrachten.

Freundliche Grüsse
Libera AG

Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE
Managing Director

Simon Tschupp, dipl. Math. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Basisszenario)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	33.17	118.61	499.50	71.38	4'024.96	9.40
2028	445.30	361.77	33.67	120.75	516.19	70.89	4'095.84	9.20
2029	480.32	375.96	34.18	122.88	533.01	52.69	4'148.53	8.64
2030	498.90	390.44	34.69	124.46	549.58	50.68	4'199.22	8.42
2031	535.99	405.34	35.21	125.98	566.53	30.54	4'229.76	7.89
2032	554.32	420.17	35.74	126.89	582.80	28.48	4'258.24	7.68
2033	593.19	435.07	36.27	127.75	599.09	5.91	4'264.15	7.19
2034	610.85	450.58	36.82	127.92	615.32	4.47	4'268.62	6.99
2035	650.87	466.78	37.37	128.06	632.21	-18.66	4'249.96	6.53
2036	668.40	482.79	37.93	127.50	648.22	-20.18	4'229.78	6.33
2037	709.78	499.21	38.50	126.89	664.60	-45.18	4'184.60	5.90
2038	726.84	515.39	39.08	125.54	680.01	-46.84	4'137.76	5.69
2039	770.22	532.02	39.66	124.13	695.81	-74.41	4'063.35	5.28
2040	787.97	549.08	40.26	121.90	711.24	-76.73	3'986.62	5.06
2041	833.93	565.80	40.86	119.60	726.26	-107.67	3'878.95	4.65
2042	852.19	582.82	41.47	116.37	740.66	-111.53	3'767.42	4.42
2043	901.21	599.58	42.10	113.02	754.70	-146.51	3'620.91	4.02
2044	920.43	616.50	42.73	108.63	767.86	-152.57	3'468.35	3.77
2045	940.00	633.26	43.37	104.05	780.68	-159.32	3'309.03	3.52
2046	957.52	649.94	44.02	99.27	793.23	-164.29	3'144.74	3.28
2047	975.61	666.54	44.68	94.34	805.56	-170.05	2'974.69	3.05
2048	992.99	682.77	45.35	89.24	817.36	-175.64	2'799.05	2.82
2049	1'010.25	698.88	46.03	83.97	828.88	-181.37	2'617.68	2.59
2050	1'026.67	714.92	46.72	78.53	840.17	-186.49	2'431.19	2.37
2051	1'041.35	731.34	47.42	72.94	851.70	-189.64	2'241.54	2.15
2052	1'055.57	748.12	48.13	67.25	863.50	-192.07	2'049.48	1.94
2053	1'069.09	764.97	48.85	61.48	875.31	-193.78	1'855.70	1.74
2054	1'081.32	782.25	49.59	55.67	887.51	-193.80	1'661.89	1.54
2055	1'092.61	800.28	50.33	49.86	900.46	-192.14	1'469.75	1.35
2056	1'102.74	818.64	51.09	44.09	913.82	-188.92	1'280.83	1.16
2057	1'111.68	837.59	51.85	38.42	927.86	-183.81	1'097.02	0.99
2058	1'119.02	857.41	52.63	32.91	942.95	-176.07	920.95	0.82
2059	1'125.09	877.66	53.42	27.63	958.71	-166.37	754.57	0.67
2060	1'130.52	898.42	54.22	22.64	975.28	-155.24	599.34	0.53
2061	1'134.37	919.43	55.03	17.98	992.44	-141.94	457.40	0.40
2062	1'136.97	941.19	55.86	13.72	1'010.77	-126.20	331.19	0.29
2063	1'138.12	963.56	56.70	9.94	1'030.19	-107.92	223.27	0.20

Basisszenario

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Beitragssatz)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	33.17	118.61	499.50	71.38	4'024.96	9.40
2028	445.30	381.50	33.67	120.75	535.92	90.62	4'115.58	9.24
2029	480.32	396.47	34.18	123.47	554.11	73.79	4'189.37	8.72
2030	498.90	411.73	34.69	125.68	572.10	73.20	4'262.57	8.54
2031	535.99	427.45	35.21	127.88	590.54	54.55	4'317.12	8.05
2032	554.32	443.09	35.74	129.51	608.34	54.02	4'371.14	7.89
2033	593.19	458.80	36.27	131.13	626.21	33.03	4'404.17	7.42
2034	610.85	475.16	36.82	132.13	644.10	33.25	4'437.42	7.26
2035	650.87	492.24	37.37	133.12	662.73	11.87	4'449.28	6.84
2036	668.40	509.12	37.93	133.48	680.53	12.13	4'461.41	6.67
2037	709.78	526.44	38.50	133.84	698.78	-11.00	4'450.41	6.27
2038	726.84	543.51	39.08	133.51	716.09	-10.75	4'439.66	6.11
2039	770.22	561.04	39.66	133.19	733.89	-36.33	4'403.33	5.72
2040	787.97	579.03	40.26	132.10	751.39	-36.59	4'366.75	5.54
2041	833.93	596.67	40.86	131.00	768.53	-65.40	4'301.35	5.16
2042	852.19	614.61	41.47	129.04	785.12	-67.06	4'234.28	4.97
2043	901.21	632.29	42.10	127.03	801.41	-99.80	4'134.48	4.59
2044	920.43	650.13	42.73	124.03	816.89	-103.54	4'030.94	4.38
2045	940.00	667.80	43.37	120.93	832.10	-107.90	3'923.05	4.17
2046	957.52	685.39	44.02	117.69	847.10	-110.42	3'812.63	3.98
2047	975.61	702.89	44.68	114.38	861.95	-113.66	3'698.97	3.79
2048	992.99	720.01	45.35	110.97	876.33	-116.67	3'582.30	3.61
2049	1'010.25	737.00	46.03	107.47	890.50	-119.75	3'462.56	3.43
2050	1'026.67	753.92	46.72	103.88	904.51	-122.15	3'340.40	3.25
2051	1'041.35	771.24	47.42	100.21	918.87	-122.48	3'217.93	3.09
2052	1'055.57	788.93	48.13	96.54	933.60	-121.97	3'095.96	2.93
2053	1'069.09	806.69	48.85	92.88	948.43	-120.66	2'975.30	2.78
2054	1'081.32	824.92	49.59	89.26	963.77	-117.55	2'857.75	2.64
2055	1'092.61	843.93	50.33	85.73	979.99	-112.61	2'745.14	2.51
2056	1'102.74	863.29	51.09	82.35	996.73	-106.01	2'639.13	2.39
2057	1'111.68	883.27	51.85	79.17	1'014.30	-97.38	2'541.75	2.29
2058	1'119.02	904.18	52.63	76.25	1'033.06	-85.96	2'455.79	2.19
2059	1'125.09	925.54	53.42	73.67	1'052.63	-72.46	2'383.34	2.12
2060	1'130.52	947.42	54.22	71.50	1'073.14	-57.37	2'325.97	2.06
2061	1'134.37	969.58	55.03	69.78	1'094.39	-39.99	2'285.98	2.02
2062	1'136.97	992.53	55.86	68.58	1'116.96	-20.01	2'265.97	1.99
2063	1'138.12	1'016.12	56.70	67.98	1'140.79	2.68	2'268.65	1.99

Erhöhung Beitragssatz

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Rentenalter)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	33.17	118.61	499.50	71.38	4'024.96	9.40
2028	445.30	361.77	33.67	120.75	516.19	70.89	4'095.84	9.20
2029	480.32	375.96	34.18	122.88	533.01	52.69	4'148.53	8.64
2030	498.90	390.44	34.69	124.46	549.58	50.68	4'199.22	8.42
2031	533.78	405.50	35.21	125.98	566.68	32.90	4'232.12	7.93
2032	549.95	420.46	35.74	126.96	583.16	33.21	4'265.32	7.76
2033	586.35	435.51	36.27	127.96	599.75	13.39	4'278.71	7.30
2034	601.82	451.14	36.82	128.36	616.32	14.50	4'293.22	7.13
2035	639.24	467.42	37.37	128.80	633.58	-5.66	4'287.56	6.71
2036	641.43	484.85	37.93	128.63	651.41	9.98	4'297.54	6.70
2037	681.99	501.04	38.50	128.93	668.46	-13.53	4'284.01	6.28
2038	698.22	517.34	39.08	128.52	684.94	-13.28	4'270.73	6.12
2039	740.67	533.67	39.66	128.12	701.45	-39.21	4'231.52	5.71
2040	757.16	550.19	40.26	126.95	717.39	-39.77	4'191.75	5.54
2041	801.22	567.17	40.86	125.75	733.78	-67.44	4'124.31	5.15
2042	817.91	583.67	41.47	123.73	748.88	-69.04	4'055.28	4.96
2043	864.97	600.52	42.10	121.66	764.27	-100.70	3'954.58	4.57
2044	882.18	617.03	42.73	118.64	778.39	-103.79	3'850.79	4.37
2045	900.08	633.52	43.37	115.52	792.41	-107.67	3'743.12	4.16
2046	917.80	650.24	44.02	112.29	806.56	-111.24	3'631.88	3.96
2047	934.12	666.49	44.68	108.96	820.13	-113.99	3'517.89	3.77
2048	950.95	682.55	45.35	105.54	833.44	-117.52	3'400.38	3.58
2049	966.77	698.32	46.03	102.01	846.36	-120.41	3'279.97	3.39
2050	982.35	714.04	46.72	98.40	859.16	-123.18	3'156.79	3.21
2051	997.19	730.08	47.42	94.70	872.20	-124.99	3'031.80	3.04
2052	1'010.23	746.40	48.13	90.95	885.48	-124.74	2'907.06	2.88
2053	1'022.67	763.22	48.85	87.21	899.29	-123.38	2'783.68	2.72
2054	1'034.49	779.89	49.59	83.51	912.98	-121.51	2'662.17	2.57
2055	1'045.30	797.16	50.33	79.86	927.36	-117.94	2'544.22	2.43
2056	1'054.99	815.13	51.09	76.33	942.54	-112.45	2'431.77	2.31
2057	1'063.44	833.51	51.85	72.95	958.32	-105.12	2'326.66	2.19
2058	1'070.63	852.51	52.63	69.80	974.94	-95.69	2'230.97	2.08
2059	1'076.30	872.30	53.42	66.93	992.65	-83.65	2'147.32	2.00
2060	1'080.81	892.34	54.22	64.42	1'010.98	-69.82	2'077.50	1.92
2061	1'084.34	912.68	55.03	62.32	1'030.04	-54.30	2'023.20	1.87
2062	1'086.72	933.68	55.86	60.70	1'050.23	-36.49	1'986.71	1.83
2063	1'087.87	955.45	56.70	59.60	1'071.75	-16.12	1'970.59	1.81

Erhöhung Rentenalter

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Erhöhung Staatsbeitrag)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats- beitrag	Kapital- erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres- ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	33.17	118.61	499.50	71.38	4'024.96	9.40
2028	445.30	361.77	35.00	120.75	517.52	72.21	4'097.17	9.20
2029	480.32	375.96	35.53	122.92	534.40	54.08	4'151.25	8.64
2030	498.90	390.44	36.06	124.54	551.03	52.13	4'203.38	8.43
2031	535.99	405.34	36.60	126.10	568.04	32.06	4'235.44	7.90
2032	554.32	420.17	37.15	127.06	584.38	30.07	4'265.51	7.70
2033	593.19	435.07	37.70	127.97	600.74	7.56	4'273.06	7.20
2034	610.85	450.58	38.27	128.19	617.04	6.19	4'279.25	7.01
2035	650.87	466.78	38.84	128.38	634.00	-16.87	4'262.39	6.55
2036	668.40	482.79	39.43	127.87	650.09	-18.31	4'244.08	6.35
2037	709.78	499.21	40.02	127.32	666.55	-43.23	4'200.84	5.92
2038	726.84	515.39	40.62	126.03	682.04	-44.81	4'156.04	5.72
2039	770.22	532.02	41.23	124.68	697.93	-72.29	4'083.75	5.30
2040	787.97	549.08	41.85	122.51	713.44	-74.53	4'009.21	5.09
2041	833.93	565.80	42.47	120.28	728.55	-105.38	3'903.84	4.68
2042	852.19	582.82	43.11	117.12	743.04	-109.14	3'794.69	4.45
2043	901.21	599.58	43.76	113.84	757.18	-144.03	3'650.66	4.05
2044	920.43	616.50	44.41	109.52	770.43	-149.99	3'500.67	3.80
2045	940.00	633.26	45.08	105.02	783.36	-156.63	3'344.04	3.56
2046	957.52	649.94	45.76	100.32	796.01	-161.50	3'182.53	3.32
2047	975.61	666.54	46.44	95.48	808.46	-167.15	3'015.38	3.09
2048	992.99	682.77	47.14	90.46	820.37	-172.63	2'842.76	2.86
2049	1'010.25	698.88	47.85	85.28	832.01	-178.24	2'664.52	2.64
2050	1'026.67	714.92	48.56	79.94	843.42	-183.24	2'481.27	2.42
2051	1'041.35	731.34	49.29	74.44	855.08	-186.27	2'295.00	2.20
2052	1'055.57	748.12	50.03	68.85	867.01	-188.56	2'106.44	2.00
2053	1'069.09	764.97	50.78	63.19	878.94	-190.14	1'916.30	1.79
2054	1'081.32	782.25	51.54	57.49	891.29	-190.03	1'726.27	1.60
2055	1'092.61	800.28	52.32	51.79	904.38	-188.22	1'538.05	1.41
2056	1'102.74	818.64	53.10	46.14	917.88	-184.85	1'353.19	1.23
2057	1'111.68	837.59	53.90	40.60	932.08	-179.60	1'173.60	1.06
2058	1'119.02	857.41	54.71	35.21	947.32	-171.70	1'001.90	0.90
2059	1'125.09	877.66	55.53	30.06	963.25	-161.84	840.06	0.75
2060	1'130.52	898.42	56.36	25.20	979.98	-150.53	689.53	0.61
2061	1'134.37	919.43	57.21	20.69	997.32	-137.06	552.47	0.49
2062	1'136.97	941.19	58.06	16.57	1'015.83	-121.15	431.32	0.38
2063	1'138.12	963.56	58.94	12.94	1'035.43	-102.68	328.64	0.29

Erhöhung Staatsbeitrag

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Einmaleinlage des Staates)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	133.17	118.61	599.50	171.38	4'124.96	9.64
2028	445.30	361.77	33.67	123.75	519.19	73.89	4'198.84	9.43
2029	480.32	375.96	34.18	125.97	536.10	55.78	4'254.62	8.86
2030	498.90	390.44	34.69	127.64	552.77	53.86	4'308.49	8.64
2031	535.99	405.34	35.21	129.25	569.81	33.82	4'342.31	8.10
2032	554.32	420.17	35.74	130.27	586.18	31.86	4'374.17	7.89
2033	593.19	435.07	36.27	131.23	602.57	9.38	4'383.55	7.39
2034	610.85	450.58	36.82	131.51	618.90	8.05	4'391.60	7.19
2035	650.87	466.78	37.37	131.75	635.90	-14.97	4'376.63	6.72
2036	668.40	482.79	37.93	131.30	652.02	-16.38	4'360.25	6.52
2037	709.78	499.21	38.50	130.81	668.52	-41.27	4'318.99	6.08
2038	726.84	515.39	39.08	129.57	684.04	-42.80	4'276.18	5.88
2039	770.22	532.02	39.66	128.29	699.97	-70.25	4'205.93	5.46
2040	787.97	549.08	40.26	126.18	715.51	-72.46	4'133.47	5.25
2041	833.93	565.80	40.86	124.00	730.67	-103.26	4'030.21	4.83
2042	852.19	582.82	41.47	120.91	745.20	-106.99	3'923.22	4.60
2043	901.21	599.58	42.10	117.70	759.38	-141.84	3'781.39	4.20
2044	920.43	616.50	42.73	113.44	772.67	-147.76	3'633.63	3.95
2045	940.00	633.26	43.37	109.01	785.64	-154.36	3'479.27	3.70
2046	957.52	649.94	44.02	104.38	798.33	-159.18	3'320.09	3.47
2047	975.61	666.54	44.68	99.60	810.82	-164.79	3'155.30	3.23
2048	992.99	682.77	45.35	94.66	822.78	-170.22	2'985.08	3.01
2049	1'010.25	698.88	46.03	89.55	834.46	-175.79	2'809.29	2.78
2050	1'026.67	714.92	46.72	84.28	845.92	-180.75	2'628.55	2.56
2051	1'041.35	731.34	47.42	78.86	857.62	-183.72	2'444.82	2.35
2052	1'055.57	748.12	48.13	73.34	869.60	-185.97	2'258.85	2.14
2053	1'069.09	764.97	48.85	67.77	881.59	-187.50	2'071.36	1.94
2054	1'081.32	782.25	49.59	62.14	893.98	-187.33	1'884.02	1.74
2055	1'092.61	800.28	50.33	56.52	907.13	-185.48	1'698.55	1.55
2056	1'102.74	818.64	51.09	50.96	920.68	-182.06	1'516.49	1.38
2057	1'111.68	837.59	51.85	45.49	934.93	-176.74	1'339.75	1.21
2058	1'119.02	857.41	52.63	40.19	950.23	-168.79	1'170.96	1.05
2059	1'125.09	877.66	53.42	35.13	966.21	-158.87	1'012.08	0.90
2060	1'130.52	898.42	54.22	30.36	983.00	-147.51	864.57	0.76
2061	1'134.37	919.43	55.03	25.94	1'000.40	-133.98	730.59	0.64
2062	1'136.97	941.19	55.86	21.92	1'018.97	-118.01	612.58	0.54
2063	1'138.12	963.56	56.70	18.38	1'038.63	-99.48	513.10	0.45

Einmaleinlage des Staates

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF (Kombination)								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen				Kapital		
		Beiträge	Staats-beitrag	Kapital-erträge	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	Fonds im Verhältnis zu Jahres-ausgabe
2008	198.69	198.24	46.63	-345.30	-100.43	-299.12	2'040.59	10.27
2009	213.80	208.89	49.67	233.09	491.65	277.86	2'318.45	10.84
2010	227.73	205.26	52.64	73.77	331.67	103.94	2'422.39	10.64
2011	234.94	201.87	54.39	-29.46	226.80	-8.14	2'414.25	10.28
2012	245.14	214.50	56.42	155.71	426.63	181.49	2'595.74	10.59
2013	253.83	217.69	58.21	129.32	405.22	151.39	2'747.13	10.82
2014	262.14	226.27	59.83	165.64	451.74	189.60	2'936.73	11.20
2015	270.98	227.04	50.00	-31.71	245.33	-25.65	2'911.08	10.74
2016	279.52	233.22	52.00	82.09	367.31	87.79	2'998.88	10.73
2017	288.68	235.20	54.00	171.99	461.19	172.51	3'171.39	10.99
2018	297.39	250.50	30.00	-114.41	166.09	-131.30	3'040.09	10.22
2019	304.37	267.56	30.30	255.87	553.73	249.36	3'289.43	10.81
2020	312.18	270.21	130.39	82.04	482.64	170.46	3'459.89	11.08
2021	321.46	272.87	30.39	205.29	508.55	187.09	3'646.98	11.35
2022	329.84	271.60	30.39	-392.68	-90.69	-420.53	3'226.44	9.78
2023	345.00	301.37	31.22	187.65	520.24	175.24	3'401.68	9.86
2024	357.17	313.54	31.88	261.84	607.26	250.09	3'651.77	10.22
2025	381.21	321.12	32.20	245.87	599.19	217.98	3'869.75	10.15
2026	399.34	334.39	32.68	116.09	483.17	83.83	3'953.58	9.90
2027	428.12	347.72	133.17	118.61	599.50	171.38	4'124.96	9.64
2028	445.30	381.50	35.00	123.75	540.25	94.95	4'219.90	9.48
2029	480.32	396.47	35.53	126.60	558.59	78.27	4'298.17	8.95
2030	498.90	411.73	36.06	128.95	576.74	77.84	4'376.01	8.77
2031	533.78	427.62	36.60	131.28	595.49	61.71	4'437.72	8.31
2032	549.95	443.39	37.15	133.13	613.67	63.72	4'501.44	8.19
2033	586.35	459.27	37.70	135.04	632.02	45.66	4'547.10	7.75
2034	601.82	475.75	38.27	136.41	650.44	48.62	4'595.72	7.64
2035	639.24	492.91	38.84	137.87	669.63	30.39	4'626.11	7.24
2036	641.43	511.30	39.43	138.78	689.51	48.08	4'674.19	7.29
2037	681.99	528.37	40.02	140.23	708.61	26.62	4'700.80	6.89
2038	698.22	545.56	40.62	141.02	727.20	28.99	4'729.79	6.77
2039	740.67	562.78	41.23	141.89	745.90	5.23	4'735.03	6.39
2040	757.16	580.20	41.85	142.05	764.09	6.94	4'741.96	6.26
2041	801.22	598.10	42.47	142.26	782.84	-18.38	4'723.58	5.90
2042	817.91	615.51	43.11	141.71	800.33	-17.58	4'706.00	5.75
2043	864.97	633.27	43.76	141.18	818.21	-46.76	4'659.24	5.39
2044	882.18	650.68	44.41	139.78	834.87	-47.31	4'611.93	5.23
2045	932.61	668.08	45.08	138.36	851.51	-81.10	4'530.83	4.86
2046	950.97	685.71	45.76	135.93	867.39	-83.58	4'447.26	4.68
2047	967.88	702.85	46.44	133.42	882.71	-85.17	4'362.08	4.51
2048	985.33	719.78	47.14	130.86	897.78	-87.54	4'274.54	4.34
2049	1'001.71	736.41	47.85	128.24	912.50	-89.22	4'185.32	4.18
2050	1'017.85	752.99	48.56	125.56	927.12	-90.74	4'094.58	4.02
2051	1'033.23	769.90	49.29	122.84	942.03	-91.20	4'003.38	3.87
2052	1'046.74	787.11	50.03	120.10	957.24	-89.50	3'913.88	3.74
2053	1'059.63	804.86	50.78	117.42	973.05	-86.58	3'827.30	3.61
2054	1'071.89	822.42	51.54	114.82	988.79	-83.10	3'744.20	3.49
2055	1'083.09	840.65	52.32	112.33	1'005.29	-77.80	3'666.41	3.39
2056	1'093.12	859.59	53.10	109.99	1'022.68	-70.44	3'595.97	3.29
2057	1'101.88	878.98	53.90	107.88	1'040.76	-61.12	3'534.85	3.21
2058	1'109.33	899.01	54.71	106.05	1'059.77	-49.56	3'485.29	3.14
2059	1'115.21	919.88	55.53	104.56	1'079.97	-35.24	3'450.05	3.09
2060	1'119.87	941.02	56.36	103.50	1'100.88	-18.99	3'431.06	3.06
2061	1'123.53	962.46	57.21	102.93	1'122.60	-0.93	3'430.13	3.05
2062	1'126.00	984.60	58.06	102.90	1'145.57	19.57	3'449.71	3.06
2063	1'127.19	1'007.56	58.94	103.49	1'169.99	42.80	3'492.51	3.10

Kombination